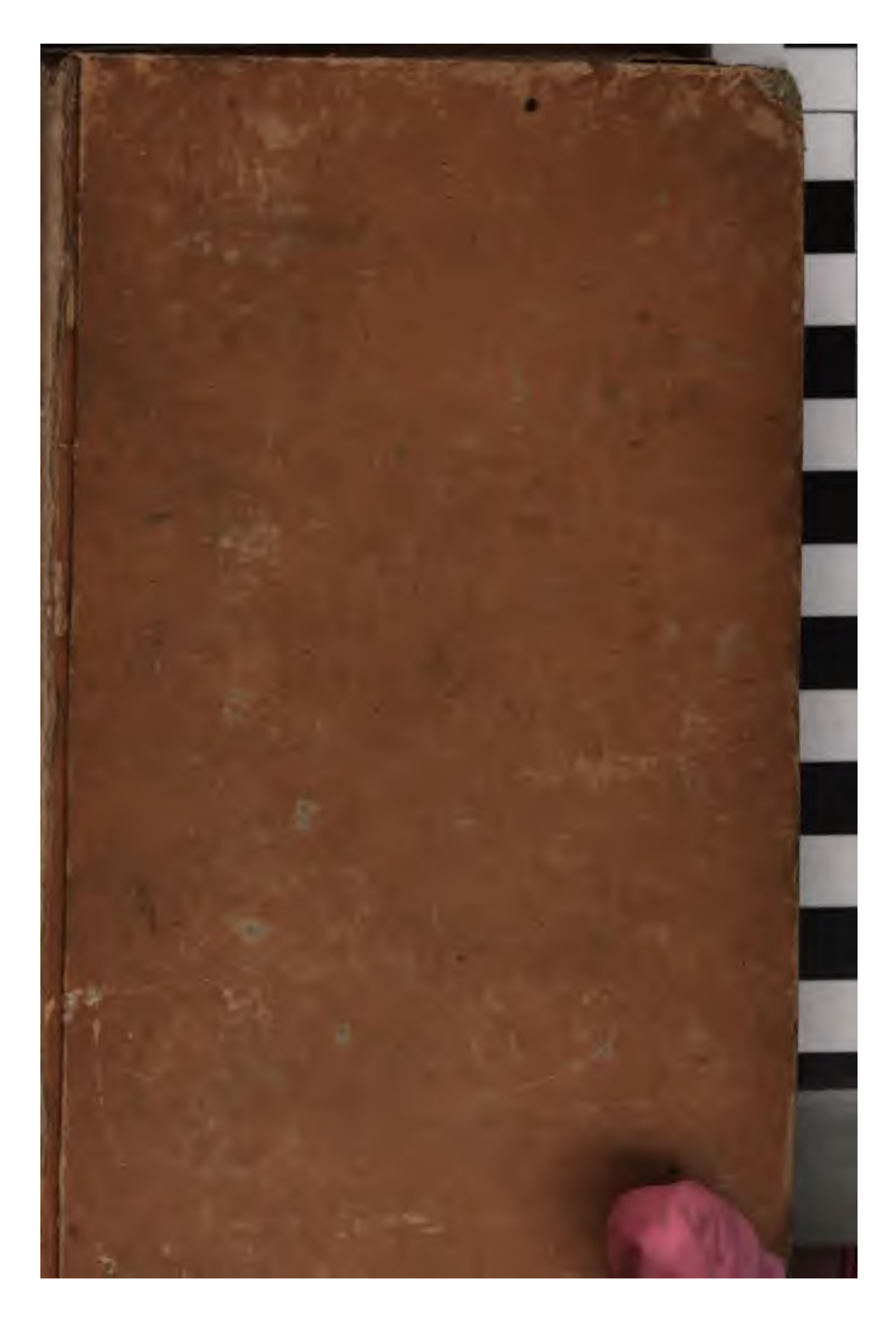


Staatswissenschaftliche Versuche

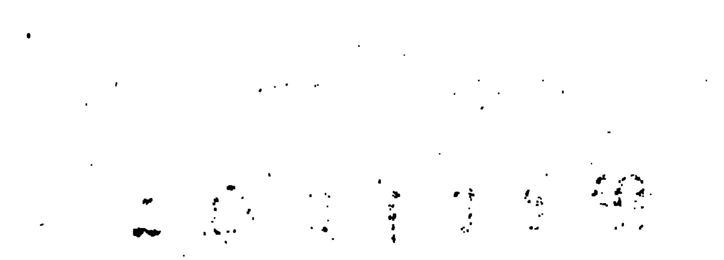
von

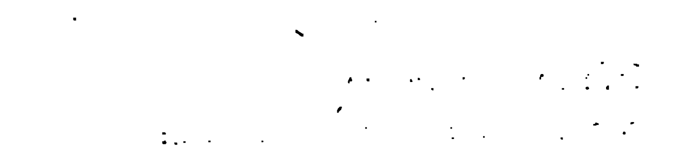
Günther Heinrich von Berg,

d. R. D. Prof. und Beysitzer der Juristen=Facultät
zu Göttingen.

Erster Theil.

Lübeck und Leipzig,
bey Friedrich Bohn und Compagnie.
1795.





Vorrede.

Es war eine Zeit, wo mein Beruf theils mich nöthigte, theils mich doch veranlaßte, Untersuchungen über Gegenstände anzustellen, die jetzt, in practischer Hinsicht wenigstens, ausser meinem Gesichtskreis liegen. Damahls erhielten die meisten der Versuche, die ich hier dem Publicum übergebe, ihren Ursprung. Ich hatte das Glück, fünf Jahre lang in den Diensten eines Mannes zu leben, dessen Andenken ich oft, und nie ohne die lebhaftesten Gefühle von Dankbar-

 keit

keit feiere. Der im Januar 1792 verstorbene Graf von Neipperg, in dessen Dienste ich im Jahr 1787 als Secretär trat, mit welcher Stelle zugleich die Aufsicht über das in mehr als einer Hinsicht sehr merkwürdige Neippergische Archiv, verbunden war, würdigte mich seines vorzüglichen Zutrauens, übertrug mir manche wichtige Geschäfte, verstattete mir die freye Benutzung seiner reichen Sammlung von Actenstücken, die sich auf teutsche Politik und teutsches Staatsrecht beziehen, gab mir die Erläuterungen, die ich wünschte, ward mein Lehrer und unvergeßlicher Wohlthäter. Ein Mann, wie dieser, der als Reichshofrath, als kaiserlicher Minister an dem Hofe zu Neapel, an dem Fränkischen, Chur- und Oberrheinischen und Westphälischen Kreise, als Churböhmischer

scher Gesandter am Reichstag sich aus-
gezeichnet hat, konnte aus dem Schatze
seiner Erfahrungen gewiß manches mit-
theilen, was man in Büchern vergeb-
lich suchen würde. Auch die schwere
Kunst, als Regent Glück um sich her
zu verbreiten, war ihm nicht fremd. Er
hätte verdient, mehr als nur viertausend
Menschen zu regieren; aber diese kleine
Anzahl wird gewiß lang noch die glück-
lichen Folgen seiner väterlichen Sorg-
falt für sie empfinden. Seine Entwür-
fe zu ihrem Besten, seine Ideen, die er
daben äusserte, seine Aufträge, die ich
zur Verfassung von Vorschlägen und
Verordnungen erhielt, veranlaßten eini-
ge der nachstehenden Aufsätze. Ueber-
haupt bewogen mich die belehrenden Unter-
redungen mit ihm zu einem eifrigern Stu-
dium der Staatswissenschaften, zur ge-

nauern Untersuchung mancher interessan-ten Gegenstände. Kurz vor seinem Tode noch dachte er auf Verwahrungsmittel für seine Unterthanen gegen Wucher jeder Art, insbesondere gegen Judenwucher, den er bey vielen Gelegenheiten, als Ursache des Ruins mancher Haushaltung hatte kennen lernen. Er hatte den Plan die Frohndienste in Geldabgaben zu verwandeln; er dachte auf Mittel seinen Unterthanen richtigere Begriffe von den verschiedenen Abgaben, die sie entrichten müssen, beyzubringen. Diese und noch manche andere Entwürfe giengen mit ihm zu Grabe. Aber viel wohlthätiges hat er ausgeführt, und ich kann mir's nicht versagen, bey dem kleinen Denkmahl, das meine Dankbarkeit ihm hier zu errichten sucht, wenigstens einiges davon anzuführen. Die Verbesse-

rung

rung des Volksunterrichts lag ihm vorzüglich am Herzen. Mit ängstlicher Sorgfalt wählte er einsichtsvolle Prediger und Schullehrer, deren Lage er auf jede Weise zu verbessern suchte. Er führte eine bessere Lehr-Methode ein, beschenkte die Schulen mit guten und zweckmäßigen Büchern, wohnte selbst den Prüfungen der Lehrlinge bey, und gab Beyträge zu den Belohnungen, die ihnen bey dieser Gelegenheit ausgetheilt wurden. — Durch zweckmäßige Vorkehrungen brachte er es dahin, daß unter seinen Unterthanen auch nicht Ein Bettler war. — Er gab Verordnungen und Anweisungen zum Besten schleunig verunglückter Menschen, und besorgte, zum Theil aus seiner Chatoulle, die Anschaffung der nöthigen und zur schnellen Hilfe immer bereit stehenden Instrumente, Geräthschaften und

Heilmittel. — Durch Gesetze und zweckmäßige Anstalten suchte er seine Unterthanen vor Afterärzten und Quacksalbern zu bewahren. — Zum bessern Unterricht der Chirurgen stiftete er eine kleine, wohl gewählte Büchersammlung. — Zur Errichtung einer Hebammenschule traf er die nöthigen Vorkehrungen. Rastlos sorgte er für das Wohl seiner Unterthanen. Sie erkannten es, und liebten ihn, wie einen Vater. Noch im reiferen Alter suchte er täglich die Kenntnisse in den Fächern, die sein großer Beruf ihm vorzüglich wichtig machte, zu erweitern. In jedem Theile der Staatswissenschaften hatte er ausgebreitete und gründliche Einsichten *).

Dieses

*) Auch als Schriftsteller hat er sich bekannt gemacht. Von ihm ist die Geschichte der sämmtlichen und wahren Vorgänge bey der Verhandlung des zu Bel-

Dieses nachahmungswerthe Beyspiel veranlaßt mich, hier noch einiges über einen Gegenstand zu sagen, der nicht oft genug in Erinnerung gebracht werden kann.

Oefters schon hat man geklagt, daß für die wissenschaftliche Vorbereitung derjenigen, welche den wichtigsten öffentlichen Geschäften in der Staatsgesellschaft sich unterziehen, so wenig gesorgt ist, oder daß doch, wenn auch in neuern Zeiten an einigen Orten Anstalten zu dem Unterrichte derselben getroffen sind, diese nur äusserst selten auf eine ganz zweckmäßige Weise benutzt werden.

Der

Belgrad am 18. Sept. 1739 geschlossenen Friedens. Frankfurt und Leipzig. (Tübingen bey Cotta) 1790. Während seines Aufenthaltes in Neapel erfand er eine Copirmaschine, die er selbst in einer kleinen Abhandlung, die ich jetzt nicht bey der Hand habe, und wovon mir der Titel nicht beyfällt, beschrieben hat.

Der größte Theil derjenigen, welche den Regenten in der Verwaltung des Staates unterstützen sollen, wird aus der Classe der Rechtsgelehrten genommen. Diese begnügen sich meistens mit den Vorbereitungen zu einer eigentlich juristischen Laufbahn, und sehen sich höchstens in dem Gebiete der Staatswissenschaft um, wie neugierige Reisende, die mehr ihres Vergnügens, als ihrer Belehrung wegen, fremde Länder besuchen, vielleicht auch nur mit Extrapost durchreisen.

Ein solches flüchtiges Ansehen einer Wissenschaft von so großem Umfange kann in der Zukunft leicht mehr Schaden, als Nutzen bringen, und besser wird es beynahe immer seyn, wenn der angehende Staatsmann, als bloßer Naturalist in diesem Fache d. h. mit gesun-

dem

dem Menschenverstand, der jedoch wenigstens in anderer Hinsicht fürs practische Leben gebildet ist, zu seinen wichtigen Arbeiten kömmt, als wenn er sie mit oberflächlichen, unvollständigen und undurchdachten politischen Kenntnissen, die er überdieß vielleicht noch für wundergroß hält, antritt.

In keiner Wissenschaft denkt man leichter Meister werden zu können, als in der Staatswissenschaft. Jeder glaubt sich zum Politiker gebohren. Die schwerste aller Künste, hundert tausend verschieden denkende, wenigstens zunächst bloß immer für sich selbst denkende Köpfe zu einem gemeinschaftlichen Zwecke zu leiten, will beynahe jeder besser verstehen, als der, der den wahrlich schweren Beruf hat, sie auszuüben. Beynahe

jede Anstalt, jede Unternehmung, jede Verfügung der Regierung, trift, gleich einem electrischen Schlage, freylich bald stärker, bald schwächer jedes einzelne Glied der großen Kette, welche die Staatsgesellschaft zusammen hält. Die Wirkung auf sich selbst fühlt jeder, und darnach urtheilt er, ob die Regierung klug gehandelt hat oder nicht, und dadurch gewöhnt sich endlich auch der Schuster, von seinem Stuhle herab, tanquam ex tripode, über die öffentlichen Verhandlungen, und bald über alle und jede Staatsbegebenheiten zu urtheilen und abzusprechen. Er ist, das weiß er ganz gewiß, ein so großer Politiker, als irgend einer. Das erbt sich nun vom Vater auf den Sohn fort, und die heutigen Politiker in der Bierschenke sind ächte Nachfolger ihrer Väter und

Ur-

Urväter, und da ist denn der wahre Sitz der politischen Kannegießerey.

Aber wir wissen ja, besonders in unsern Tagen, wie wenig sie auch in den höheren Cirkeln der gebildetern Menschen fremd ist. Nur erscheint sie da in einer erhabenern Gestalt, und gar zu gerne möchte sie sich das Ansehen einer Wissenschaft geben. Das ist sie freylich nicht. Doch gewinnt sie natürlicher Weise ein rechtlicheres Ansehen unter den Händen gebildeter Menschen. Und laßt sie uns immerhin in unsern freundschaftlichen Cirkeln, ihr ernsten, strengen Politiker! Sie gibt, dankbar erkennen wirs, so manche Erhohlung nach unsern Berufsgeschäften, läßt unsern Geist ausruhen von seinen Anstrengungen, und stärkt ihn durch freundlichen Ideenwechsel,

und durch das Leben, das sie in unsere Unterhaltungen bringt.

Aber ferne sey sie von dem Rathe der Staatsmänner! da schleiche sie sich nicht ein unter dem Mantel der wahren, ächten Politik! Und daß sie darunter sich nicht verbergen könne, — dafür gibt es kein anderes Mittel, als ernstliches, sorgfältiges Studium der Staatswissenschaft.

Besonders wichtig ist dieses Studium für jeden, der sich der Rechtsgelehrsamkeit befleißiget, da, vorzüglich in Teutschland, seine künftige Bestimmung, meistentheils wenigstens, ungewiß ist. Er kann, als Rechtsbeystand, oder als Richter, vielleicht sein ganzes Leben hindurch innerhalb der Grenzen seiner Wissenschaft für das öffentliche Wohl wirksam seyn. Aber eben so leicht kann er

auch

auch zu einem Policeyamte, vielleicht gar zu einem Finanzamte berufen — er kann in ein Regierungs- Policey- oder Finanz-Collegium gesetzt — er kann zu auswärtigen Verhandlungen gebraucht, oder selbst zur unmittelbaren Unterstützung der Regenten in dem Cabinete, oder in einem Geheimenraths-Collegium angestellt werden. Und wie viel Lücken muß er da nicht in seinen Kenntnissen finden, wenn er weiter nichts ist, als — wenn auch — ein sehr geschickter Rechtsgelehrter?

Auf der andern Seite irren hingegen auch diejenigen, welche sich bloß der Staatswissenschaft, mit Ausschluß der Rechtsgelehrsamkeit, oder wenigstens desjenigen Theils derselben, der sich mit dem Privatrechte beschäftiget, widmen wollen. Wie oft stehet die Frage: ist

es

es recht? mit der Frage: ist es klug? in der engsten, unzertrennlichsten Verbindung, nicht bloß in Beziehung auf die Rechtmäßigkeit einer Handlung, die man für nützlich hält, sondern auch in Ansehung ihrer Ausführbarkeit. Wird nicht vielleicht jemand auftreten, der das Recht hat unsern Unternehmungen zu widersprechen? Werden seine Einwendungen gründlich können widerlegt werden? Was werden wir, im äussersten Falle, für Hilfsmittel haben? was für einen Richter, wenn die Sache zum Proceß kömmt? Sind die bekannten Grundsätze des Gerichts, vor dem wir wahrscheinlich werden zu Recht stehen müssen, uns günstig oder nicht? Was für Grundsätze hegen in Rücksicht auf unsere Absichten — der kaiserliche Hof — dieser oder jener Reichsstand, oder alle Reichsstän-

stände zusammen? Ich betrachte absichtlich hier die Rechtswissenschaft bloß als Dienerin der Politik; die Herrschaft über diese, die ihr gebührt, wird sie vielleicht nie erhalten. Aber auch in dieser untergeordneten Beziehung ist sie für den Staatsmann höchst wichtig und schlechterdings unentbehrlich. Man kann freylich Gutachten von Rechtsgelehrten einhohlen, aber wie, wenn diese, was so oft der Fall ist, nicht politische Kenntnisse genug haben, um in den Geist der Plane und Absichten des Staatsmannes einzudringen, und von dem Gegenstande ihrer Beurtheilung sich richtige und deutliche Begriffe zu machen? wie, wenn dagegen der Staatsmann nicht juristische Kenntnisse genug hat, um das Gutachten der Rechtsgelehrten zu verstehen und zu prüfen? wenn ihm Mate-

rie und Form — Grundsätze, Darstellungsart, und Sprache gleich fremd sind?

Aber die Staatswissenschaft wird der Rechtsgelehrsamkeit in neuern Zeiten besonders von sehr vielen deswegen vorgezogen, weil sie das Studium derselben für leichter halten. Diesem Irrthum haben wir einen großen Theil unserer neumodischen Candidaten der Cameralwissenschaft, oder wie sie sich sonst nennen, zu danken. Leicht wissen sie sichs freylich zu machen, aber dafür fehlet es ihnen denn auch überall an gründlichen Kenntnissen, und am Ende wird es immer darauf ankommen, was die liebe Routine aus ihnen machen wird.

Die Rechtsgelehrsamkeit ist also dem, der sich vorzüglich der Staatswis-

sen-

senschaft widmet, so unentbehrlich, als die Staatswissenschaft demjenigen, der sich vorzüglich zum Rechtsgelehrten bildet. Genau genommen ist die erstere ein wesentlicher Theil der andern. Dieß kann in Ansehung der Staatsrechts-Gelehrsamkeit wohl nicht bezweifelt werden. Hierüber hat, was insbesondere das Verhältniß der Cameral-Wissenschaften zu dem teutschen Staatsrechte betrift, Herr Prof. Fischer in Halle durch die einfache Darstellung der Verbindung beyder mit einander den Beweis vollkommen geführt *), so viel sich auch gegen

*) D. Friederich Christoph Jonathan Fischers, Professors des Staats- und Lehenrechts und Beysitzers der Juristen-Facultät zu Halle, Lehrbegriff und Umfang der teutschen Staatswissenschaft, oder von der Verbindung und dem Verhältnisse der Cameralwissenschaften zum teutschen Staatsrechte. Als Vorbereitungsgrundsätze zu seinen

gen das von ihm aufgestellte System und insbesondere gegen die Vermischung der Hilfswissenschaften mit den Haupttheilen der Staatswissenschaft einwenden läßt.

Aber auch die Privat-Rechtsgelehrsamkeit darf dem Manne nicht fremd seyn, der von der Staatswissenschaft, oder einem Theile derselben Profession macht. Stellt ihn das Schicksal an das Ruder eines Staates, so müssen, in welchem Fache er auch arbeitet, häufig Fälle sich ereignen, wo es auf die Entscheidung der bürgerlichen Gesetze, auf Verhältnisse einzelner Bürger unter einander, auf gewisse Verhältnisse selbst des Regenten zu einzelnen Staatsbürgern, wel-

che

seinen Vorlesungen über Pütters kurzen Begriff des teutschen Staatsrechts. Halle 1783.

che nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen sind, ankömmt. In Ansehung höherer Staatsämter, welche sich unmittelbar auf Gesetzgebung und Rechtspflege beziehen, kann ohnehin kein Zweifel Statt finden. Bey den untergeordneten Staatsämtern, welche nicht gerade zunächst juristische Kenntnisse erfordern, bey Cameral-Aemtern z. B. ist es sehr schädlich, wenn der Beamte nicht einmahl die ersten Grundsätze des Privat-Rechtes kennt. Bald wird er ein landesherrliches Recht vernachläßigen, weil er von dem Umfange desselben sich keine deutlichen Begriffe machen kann, bald wird er die Grenzen seines Amtes überschreiten, bald durch die sonderbarsten Grundsätze sich lächerlich machen, bald, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, in der äussersten Verlegenheit

seyn, wie er gegen fremde Eingriffe ver-
fahren, wie er die Rechte seines Herrn,
wäre es auch nur vorläufig — verthei-
digen soll. Er wird die Collegien mit
ewigen Anfragen plagen, und, wenn
diese ihn noch so gut instruirt zu haben
glauben, einen falschen Schritt nach dem
andern machen. — Aber wer wird sol-
che Leute anstellen? — Mehr, als ein
Fürst thut das, und muß es wider bes-
seres Wissen thun, weil er keine andere
Wahl hat, oder — Doch ich will nicht
ins Detail gehen. Nur die einzige Be-
merkung kann ich nicht unterdrücken:
Viele der besten und nützlichsten Plane
Josephs II wären sicher nicht geschei-
tert, wenn er in den Justizstellen mehr
Männer gehabt hätte, deren Kennt-
nisse sich über die Grenzen ihres Hand-
werks erstreckten, und in den Policey-
und

und Cameral-Aemtern mehrere, die mit ihren meist durch Routine erlernten Wissenschaften wenigstens einige feste rechtliche Grundsätze und einige Einsicht in den Zusammenhang der ganzen Staatsmaschine besaßen.

Doch — der größte Mangel in der Vorbereitung zu künftigen Staatsämtern in unserem Vaterlande lag immer hauptsächlich darin, daß gerade zu den ersten und wichtigsten Aemtern im Staate keine vollständige Anleitung ertheilt wurde. Man kann auf Universitäten keine Minister bilden, — das ist ganz richtig. Aber mancher Minister wäre doch sehr zufrieden, wenn er auf Universitäten die ersten Fundamente gelegt hätte, deren Mangel er nun bey mancher Gelegenheit nur allzusehr fühlt. Wir haben für alle künftige Staatsdiener zweck-

mäßige Anstalten — nur für die nicht, die dem Ganzen vorstehen sollen. Ministerschulen braucht man deßwegen nicht anzulegen; nur Gelegenheit muß man geben, die ersten Kenntnisse, die dem Manne am Ruder des Staats unentbehrlich sind, zu sammeln. Führt das Schicksal den Jüngling auch einen andern Weg — keine nützliche Wahrheit, die er lernte, ist ganz verlohren; wird er aber an den Platz gestellt, worauf vielleicht äussere Verhältnisse ihm einige Ansprüche geben, so wird der ausgestreute Saame tausendfältige Früchte tragen. — Auf den Minister studiren heißt nicht gerade Minister werden wollen. Beschuldiget demnach den jungen Mann ja nicht eines lächerlichen Stolzes, der die Gelegenheit benützt, die sich ihm darbietet, Kenntnisse zu sammeln, die nicht

gerade in unmittelbarer Verbindung mit den Aussichten stehen, die er jetzt hat. — Ueberdieß — die meisten unsrer Fürstensöhne besuchen hohe Schulen — muß für diese eine Anstalt nicht wünschenswerth seyn, wodurch sie zur treuen Erfüllung ihres großen Berufes Anleitung erhalten?

J. J. Mosers Idee einer Staats- und Canzley-Academie war gewiß sehr gut *). Sie verdient, wie mir scheint, wieder in Erinnerung gebracht zu werden. Mosers Haupt-Gesichtspunct war, wie überall, so auch hier — das Practische. Aber auch in Rücksicht auf das

*) Entwurf einer Staats- und Cantzley-Academie, oder einer nähern Anleitung und Zubereitung junger von Universitäten oder Reisen kommender Printzen, Grafen, Cavaliers rc. Hanau 1749.

das Theoretische suchte er die Lücken auszufüllen, die er damahls in dem academischen Unterrichte bemerkte.

Der unermüdliche Mann, der diesen Plan entwarf, und bey seinen großen Kenntnissen vorzüglich geschickt war, ihn auszuführen, griff die Sache mit lebhaftem Eifer und glücklichem Erfolg an. Vaterlandsliebe bewog ihn, seine kaum in Hanau errichtete Staats- und Kanzley-Academie zu verlassen, und als Landschafs-Consulent nach Stuttgardt zu gehen *). Seit der Zeit ist, so viel ich weiß, kein ähnlicher Versuch mehr gemacht worden. Die Cameral-Hoheschule in Lautern beschäftiget sich erst seit ihrer Verpflanzung nach Heidelberg, wenigstens in gleichem Maße, mit staats-

wissen-

*) Lebensgeschichte Joh. Jak. Mosers. Th. II. S. 87 f.

wissenschaftlichen Gegenständen im engern Sinne, und mit der Landwirthschaft, welche in Lautern ihr Hauptgegenstand war.

Auf einigen andern hohen Schulen hat man durch zweckmäßige Anstalten das Studium der Staatswissenschaft zu erleichtern gesucht. Insbesondere geben die Bemühungen mehrerer verdienstvoller Männer, auf die unser Göttingen mit so vielem Recht stolz ist, offenbar die bequemste Gelegenheit, nach dem Plane Mosers, und zwar mit manchen Verbesserungen, die Staatswissenschaft zu lernen — eine Gelegenheit, die von so vielen schon mit glücklichem Erfolge benutzt worden ist.

Die Länge dieser Vorrede bedarf wohl keiner Entschuldigung. Für Aeusserungen eines dankbaren Herzens und

eines redlichen Eifers für die gute Sache, brauche ich gewiß meine Leser nicht um Nachsicht zu bitten.

Göttingen den 2. Februar 1795.

I.

Bemerkungen
über einige
von der Churmainzischen Academie
zu Erfurt
vorgelegte Fragen,
die
Erhaltung der öffentlichen Ruhe
betreffend.

Ein Versuch, der von gedachter Academie
des Druckes würdig erklärt worden ist.

Die Churmainzische Academie zu Erfurt setz- te bekanntlich im J. 1792 einen Preis auf die beste populäre Schrift, wodurch das teutsche Volk von den Vortheilen seiner vaterländischen Verfassung belehret, und vor den Uebeln ge- warnt wird, wozu überspannte Begriffe von un- gemessener Freyheit und idealischer Gleichheit führen.

Zugleich äusserte die Academie den Wunsch, daß diejenigen, welche sich um den Preis be- werben wollten, ausser der einzureichenden po- pulären Schrift, in einem besondern Aufsatze ihre Gedanken über folgende vier Fragen aus- führlich mittheilen möchten:

1) Auf wie vielerley Art kann man die Unterthanen eines teutschen Staats überzeugen,

daß sie unter einer weisen, gerechten, und mil-
den Regierung leben?

2) Was heißt bürgerliche Freyheit, und
auf wie vielerley Wegen lassen sich richtige Be-
griffe davon unter alle Stände, besonders die
niedrigsten Volksclassen verbreiten?

3) Wie müssen zur Erreichung dieses End-
zwecks die häusliche Erziehung, der Unterricht
in Schulen und auf Universitäten, in Volks-
büchern und Zeitschriften, und andere zur Na-
tional-Bildung gehörige Anstalten eingerichtet
werden?

4) Durch welche Mittel kann man ohne
auffallenden Zwang es dahin bringen, daß die
dazu vorgeschlagenen besten Einrichtungen wirk-
lich ausgeführt werden?

Ohne mich um den Preis bewerben zu wol-
len, glaubte ich doch der Academie nicht zu miß-
fallen, wenn ich vorzüglich einige eigene Erfah-
rungen, die ich in meiner Lage zu machen Ge-
legenheit gehabt hatte, derselben vorlegte. Ich
versuchte es daher — nicht — die aufgeworfenen
Fragen vollständig zu beantworten — sondern bloß

durch

durch einige Bemerkungen zu einer vollständigen Beantwortung etwas beyzutragen.

Mein Versuch wurde von der Academie nicht ungünstig aufgenommen, wie das im fünften Stücke der Erfurtischen Gelehrten-Zeitung vom 25. Jan. 1794 bekannt gemachte Urtheil und der von der Academie selbst veranstaltete Auszug *) beweißt. Ich hoffe, noch Zeit zu gewinnen, meine Gedanken über die Erhaltung und Beförderung der Volkszufriedenheit in Teutschland weiter zu entwickeln, und dem Publicum vorzulegen. Indessen sind ihm vielleicht die Bemerkungen, wie sie der Academie zu Erfurt übergeben worden sind, nicht ganz unwillkommen. In dieser Hoffnung gebe ich ihr in gegenwärtiger Sammlung einen Platz.

*) Ueber Erhaltung öffentlicher Ruhe in Deutschland und andern Staaten. Resultate der besten bey der Churmainzischen Academie nützlicher Wissenschaften über diesen Gegenstand eingegangenen Aufsätze. Erfurt 1794. S. 43-60.

Vorbemerkungen.

Das teutsche Volk im Allgemeinen von den Vortheilen seiner vaterländischen Verfassung belehren zu wollen, ist ein — in mehr, als einer Rücksicht schweres Unternehmen.

Die Schwierigkeiten liegen zu sichtbar in der Constitution selbst, als daß ich nöthig hätte, sie hier weiter auszuführen.

Doch so viel muß ich, um nicht mißverstanden zu werden, sagen, daß meine Meynung nicht ist, jene Schwierigkeiten nur in den Mängeln der Verfassung zu suchen, sondern vielmehr in der Natur derselben selbst, nach welcher die Trennung des teutschen Volks in so viele kleinere Völkerschaften dem Nationalgeist allerdings entgegen wirkt, und die Darstellung der Vortheile, welche die Verfassung zu gewähren fähig ist, unendlich erschwert, weil eben diese Vortheile nach der speciellen Verfassung der einzelnen Länder dieser oder jener Völkerschaft mehr

mehr oder weniger, einige vielleicht gar nicht zu Theil werden.

Mancher teutschen Völkerschaft ist das allgemeine Reichsverband, welches auch sie umfaßt, und auch ihr immer noch gewisse Vortheile gewährt, kaum sichtbar, und einer andern ist dasselbe durch tägliche Beyspiele ununterbrochen gegenwärtig.

Schon dieser Verschiedenheit wegen fällt die Schwierigkeit des befragten Unternehmens sichtbar in die Augen. Mehrere Schwierigkeiten liegen noch in der weitern Vielseitigkeit der Verfassung, und manche auch wohl in ihren Mängeln. Jene, wie diese zu detailliren, scheint hier nicht der Platz zu seyn.

Aber durch Schwierigkeiten läßt sich die Vaterlandsliebe nicht abschreken, ein gemeinnützliches Unternehmen zu versuchen.

Ob es dem Verfasser der anliegenden Gespräche *) gelungen ist, den hier entgegenstehenden

*) Der Pfarrer zu Friedstadt, oder Gespräche über die gegenwärtigen Zeitläufte. 1793. 8. — ich lies diese kleine Schrift zuerst auf meine Kosten

den Schwierigkeiten einigermaassen glücklich auszuweichen, — das mag die Prüfung und Beurtheilung seines Versuches entscheiden.

Noch eine kleine Bemerkung in Rücksicht auf den allgemeinen Ausdruck: teutsches Volk, glaubt aber derselbe hier machen zu müssen.

In Ansehung des vorliegenden Zweckes scheinet eine Absonderung der teutschen Bürger in die gebildete und weniger gebildete Klasse derselben gemacht werden zu müssen.

Unter der ersten ist vielleicht der grössere Theil mit der vaterländischen Verfassung, ohne sie gerade genau zu kennen, zufrieden, und aus weiser Liebe zur Ruhe einer Revolution abgeneigt.

Der andere kleinere Theil dieser gebildetern Volksklasse aber, welcher, vielleicht Berufs halber, genauer mit der Verfassung bekannt zu seyn glaubt, wünscht entweder ruhige Verbesserung ihrer Mängel, oder eine Revolu-

tion,

sten drucken. Sie wird nun vermuthlich nächstens in einer etwas veränderten Gestalt erscheinen.

tion, in der Meynung, daß ohne diesen nichts fruchtbares gewürkt werden könne. Lokale Unzufriedenheit würkt meistens mehr auf die letztere Meynung, als gründliche Ueberzeugung. Nachahmungssucht und Auszeichnungsbegierde sind dabey nicht weniger thätig.

Leute dieses Schlages sind schwer zu belehren. Denn Widerspruch erhitzt solche erhitzte Köpfe nur noch mehr. Auch setzt der Verdacht des sogenannten Aristokratismus, dessen sie gleich jeden, der nicht mit lauter Stimme ihnen Beyfall gibt, beschuldigen, den kalten Prüfer beynahe gänzlich ausser Stand, ihnen beyzukommen.

Manchen unter ihnen könnte man vielleicht allein dadurch zurückführen, wenn man ihn auf die Hindernisse, welche in Teutschland einer Revolution entgegen stehen müssen, recht aufmerksam machte; wenn man ihn dahin brächte, möglichen Gewinnst und Verlust unparteyisch abzuwägen, wenn man ihn darauf aufmerksam machte, daß es unter der Würde eines selbständigen Volks seye, durch fremde Dictatoren, mittelbar oder unmittelbar, sich leiten zu lassen.

Aber die Hauptsache, dünkt mir, ist immer, dafür zu sorgen, daß die minder gebildete Volks- klasse durch Schreier aus der ersten nicht ver- führt werde. Und darauf scheint denn auch die Academie ihr verdienstvolles Augenmerk vorzüg- lich gerichtet zu haben. Diesem aber ist der Verfasser der Gespräche gefolgt.

Aber es ist schwer, Menschen zu belehren, die so wenig gewohnt sind, selbst zu denken — über Dinge zu belehren, von welchen sie vielleicht in ihrem ganzen Leben, grösstentheils wenig- stens, kein Wort gehöret haben.

Doch wollte ich keinen der von der Aca- demie angegebenen Gegenstände unberührt las- sen, überzeugt von dem Nutzen, welchen eine deutliche und unparteyische Darstellung derselben gewähren könnte.

Die Gesprächform wählte ich, um desto leichter die Grundsätze entwickeln zu können, und weil ich glaube, daß Gespräche vom Volk am liebsten gelesen werden.

Und nun zur Beantwortung der vorgelegten Fragen!

Erste Frage.

Auf wie vielerley Arten kann man die Unterthanen eines teutschen Staats überzeugen, daß sie unter einer weisen, gerechten, und milden Regierung leben?

Verstehe ich diese Frage recht, so soll gezeigt werden, wie die Unterthanen eines teutschen Staats nicht so wohl durch absichtliche Belehrungen von der Güte der Regierung, unter welcher sie leben, überzeugt, sondern vielmehr zu eigener auf Erfahrung gegründeter Ueberzeugung, ihnen selbst unmerklich, hingeleitet werden können? Denn, vorausgesetzt, daß eine Regierung würklich weise, gerecht und milde sey, so wird sie dennoch nicht immer von dem Volke, als solche, anerkannt.

Es ist also nicht genug, daß eine Regierung gut sey; sie muß es auch den Unterthanen auf eine in die Augen fallende Art fühlbar machen.

Da das Volk geneigt ist, die meisten, insonderheit manche peinliche- und Polizeygesetze aus einem nachtheiligen Gesichtspunkt, und als überflüssige

flüssige Einschränkungen seiner Freyheit zu betrachten; so ist es sehr räthlich, sich nicht blos bey der eigenen Ueberzeugung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines Gesetzes zu beruhigen, sondern auch sich zu bemühen, das Volk davon zu überzeugen.

Ein Volk, das anfängt, über Regenten- und Unterthanen-Pflichten und Rechte zu raisonniren, ist aus dem Kindheitsalter ausgegangen, kann also auch nicht mehr als Kind behandelt werden. Stat pro ratione voluntas ist kein anwendbarer Grundsatz mehr.

Gesetze also, insbesondere solche, welche bürgerliche Freyheit einzuschränken scheinen, müssen, neben dem ohnedies unabänderlichen Erforderniß der einleuchtendsten Klarheit und Deutlichkeit, auch so eingerichtet seyn, daß das Volk von der Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit derselben überzeugt werde.

Ihre Sprache sey nicht die Sprache eines strengen Gebieters, sondern eines liebenden Vaters, der seine Kinder belehren, vor Schaden warnen und bewahren, und zu wahren Vortheilen

len

len anleiten will, der gerne belohnet, und dem es wehe thut, wenn er zu strafen genöthiget ist.

Zweckmässige Bekanntmachung solcher Gesetze durch die Religionslehrer scheint hier ein sehr nützliches Hülfsmittel zu seyn.

Wenn es bisweilen unter der Würde des Gesetzgebers — und diese darf nie aus den Augen gesetzt werden — wäre, gleichsam öffentlich Rechenschaft von seinen Absichten abzulegen; so könnte der Selsorger ins Mittel treten, und seine Zuhörer von der Güte jener Absichten überzeugen.

Gegen die Regierung ist meistens das Vorurtheil; für den Selsorger die allgemeine Meynung. Man traut ihm nicht nur Unparteylichkeit, sondern auch Sorge für die Rechte seiner Zuhörer zu.

Der Eindruck, den eine Belehrung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines Gesetzes aus seinem Munde macht, ist stärker, je weniger das Volk aufgeklärt ist. Denn eigentlich wär es denn doch einerley, ob es die Wahrheit

mit ja das Volk nicht auf den Gedanken kommen könnte, Furchtsamkeit habe dasselbe eingerathen — ein Gedanke, der allen bezweckten Vortheil nicht nur gänzlich vereiteln, sondern auch noch nachtheiliger seyn würde, als Mißtrauen gegen die guten Absichten der Regierung.

Noch weniger Zutrauen, als zu den Gesetzen, pflegt der gemeine Mann zu den Rechtssprüchen zu haben.

Er, der selten anders, als nach Leidenschaft handelt, glaubt, in den meisten Fällen wenigstens, der Richter handle gerade auch so. Er, der gründlich zu denken, nicht gewohnt ist, widerstrebt doppelt aller bessern Ueberzeugung, einmahl, weil er die Mühe des Prüfens und Ueberlegens haßt, und dann, weil meistens sein eigener Vortheil mit im Spiel ist.

Diese Charakterzüge des gemeinen Mannes sind die Quelle, aus welcher die so gemeine Processirsucht desselben fließet.

Es ist daher nicht genug, daß ein Urtheil gerecht sey, der Richter muß sich auch Mühe geben,

den, daß es dem unterliegenden Theile so scheine.

„ Geduldiges Anhören eines freylich oft sinnlosen — manchmahl noch dazu mehrmahls wiederhohlten Geschwätzes ist hier der Klugheit gemäß. Und dann — wo möglich keine Machtsprüche! auch keine scheinbaren! diese erregen mehr, als alles andere, den Verdacht der Parteylichkeit, und erhöhen bis zum bittersten Unmuth das dem gemeinen Manne ohnehin so peinliche Gefühl der Unterwürfigkeit.

Diese ihm zu erleichtern, sie ihn so wenig als möglich fühlen zu lassen, ist ja ohnedieß Menschenpflicht. Auch wird zuverlässig Richtern und Beamten durch ein kluges Betragen in diesem Punct ihr Amt unendlich angenehmer und leichter gemacht.

Wenn es ihnen gelingt, auf diesem Wege — und nur auf diesem können sie sich einen glücklichen Erfolg versprechen — ihre Untergebenen von ihrer Gerechtigkeitsliebe zu überzeugen; so ist in den meisten Fällen ihre Mühe zum Voraus um die Hälfte verringert, sie haben das himmlische

liche Vergnügen, zufriedene Menschen aus der so gefürchteten Gerichtsstube gehen zu sehen, und selten wird es ihnen mißlingen, selbst eigensinnige Streiter friedlich aus einander zu setzen.

Auf dieß letztere wäre, dünkt mir, ein vorzügliches Augenmerk zu richten. Dadurch wird am leichtesten die Zufriedenheit beider Theile erhalten, und zugleich einer Streitsucht vorgebeugt, die in Zeiten der Unruhe nur äusserst nachtheilige Wirkungen hervorbringen kann.

Eine weitere Quelle der Volksunzufriedenheit entspringt aus einem unüberlegten Betragen der Beamten, und insbesondere der niedern obrigkeitlichen Bedienten.

Das Volk ist auch ohne nähere Veranlassung geneigt den Unterschied der Stände für eine ungerechte Erfindung des Stolzes, und für ein gottloses Werk der List und der Macht anzusehen. Es gehört also nichts weiter dazu, als daß Höhere den gemeinen Mann diesen Unterschied ohne Noth fühlen lassen, um in ihm bittern, mühsam zurückgehaltenen Haß zu erwecken,

ken, der nicht selten — freylich nur im Innern seiner Hütte, im Zirkel seiner vertrautesten Kreuzbrüder — in laute Klagen über sein unglückliches und ungerechtes Schicksal ausbricht, und über die unbilligste Unterwürfigkeit, wie er wähnt, und über das Unrecht, daß er alle die Menschen, welche von ihrer Hoheit auf ihn herabblicken, in ihrer stolzen Lage mit seinem sauren Schweiß erhalten müsse — Klagen, die bey einer oft kleinen Veranlassung leicht zu gewaltthätigen Handlungen verleiten.

Diejenigen Staatsdiener, welche mit dem gemeinen Mann in einem unmittelbaren Verhältniß stehen, können diesem Uebel, das vorzüglich in der Schwachheit, die man Baurenstolz nennt, seinen Grund hat, durch ein vorsichtiges Betragen am Besten, wo nicht ganz abhelfen, doch auf eine Art steuern, daß es nicht leicht schädlich werden kann.

Herr Prof. Garve *) hat bekanntlich diesen Gegenstand mit seiner gewöhnlichen Gründlichkeit behandelt. Seine Schrift, die in jeder-

 manns

*) Ueber den Charakter der Bauern ꝛc. Bresl. 1786.

manns Händen ist, hier zu Auszügen zu benutzen, wäre gegen den Zweck dieser Blätter.

Ein weiterer, und gewiß der größte Stein des Anstoßes sind die Abgaben.

Manche Arten derselben scheinen dem Volke allzuhart und ungerecht, weil es ihren Ursprung nicht kennt. Hierher gehören besonders die in den meisten Ländern gewöhnlichen Gülten, Bodenzinse, und dergleichen. Dem Verfasser dieser Bemerkungen ist es bisweilen gelungen, Bürger, die sich darüber beschwerten, auf eine für sie beruhigende Art zu belehren, und zurecht zu weisen, ungefähr so, wie er es in den angeführten Gesprächen zu bewirken versucht hat.

Da hier immer eine weise, gerechte und milde Regierung vorausgesetzt wird; so wird auch angenommen, daß die Abgaben der Billigkeit und den Gesetzen des Reichs gemäß festgesetzt sind.

Aber bey der besten Regierung kann es dennoch bisweilen geschehen, daß die Unterbedienten in der Art der Erhebung fehlen, und gegen

den

den Willen des Fürsten mit einer unüberlegten Härte zu Werke gehen.

Borgen der Abgaben taugt freylich überhaupt nichts, und ist mehr geschickt, die Unterthanen in einen tiefern Abgrund von Schulden hineinzuführen, als sie zu erleichtern. Aber dennoch können öfters besondere Umstände einige Nachsicht anrathen. Auch diese scheint in unsern Zeiten nur mit äusserster Vorsicht gebraucht werden zu müssen. Denn auch sie ist der gemeine Mann sehr geneigt für eine Wirkung der Furcht zu halten.

Ist es erlaubt einen jugendlichen Versuch hier anzuführen, den der Verfasser selbst nun bey weitem nicht mehr in seinem ganzen Umfange billiget, so möchte ich mich auf dasjenige, was ich im I. Theil meines Versuches über das Verhältniß der Moral zur Politik S. 244. u. folg. über diesen Gegenstand gesagt habe, berufen.

Aus Furcht, die Grenzen, welche mir hier schicklich scheinen, zu überschreiten, und in das Gebiet der politischen Moral auszuschweifen,

beschränke ich mich auf diese wenigen Bemerkungen, die ich größtentheils aus eigener Erfahrung schöpfte. Ein erfahrnerer, als ich, würde sie ohne Zweifel sehr vermehren und erweitern können.

Der in diesen Bemerkungen bezeichnete Weg, die Unterthanen zu überzeugen, daß sie unter einer weisen, gerechten, und milden Regierung leben, wird ohne Zweifel für den vortheilhaftesten und zweckmäßigsten anerkannt werden.

In Verbindung mit ihm kann dann erst Belehrung von einem wesentlichen Nutzen seyn.

Aber auch hier muß ich die Bemerkung wiederhohlen, daß aller Schein von Furchtsamkeit aufs sorgfältigste vermieden werden muß.

Ein zweckmäßiger Unterricht von der Güte der Regierung wird daher am besten und sichersten wirken, je ungezwungener und ungesuchter er ertheilt wird.

Dem Volkslehrer bieten sich so mancherley schickliche Gelegenheiten dar, daß er darüber in

keiner

keiner Verlegenheit seyn kann. Aber selbst diese jedesmahl zu benutzen, möchte in unsern Tagen nicht ganz räthlich seyn.

In Schulen und Kirchen, in Volksschriften, besonders in Kalendern und Zeitungen, und endlich in häuslichen Unterredungen mit dem gemeinen Manne kann für die Erhaltung der Volkszufriedenheit, der innerlichen Ruhe, und des bürgerlichen Gehorsams unendlich viel gethan werden.

Wie man dieses auf eine kluge und zweckmäßige Art bewerkstelligen könne? das werde ich in meinen Bemerkungen über die dritte der vorgelegten Fragen zu zeigen suchen.

Nun zur

Zweyten Frage.

Was heißt bürgerliche Freyheit? Und auf wie vielerley Wegen lassen sich richtige Begriffe davon unter alle Stände, besonders unter die niedrigsten Volksclassen verbreiten?

I.

Was ist bürgerliche Freyheit?

Wenn wir das Bewußtseyn der Verbindlichkeit, dem moralischen Gesetze allgemein und unter allen Zeitumständen zu gehorchen, nicht abläugnen können; so müssen wir die Nothwendigkeit, ein Vermögen unbedingter Selbstthätigkeit, oder absolute Freyheit anzunehmen, ohne Zweifel anerkennen.

Diese Freyheit aber hat der Mensch nur, insofern er ein vernünftiges Wesen ist.

Als vernünftiges Wesen kann er zwar aus vernünftigen Gründen handeln, auch verpflichtet ihn seine eigene Vernunft dazu. Aber als sinnlich vernünftiges, endliches Wesen kann er auch aus andern von den Zeitumständen abhängigen Antrieben handeln.

Diese Freyheit kann nun in gedoppelter Beziehung betrachtet werden:

1) in sofern sie dem Menschen Unabhängigkeit von dem allgemein zwingenden Einflusse thierischer Gefühle, und die Fähigkeit nicht allein durch

Grün-

Gründe der empirischen Vernunft, sondern auch nach reinen Vernunft-Ideen seinen Willen zu bestimmen; und

2) in so fern sie ihm Unabhängigkeit von äusserer Gewalt seiner Mitmenschen, und das Recht, seine eigenen Kräfte nach seinem eigenen Zwecke zu gebrauchen, sichert.

Diese letztere Beziehung ist dem Politiker vorzüglich merkwürdig. Aber wenn er nicht im Finstern wandeln will, so muß er immer Hand in Hand mit der Moral gehen.

Die Allgemeingültigkeit des obersten Grundgesetzes der reinen praktischen Vernunft: Handle so, daß der dir eigene Bestimmungsgrund des Willens, als allgemeiner Bestimmungsgrund des Willens jedes vernünftigen Wesens gelten könne, hier vorausgesetzt; so ist kein Zweifel, daß auch der Gebrauch der äussern Freyheit, als eine Befugniß vernünftiger Wesen, eben diesem Gesetze unterworfen seyn muß.

Wenn wir uns also auch den Menschen frey von positiven Verbindlichkeiten, deren reichste Quelle die Gesellschaft ist, oder, was wohl dasselbe ist — in dem so genannten Stande der Natur denken; so ist seine Freyheit nie zügellos.

Die Vernunft unterwirft selbst die natürliche Freyheit gewissen Einschränkungen. Die Quelle dieser Einschränkungen ist das Vermögen zu prüfen, zu vergleichen, zu urtheilen, zu entschließen, und mit dem deutlichen Bewußtseyn des Zweckes, der Bewoggründe, der Mittel und des wahrscheinlichen Erfolges, zu handeln.

Die Freyheitsrechte des von hypothetischen Verhältnissen unabhängigen Menschen würde also folgender Satz ausdrücken: der Mensch ist befugt, ungehindert zu thun was er will oder seine eigene Kräfte nach seinem eigenen Zwecke zu gebrauchen, aber so, daß er die vernünftige Natur überhaupt, so wohl in seiner Person, als in der Person eines andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemahls bloß als Mittel betrachte.

Hier

Hier ist das moralische Gesetz bloß in einer andern Formel. Es zeigt die ersten Gründe der Selbstpflichten und Gesellschaftspflichten.

Die Voraussetzung eines so genannten Standes der Natur dient zwar dem Philosophen zur Entwicklung und Bildung richtiger Grundsätze. Aber die Geschichte der Menschheit lehrt, daß sie nur ein Geschöpf der Einbildungskraft ist.

Der Mensch ist zur Gesellschaft gemacht. Seine ganze Natur beweiset diese seine Bestimmung.

Und hier erst zeigt sich die Wohlthätigkeit der Herrschaft der Vernunft in ihrem hellsten Lichte.

Indem der Wirkungskreis des Menschen durch die Gesellschaft erweitert wird; so werden auch seine Freyheitsrechte bestimmter.

Nicht nur verbietet ihm die Vernunft, Beweggründen zu folgen und Handlungen zu vollbringen, bey denen keine menschliche Gesellschaft möglich wäre, deren allgemeine Befolgung und Vollbringung das Daseyn und die Fortdauer

dauer einer Gesellschaft vernünftiger Wesen unmöglich machen würde — Nicht nur gebietet ihm die Vernunft, die Vollkommenheit der Gesellschaft vernünftiger Wesen zu befördern; sie lehrt ihn auch, daß er durch äussere Gewalt zur Beobachtung der Gesellschaftspflichten, und zwar der negativen in ihrem ganzen Umfange, und der positiven wenigstens zum größern Theil, angehalten werden könne.

Nun hört freylich die natürliche Freyheit, die wir dem Menschen, wenn wir ihn unabhängig von hypothetischen Verhältnissen betrachten, zuschreiben, auf. Die Freyheit, die auf ausdrückliche Gesetze, oder stillschweigenden Vertrag sich gründet, ist positiv, und in so fern sie durch den bürgerlichen Vertrag bestimmt wird, bürgerlich.

Die Grenzen dieser Freyheit aber werden durch das Maß und Ziel jener äusseren Gewalt, durch welche der Mensch zur Beobachtung der Gesellschaftspflichten angehalten werden darf, bezeichnet.

Nun

Nun ist die Verbindung mehrerer Menschen zur Erreichung äusserer Glückseligkeit unter der Leitung einer höchsten Gewalt — bürgerliche Gesellschaft oder Staat.

Diese höchste Gewalt ist aber nur in so fern vernunftgemäß, also rechtmäßig, als sie nur nach solchen subjectiv=practischen Grundsätzen, oder Maximen ausgeübt wird, welche in einer jeden solchen Gesellschaft vernünftiger Wesen, als allgemein gültige Gesetze angenommen werden könnten. Dieß fließt aus dem obersten Sittengesetze angewendet auf die Natur einer bürgerlichen Gesellschaft.

Der Zweck dieser Gesellschaft bestimmt den Einfluß der Staatsgewalt auf die Freyheit des gesellschaftlichen Mitglieder.

Dieser Zweck ist: äussere Glückseligkeit, und ein Hauptbestandtheil dieser ist: äussere Freyheit.

Diese kann nur erhalten werden,

1) durch Abwendung fremder Gewalt, durch Schutz gegen äussere Angriffe;

2) durch

2) durch Verhinderung jeder möglichen Störung der Bürger im Gebrauch ihrer persönlichen Rechte und Kräfte durch ihre eigenen Mitbürger.

Die Erreichung des allgemeinen Zweckes, der äusseren Glückseligkeit, ist nur durch Ordnung und Fleiß möglich.

Hierauf gründen sich die Rechte der obersten Gewalt, den Willen der Bürger zu bestimmen. — Und nur in diesen Rücksichten finden diese Rechte statt.

Der Mensch verliert also von seiner natürlichen Freyheit nichts, als was die Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes nothwendig macht; der Ueberrest ist: bürgerliche Freyheit.

Das Wesen dieser Freyheit besteht mithin:

1) in der Abwendung fremder Gewalt durch die vereinigten Kräfte der Gesellschaft;
2) in dem durch allgemeine Gesetze gegen die Störungen der Mitbürger gesicherten, und eben dadurch modificirten Gebrauch der äussern Freyheit jedes Gesellschaftsglieds;

3) in

3) in dem Vermögen, seine eigenen Kräfte nach seinem eigenen Zwecke zu gebrauchen, in so fern dieser dem allgemeinen Zwekke nicht widerspricht, oder was dasselbe ist, in so fern die der vorhabenden Handlung zu Grund liegende Maxime, als allgemeines Gesetz aller vernünftigen Wesen gedacht, sich nicht selbst widersprechen würde;

4) in dem Rechte, unter dem Vorwand des allgemeinen Zweckes zu keiner Verwendung seiner Kräfte, die nicht die Erreichung eben dieses Zweckes nothwendig macht, durch den Willen der Gesellschaft oder die oberste Gewalt bestimmt, das heißt, angehalten zu werden; oder mit andern Worten: in dem Rechte des Bürgers von der obersten Staatsgewalt nie als bloßes Mittel wider seine Zwecke gebraucht zu werden.

Solchemnach bestünde nun die bürgerliche Freyheit in der Befugniß des Bürgers, alles zu thun, was dem Zweck der bürgerlichen Gesellschaft weder unmittelbar noch mittelbar entge-

hier dasjenige wiederhohlen, was ich oben bey der ersten Frage über die Erhaltung der innerlichen Ruhe rc. durch Belehrung und Verbreitung richtiger Grundsätze, mit Hinweisung auf die dritte Frage gesagt habe.

Die Lehrer in Schulen und Kirchen, die Volksschriftsteller, und dann jeder gebildetere Mann, der mit dem Volke umzugehen Gelegenheit hat, kann sich auf diese Weise um die Menschheit verdient machen.

Die Art und Weise? — hiervon in der

Dritten Frage.

Wie müssen zur Erreichung dieses Endzweckes die häusliche Erziehung, der Unterricht in Schulen und auf Universitäten, in den Volksbüchern und Zeitschriften, und andere zur Nationalbildung gehörige Anstalten eingerichtet werden?

Es hat Leute gegeben, welche der Aufklärung alle die ausschweifenden und wüthenden Auf-

Auftritte unserer Zeiten zugeschrieben haben. Und sie hatten nicht ganz unrecht. Falsche Aufklärung trug allerdings zu vielen Ausschweifungen und Empörungen — ich will nicht sagen gegen obrigkeitliche Gewalt — sondern gegen Vernunft und Klugheit vieles bey; obgleich vielleicht, wenn diese zum Theil unvollendete, zum Theil falsche Aufklärung nicht gewesen wäre, manche Ausschweifungen noch zügelloser, manche Rasereyen noch tobender gewesen seyn würden.

Aber aus diesem Gesichtspunkt wollen jene Champions der Geistesfinsterniß die Sache nicht betrachten. Denn sie ziehen aus ihrer halbwahren Bemerkung den sichtbar eigennützigen Schluß: Unwissenheit des Volkes sey der Regierungen einzige und mächtigste Stütze.

Obgleich der Beweis nicht schwer ist, daß wahre Aufklärung der sicherste Pfeiler der obersten Staatsgewalt ist — so könnte man doch vielleicht jenen Schluß zum Theil zugeben, wenn man ein Mittel ausfindig machen könnte, alle hellere Ideen aus jedem — für die Sache des Volks interessirten Kopfe gleichsam wegzuwischen.

Freylich würde ein auf diese Art gegen Revolutionen gesicherter Staat einer Gesellschaft vernünftiger, zu einer höhern Vollkommenheit bestimmter Wesen so wenig als möglich, ähnlich seyn — aber — auf welche Extreme gerathen nicht in unsern Zeiten manche Köpfe?

Aufklärung verhindern wollen, hieße versuchen, das Meer auszuschöpfen. Mit dem immer fortrückenden Zeitalter dringt sie unwiderstehlich vor. Sie zu befördern und zur Reife zu bringen, ist hier der einzige Rath. Unreife, erzwungene Aufklärung ist die Quelle von tausend unüberlegten, überspannten, ungerechten und thörichten Handlungen.

Gedrückte, zurückgeschröckte Aufklärung ist noch gefährlicher. Denn, wahrlich! keine Unterdrückung rächt sich stärker, als die Unterdrükkung des Geistes. Zerreißt einmahl der eingezwängte und gespannte Strom den Damm, so wüthet er mit doppelt zerstörender Kraft. Das was ihn unschädlich machen sollte, verstärkt seine Kraft zu widerstehen und zu siegen. Willst du machen, daß der Strom nicht überschwemme,

me, und der menschliche Geist sich nicht erhebe? Schöpfe jenen aus! Zernichte diesen!

Aber das ist unmöglich. Und so wird dann eine weise Regierung Sorge tragen, daß der Staatsbürger, und zwar besonders schon in seiner Jugend, richtige und reine Begriffe von der Natur und den Eigenschaften der Dinge ausser ihm, von seinen Verhältnissen gegen den Staat und seine Mitbürger, von seinen Pflichten gegen ein höchstes Wesen, und von den Erwartungen, wozu ihn die Erkenntniß dieses Wesens berechtiget, erhalte.

Da die häusliche Erziehung den Grund legen muß, auf den die öffentliche Erziehung fortbaut, da sie den Bemühungen der Regierung für die Aufklärung unendlich förderlich und eben so wohl hinderlich seyn kann; so kommt sie hier mit Recht zuerst in Betrachtung, jedoch nur in Bezug auf unsern gegenwärtigen Zweck.

Leider! ist aber hier die größte Lücke. Die meisten Leute entschließen sich zum Kinderzeugen,

gen, ohne vom Kindererziehen auch nur die ersten Begriffe zu haben.

Das so gewöhnliche Despotisiren der Kinder von Seiten der Eltern zeugt manchen störrigen, streitsüchtigen und unruhigen Bürger. Frühe gewöhnt sich das Kind eine übrigens gerechte Gewalt, als einen ungerechten Mißbrauch der Uebermacht anzusehen, der es List und Betrug entgegensetzt, und oft nur gar zu gerne Gewalt entgegensetzen möchte. So tritt es als Jüngling oder Mann aus der häuslichen Gesellschaft in die bürgerliche, und solche Gesinnungen werden in diese mitgebracht.

Früh schon die Kinder an einen vernünftigen Gehorsam gewöhnen, ist daher in Rücksicht auf den Staat ein Hauptpunkt der häuslichen Erziehung. In dieser Hinsicht leite man sie früh zum Selbstdenken, zum Erforschen der Ursachen und Wirkungen ihrer — sey's auch kindischen Handlungen an. Man lehre sie die Gesetze der Vernunft ehren, und die Wohlthätigkeit einer bürgerlichen Gesellschaft erkennen. Man zeige ihnen die Nothwendigkeit bür-

gerlicher Ordnung durch Beyspiele. Tausend Gelegenheiten bieten sich dazu dar, und solche zufällige Belehrungen haften fester, als schulgelehrte Beweise, und wirken noch unvermerkt selbst im späteren Alter.

Auch der gerechtesten Klagen, auch des gegründetsten Tadels über die Regierungen, über obrigkeitliche Personen, über Lehrer und Prediger, enthalte man sich vor Kindern. Sie lernen sonst die wohlthätigsten Anstalten geringschätzen, ehe sie Personen und Sachen, ehe sie Form und Wesen zu unterscheiden vermögen.

Rechthaberey, Kindern so gewöhnlich, muß frühzeitig gebrochen werden. Nachsicht gegen sie straft den Staat mit manchem widerspenstigen und unruhigen Bürger.

Allgemeine Menschenliebe suche man auszustreuen in die Herzen der Kinder, besonders höherer Stände. Diese lehre man den Tand zufälliger Vorzüge in Beziehung auf ihre Person verachten, ohne den Werth derselben in Beziehung auf den so nothwendigen Unterschied der Stände zu mißkennen. Hochmuth der

Kinder, auf zufällige, angebohrene Vorzüge gegründet, erbittert die niederern Stände mehr, als alles.

Diese Rathschläge überhaupt dürften wohl nur für die gebildetern Stände von einigem Nutzen seyn. Denn größtentheils müßten die Erzieher aus den niederern Volksclassen erst selbst erzogen seyn, um sie benutzen zu können.

Aufmerksamkeit der Seelsorger auf die häusliche Erziehung in ihren Gemeinden kann manchen wahren Nutzen bringen. Allein diesen Männern fehlt es öfters selbst an den nöthigsten Grundbegriffen der Erziehungskunst, und meistentheils können sie sich nicht genug herabstimmen, nicht so ganz in die Lage und in die Verhältnisse des gemeinen Mannes hineindenken, nicht geschickt genug sein volles Vertrauen gewinnen, um hier mit ausgebreitetem Nutzen wirken zu können. Manchen fehlt es auch an der gehörigen Thätigkeit — um mich so schonend als möglich auszudrücken — manchen stehen lokale Hindernisse in dem Weg, die öfters nur mit Hilfe der Zeit überwunden werden können, und

man-

manche endlich vergessen über dem Priesterthum, daß sie auch, und vorzüglich Volkslehrer sind.

Da also von dieser Seite, wenigstens jetzt noch nicht vieles für die Verbesserung der häuslichen Erziehung zu hoffen ist, so wird man sein Hauptaugenmerk auf die öffentliche Erziehung zu richten haben, um durch diese eine künftige Verbesserung der häuslichen Erziehung mittelst eines gründlichen Unterrichts der heranwachsenden Bürger und Bürgerinnen, vorzubereiten.

Unter den Anstalten für die öffentliche Erziehung sind die Volksschulen die wichtigsten; denn hier wird der bey weitem größte Theil der Staatsbürger gebildet. Aber in den meisten Volksschulen wird mehr darauf hingearbeitet, sie zu Bürgern jener Welt, als zu Staatsbürgern zu erziehen. Ich sage in den meisten — und ich glaube wohl, sagen zu dürfen in den allermeisten.

Unterricht in der Kunst aller Künste, in der Kunst zu denken, sucht man da vergebens. Darum ist denn auch das Volk gleich einem wanken-

den Rohr — daher ist es so leicht zu leiten, und insbesondere über seine eigenen Vortheile, so bald der Blick ins Große geht, so leicht zu verblenden.

Gedächtnißwerk ist der größte Theil des Unterrichts. Unfruchtbares, oft übelverdautes Dogmatisiren nimmt einen großen Zeittheil hinweg. Für eine gründliche, aus den Grundbegriffen entwickelte, sokratisch vorgetragene Anleitung zu einem vernünftigen Leben bleibt keine Zeit übrig. Aber wenn auch Zeit genug dazu wäre, so würde man in hundert Schulen wohl nicht einen Lehrer finden, der eine solche Anleitung zu geben fähig wäre.

Fähigere Schullehrer sind also das erste Bedürfniß. In Rücksicht auf unsern vorliegenden Zweck könnten vielleicht die Kirchenlehrer die Lücke einigermaßen ausfüllen.

Dieß vorausgesetzt, so müßte ein ordentlicher Bürgerkatechismus in den Volksschulen eingeführt werden. Darinn müßte gezeigt werden: der Ursprung, die Nothwendigkeit und Nützlichkeit bürgerlicher Gesellschaften; die Natur

und

und der Zweck derselben, die daraus herfließenden Rechte und Verbindlichkeiten, die Nothwendigkeit bürgerlicher Ordnung, und die wahre Beschaffenheit der bürgerlichen Freyheit, so wie der Umfang der obersten Staatsgewalt. Sodann müßte gelehrt werden, wie der Bürger, als Bürger, sich gerecht und klug zu betragen habe gegen seine nächste Obrigkeit, gegen seinen Regenten und gegen seine Mitbürger. Beyspiele der wichtigsten Begebenheiten, in welche der Bürger in dieser Beziehung verwickelt werden kann, müßten die Lehrer beleuchten. Der mündliche Unterricht müßte diese auch noch mit warnenden und belehrenden, aber leicht faßlichen und gehörig entwickelten Beyspielen aus der Geschichte vermehren, um nicht nur größere Deutlichkeit zu gewinnen, sondern auch das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden. Die bürgerlichen Verhältnisse seines besondern Vaterlandes könnten diesen Unterricht für den Bürger noch interessanter machen, wenn man sie mit gehöriger Klugheit in denselben verwebte.

Ein

Ein auf diese Art gründlich unterrichteter Bürger wird gewiß kein Freyheitsenthusiast — kein Empörer werden.

Aber natürlich müssen diese Grundsätze nicht durch den Weg des Gedächtnisses, sondern durch den Weg der Urtheilskraft in den Kopf des jungen Bürgers kommen. Sie müssen so zur lebendigen Ueberzeugung bey ihm gebracht werden, daß sie sich ihm gleichsam von selbst zur Richtschnur darbieten, wenn eine Gelegenheit dazu sich ereignet.

Die Lehrer auf den höhern Schulen können, dünkt mir, dem Staat keinen wesentlichern Nutzen schaffen, als wenn sie dem künftigen Staatsdiener, von welcher Klasse er immer seyn mag, die höchste Ehrfurcht gegen die Gesetze einprägen. Von den großen und wesentlichen Vortheilen eines ruhigen und friedlichen Lebens, einen Freund der Musen zu überzeugen, muß nicht schwer seyn. Junge, aufbrausende, nach Auszeichnung begierige Köpfe suche man hauptsächlich zu einem gründlichen Studium der Natur und des Wesens

sens der Staaten, zu geduldigem Forschen in der Geschichte, besonders in der vaterländischen Geschichte anzuleiten. Man trachte ihnen den Gedanken recht lebhaft zu machen, es sey schwerer, aber auch wohlthätiger und ehrenvoller zu verbessern, als einzureißen, besonders in Fällen, wo man von dem Gedeihen eines neuen Baues zum voraus unmöglich mit Zuverlässigkeit versichert seyn kann. Man zeige ihnen, daß dieß offenbar der Fall bey Staats-Revolutionen ist. Insbesondere sehe man darauf, daß das allgemeine Staatsrecht gründlich gelehrt werde. Parteyische Erhebung der obersten Staatsgewalt ist immer mehr schädlich als nützlich. Aber Freyheits-Lobgesänge ohne Maß und Ziel taugen eben so wenig. Nie aber hindere man den Lehrer, das Kind mit seinem rechten Nahmen zu nennen. Tyranney und Despotism müssen ihr Urtheil empfangen, aber neben ihnen auch die Volkszügellosigkeit. Das positive Staatsrecht sey keine Litaney von Fürstenrechten, auch die Volksrechte müssen ihren Platz darinn finden.

Ueber-

Ueberhaupt aber schadet man gewiß der guten Sache mehr, als man ihr nützt, durch partheyische Verschweigungen und Zurückhaltungen. Auch dem gemeinen Volke muß man nicht verheimlichen wollen, was doch jeder fühlt, daß es unveräusserliche, geheiligte, wohlthätige Rechte hat. Nur durch Offenheit kann man sein Vertrauen gewinnen, und nur, wenn man das Vertrauen des Lehrlings besitzt, kann man mit Erfolg ihn unterrichten.

In den Kirchen scheint der nehmliche Mangel zu seyn, wie in den Schulen. Immer mehr todte Dogmatik, als Anweisung zu einem guten und klugen Leben. Es wäre einmahl Zeit, daß die Volkslehrer ihren Zuhörern seltener die Hölle, — wie die Väter den unverständigen Kindern die Ruthe — in der Ferne zeigten, daß sie uns vielmehr einmahl, wie erwachsene Leute behandelten, und uns lieber auf die natürlichen Folgen unserer Handlungen aufmerksam machten. Unsere Eigennützigkeit würde gewiß eben so viel thun, als die Furcht vor der Hölle; und so hätten sie dann

doch

doch eine Triebfeder zum Guten weiter. Und ich wenigstens glaube, sie wäre der Menschheit würdiger. Aber freylich müßte man da mehr ins Innere der Handlungen eindringen, nicht bloß bey allgemeinen Schilderungen der Tugenden und Laster stehen bleiben. Ueberhaupt aber scheint es beynahe allgemeine Gewohnheit zu seyn, daß wenn die Prediger einmahl einen Gegenstand ihres Unterrichts aus diesem Leben wählen, sie selten auf das bürgerliche, fast immer bloß auf das häusliche Leben Rücksicht nehmen. Dieß ist aber offenbar eine sehr schädliche Vernachlässigung eines Hauptgegenstandes der öffentlichen Erziehung. Die eben angeführten Gegenstände eines Bürgerkatechismus sollten auch von den Kanzeln erklärt werden.

Eine sehr schickliche Gelegenheit zu einem solchen Unterricht bieten auch die gewöhnlichen Katechisationen an. Aber in den meisten Katechismen ist der Artikel von der Obrigkeit gar zu kurz und mager abgefertigt. Diese Lücke kann ein vernünftiger Volkslehrer zwar ausfüllen; aber

aber besser wäre es denn doch, wenn in dem Buche selbst die vorzüglichsten Grundsätze vorgetragen würden. Uebrigens ist auch bey diesen Katechisationen das meiste Gedächtnißwerk; und man wundert sich noch, daß die so mühsam eingepfropften Lehren fürs Leben größtentheils so unfruchtbar bleiben? —

Ueberhaupt aber sollten in den zahlreichsten Volksschriften, ich meyne die fürs Volk bestimmten geistlichen Schriften, mehr von der bürgerlichen Gesellschaft, und ins besondere von den für die einzelnen Bürger daraus entspringenden Verhältnissen enthalten seyn.

In den übrigen Volksschriften scheinen mir folgende Regeln beobachtet werden zu müssen:

a) Man sey höchst unparteyisch, und mißkenne nie die Rechte des Volks.

b) Man hüte sich so viel möglich, ein bekanntes Volksvorurtheil geradezu anzugreifen. Man bestreite seine Lieblingsmeynungen nur unter der Hand und gleichsam versteckt.

c) Man

c) Man mache sich so viel möglich vom gelehrten Bücherstyl frey, und trachte in einer — nur nicht unedlen Manier, einen gemeinfaßlichen Volksstyl zu treffen.

d) Man trage die Wahrheiten nicht im Dictatorston vor, sondern suche durch deutliche Entwickelung den im Denken ungeübten gemeinen Mann selbst gleichsam zur Entdekkung der Wahrheit hinzuleiten.

e) Trockene Abhandlungen vermeide man gänzlich. Sie werden gewiß nicht gelesen. Erzählungen sind am besten, um in ihrer Hülle dem Volke die gewünschten Wahrheiten beyzubringen. Nach ihnen dürfte die Gesprächsform am vortheilhaftesten seyn.

f) Besonders trachte man alles in kurzen und deutlichen Sätzen vorzutragen. Nur keinen verwickelten Periodenbau, und keine künstlichen Inversionen!

g) Man bleibe nicht zu lange bey einer Materie. Abwechslung ist hier besser, als System. Eine weitläuftige Abhandlung eines und desselben Gegenstandes ermüdet den ungeübten Denker zu bald.

h) Wiederhohlung in einer andern Form ist hier nicht nur erlaubt, sondern sogar nothwendig. Eine Idee ist unter verschiedenen Ausdrük-ken bald dem einen, bald dem andern ver-ständlicher.

i) Große Bücher für das Volk schreiben, ist unnütz. Es hat den Muth nicht, sie zu lesen, weil sie zu dick, und es kauft sie nicht, weil sie zu theuer sind. Nur bey Religionsbüchern kann in dieser Hinsicht viel-leicht eine Ausnahme statt finden.

Unter den für das Volk bestimmten Schrif-ten werden die Kalender und Zeitungen von demselben am häufigsten gelesen; jene aber noch mehr, als diese. Man hat daher schon lange den Versuch gemacht, die Kalender zu verbessern. Die verbesserten Kalender haben aber nur selten das Glück gehabt, die alten zu ver-drängen. Theils glückte es den Verfassern nicht, den Volkston gut zu treffen, theils ging man zu rasch zu Werke, verwarf auf einmahl alles Alte, und legte dem gemeinen Manne lauter neue Sachen vor, und über dieß waren meist

die neuen Kalender, wenn auch um eine unbedeutende Kleinigkeit, doch immer theurer als die alten. Der gemeine Mann, der so sehr am Alten und einmahl Gewohnten hängt, konnte also den neuen Kalendern in keiner Rücksicht Geschmack abgewinnen. Verbesserungen können daher hier nur nach und nach mit glücklichem Erfolge vorgenommen werden. Man muß das Bessere nicht ausposaunen, sondern gleichsam unvermerkt einschieben. Ein helles Licht, auf einmahl aufgesteckt, blendet das Volk, thut seinen Augen weh, und schreckt es zurück. Aber wenn es ihm stuffenweise erscheint, so wird es unmerklich daran gewöhnt. Auf diese Art kann denn auch wahrer Bürgersinn unter dem Volke verbreitet werden, wenn man in den Kalendern bald in Gesprächen, bald in Erzählungen die mehrberührten richtigen Grundsätze vorträgt.

Eine sehr wohlfeile Volkszeitung wäre von sehr großem Nutzen, und zwar in einem desto höhern Grade, wenn sie nur immer für einen bestimmten District geschrieben würde.

Der Verfasser müßte aber dann sich mit dem herrschenden Volksgeiste in diesem Districte recht vertraut zu machen suchen. Er könnte alsdann um so leichter die allgemeinsten Irrthümer und Vorurtheile des Volks berichtigen. In lauter Geschichten der neuesten Zeit verwebt, könnte er dem Volke auf eine unmerkliche und unterhaltende Art richtige Begriffe von Unterthanen-Pflichten und Rechten, von Freyheit und Gleichheit beybringen. Aber einem gewöhnlichen Zeitungsschreiber dürfte freylich dieß Geschäfte nicht anvertraut werden. Um es zweckmäßig auszuführen, gehört mehr Philosophie, und Menschenkenntniß, und Gabe des Vortrags dazu, als man bey diesen Leuten gewöhnlich findet. Unsere meisten heutigen Zeitungen taugen für das Volk nichts, sie sind entweder zu demokratisch, oder zu aristokratisch — jene finden unverdienten Glauben und zeugen Nachahmungssucht, diese finden Verachtung, und zeugen Erbitterung.

Mit vollem Rechte zählet man das Schauspiel unter die sehr wirksamen Aufklärungs-

mittel. Ich muß also hier auch ein Wort davon sagen. — Es wirkt vorzüglich in großen Städten, weil es da eigentlich zu Hause ist. In kleinen Städten Schauspiele zu dulden, ist ohnedem gegen die Grundsätze einer vernünftigen Staatspolizey. In großen Städten aber spukt auch der Freyheitsgeist am meisten, und bläßt am leichtesten die Flamme der Empörung auf. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß Religion, politische und moralische Tugend, Vaterlandsliebe und Rechtschaffenheit die vorzüglichsten Gegenstände der Schauspiele wären. Unsere großen Dichter könnten kein größeres Verdienst sich erwerben, als wenn sie in unsern Tagen die Greuel der Anarchie und des Volks-Despotismus in dramatischen Schilderungen recht lebhaft darstellten. — Das Marionettenspiel, das bey dem gemeinen Volke die Stelle des Schauspiels vertritt, könnte zu einem gleichen edlern Zwecke benutzt werden. So wie es ist — ein Kothhaufen von Zoten und Unsinn, verdient es, als Beförderungsmittel der Sit-

Sittenrohheit und des Aberglaubens, von der Polizey gänzlich vertilgt zu werden.

Edlich zähle ich noch unter die Verbreitungsmittel richtiger Begriffe von den politischen Verhältnissen der Bürger Privatunterhaltungen mit denselben. Jeder gebildetere Staatsbürger, der Gelegenheit hat, mit dem gemeinen Mann umzugehen, kann auf mancherley Art denselben besser belehren, seine Meynungen berichtigen, seine Zweifel auflösen. Jeder gute Staatsbürger wird auch gern jede Gelegenheit dazu ergreifen. Nur hüte man sich, in den Lehrton zu verfallen. Alles Vertrauen fällt weg, so bald man Autorität zu zeigen anfängt. Aus eigener Erfahrung gebe ich diesen Rath. Hitziges Streiten verderbt alles. — Auch hier können die Geistlichen am meisten wirken. Für sie schickt es sich vorzüglich, daß sie die Glieder ihrer Gemeinden ohne Unterschied des Reichthums und der Armuth von Zeit zu Zeit besuchen, ihre Herzen zu gewinnen trachten, und ihren Geist über alle Gegenstände, die auf das

Leben derselben Einfluß haben können, allmählig aufzuklären sich bemühen.

Die Wirthshäuser sind gewöhnlich die politische Werkstätte des gemeinen Mannes. Da werden die Begebenheiten der politischen Welt erzählt und beurtheilt. Da werden die einheimischen Beschwerden abgehandelt, und manche politische Meynungen ausgeheckt und verbreitet. Da werden nicht selten die Köpfe durch Wein und Politik erhitzt. Da werden manchmahl Verabredungen und Entschließungen gefaßt, welche der öffentlichen Ordnung und Ruhe nichts weniger als günstig sind. Minder gefährlich würden dergleichen Zusammenkünfte, die man doch nicht wohl ganz wird hindern können, seyn, wenn angesehene und besser unterrichtete Bürger sich in den Zirkel des gemeinen Mannes setzten, und seine Urtheile auf den richtigen Weg zu leiten suchten. Auf diese Art könnten die Wirthshausbesuche sogar einigermaßen nützlich werden. In diesen Häusern sollte man auch unter der Hand das Vorlesen zweckmäßiger Volksschrif-

schriften, besonders gut eingerichteter Volkszeitungen veranlassen.

Es bleibt uns nun noch die

vierte Frage,

übrig:

Durch welche Mittel kann man ohne auffallenden Zwang es dahin bringen, daß die vorgeschlagene beste Einrichtungen wirklich ausgeführt werden?

Ich habe keine Einrichtungen vorgeschlagen, zu deren Ausführung irgend eigentlicher Zwang erforderlich wäre; überzeugt, daß alle dergleichen Einrichtungen den vorgesetzten Zweck verfehlen müßten, wenn sie auch sonst noch so vortreflich wären. Aber Kostenaufwand von Seiten der Regierungen wird die Ausführung einiger meiner Vorschläge freylich nothwendig machen.

Volksschulen können nicht verbessert werden ohne besser unterrichtete und vorbereitete Lehrer. Diese aber kann man nicht erhalten, ehe die Schulle-

besoldungen verhältnißmäßig erhöhet, und die Würde eines Volkslehrers gehörig anerkannt ist.

Ueber diesen Gegenstand, worüber schon so viel gesagt ist, hier weitläufig zu seyn, wäre überflüssig.

Verbreitung belehrender Volksschriften kann am meisten durch Wohlfeilheit befördert werden. Und hier muß dann auch die Regierung ins Mittel treten. Als Prämien unter fleißige Schulkinder bey den Schul-Visitationen ausgetheilt, können dergleichen Schriften einen ausgebreiteten Wirkungskreis erhalten. Auch durch die auf Jahrmärkten handelnden Buchbinder können solche Schriften in sehr wohlfeilen Preisen leicht und auf eine unmerkliche Art verbreitet werden. Was zweckmäßig abgefaßte Zeitungen betrift, so könnte man in den Flecken und Dörfern die Anschaffung derselben auf gemeine Kosten erlauben. Endlich müßte auch hier der Religionslehrer das Seinige beytragen. Wenn er einem oder dem andern wißbegierigen Bürger eine zweckmäßig abgefaßte Schrift zu lesen gibt und ihm erklärt, was er nicht ganz

versteht; so theilt dieser, was ihm aus einer solchen Schrift im Gedächtniß bleibt, seinen Mitbürgern mit, und macht auch diese begierig darnach, sich besser zu unterrichten. Nacheiferung und Neugierde kann bey dem gemeinen Mann von einem Menschenkenner sehr glücklich genutzt werden. Menschenkenner aber soll ja jeder Volkslehrer seyn.

Ich wiederhohle beym Beschluß dieser Bemerkungen, was ich bald am Anfange derselben, sagte: Ein Erfahrnerer, als ich, würde sie ohne Zweifel sehr vermehren und erweitern können. Ich wünsche, daß solche Männer auf einen so wichtigen Gegenstand ihre ganze Aufmerksamkeit richten mögen, zufrieden, wenn mirs nur hin und wieder glückte, ein nicht ganz zu verachtendes Scherfchen beyzutragen.

II.

II.

Ueber

Erndte- und Herbst-Assecuranzen.

Es gehöret zu den am wenigsten erkannten Wohlthaten der staatsgesellschaftlichen Verbindung, daß sie nicht allein Sicherheit des Lebens und des Eigenthums gewähret, sondern daß sie auch mannigfaltige Gelegenheit verschaft, zufällige Nachtheile, die keine Klugheit abzuwenden vermag, wenigstens zu vermindern.

Unglücksfällen so viel möglich vorzubauen, ist Pflicht jeder Regierung. Aber wie klein und eingeschränkt ist hier ihre Macht! Wie mannigfaltig und groß sind z. B. die Gefahren, mit welchen die Natur selbst dem Leben und dem Eigenthum der Menschen drohet, und wie klein und unvollkommen sind die Hilfsmittel dagegen! die wenigsten derselben vermögen wir zu vermindern, keine mit völliger Gewißheit gänzlich abzuwenden.

Man=

Mannigfaltig und groß sind insbesondere die Gefahren, die von der Natur selbst der Landwirth zu fürchten hat, und die ihm, wenn sie ihn treffen, nicht selten alle Früchten seines Fleißes rauben.

Je grösser der Einfluß ist, welchen Unglücksfälle dieser Art auf das Ganze haben müssen, desto nothwendiger ist es, den Verunglückten auf alle nur mögliche Weise zu unterstützen. Er, der für alle arbeitet, hat die gerechtesten Ansprüche auf die Hilfe des Staates und des einzelnen Bürgers.

Oft sind aber die Regierungen nicht im Stande, ihm die erforderliche Unterstützung zu gewähren, weil es dazu an öffentlichen Anstalten, wünschenswerth für alle Staaten, und doch so selten bey den meisten, fehlt; weil größtentheils die gewöhnlichen Einkünfte des Staats mit den gewöhnlichen Bedürfnissen desselben wenigstens in gleichem Verhältnisse stehen, und weil es endlich weder der Klugheit noch der Gerechtigkeit gemäß wäre, ausserordentliche Auflagen auf den einen Theil der

Staats-

Staatsbürger zu machen, um dem andern damit Wohlthaten zu erweisen.

Dem Nothleidenden bleibt also in diesem Falle nichts übrig, als zu seinen Mitbürgern seine Zuflucht zu nehmen.

Aber welch eine unsichere Hilfsquelle ist die Wohlthätigkeit der Menschen! Wie häufig sind die Beyspiele, daß unter Mitbürgern, die doch das Band gesellschaftlicher Vortheile so enge vereinigt, in Fällen der Noth die Hilfe nur selten schleunig und wirksam genug ist, wenn alles bloß dem guten Willen und der Menschenliebe derjenigen überlassen bleibt, welche zu helfen fähig und verpflichtet wären!

Wohlthaten sind keine Gegenstände des Zwangs — und selbst ihre freywillige Entrichtung hat in manchen Fällen in politischer Rücksicht vieles gegen sich. Der mit dem Einsammeln derselben verbundene Zeitverlust, die daraus entstehende Gewohnheit an ein unthätiges und unstetes Leben, der dadurch sich verbreitende Geist der Betteley, und die eben daraus entspringende Unterdrückung einer gewissen in je-

dem

dem Stande so sehr nützlichen Ehrliebe — sind in dem gegenwärtigen Falle Nachtheile, deren Folgen ins Unendliche wirken, und sich auf keine Weise berechnen lassen.

Wenn also der Staat unmittelbar nicht helfen kann, wenn die Hilfe der Mitbürger größtentheils unsicher und unzulänglich, nicht selten in anderer Rücksicht unnütz und gefährlich ist, so muß man auf Hilfsmittel denken, welche mit mehr Schicklichkeit, Sicherheit und Geschwindigkeit zum Ziele führen.

Hier geht man zuverlässig am wenigsten irre, wenn man Rechnung auf den allgemeinen Eigennuz der Menschen macht, wenn man ihnen nicht bloß die Hoffnung läßt, was du jezt an deinen Mitbürgern thust, wirst auch du, wenn dich ein gleiches Unglück trift, erhalten, sondern wenn man ihnen davon die Gewißheit gibt, indem man die Gewissenspflicht der gegenseitigen Unterstützung durch einen ausdrücklichen Vertrag zur Zwangspflicht macht.

Nach diesem Grundsatze haben mehrere Menschenfreunde zu verschiedenen Zeiten Vorschläge

zum

zum Vortheil der Landwirthe gemacht, welche alle dahin abzwecken, den aus so mannigfaltigen Unglücksfällen, welchen die Feldgüter ausgesetzt sind, entspringenden Schaden durch eine geschickte Vertheilung so erträglich als möglich zu machen, und in dieser Absicht Gesellschaften zu stiften, deren Mitglieder sich zur gegenseitigen Schadloshaltung verpflichten.

So sind dann mehrere Entwürfe zu Assecuranz-Anstalten für Feldfrüchte zum Vorschein gekommen, deren Ausführbarkeit zu untersuchen, mein Zweck ist. Dieser Untersuchung werde ich einige Vorschläge anfügen, von welchen ich meinen geringen Einsichten nach glaube, daß sie zur Beförderung dieser menschenfreundlichen Anstalten, und zur Entfernung der sich ihnen entgegenstellenden Schwierigkeiten einiges beytragen könnten.

Diese Schwierigkeiten sind wirklich weder ihrer Zahl noch ihrem Gehalt nach klein. Sie werden sich um so deutlicher darstellen, je mehr ich von da, wo meine Vorgänger aufgehört haben, weiter zu dringen, je genauer ich die ver-

schiedenen Verfahrungsarten, welche bisher vorgeschlagen worden sind, zu entwickeln, je sorgfältiger ich der Ausführung beynahe Schritt vor Schritt zu folgen, und jedes Hinderniß, daß sich derselben entgegen stellen könnte, aufzufinden, und, wo möglich, zu entfernen, mich bemühen werde.

Die Verschiedenheit der Länder, ihrer Lage und ihrer Verfassung, macht die in Frage stehenden Anstalten mehr oder weniger nützlich, mehr oder weniger ausführbar, und von den verschiedenen Entwürfen einen oder den andern mehr oder weniger zweckmäßig. Sachkundige und mit den Local=Verhältnissen bekannte Männer müssen über die Nützlichkeit und Anwendbarkeit überhaupt, und über die relativen Vorzüge des einen oder des andern Vorschlages insbesondere entscheiden.

Die beym Seehandel gewöhnlichen Assecuranzen mögen wohl zu dieser Gattung von Assecuranz=Anstalten die erste Idee veranlaßt haben. Allein die Grundsätze, worauf sie gebaut sind,

und

und die ganze innere Einrichtung derselben sind gänzlich von einander unterschieden.

Zwar hat man in England ganz nach den Grundsätzen jener See=Assecuranzen für Häuser, Hausgeräthe, und auch für Feldfrüchten Assecuranz=Comptoirs errichtet; allein diese würden aus mancherley Ursachen vielleicht in keinem andern Lande, wo nicht eben so viel Handlungsgeist herrscht, und barer Reichthum sich befindet, zu Stande gebracht werden können.

Man mußte also auf solche Anstalten denken, welche die Vortheile jener Assecuranzen gewähren könnten, ohne ein so beträchtliches bares Capital zu erfordern.

Man suchte daher Gesellschaften zu stiften, die durch gleiche Gefahr das nehmliche Interesse haben, und bey welchen der Vortheil der sämmtlichen Theilnehmer bloß in der Verbindlichkeit aller zur gegenseitigen Unterstützung besteht, so daß dabey nie die Frage von Gewinn für die Unternehmer seyn kann, sondern allein von dem Ersatz eines möglichen Scha=

Schadens, dem alle in gleichem Maße ausgesetzt sind.

So entstanden zuerst die Feuer-Assecuranz-Anstalten.

Die einleuchtend großen Vortheile, welche durch diese bewirkt wurden, haben dann auch diejenigen Plane und Vorschläge veranlaßt, welche der Gegenstand des gegenwärtigen Versuches sind.

Daß Anstalten, durch welche der Landmann gegen die Folgen so mannigfaltiger Unglücksfälle, welchen seine Feldgüter ausgesetzt sind, so viel möglich gesichert wird, wahre Wohlthat für denselben, und reich an vielen und großen Vortheilen für den Staat sind, ist wohl keinem Zweifel unterworfen.

Der Landmann, der von dem Ertrage seiner Grundstücke nicht leben kann, sondern durch Arbeiten für seine Mitbürger den Mangel zu ersetzen genöthiget ist, würde die Wohlthätigkeit einer sichern und schleunigen Hilfe am meisten empfinden.

Wenn ein Unglücksfall ihm die Hoffnung einer glücklichen Erndte geraubt hat; so fehlt ihm nicht nur das Brod, worauf er wenigstens in den ersten Monathen nach der Erndte gerechnet hat, sondern auch das Saatkorn, welches ihm zu seiner und der Seinigen Erhaltung für das künftige Jahr so ganz unentbehrlich ist.

Sind zu seiner Unterstützung keine öffentliche Anstalten getroffen, so bleibt ihm nichts übrig, als zu dem Mitleiden seiner Mitbürger seine Zuflucht zu nehmen.

Dadurch verliert er und vielleicht auch seine Familie die so kostbare Zeit, die sie nicht nur zum Verdienst durch Arbeiten für andere, sondern auch zum gehörigen Anbau ihrer wenigen Grundstücke anwenden könnten. Die Güter werden nur schlecht, und vielleicht auch nicht zu rechter Zeit eingebaut. Vielleicht hätten sie auch noch nach geschehenem Unglück durch den Anbau mit irgend einer andern Fruchtgattung genützt werden können. Allein der arme Mann muß nach Brod gehen, und wird, wenn er auch in

in seinem Einsammeln noch so glücklich ist, dennoch ein Bettler.

Ohngefähr ein gleiches Schicksal hat der arme Weingärtner. Aller Credit geht, besonders wenn mehrere unglückliche Jahre auf einander folgen, verlohren, und ihm und den Seinigen bleibt nichts übrig, als der Bettelstab.

Und so entsteht dann nicht selten ein Haufen unglücklicher Bettler, die ihren Mitbürgern zur Last fallen, und an ein geschäftloses und herumziehendes Leben gewöhnt, wenigstens auf einige Jahre, vielleicht auf ihre ganze Lebenszeit dem Staate unnütz, nicht selten der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden.

Selbst der mittelmäßige Mann, der gerade so viel von seinen Grundstücken zieht, als er zu seinem und der Seinigen Unterhalt, und zur Bestreitung seiner Abgaben bedarf, muß den traurigen Folgen eines seiner Erndte oder seinem Herbst zugestoßenen beträchtlichen Unglücks unterliegen. Er muß Schulden machen, sein Einkommen reicht nicht mehr hin zur Befriedigung

gung seiner Bedürfnisse, und er sinkt in die Classe des armen Mannes hinab.

Sogar der wohlhabende Landmann ist nicht selten genöthiget, zur Unzeit zu verkaufen, und seinen Vorrath mit Schaden anzugreifen. Er wird in seinem Wohlstand beträchtlich zurückgesetzt.

Allem diesem könnte nun, wenn der Staat nicht unmittelbar zu helfen im Stande ist, durch eine wohleingerichtete Assecuranz-Anstalt glücklich vorgebeugt werden.

Doch hat man gegen die Nützlichkeit dieser Anstalten verschiedene, nicht unwichtige Einwendungen gemacht. Bey Gelegenheit eines in die Ephemeriden der Menschheit *) eingerückten Assecuranz-Projects (welches von dem Rabbiner Jeremias Dessauer zu Jebenhausen dem regierenden Herzog von Würtemberg übergeben, aber in Würtemberg, und nach den in jener Zeitschrift mitgetheilten Urtheilen sachkundiger Männer, überhaupt für unthunlich erklärt worden war)

*) 2. Bd. v. 1783. S. 10. u. 11.

war) sagt der Herausgeber der Ephemeriden:
"Da bey der Landwirthschaft ein zufälliger Wetterschlag bekanntlich deßwegen keine Theurung macht, weil die Folgen davon fast nie ein ganzes Land, sondern immer nur einen einzelnen Strich und dessen Bewohner treffen, und weil durch den Wetterschlag selbst niemahls alle Früchte, sondern gerade nur diejenigen Arten derselben getroffen werden, welche um die Zeit, wenn ein solches Ungewitter über einer Gegend ausbricht, der Beschädigung ausgesetzt sind; so hat bisher vielleicht Niemand auf eine vollkommene und im voraus bestimmte Entschädigung aller der Landleute gedacht, die ein solcher unglücklicher Zufall etwa treffen möchte; und es dürften auch leicht alle Vorschläge, die man zu einer festgesetzten Entschädigungs-Anstalt deßhalb thun wollte, in der Ausführung weit lästiger für einen Staat seyn, als der etwaige Schade, den der Staat im Ganzen von solchen Zufällen leiden kann." Diesem wird ein Vorschlag durch Kirchen-Collecten in etlichen benach-

barten

batten Aemtern den Verunglückten Unterstützung zu verschaffen, angehängt.

Der Theurung, welche durch Wetterschlag entstehen könnte, vorzubeugen, ist wohl nicht der nächste Zweck der Assecuranz-Anstalten. Den Verunglückten, bey welchen öfters mehr, als Theurung — völliger Mangel ist, zu helfen — dieß ist der eigentliche Zweck. Sehr oft trift ein Unglücksfall alle, oder doch bey weitem den größten Theil der unentbehrlichsten Früchte — und dann ist es doch gewiß sehr gut, wenn der verunglückte Landmann schleunige und wirksame Unterstützung findet. Ist aber der Schade nicht so groß, so ist es desto besser für die ganze Assecuranz-Gesellschaft, und der Ersatz eines auch geringen Schadens ist doch immer Wohlthat. Was die Beschwerlichkeiten der Ausführung betrift, so kommt es freylich darauf an, eine Verfahrungsart aufzufinden, welche derselben so wenig als möglich hat, und wo diese wenigen Beschwerlichkeiten gegen die zu hoffenden Vortheile nicht mehr in Betrachtung kommen. — Von den Collecten und ihrem Werth — weiter un-

 ten!

ten! Hier nur die einzige Bemerkung, daß bey einem nur einigermaßen beträchtlichen Schaden etliche benachbarte Aemter zur Unterstützung durch eine Collecte wohl schwerlich hinreichen werden, und daß man immer noch dabey einen großen Theil der Beschwerlichkeiten, welche man den Assecuranz-Anstalten vorwirft, finden würde.

Es gibt ferner Leute, welche die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer solchen Anstalt aus dem Grunde in ein nachtheiliges Licht zu setzen suchen, weil, wie sie behaupten, kein Beyspiel vorhanden sey, daß irgend eine Gemeinde sogar durch wiederhohlten Wetterschaden, oder andere dergleichen den Feldfrüchten zugestoßene Unglücksfälle, gänzlich zu Grunde gerichtet worden sey. Die Fruchtbarkeit der folgenden Jahre habe sie immer wieder in den Stand gesetzt, sich zu erhohlen, und ihren vorigen Flor wieder zu erlangen.

Allein, angenommen, daß diese, doch so manchem Zweifel unterworfene Voraussetzung, vollkommen gegründet sey, ist es nicht besser das

in kurzer Zeit zu bewirken, was man nur von einer langen Reihe von Jahren hoffen kann? Lehrt nicht die tägliche Erfahrung, daß, wenn auch nicht ganze Gemeinden zu Grunde gerichtet werden, doch mancher einzelne rechtschaffene Bürger diesem traurigen Schicksale unterliegt? Soll für diesen der Staat nichts thun? und kann es demselben so ganz gleichgültig seyn, wenn vielleicht ein einziger Reicher die Stelle mehrerer arbeitsamer Bürger einnimmt? Gewinnt er dabey, wenn zwar dem äusseren Anschein nach der Flor einer Gemeinde nicht verändert ist, wenn aber diese einige Bettler weiter in ihrer Mitte zählt?

Aber, sagt man, diesem Uebel läßt sich dadurch abhelfen, wenn man für die am meisten Nothleidenden öffentliche Collecten veranstaltet, und ihnen die Beyträge ihrer mildthätigen Mitbürger ohne ihre Mühe und Kosten zuschickt. Nicht zu gedenken, daß dieß Hilfsmittel immer eine Art indirecter Contribution ist, so lehrt die tägliche Erfahrung, daß es weder wirksam, noch geschwind, noch reichhaltig ge-

nug

nug ist. Warum sieht man nicht lieber die damit nothwendig verbundene Mühe und Kosten auf ein weit gerechteres und zweckmäßigeres Hilfsmittel verwenden? Vielleicht weil man alles, was neu ist, haßt und immer gern beym Alten bleibt.

Ist es nicht weit vortheilhafter, wenn der Landmann gegen die Folgen der mancherley Unglücksfälle, oder auch nur eines Theils derselben, welchen die Früchte seines Fleißes ausgesetzt sind, einen weit sicherern und zuverlässigern Schutz hat, als das Mitleiden und die Wohlthätigkeit seiner Mitbürger ihm zu gewähren vermag?

Der Staat gewinnt dabey offenbar, wenn dem fleißigen Landmann wenigstens der größte Theil der Früchte seines Fleißes gewiß ist, und wenn dem Unfleißigen ein so oft mißbrauchter Entschuldigungsgrund fehlt. Der Ackerbau wird blühender, und was ist mehr fähig, den Flor eines Staats zu befördern, als blühender Ackerbau? *).

Der

*) Medicus von der Glückseligkeit eines Staats, in welchem Ackerbau blühet. Mannh. 1774.

Der Credit steigt, die öffentlichen Abgaben werden leichter und sicherer entrichtet, wenn der Landmann bey Unglücksfällen, die ihn treffen, nicht zu unsichern und unzureichenden Hilfsmitteln seine Zuflucht nehmen darf, zu Hilfsmitteln, welche niemahls fähig sind, einer beynahe unvermeidlichen Stockung der häuslichen Nahrung gänzlich vorzubeugen; — wenn vielmehr durch vorsichtig getroffene Anstalten das Hauswesen in seiner Ordnung und in seinem Gange erhalten, und dadurch dem Bürger jedes Hinderniß, seine Verbindlichkeiten gegen seine Mitbürger und gegen den Staat zu erfüllen, aus dem Wege geräumt wird.

Zwar kann man selbst durch die besten Anstalten nicht allen und jeden Folgen möglicher Unglücksfälle vorbeugen, aber man kann doch ihren Druck beträchtlich erleichtern, ja man kann sogar größtentheils durch eine geschickte Vertheilung denselben beynahe unfühlbar machen. Und selbst — wenn auch dieß nicht immer in vollem Maße glückte — ist Verminderung des

Unglücks, ist Schutz gegen den äussersten Mangel nicht Wohlthat genug?

Bey diesen so großen und unläugbareen Vortheilen der Assecuranz=Anstalten für Feldfrüchte, wird wohl jeder Menschenfreund wünschen, daß die Ausführung derselben eben so wenig Schwierigkeiten unterworfen seyn möge, als es der Beweis ihrer Nützlichkeit ist.

Ehe wir aber zu dieser Untersuchung schreiten, sey es uns erlaubt, eine Frage kürzlich zu berühren, welche einen nicht unwichtigen Vorwurf gegen die Ausführbarkeit jener Anstalten zu enthalten scheint: warum nehmlich die Erndte= und Herbst=Assecuranz=Anstalten bisher nicht eben so allgemeinen Beyfall gefunden haben, und von den Regierungen unterstützt und befördert worden sind, als die Feuer=Assecuranz=Anstalten?

Vielleicht kann die Beantwortung dieser Frage auch dazu dienen, daß man bey dem Entwurfe einer solchen Anstalt auf gewisse derselben eigene Schwierigkeiten desto aufmerksamer

wird,

wird, und sie desto sorgfältiger zu vermeiden sucht.

Es ist

1) einleuchtend, daß zwischen den Gebäude- und den Feldfrüchten-Assecuranz-Anstalten darinn ein sehr wesentlicher Unterschied bestehet, daß jene die Sicherheit des Capitals selbst, diese nur die Sicherheit des Ertrags zum Zweck haben. Durch Feuerschaden geht ein großer Theil des Vermögens, und zwar das Capital selbst auf einmahl und gänzlich verlohren. Meistens gehen nicht nur die Gebäude, sondern auch die Mobilien, und nicht selten Früchte und Futter für das Vieh zu Grunde. So verliert denn der Hausbesitzer nicht nur einen Theil seines Capitals, sondern auch von dem andern Theil den Ertrag. Die Unglücksfälle hingegen, welchen die Feldfrüchten ausgesetzt sind, rauben dem Landmanne meistens nur auf ein einziges Jahr den Ertrag seiner Grundstücke und auch diesen nicht immer ganz. Die Fruchtbarkeit eines andern Jahres kann ihm wieder einigen Ersatz verschaffen, oder er kann, je nach-

dem das Unglück früh oder spät im Jahr ge= schehen ist, durch Ausackern und Einsäen an= derer schicklicher Früchte den erlittenen Schaden noch einigermaßen mindern. Auf alle Fälle be= hält er doch immer sein Capital, und verliert nur den Ertrag davon, oft nur zum Theil, und wenn auch gänzlich, doch gewöhnlich nur von Einem Jahr. Ueberschwemmungen und Erfrie= ren des Weinstockes machen freylich hierin eine Ausnahme; allein jene treffen nur gewisse Ge= genden; wo sie gewöhnliche Uebel sind, und die= ses ist auch selten allgemein, und wird bey dem Weinbau, wo ein einziges glückliches Jahr lan= gen und großen Schaden wieder ersetzen kann, immer zum voraus in Anschlag gebracht, so daß beiderley Unglücksfälle gewöhnlich keinen so großen Eindruck machen, als Feuersbrünste.

2) Selbst der arme oder nur mittelmä= ßig begüterte Landmann, kann sich in seiner Noth leichter helfen. Er kann sich eher ein Jahr lang auf irgend eine Art durchbringen, so, daß seine Noth nicht so auffallend ist, als die des ihm gleichen durch Brandschaden verun= glück=

glückten Hausbesitzers. Dieser ist niemahls im Stand, ohne beträchtliche Hilfe sich wieder ein Obdach zu verschaffen. Jener hat immer noch Hofnung aufs folgende Jahr, dieser nicht. Ist jener auch genöthiget, den Bettelstab zu ergreifen, so fällt doch die Lücke, welche dadurch in der Reihe arbeitsamer Bürger entsteht, nicht so sehr in die Augen, als die Brandstätte, welche dieser mit seinen Thränen benetzet.

3) Der leere Platz, welchen das Feuer gemacht hat, muß wieder ausgefüllt werden, und die Regierung kann nicht umhin, auf irgend eine Art Hilfe zu schaffen, wenn sie sich nicht mancherley nachtheiligen Urtheilen aussetzen will.

4) Feuerunglück ist fürchterlicher, wirkt stärker auf die Sinne, rührt mehr. Die Vorstellung von Feuersgefahr macht auf alle Gemüther heftigern Eindruck. Die Noth ist im ersten Augenblick auffallender, besonders wenn das Feuer nicht nur die Wohnungen, sondern auch das Hausgeräthe und die Lebensmittel verzehrt hat. Die Schrecken einer Wasserfluth

sind wohl nicht minder fürchterlich. Aber ihre Wirkung auf die Gemüther ist doch nicht so allgemein, weil nicht alle den Gefahren derselben ausgesetzt sind.

5) Gebäude=Assecuranz=Anstalten sind für Handwerke und Fabriken doppelt wohlthätig. Diese genießen größtentheils eine vorzügliche Aufmerksamkeit und besondern Schutz der Regierungen, welche daher ein Hilfsmittel, das dem Handel und den Gewerben einen höheren Grad von Sicherheit gewähret, mit besonderem Eifer ergreifen und befördern.

6) Bey Gebäude=Versicherungsanstalten hat man es nur mit einem einzigen Gegenstand zu thun, und die dabey möglichen Eintheilungen, welche in Rücksicht auf Größe, Nutzen, Nothwendigkeit, Dauer, Entfernung, und dergleichen Statt finden könnten, machen keine sehr beträchtlichen Schwierigkeiten. Bey den Feldgütern hingegen finden sich so vielerley Verschiedenheiten, sowohl in Rücksicht auf ihre natürliche Beschaffenheit und Lage, als auch auf die Früchten, womit sie angebauet, und auf die

Be=

Beschädigungen, welchen diese ausgesetzt sind, daß die Einrichtung einer Versicherungsanstalt für dieselben weit verwickelter, und die Ausführung also auch weit beschwerlicher ist.

7) Die Gefahr, welche bey Gebäude=Versicherungsanstalten übernommen wird, ist für alle Mitglieder beynahe ganz gleich. Lage und Baumaterialien, woraus ein Gebäude besteht, so wie das Gewerbe der Bewohner, machen freylich einigen Unterschied. Aber weit beträchtlicher ist dieser Unterschied bey Feldgütern, da man Beyspiele hat, daß gewisse Gegenden nie, oder wenigstens äusserst selten, andere aber oft und beynahe jährlich von gewissen Unglücksfällen, z. B. Hagelschlag, Ueberschwemmungen ꝛc. heimgesucht werden.

8) hat wahrscheinlich in mehreren Ländern zu der Beförderung der Feuer=Assecuranz=Anstalten der Umstand vieles beygetragen, daß man den Anschlag der Gebäude den Eigenthümern selbst gewisser Maßen überließ, wodurch eine große Erleichterung des Geschäftes, eine beträchtliche Verminderung der Kosten bewirkt, und die ganze Ein-

richtung einfacher wurde. Diesem Beyspiel würde man bey den Feldgüter-Versicherungs-Anstalten nicht wohl folgen, und dasselbe vielleicht nur in einigen Fällen mit großer Vorsicht anwenden, folglich auch nicht so wie bey jenen viele Mühe und Kosten vermeiden können.

9) Die Taxe der Gebäude kann, wenn nicht beständig bleiben, doch lange beybehalten werden. Der Werth der Feldfrüchte ist aber so äusserst veränderlich, daß der Anschlag des Schadens jedes Mahl neuen und großen Schwierigkeiten unterworfen seyn muß.

10) finden aus leicht einzusehenden Gründen, die zum Theil aus dem so eben Vorgetragenen erhellen, die Vorschläge zu Feuer-Assecuranz-Anstalten leichter allgemeinen Eingang und Beyfall, so wie auch endlich

11) die Ausführung derselben vielweniger Schwierigkeiten unterworfen ist, als die Ausführung der Gebäude-Assecuranz-Anstalten.

Ich sage nichts von denjenigen Gründen, die man nicht selten in den besondern Verhältnissen, und Umständen, zuweilen auch in dem Pri-

vat-

vat-Interesse gewisser Leute findet, und die öfters den stärksten Einfluß auf öffentliche Anstalten haben.

Immerhin sind also wichtige Ursachen vorhanden, warum eines Theils die Regierungen früher und eifriger auf die Gebäude-Assecuranz-Anstalten bedacht gewesen sind, als auf die Feldfrüchten-Assecuranz-Anstalten, und warum andern Theils auch von Privat-Personen die Plane und Vorschläge für jene mit mehr Theilnahme aufgenommen worden sind, als die Plane und Vorschläge für diese.

Sollte dieß aber als ein Beweis gegen ihre Ausführbarkeit gebraucht werden können? — Jedem Menschenfreunde müßte es schwer fallen, einem so gemeinnützigen Entwurfe zu entsagen. Männer, wie ein Justi a), Bergius b), Krünitz c), Frank d), welche alle für die Ausführbar-

a) Polizey-Wissenschaft. B. I. §. 887. u. folg.
b) Polizey- und Cameral-Magazin Art. Assecuranz-Anstalten.
c) Encyclopädie. Art. Assecuranz-Anstalten.
d) System der landwirtschaftlichen Polizey. Th. I. B. 2. Absch. 2. Cap. 5.

barkeit jener Plane und Vorschläge sind, spre-
chen zu laut gegen einen Beweis von der Art,
als daß man ihn so blindlings annehmen sollte.
Allein strenge und unparteyische Prüfung ist der
richtige Weg zur Wahrheit.

Gegenstände dieser Art müssen zu verschie-
denen Zeiten, von verschiedenen Männern be-
arbeitet werden. Gelingt es auch Einem nicht
gerade, etwas Neues darüber zu sagen, so ge-
lingt es ihm doch vielleicht, das Alte wieder in
Erinnerung zu bringen, es auf einer neuen emp-
fehlendern Seite darzustellen, nach seinen Er-
fahrungen einige Vortheile und Erleichterungen
in der Ausführung anzugeben, und durch die
Vergleichung der verschiedenen vorhandenen
Vorschläge unter einander das Beste und An-
wendbarste von jedem herauszuziehen, und in
ein vortheilhaftes Ganzes zu vereinigen. Oder
er hat wenigstens das, freylich nicht schmeichel-
hafte, Verdienst, zu zeigen, daß die gemachten
Vorschläge, so wie sie sind, nicht ausgeführt
werden können, weil die, obgleich unläugbaren,
Vortheile derselben, mit den bey der Ausfüh-

rung

rung unvermeidlichen Schwierigkeiten und Kosten in einem allzu ungleichen und nachtheiligen Verhältniß stehen.

Wenn aber auch der Nutzen solcher Assecuranz-Anstalten vollkommen ausgemacht ist, so können dennoch die Bürger dazu nicht gezwungen werden. Man muß sie von der Wohlthätigkeit derselben zu überzeugen suchen, aber Wohlthaten mit Gewalt aufdringen zu wollen, wäre ungerecht und unklug. Sind jedoch die meisten Stimmen für die Errichtung einer solchen Anstalt, so ist es natürlich, daß der Widerspruch der geringern Zahl kein Hinderniß seyn darf. Aber auch selbst diese Wenigen darf man auf keine Weise, weder mittelbar noch unmittelbar in ihrer Freyheit beschränken, zu wählen, was ihnen nützlich dünkt. Ein einziges vortheilhaftes Beyspiel kann sie mit ihren Mitbürgern zu demselben Zwecke vereinigen. Uebrigens müssen immer die besondern Umstände eines jeden Landes der Regierung die wirksamsten Beförderungsmittel einer Anstalt, die sie für nützlich hält, an die Hand geben. Die

Oberaufsicht und Leitung solcher Anstalten gebühret ohne Zweifel der Regierung, und von ihrer Aufmerksamkeit und Sorgfalt hängt größtentheils der Erfolg derselben ab. Welchem Collegium die Oberaufsicht, und welchen Personen in den Kreisen oder Aemtern, worein das Land eingetheilt ist, die besondere Aufsicht und Leitung anvertraut werden solle, das kommt auf die Verfassung eines jeden Landes an. Nach den Umständen kann man die Oberaufsicht entweder der Regierung oder der Kammer auftragen. Auch kann in dieser Absicht eine besondere Commission oder Deputation niedergesetzt werden, welche aus Gliedern der Regierung und der Kammer, und da, wo Landstände sind, auch aus ständischen Deputirten bestehen kann. Immer müßte aber alles von schon besoldeten Staatsdienern und zwar unentgeltlich besorgt werden.

Die besondere Aufsicht und Leitung würde am schicklichsten in jedem Kreis, oder Amt dem nächsten Cameral- oder Polizeybeamten aufgetragen. Bergius schlägt in dieser Rücksicht, da,

wo nach dem Exempel der preußischen Verfassung Landräthe in den Kreisen bestellt sind, diese, da aber, wo die Einrichtung mit den Landräthen nicht Statt hat, andere tüchtige Beamte, die auf dem Lande oder in einer Kreisstadt wohnen, zu Assecuranz-Commissarien vor *). Diesen müßte man freylich für die erforderlichen Augenscheine, und für die bey Assecuranz-Magazinen nöthigen Visitationen die gewöhnlichen Diäten, so wie für die Besorgung des Rechnungswesens eine verhältnißmäßige Belohnung geben. Die hiezu nöthigen Summen könnten bey den Assecurationsfonds durch den Verkauf eines Theils von dem vorhandenen Getraide, bey den Assecuranz-Gesellschaften aber durch Einziehung einer verhältnißmäßig größeren Quantität Getraides, als zur Entschädigung nöthig ist, und durch den Verkauf derselben herbeygeschaft werden. Wird die Entschädigung in Geld gegeben, so ist durch Einziehung einer kleinen überschießenden Summe noch leichter zu helfen.

*) Polizey- und Cameral-Magazin. I. Th. S. 56.

Wenn eine Feldfrüchten-Assecuranz-Anstalt die bezweckten Vortheile gewähren, und sich zugleich durch die Leichtigkeit der Ausführung empfehlen soll, so muß man sorgfältig darauf bedacht seyn, daß sie sicher, schnell und unmittelbar auf den vorgesetzten Zweck wirke.

Künstliche, verwickelte und mühsame Plane müssen gänzlich vermieden werden. Möglichste Einfachheit ist es, wornach man vorzüglich trachten muß.

Verbindung mehrerer Gegenstände ist nichts anderes, als Vermehrung der Schwierigkeiten. Daraus entstehen Verwicklungen, Rechnungen, und Gegenrechnungen, Compensationen und Abzüge, welche der Deutlichkeit des Planes nachtheilig seyn, die Vortheile desselben vor dem ungeübteren Auge verstecken, das Ganze dem ununterrichteten Haufen verdächtig machen, und die Ausführung selbst erschweren müssen.

Der ganze Plan muß durch Bestimmtheit und Klarheit sich jedem, auch dem minder Sachkundigen empfehlen.

Gleich-

Gleichheit und Gerechtigkeit in der Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten muß immer das höchste Augenmerk seyn. Jedes Mitglied hat darauf gleichen Anspruch. Wohlthätigkeit kann ein mitwirkender Beweggrund zum Beytritt seyn, aber niemahls darf sie Einfluß auf den Plan und die Ausführung haben. Man hat Unrecht, wenn man Ungleichheiten, die mit etwas mehr Mühe vielleicht vermieden werden können, damit entschuldigen will.

Die Fälle, wann die gesellschaftliche Pflicht eintreten soll, und die Ausnahmen, welche durch besondere Umstände gerechtfertiget werden können, müssen aufs genaueste und deutlichste bestimmt werden.

Diese Bestimmtheit ist das sicherste Mittel Streitigkeiten, welche unter den Interessenten entstehen könnten, vorzubeugen.

Besonders muß man darauf bedacht seyn, daß den Nothleidenden zweckmäßige Hilfe und Unterstützung so vollständig und schnell als möglich verschafft werde.

Man

Man muß in dieser Hinsicht diejenigen Mittel vorzüglich wählen, durch welche die Einsammlung der Beyträge, und die Vertheilung unter die hilfebedürftigen am meisten erleichtert und beschleuniget wird.

Dabey aber darf man nie vergessen, daß die zum Beytrag verpflichteten Interessenten mit der möglichsten Schonung zu behandeln sind, damit ihnen der zu leistende Beytrag nicht zur drückenden Last werde. Art und Zeit des Beytrags ist daher mit größter Vorsicht zu wählen.

Alle Kosten, welche die Ausführung nothwendig macht, müssen durch die Einfachheit des Verfahrens aufs möglichste verringert werden.

Die Gegenstände der Feldfrüchten=Assecuranz=Anstalten sind die Erndte= und Herbstfrüchten. Zu jenen rechnet man neben den verschiedenen Getraidearten auch das Heu, so wie zu diesen neben dem Wein das Obst und die sämtlichen Gartenfrüchte. In mehreren Vorschlägen hat man auf die Assecuration der Erndte= und Herbstfrüchte durch eine und dieselbe Anstalt angetragen.

Allein

Allein die Trennung derselben scheint nicht nur sehr vortheilhaft, sondern auch in mancher Rücksicht nothwendig. Theils wäre es unmöglich, ein richtiges Verhältniß zu treffen, wenn Ackersleute und Weingärtner einander gegenseitig die Früchte ihrer Arbeiten versichern sollten, indem die Gefahr sowohl, als der Schade selbst allzusehr von einander verschieden sind; theils wäre es äusserst unbequem in Rücksicht auf die Art des Beytrags, welcher in diesem Fall allein in barem Gelde geleistet werden könnte; mancher andern Schwierigkeiten, welche der Ausführung sich entgegen stellen, und die gehoften Vortheile größtentheils, wo nicht gänzlich vereiteln würden, nicht zu gedenken.

Die Vorschläge von Justi, Bergius, Frank, und einem Ungenannten in dem I. Bande der ökonomischen Nachrichten a) gehen allein auf Erndte-Assecuranzen. Das in den Ephemeriden der Menschheit b) mitgetheilte Assecuranz-Project,

a) S. 570. u. folg. Ohnmaßgeblicher General-Entwurf zu Einrichtung einer Wettercasse.

b) am angef. Ort. S. 10-41.

ject, welches sich weiter ausbreitet, wurde eben auch wegen dieser Ausbreitung neben andern wichtigen Gründen von Kennern für unausführbar erklärt. Im Jahr 1778. wurde für das Herzogthum Würtemberg eine ähnliche Anstalt in Vorschlag gebracht, welche zugleich die Erndte- und Herbstfrüchten umfassen sollte; allein man hielt dieselbe eben so wenig für ausführbar, und sah gleichfalls jene Verbindung der Erndte- und Herbst-Assecuranz als eines der wichtigsten und stärksten Hindernisse an c).

Nach den zu versichernden Gegenständen verdienen die Beschädigungen, wegen welcher gegenseitige Sicherheit geleistet werden soll, zuerst in genaue Betrachtung gezogen und aufs sorgfältigste bestimmt zu werden. Sie sind den Erndte- und Herbstfrüchten theils gemeinschaftlich, theils aber sind sie den einen oder den andern entweder nur allein, oder doch mehr oder weniger gefährlich.

Hier, wo noch von den Feldfrüchten-Assecuranz-Anstalten im allgemeinen die Rede ist, kann

c) man s. die Beylagen 2 u. 3.

kann nur die erste Art der Beschädigungen Gegenstand der Untersuchung seyn. Von der zweyten Art derselben werden wir an dem gehörigen Orte zu reden Gelegenheit haben.

Zu jener Art der Beschädigungen können Hagelschlag, Mißwachs und Ueberschwemmungen gerechnet werden. Unter diesen pflegt man auch die Wolkenbrüche d) zu begreifen. Ich rechne den Frost nicht hieher, da Frühlingsfrost in den allermeisten Gegenden Teutschlands dem Getraide nicht sehr gefährlich, Winterfrost aber unter den Ursachen des Mißwachses begriffen ist.

Ich gestehe, daß ich gegen die Anwendbarkeit einer Assecuranz=Anstalt auf den 2ten und 3ten dieser Unglücksfälle, starke, und, wie mir scheint, gegründete Zweifel habe.

Niemand wird wohl etwas gegen folgende zwey Sätze einzuwenden haben:

1) ein Unglück, das gewöhnlich allgemein wirkt, kann nie Gegenstand der Asse=

cu=

d) Schicklicher, däucht mir, werden sie als Gewitterschaden betrachtet, und folglich mit dem Hagelschlag verbunden.

curation seyn, indem, wenn jeder Hilfe bedarf, keiner Hilfe zu leisten vermag, und die Wenigen, welche vielleicht durch Zufall, oder wegen der günstigen Lage und Beschaffenheit des Bodens minder Schaden leiden, allen zu helfen nicht im Stande sind. Eben so wenig kann

2) eine Assecuranz-Anstalt alsdann statt finden, wenn nicht alle Theilnehmer der Gefahr in gleichem Grade ausgesetzt sind.

Nun ist Mißwachs gewöhnlich eine Folge der Witterung e), je nach dem dieselbe entweder allzu heiß, oder allzu kalt, entweder allzu naß oder allzu trocken ist. Dieses nachtheilige Uebermaß ist beynahe immer sehr allgemein und breitet sich meistentheils über einen großen Landes-District aus. Ja! man kann mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen, daß immer — auch ein

e) nicht selten freylich auch Folge der Unwissenheit oder der Noth des Ackermanns, weil er entweder die Natur des Bodens und die demselben angemessene Wartung und Saat, nicht hinlänglich kennt, oder weil das Bedürfniß ihn nöthigt, sogar wissentlich eine nicht ganz taugliche Saat in einen Acker einzustreuen. Doch, ist dieß nicht Ursache eines allgemeinen Mißwachses.

ein sehr beträchtlicher zu einer Assecuranz-Gesellschaft verbundener District beynahe in gleichem Maße darunter leiden würde. Ich sage beynahe in gleichem Maße: denn natürlich kann die Lage, oder die Beschaffenheit des Bodens den Eindruck der ungünstigen Witterung wenigstens einigermaßen schwächen, doch nie ganz abwenden. Und selbst wenn dieses wäre, so könnte man es doch nur als eine Ausnahme betrachten, welche die Allgemeinheit des Schadens nicht aufhebt, und eben diese ist es, welche jede Assecuranz-Anstalt unanwendbar macht.

Durch ungünstige Witterung wird meistentheils das Aufkommen mancherley, dem Wachsthum der Früchte nachtheiligen, Unkrauts begünstiget. Aber auch hier hat auf das Mehr oder Minder die Beschaffenheit des Bodens großen Einfluß. Und beynahe eben so viel hängt in diesem Falle von dem Fleiße und der Aufmerksamkeit des Landmanns ab.

Man siehet leicht ein, wie viele beynahe unübersteigliche Hindernisse sich in der Aus-

führung zeigen müßten, wenn man auch wirklich aus einer sich allenfalls zeigenden Ungleichheit in dem erlittenen Schaden für die Mehrbeschädigten noch einigen Vortheil ziehen zu können, glauben möchte.

Gegen die Folgen solcher Unglücksfälle, welche nur einzelne Gegenden, andere aber selten oder nie betreffen, findet aus beiden oben angeführten Gründen keine Assecuration statt.

Dieß ist der Fall bey Ueberschwemmungen durch Bäche und Ströme. Gegenden, welche diesen ausgesetzt sind, werden gewöhnlich zu gleicher Zeit und meistens in gleichem Maße davon heimgesucht. Unter sich können also die Bewohner derselben wegen der Allgemeinheit des Schadens keine Assecuranz-Gesellschaft errichten. Die Bewohner solcher Gegenden aber, die durch ihre Lage gegen Ueberschwemmungen gesichert sind, werden sich mit jenen ohnedem in keine solche Gesellschaft einlassen.

Es bliebe also meiner Meynung nach bloß der Hagelschlag übrig, auf welchen man, als einen den Erndte- und Herbstfrüch-

ten

ten gemeinschaftlichen Unglücksfall bey der Einrichtung einer Feldfrüchten-Assecuranz-Anstalt Rücksicht zu nehmen hätte.

Jedoch will ich damit nicht behaupten, daß Mißwachs und Ueberschwemmungen bey sich ereignenden Fällen gar nicht in Betrachtung gezogen werden dürfen.

Beide kommen bey der Schätzung des Schadens, wo man bestimmt, wie viel ein Grundstück, wenn derselbe nicht geschehen wäre, getragen hätte, von selbst in die Berechnung. Ist aber der wahrscheinliche Ertrag zum voraus und ein für alle Mahl festgesetzt, und zum Maßstab des Schadensersatzes angenommen worden, so ist es billig, daß eines Theils bey der Schätzung des Schadens von dem angenommenen wahrscheinlichen Ertrag abgewichen, und für diesen Fall der Ertrag mit Rücksicht auf die durch Mißwachs oder Ueberschwemmung entstehende Verminderung angeschlagen, und darnach erst den Schaden berechnet werde; daß aber auch andern Theils diese Unglücksfälle nach gehöriger Untersuchung als gültige Entschuldigungs-

gründe angenommen werden, wenn die da-durch beschädigten Gesellschaftsglieder aus die-sem Grunde entweder einen Theil, oder nach Beschaffenheit der Umstände das Ganze des ausserdem schuldigen Beytrags von sich abwen-den wollen.

Denn es ist wohl keinem Zweifel unter-worfen, daß die Billigkeit erfordert, auf be-trächtliche in die Assecuranz nicht aufgenom-mene Unglücksfälle Rücksicht zu nehmen, und deßwegen den ausserdem schuldigen Beytrag der Verunglückten entweder zu vermindern, oder sie gänzlich davon frey zu sprechen. Diese Un-glücksfälle müßten aber gleich bey Errichtung der Assecuranz-Anstalt bestimmt werden, wo-bey zugleich fest zu setzen wäre, daß sie nur dann als Entschuldigungsgrund angenommen werden sollen, wann der Verunglückte nach erlittenem Schaden zu rechter Zeit sich meldet, und darüber von seiner Obrigkeit die erforderlichen Zeugnisse beybringt. Das nähmliche wäre auch bey gan-zen Gemeinden zu beobachten, jedoch nicht so leicht, als bey einem Einzelnen, gänzlicher Nach-

laß

laß zu gestatten. Z. B. eine Markung ist durch Hagelschlag so sehr beschädiget worden, daß der Fall der Entschädigung eintritt. Eine zum Beytrag verpflichtete andere Gemeinde hat aber durch Ueberschwemmung oder Feuersbrunst beträchtlich gelitten. Beläuft sich ihr Schade so hoch, als das Maß des Schadens ist, welches nach den Gesetzen der Assecuranz-Anstalt zur Vergütung verpflichtet, so wäre sie für dießmahl; ist er aber um vieles größer, so wäre sie auch noch nach den Umständen auf längere Zeit von allem Beytrag frey zu sprechen. Ist aber der Schade geringer, so wäre die Gemeinde zwar von dem ganzen schuldigen Beytrag nicht frey zu lassen, allein die Verunglückten dürften darunter nicht leiden, sondern wären billig von ihren Mitbürgern zu vertreten, so wie man, wenn einer Gemeinde der ganze Beytrag nachgelassen wird, den dadurch entstehenden Abgang zum Ersatz auf die übrigen Interessenten vertheilet. Daß aber freylich durch dergleichen Ausnahmen das ganze Verfahren beschwerlicher wird, ist leicht einzusehen.

Wenn ferner der Zweck einer solchen Assecuranz-Anstalt glücklich erreicht werden soll, so darf die Gesellschaft nie so eingeschränkt seyn, daß zu befürchten ist, das Unglück, gegen dessen Folgen man durch sie Sicherheit zu erhalten trachtet, möchte den größeren Theil derselben treffen, und dadurch der vorgesetzte Zweck entweder ganz vereitelt, oder der geringere Theil der Gesellschaft durch den zu leistenden Beytrag so geschwächt werden, daß endlich alle in gleiche Armuth gerathen.

Justi, Bergius, und Frank sprechen nur überhaupt von einem oder mehreren Kreisen, von einem mittelmäßigen Fürstenthum, oder einer Grafschaft, ohne eine bestimmte Größe anzugeben f), welche zum Maßstab dienen könnte. Herr Hofrath Jung theilt einen solchen Maßstab mit, indem er sagt: "Kleine Länder, die nicht über 20. Quadratmeilen groß sind,

f) Man wollte denn das von Bergius im Pol. und Cam. Magazin (S. 62. Nr. 18.) angeführte Beyspiel eines Kreises, dessen Bewohner 40,500. Morgen Ackerfeld besitzen, für eine bestimmte Angabe gelten lassen.

sind, können sich die Wetterschäden nicht assecuriren, denn es ist möglich, daß der größte Theil des Landes durch den Hagelschlag leidet" g). — Fest bestimmen läßt sich hier nichts. Allein mir dünkt doch, daß dieser Maßstab, im Durchschnitt genommen, richtig und auf Erfahrung gegründet sey, ob ich gleich glaube, daß unter besondern Umständen auch ein District, welcher etwas weniger als 20 Quadratmeilen enthält, die Wohlthat einer solchen Assecuranz=Anstalt genießen könne.

Der Herr Pfarrer Steeb zu Grabenstetten, im Würtembergischen, hat in dem zu Stuttgardt erscheinenden Oekonomie=Wochenblatt h) einen Vorschlag zu Errichtung einer Erndte=Assecuranz=Gesellschaft unter 20. nahe bey einander liegenden Ortschaften, welche nach einer ungefähren Berechnung 30,000 Morgen Ackerfeld besitzen, bekannt gemacht. Der Haupteinwurf, welcher gegen diesen Plan statt finden könnte, wäre

g) Lehrbuch der Cameralwissenschaft. S. 377.
h) 22. Stück. 1790.

wäre wohl dieser: sehr leicht könnte es sich ereignen, daß ein sehr großer Theil dieser Ortschaften durch Hagelschlag betroffen würde, und daß alsdann gerade in dem Fall, wo Unterstützung am nöthigsten und wohlthätigsten wäre, dieselbe wegen der für die nicht beschädigten daraus entstehenden allzudrückenden Last nicht geleistet werden könnte. Uebrigens hat der Gedanke, kleinere Assecuranz-Gesellschaften zu errichten, schon aus dem Grunde vieles für sich, weil sie ohne Zweifel weit leichter zu Stande gebracht werden könnten, als größere dergleichen Gesellschaften und vielleicht könnte man jenem Vorwurf dadurch ausweichen, wenn man in fruchtbaren, wohlfeilen, und solchen Jahren, wo gar kein, oder doch kein beträchtliches Unglück geschehen ist, einen Versicherungs-Fonds an Früchten sammelte, und daneben dennoch die kleineren Unglücksfälle besonders vergütete, den gesammelten Vorrath aber auf den Fall allgemeiner Noth aufsparte; oder, wenn mehrere solche kleinere Gesellschaften sich zu gegenseitiger Unterstützung auf den Fall verbänden, wenn

einer einzelnen der zum Schadenersatz erforderliche Beytrag allzu beschwerlich oder gar unmöglich wäre.

An der Wohlthat der Feldfrüchten-Assecuranz-Anstalten läßt man billig alle Bürger, welche Feldgüter besitzen, ohne Ausnahme, Theil nehmen. Es ist auch kein Grund vorhanden, warum man hiervon die herrschaftlichen Grundstücke, und diejenigen, welche die Geistlichen und Schullehrer besitzen, ausnehmen sollte, sobald die Besitzer allen Gesetzen der Gesellschaft, und einer vollkommnen Gleichheit mit allen übrigen Gesellschaftsgliedern sich unterwerfen wollen. Was aber die Zehendbesitzer betrift, so scheint es nicht rathsam zu seyn, sie in die Gesellschaft aufzunehmen, indem daraus eine Menge Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten entstehen würden, welche sich in dem Maße vermehren müßten, je nachdem in einem Lande die Zehendgerechtigkeit von mehreren Personen, bald von dem Landesherrn, bald von Fremden, bald von Stiftungen, bald von Geistlichen, bald

vom landsässigen Adel, und zwar öfters sogar in einer und derselben Markung von verschiedenen Personen besessen wird.

Die Einrichtung einer Feldfrüchten-Assecuranz-Anstalt kann auf zweyerley Art geschehen. Entweder wird durch jährliche Beyträge der Gesellschaftsglieder ein verhältnißmäßiger Vorrath gesammelt, um davon, wenn sich ein Unglück ereignet, die erforderliche Entschädigung zu bestreiten; oder die Gesellschaft nimmt bloß die Verpflichtung auf sich, in bestimmten Unglücksfällen die Verunglückten durch alsdann erst von den nichtbeschädigten Gesellschaftsgliedern einzuziehende Beyträge schadlos zu halten. Kürze halber wollen wir die erste Einrichtungsart mit der Benennung Assecurationsfonds, und die zweyte mit der Benennung Assecuranz-Gesellschaft bezeichnen.

Die Beyträge zu beiden können entweder in Natur oder in barem Gelde geschehen. Man führt für dieses hauptsächlich folgende Gründe an, daß nähmlich

1) die

1) die Art zu colligiren, auszutheilen und die Rechnungen zu führen dabey weit weniger beschwerlich sey, als bey dem Beytrage in Natur; daß

2) auf solche Art die Städte, die wenig oder gar keinen Feldbau treiben, und andere wohlhabende Leute ins Mitleiden gezogen werden können, auch

3) diese Art von Beytrag nicht so vielen Fatalitäten, wie der Beytrag in Natur und keiner so beschwerlichen und unsichern Administration unterworfen sey, daß endlich

4) alle Arten von Feldfrüchten, nicht minder Garten- und Weinbergsfrüchte, sogar das zu Grunde gerichtete Stroh, vergütet werden könnten.

Nach dem oben aufgestellten Grundsatz, daß eine Assecuranz-Anstalt so einfach als möglich eingerichtet werden müsse, kann man die Möglichkeit oder Leichtigkeit, die Gegenstände zu vermehren, für keinen Vortheil erkennen.

Es muß also hier vor allen Dingen vorausgesetzt werden, daß die Trennung der Erndte-

und

und Herbst-Assecuranzen von einander und eine besondere Einrichtung, wie sie jeder am angemessensten ist, in mehr als einer Rücksicht für vortheilhafter gehalten wird.

Nach dieser Voraussetzung glaube ich, daß im allgemeinen der Beytrag in Geld bey einem Assecurations-Fonds gar nicht zweckmäßig sey; daß er hingegen bey einer Herbst-Assecuranz-Gesellschaft nur allein, jedoch bloß bey einer Assecuranz-Gesellschaft, Statt finden könne, und daß endlich bey den Erndte-Assecuranzen der Beytrag in Natur vorzuziehen sey. In der Folge werde ich mich über die zwey letzteren Punkte weitläufiger zu erklären Gelegenheit haben. Was aber den erstern betrift, daß nähmlich der Beytrag in Geld bey einem Assecurationsfonds gar nicht statt finden könnte, so wird es nicht schwer seyn, dieses zu beweisen.

Schubart von Clecefeld bemerkt i) gegen das oben angeführte Project des Rabbiner Jerem. Dessauer, welcher einen Assecurationsfonds in barem Geld vorschlägt, mit soviel Gründlichkeit

i) Ephemeriden der Menschheit. 1783. B. 2. S. 37.

keit als Deutlichkeit, daß durch dessen Ausführung ein äusserst nachtheiliger Unterschied in der Circulation des Geldes entstehen müßte, daß ein solcher Fonds ganz dazu gemacht wäre, alles bare Geld eines Landes zu verschlingen, und daß Mangel desselben ihn bald selbst zu Grunde richten würde; daß endlich, um einen Fonds zusammen zu bringen, der Landmann öfters den bey weitem größten Theil seines Einkommens, nicht selten das Ganze, ja so gar noch einen Zuschuß dazu hergeben müßte. Dieß ist, dünkt mir, alles, oder gewiß das stärkste, was sich gegen die Assecurationsfonds in barem Gelde sagen läßt. Noch einige Gründe dagegen, besonders in Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Ausführung, werden am gehörigen Ort vorkommen.

Bey der Bestimmung der Summe des zu leistenden Beytrags kann entweder der Werth der Grundstücke, oder der Ertrag derselben zur Grundlage genommen werden. Das letztere scheint der Natur der Sache am gemäßesten zu seyn, und ist sowohl auf die Beyträge in Geld, als in Natur

an-

anwendbar; das erstere aber kann nur alsdann Statt finden, wenn die Beyträge in barem Gelde geleistet werden sollen, und ist überdieß mit so vielen Schwierigkeiten verbunden, daß man es unmöglich für ausführbar erkennen kann. Folgendes Beyspiel mag statt aller Beweise dienen.

Das oben angeführte Project einer allgemeinen Feldfrüchten-Assecuranz-Anstalt für das Herzogthum Würtemberg vom Jahr 1778 war ganz nach dem Vorbilde der in diesem Lande errichteten Gebäude-Assecuranz-Anstalt geformt. In dieser Rücksicht wurde vorgeschlagen, daß alle Feldgüter-Besitzer sich zu einem Beytrage in barem Geld verpflichten, und diesen Beytrag nach dem Werthe ihrer Grundstücke entrichten sollen. Deßhalb nun sollen alle Grundstücke ausgemessen und geschätzt, die Schätzungssumme aber als Assecurationsfonds angenommen, und auf diesen Fonds der zu Geld angeschlagene Schaden vertheilt werden. Der Urheber dieses Projects nimmtvorläufig einen Fonds von 27. Millionen an. Er setzt sodann einen, (seiner Meynung nach sehr großen) Wetterschaden

von

von 100,000 Fl. voraus, und zeigt darnach, daß ein Mitglied der Assecuranz-Gesellschaft, welches für 100 Fl. Feldgüter hat, in diesem Falle nicht weiter, als $22\frac{2}{5}$ Xr. zu bezahlen habe.

Allein man bewies unwidersprechlich, daß diese Art des Beytrags eine allzu drückende Last für den Landmann seyn würde. Man zeigte, daß die angenommene Schadenssumme von 100,000 Fl. viel zu gering sey, indem in einer Reihe von 12. Jahren die Summe des die Feldfrüchte betroffenen Schadens, ohne sogar totalen Frostschaden zu rechnen, 2,716,890. Fl. 40. Xr. betragen habe, im Durchschnitt also auf ein Jahr die Summe von 226,407. Fl. $33\frac{1}{3}$ Xr. falle. Ja, man bewies sogar, daß ein jährlicher Beytrag von $22\frac{2}{5}$. Xr. vom Hundert dem Landmann allzu beschwerlich seyn würde, indem ein armer Mann, der für 1300. Fl. Güter besitze, aber 800. Fl. darauf schuldig wäre, 4. Fl. 50. Xr., ein vermögender Mann aber, der etwa für 5650. Fl. Güter hätte, 21. Fl. zur Assecurations-Casse beytragen müßte. Es gehört nur ganz wenig Bekanntschaft mit der gewöhn-

lichen

lichen Lage des Landmanns dazu, um einzuse-
hen, daß für den einen, wie für den andern
ein solcher Beytrag äusserst drückend seyn müß-
te. Man bemerke hierbey, daß die sämmtlichen
Steuern von der im 2ten Beyspiele angeführten
Gütertaxe 37. Xr. weniger ausmachen, als der
Assecuranz-Beytrag wäre, daß also nach die-
sem Maßstab der Landmann meistentheils we-
nigstens doppelte Steuern bezahlen müßte.

Man erinnerte ferner, daß der Anschlag der
Güter unendlichen Schwierigkeiten unterworfen
seyn, und daß der dazu erforderliche sehr große
Kostenaufwand mit den bezweckten Vortheilen
in einem allzu ungleichen und nachtheiligen Ver-
hältnisse stehen würde.

Die Verschiedenheit der Feldgüter in Rück-
sicht auf ihre Lage im Ober- oder Unterland
würde, sagte man, der Erreichung des Zwek-
kes, ein richtiges Verhältniß fest zu setzen, sehr
große Hindernisse in den Weg stellen.

Nicht weniger würden da, wo die Brache
gewöhnlich ist, und also jährlich der 3te Theil
der Ackerfelder ohne Ertrag bleibt, die Schwie-
rig-

rigkeiten um so größer seyn, da selten und wohl in keinem Orte die Felder in 3. gleiche Theile abgetheilt sind, und da, könnte man vielleicht noch hinzusetzen, an einigen Orten heutiges Tages auch die Brachfelder angebaut werden, in einigen nur zum Theil, in andern aber gar nicht.

Die Wiesen und Grasgärten seyen theils ihrer Güte und Fruchtbarkeit nach, theils auch je nachdem eine Markung Mangel oder Ueberfluß daran hat, in größerem oder geringerem Werth. Dieß könnte wohl auch von den Ackerfeldern gelten, und so könnte es kommen, daß in Rücksicht auf den zweyten Grund der Verschiedenheit des Werthes der Besitzer solcher Grundstücke zu einem Beytrage verpflichtet würde, welcher mit dem Ertrage derselben ganz nicht im Verhältniß stünde.

Auch seyen Wiesen und Grasgärten lange nicht so vielen Unglücksfällen ausgesetzt, als Aecker und Weinberge. Die Baum-Gras- und Küchengärten aber müßten wegen der bey ihnen möglichen so sehr verschiedenen Cultur,

 und

und der mannigfaltigen Benutzungsart, besonders auch in Rücksicht auf den Obstertrag bey dem Anschlag mehrere Anstände erregen.

Vorzüglich würde dieß aber bey den Weinbergen Statt finden. Der größere Theil des Herzogthums hat gar keinen Weinbau. In einigen Gegenden finden sich nur mittelmäßige und schlechte, in andern aber gute Weinberge. Viele sind theilbar, die meisten aber mit ungewöhnlich großen Lasten und Abgaben beschwert. Viele sind in gewisse Keltern gebannt, und müssen beträchtlichen Bannwein geben. Ueberhaupt ist hier sowohl in Rücksicht auf die Lage, die natürliche Beschaffenheit des Bodens und die davon abhangende größere oder geringere Fruchtbarkeit, und Sicherheit gegen gewisse Unglücksfälle, als auch in Rücksicht auf die Unglücksfälle selbst, welchen die Weinberge ausgesetzt sind, und sogar auf die größere oder geringere Güte der Reben, womit sie bepflanzt sind, und wovon nebst der Lage und der Beschaffenheit des Bodens der Gehalt des Weines vorzüglich abhängt, die Schätzung äusserst schwer und unsicher,

sicher, besonders da an manchen Orten alle diese Umstände nicht, sondern öfters allein die Local-Verhältnisse, den Werth der Weinberge bestimmen.

Was aber den Kostenaufwand betrift, so könnte man ein solches Geschäft wohl mit dem Steuer-Revisionsgeschäft vergleichen, welches 500,000 Fl. gekostet habe, und nach diesem Maßstab mit größter Wahrscheinlichkeit wenigstens die Hälfte dieser Summe annehmen. Wollte man aber nach dem an einigen Orten eingeführten Stückleingeld zu 4 Xr. die Kostenberechnung machen, so würde man nach der bey der Steuer-Revision gefundenen Morgenzahl von 1,703,543 M., doch eine Kostensumme von 113,569 Fl. 32 Xr. herausbringen, welche einer Seits durch die seit der Zeit, da viele damahls weit gelegene Güter angebaut worden, sehr vermehrte Morgenzahl, anderer Seits aber eben dadurch, daß viele Landleute an Feldgütern, besonders an Wiesen und Gärten, nicht einmahl einen ganzen Morgen besitzen, noch beträchtlicher erhöhet würde.

Alle diese Schwierigkeiten und Kosten würden noch dadurch beträchtlich vermehrt werden, daß die täglichen Veränderungen, welche durch Kauf, Tausch, Erbschaft rc. mit den Grundstücken vorgehen, mit größter Sorgfalt aufgezeichnet, und die Anschlagsverzeichnisse durch jährliche Revisionen in Ordnung gehalten werden müßten.

Wollte man aber auch alle diese Schwierigkeiten und Kosten nicht in Betrachtung ziehen, so würde doch die angegebene Schätzungsart äusserst unbillig seyn, indem durch den Anschlag nach dem wahren Werth, und nicht nach dem Ertrag, die Besitzer solcher Güter, welche mit mancherley besondern Abgaben, z. B. Gülten, Zinsen, Landacht, Handlohn, u. s. w. beschwert sind, mit den Besitzern freyer Güter, ganz gleich gestellt würden. Jene Güter aber sind dennoch nicht selten theurer, als diese, ob sie gleich nicht mehr, öfters nicht einmahl so viel ertragen. Diese Disproportion würde die Bewohner der Weinorte doppelt hart treffen, da es sich öfters ereignet, und zwar auch ohne Wetter-

schaden

schaden oder Wassergüsse, daß sie nicht so viel Wein bekommen, um davon die auf ihren Weinbergen haftenden Abgaben, geschweige ihre Steuerschuldigkeit, entrichten zu können. Wie schwer müßte es diesen fallen, zur Schadloshaltung der durch Hagelschlag rc. beschädigten etwas beyzutragen? Da der Verfasser jenes Projects auf Wetterschlag und Wasserschaden vorzüglich sein Augenmerk gerichtet hatte, so drang sich gleichsam die Bemerkung auf, daß die so unnachlässige Gleichheit gänzlich hinwegfallen würde, wenn der Weingärtner dem Ackermann vollkommen gleich gestellt werden sollte, welches doch eine natürliche Folge des Beytrags nach dem Werthe der Güter wäre. Oefters kann in 2. oder 3. auch mehreren Jahren der Weingärtner von seinem Gute, auch ohne Wetter- oder Wasserschaden, wenig oder nichts erhalten, wofür er aber dennoch keine Schadloshaltung bekäme, dahingegen der Ackermann lange nicht so viel Gefahren ausgesetzt ist, und gegen die wichtigsten derselben durch die Assecuranz-Anstalt gesichert wäre. Frost, Brenner, Bräter, Wind

sind den Weinbergen weit gefährlicher als dem Fruchtfelde, und zum Theil nur allein gefährlich und können dem Weingärtner den größten Theil seiner Hoffnungen, vielleicht alles rauben. Dafür erhält er nichts — und wovon soll er nun zur Unterstützung des verunglückten Akkersmannes etwas beytragen? Will man ihm aber auch für jene Beschädigungen Schadloshaltung zugestehen, so würde einer Seits das ganze Geschäft schon dadurch unendlich erschwert, anderer Seits aber müßte man eben so auf die kleinen Beschädigungen der Fruchtfelder, die sich öfters nur allzuweit ausdehnen, auf Honig- und Mehlthau, Brand, Mäuseschaden u. s. w. Rücksicht nehmen. Und wann würde man da mit Augenscheinen, Schätzungen, Vergleichungen und Abrechnungen fertig werden?

Aus diesem allem ist leicht ersichtlich, daß die Bestimmung des Beytrags nach dem Werthe der Grundstücke so wie die Verbindung der Erndte- und Herbst-Assecuranzen einem an sich wohlthätigen Projecte unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen müßte k).

Am

Am sichersten und nützlichsten wird also der Beytrag nach dem Ertrage der Grundstücke festgesetzt.

Was ist nun aber vortheilhafter, jährlich ein gewisses zu einem Assecurations-Fonds beyzutragen, oder aber erst alsdann, wann ein Schade sich ereignet hat, nach Maßgabe des zu leistenden Ersatzes den verhältnißmäßigen Beytrag zu entrichten?

Justi, Bergius und der oben angeführte Verfasser des ohnmaßgeblichen General-Entwurfs zu Einrichtung einer Wettercasse tragen auf Errichtung eines Assecurations-Fonds an. Frank l) und Jung m) aber halten die Assecuranz-

k) mir schien die ausführlichere Entwicklung dieses für ein bestimmtes Land entworfenen Projects nicht ganz uninteressant zu seyn. Manchem sind vielleicht auch einige in den dagegen gemachten Bemerkungen enthaltene statistische Data nicht unwillkommen; und diese Betrachtung trug nicht wenig dazu bey, mich zur vollständigen Mittheilung der unter den Ziffern 2 und 3. anliegenden Acten-Stücke zu bestimmen.

l) Landwirthsch. Polizey. Th. I. S. 264.

m) Cameral-Wissenschaft. S. 382.

ranz-Gesellschaften für vortheilhafter. Sie führen, wie mir scheint, mit Grund, für ihre Meynung die Nachtheile, Beschwerlichkeiten und Kosten einer Cassen- oder Vorrathsverwaltung an, und die Abneigung des Landmanns gegen jeden, auch noch so geringfügigen Beytrag zu einer künftigen und ihm ungewiß scheinenden Bestimmung, da derselbe gegen jede neue Anstalt, von welcher er glaubt, daß sie auf Vermehrung seiner Abgaben abzwecke, und eben so gegen die Verwaltung des zu sammelnden Fonds äusserst mißtrauisch ist, dagegen aber lieber von dem Seinigen etwas mittheilt, wenn er die Noth seiner Mitbürger sieht, und dabey die Versicherung erhält, in gleichem Falle gleicher Hilfe sich erfreuen zu können. — Für die erstere Meynung aber streitet vorzüglich die Betrachtung, daß, wenn ein Vorrath gesammelt ist, schnellere Hilfe geschafft werden kann. Vielleicht könnte dieser Vortheil durch Vorschüsse von der Regierung auch den Assecuranz-Gesellschaften verschafft werden. Uebrigens haben natürlicher Weise auch hier die Local-Verhältnisse

den

den stärksten Einfluß und sie müssen immer die Wahl der einen oder der andern Einrichtung bestimmen.

Nach diesen allgemeinen Voraussetzungen, wird es minder schwer seyn, die verschiedenen Einrichtungsarten der Erndte- und Herbst-Assecuranzen kurz und deutlich darzustellen, und ihre Vortheile und Nachtheile gegen einander zu halten.

Zuerst von

Erndte-Assecuranzen.

Erndte-Assecuranz ist eine unter mehreren Besitzern von Fruchtfeldern und Wiesen errichtete gesellschaftliche Anstalt, wordurch sie sich auf den Fall, wenn sie durch Unglücksfälle, welchen die Feldfrüchte vorzüglich ausgesetzt sind, beträchtlichen Schaden leiden, zur gegenseitigen Unterstützung verpflichten.

Ihr Hauptendzweck ist immer, die Besitzer von Fruchtfeldern gegen die Folgen jener Unglücksfälle so viel möglich zu sichern, und sie vorzüglich vor der Gefahr zu bewahren, dem

Mangel der zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt nöthigen Nahrungsmittel zu unterliegen, oder auch einen beträchtlichen Vermögensverlust von ihnen abzuwenden.

Jedoch wäre es vielleicht nicht vortheilhaft für das Ganze, wenn man durch diese letztere Absicht sich verleiten ließe, von dem oben angegebenen Grundsatze abzuweichen, die Gegenstände so wenig, als möglich zu vermehren.

Dieß könnte aber leicht geschehen, wenn man in die Versicherungsanstalt solche Gegenstände ziehen wollte, welche der Landwirth nicht sowohl zu seinem Unterhalt, als vielmehr zum Gewinn bauet, und welche gewöhnlich von den ärmern Güterbesitzern nicht gepflanzet zu werden pflegen.

In dieser Rücksicht wäre die Assecuranz-Anstalt also bloß auf Dinkel (Spelz) Korn, (Roggen) Wintergerste, Haber, und Sommergerste zu richten n), jedoch so, daß es in besondern

n) auf Hülsenfrüchte wird vorzüglich auch darum keine Rücksicht genommen, weil bey ihnen eine glückliche Erndte, mehr als bey jeder andern Ge-

dern Fällen den Theilnehmern immer frey gelassen würde, nach Maßgabe ihrer Lage auch andere Arten von Feldfrüchten in ihren Plan aufzunehemen. "So wird z. E. in der Pfalz Krapp und Toback, auch von den ärmsten Güterbesitzern und sogar von Taglöhnern, welche Aecker pachten, mit dem größten Nutzen gebauet, da sie, wenn der Wein, und andere Haupt-Producte fehlen, durch den Erlöß aus Krapp und Toback noch im Stand erhalten werden können. So wird das meiste in diesem Jahre (1791), was von dem Herbst bezahlt werden sollte, aus dem Erlöß von Krapp und Toback bezahlt" o).

Ob die Heuerndte mit Nutzen und mit gegründeter Hoffnung eines glücklichen Erfolgs hierher gerechnet werden könne, bezweifle ich sehr. Die Lage der Grasfelder ist, öfters sogar in einer einigen Markung, so sehr verschieden, daß

Getraidegattung äusserst unsicher und ungewiß ist, und von so mancherley besondern Zufällen und Umständen abhängt.

o) Anmerkung eines sachkundigen Freundes, dem ich diesen Aufsatz mitgetheilt habe.

daß es äusserst schwer fallen müßte, ein richtiges Verhältniß in der Bestimmung des Ersatzes und der Beyträge zu treffen. Unter allen Unglücksfällen sind ihnen wohl Ueberschwemmungen am gefährlichsten. Daß aber, und warum Versicherungsanstalten gegen diese nicht wohl Statt finden, ist bereits oben gezeigt worden. Wollte man aber hierauf keine Rücksicht nehmen, so müßte man doch dabey bedenken, daß der Schade für den einzelnen Mann selten sehr beträchtlich und darum nicht total werden kann, weil die Wiesen, wenn sie auch nur von mittelmäßiger Güte sind, des Jahrs wenigstens zweymahl benutzt werden, und je nachdem sie zu einer oder der andern Zeit das Unglück trift, entweder Heu oder Oehmd tragen können. Hierzu kommt noch, daß ein mit Schleim überschwemmtes Grasfeld der Erfahrung zu Folge den Verlust meistens im folgenden Jahr wieder ersetzt, da hingegen eine mit Sand und Kies überschwemmte Wiese auf längere Zeit verderbt ist, und ihre Abräumung viele Mühe und Kosten verursacht, worauf bey der Schätzung des Schadens billi-

billiger Weise Rücksicht genommen werden müßte. Dieß würde aber sehr große Schwierigkeiten und beträchtlichen Zeit- und Kostenaufwand verursachen.

Ueberdieß haben die den Ueberschwemmungen ausgesetzten Wiesen gemeiniglich den Vorzug vor andern, daß sie gewässert und dadurch zu einem besseren Ertrage gebracht werden können. Es wäre also nicht billig, wenn ein Besitzer solcher Wiesen, welchen ihre Lage diesen Vortheil nicht gibt, weil sie auf einer Anhöhe, oder sonst von dem Wasser entfernt liegen, den Schaden der den Ueberschwemmungen ausgesetzten Wiesen mit tragen müßte, da er doch keinen Ersatz bekäme, wenn der Grasboden von der Hitze ausgetrocknet wird, und sein Grundstück in einem trockenen Jahrgang weit weniger als sonst erträgt.

Wollte man aber, um dieser Ungleichheit abzuhelfen, auch auf diesen Fall die Pflicht gegenseitiger Unterstützung festsetzen, so müßte man zuvor von dem gleichen Verhältniß der trockenen, und der zum Wässern bequem liegenden

den Wiesen versichert seyn, als dabey würde dann eine dritte Gattung die Arbeit beträchtlich erschweren, nehmlich diejenigen Wiesen, welche, ohne Ueberschwemmungen ausgesetzt zu seyn, in nassen oder sumpfigen Gründen liegen, und in nassen Jahrgängen zwar einigermaßen leiden, in trockenen aber, wenn sie nicht ganz sumpfig sind, und also noch unter die tragbaren Felder gerechnet werden können, desto reichlicher tragen. Und wie würde es in Rücksicht auf die verschiedene Güte des Grases zu halten seyn?

Endlich wäre auch noch der Umstand zu bedenken, daß nicht selten die Bosheit oder Nachlässigkeit der Besitzer vieles zu den Ueberschemmungen beyträgt, wenn sie im Ausschlagen der Bäche und Gräben nicht fleißig, oder nicht aufmerksam genug sind, die Mühlwöhren, Stellfallen, u. s. w. zu rechter Zeit aufzuziehen, und daß der Beweis gegen die Nachlässigen und Unaufmerksamen selten gehörig geführt werden könnte.

Bergius führt noch einen Grund an, warum die Erndte-Assecuranz nicht auf die Wiesen auszudehnen sey, weil der Schadensersatz in Natur so große Vorzüge habe, in Ansehung der Wiesen aber die naturale Vergütung, oder der Beytrag des Heues allzugroßen Schwierigkeiten unterworfen seyn würde.

So vorsichtig man in der Bestimmung der zu versichernden Gegenstände seyn muß, so sorgfältig muß man auch bey der Festsetzung der Unglücksfälle, wofür eine Schadloshaltung Statt finden soll, zu Werke gehen. Bereits sind oben die den Erndte- und Herbstfrüchten gemeinschaftlichen Unglücksfälle angeführt und in Beziehung auf die Assecuranz-Anstalten geprüft worden. Wir suchten dort zu zeigen, daß unter denselben allein der Gewitterschaden mit Recht als ein solcher Unglücksfall anzusehen sey, gegen dessen Folgen eine Assecuranz-Anstalt zweckmäßig errichtet werden könne.

Unter

Unter die Beschädigungen, welchen die Erndtefrüchte insbesondere ausgesetzt sind, gehören Heuschreckenfraß, Brand, Honig- und Mehlthau, und Mäuseschaden.

Von diesen scheint der Heuschreckenfraß die vorzüglichste Aufmerksamkeit zu verdienen, da der dadurch entstehende Schaden gewöhnlich sehr beträchtlich ist. Doch versteht sich von selbst, daß dagegen die wirksamsten Anstalten getroffen, und alle schickliche Hilfsmittel zur Abwendung des Schadens angewendet werden müssen.

Die übrigen Beschädigungen sind gewöhnlich nicht so ausgebreitet und beträchtlich, daß dagegen die Hilfe einer Assecuranz-Anstalt nöthig wäre, und vielleicht könnte ihre Aufnahme in den Plan derselben nur die Schwierigkeiten der Ausführung vermehren, ohne großen Nutzen zu schaffen. Natürlicher Weise aber kommt, so wie überhaupt, also auch insbesondere hier vieles auf die Local-Umstände an, in Rücksicht auf welche z. E. in unsern Gegenden vielleicht auf Mäuseschaden mehrere Rücksicht zu nehmen wäre, als auf den Heuschreckenfraß, indem

nach

nach der Geschichte seit 1604, 1648 und 1747 kein Heuschreckenschade geschehen ist, wohl aber in den Jahren 1734, 1743, 1753, und 1773 in mehreren Gegenden die schrecklichsten Verheerungen von Mäusen angerichtet worden sind, und ein Uebel, das in vierzig Jahren vier Mahl ausgebrochen ist, zweckmäßige Hilfe nothwendiger macht, als ein Uebel, das in einem Zeitraum von bald 200 Jahren sich nur drey Mahl äusserte o).

So bliebe also im Allgemeinen bloß Gewitterschade, und Heuschreckenfraß, oder Mäuseschade übrig, worauf man bey Einrichtung einer Erndte-Assecuranz-Gesellschaft Rücksicht zu nehmen hätte.

Justi und Bergius nehmen Hagelschlag, Mißwachs, Ueberschwemmung und Heuschreckenfraß als diejenigen Unglücksfälle an, worauf eine

o) Selbst noch während des Druckes dieser Abhandlung (Nov. 1794) erhalten wir von den Neckar- und Rheingegenden sehr unangenehme Nachrichten von Verheerungen der Fruchtfelder durch Mäuse, weßwegen bereits die Fruchtpreise beträchtlich zu steigen anfangen.

eine Assecuranz-Anstalt zu richten wäre; zweckmäßiger aber, wie mir scheint, schränken sich der obgedachte ungenannte Verfasser des ohnmaßgeblichen General-Entwurfs zu Einrichtung einer Wettercasse, und der gleichfalls oben angeführte Pfarrer Steeb bloß auf den Gewitterschaden ein.

In Rücksicht auf die Größe des zu einer Erndte- Assecuranz-Anstalt zu vereinigenden Districts beziehe ich mich auf dasjenige, was bereits oben im allgemeinen davon gesagt worden ist. Ein allzu eingeschränkter Umfang müßte gerade in den wichtigsten Fällen die Wirksamkeit der ganzen Anstalt hindern. Mir ist selbst ein Beyspiel bekannt, daß in einem Jahr zwey an einander gränzende Gemeinden durch Hagel und Wolkenbrüche einen nur mäßig angeschlagenen Schaden von 102,200 Fl. erlitten. Wie wäre es in einem solchen Falle, wenn nach H. Steebs Vorschlag nur zwanzig Gemeinden zu einer Erndte- Assecuranz- Gesellschaft sich vereinigten, möglich, den Verunglückten die erforderliche Hil-

fe

se zu leisten? Auf der andern Seite würde aber auch ein allzu großer Umfang die Zahl der Hindernisse sehr vermehren, und dieselbe besonders in Rücksicht auf die Natural-Beyträge beynahe unüberwindlich machen.

Der zu assecurirende District muß seinem Umfang, seinen Abtheilungen in Fluren oder Zellgen, und seiner verschiedenen Fruchtbarkeit nach genau bekannt seyn, wenn der Schade richtig bestimmt, die zum Ersatz nöthigen Beyträge auf die Nichtbeschädigten gehörig umgelegt, und der Ersatz unter die Verunglückten richtig vertheilt werden soll.

In dieser Rücksicht sind in jeder Gemeinde genaue Charten und Fluren-Bücher nöthig. Da diese aber nicht bloß zu diesem Zwecke in einem Lande erforderlich sind, so sind sie in manchen Ländern bereits vorhanden; wo aber dieß nicht der Fall ist, so kann ihre Errichtung den Mitgliedern einer Assecuranz-Anstalt nicht allein zur Last gelassen, sondern es müßte wenigstens der größte Theil der darauf zu verwendenden Unkosten aus der Landescasse bestritten werden, und

die Veranlassung dazu wäre wirklich eine Wohlthat weiter, welche die Assecuranz-Gesellschaft gewährte.

In diesen Güterbeschreibungen würden folgende Bemerkungen vorzüglich zum Behuf der Erndte-Assecuranz dienen:

1) Wie viel Morgen eine Markung Fruchtfelder enthalte?

2) Wie viel von dieser Morgenzahl jede der gewöhnlichen drey Fluren enthalte?

3) Welche dieser drey Fluren beym Anfang der Assecuranz-Anstalt mit Winterfrüchten, welche mit Sommerfrüchten angebaut werde, und welche brach liege?

4) Wie viel von jeder Gattung der Sommer- und Winterfrüchte Ein Morgen Ackers in mittelmäßigen Jahren eintragen könne?

5) Welche von den assecurirten Getraidegattungen vorzüglich gebaut werden? endlich

6) Ob die Markung einem besondern in der Assecuranz nicht begriffenen Unglücksfall vor andern ausgesetzt sey?

Dieses Geschäft würde ohne Zweifel die meisten Schwierigkeiten in der Ausführung haben, wovon bereits oben bey Gelegenheit der für das Herzogthum Würtemberg in Vorschlag gebrachten Assecuranz=Anstalt das Wichtigste angeführt worden ist. Allein schwerlich könnte es vermieden werden, wenn eine Assecuranz=Anstalt von Bestand seyn soll.

Ohne eine billige Gleichstellung der Theilhaber unter einander könnte eine solche Anstalt niemahls von einiger Dauer seyn. So wohl in Rücksicht auf die zu leistenden Beyträge, als in Rücksicht auf den zu erhaltenden Ersatz ist daher eine Classification der Grundstücke nach ihrer Fruchtbarkeit nothwendig.

Werden nur besondere Getraidegattungen assecurirt und der Ersatz, wie natürlich, nach diesen Gattungen gegeben, so muß man nicht nur wissen, welche Gattungen vorzüglich in dieser oder jener Markung, sondern auch in welcher Flur, also auf wie viel Morgen sie in einer Markung jedes Jahr gebaut werden.

Will man die Fähigkeit der verschiedenen Theilhaber, die vielleicht erforderlichen Beyträge zu entrichten, so viel möglich genau kennen, so muß man zuförderst wissen, ob eine Markung nicht noch andern, als den in dem Assecuranz=Vertrag bestimmten Unglücksfällen ausgesetzt ist, wodurch vielleicht die Besitzer derselben an der Erfüllung ihrer übernommenen Verbindlichkeiten gehindert werden könnten, und weßwegen es räthlicher wäre, sie gar nicht in die Gesellschaft aufzunehmen.

Die genaue Untersuchung der oben angegebenen Puncte ist daher wesentlich nothwendig. Jedoch könnte vielleicht einer oder der andere derselben nach der Verschiedenheit der möglichen Verfahrungsarten mehr oder weniger wichtig seyn.

Bey jeder Assecuranz=Anstalt kommt es, wenn der Fall einer assecuranzmäßigen Beschädigung eintritt, zuerst auf die Schätzung des zu ersetzenden Schadens an, sodann auf die Art, wie die zum Ersatz nöthigen Beyträge zu leisten

sind,

sind, hernach auf die Berechnung und Umlegung dieser Beyträge, und endlich auf die Art und Weise, wie dieselbe einzuziehen und wieder unter die Verunglückten zu vertheilen sind. Vor allen Dingen aber muß bestimmt seyn, wie hoch der Schade sich belaufen müsse, wenn die Verbindlichkeit zum Ersatz eintreten soll?

Die Schadensvergütung kann nur bey einem wichtigen Verlust Statt haben. Denn der dadurch bewirkte Vortheil würde bey einem nur geringen Verluste mit dem erforderlichen Zeit- und Kostenaufwand in keinem Verhältniß stehen.

Justi sagt: die Grade des Verlustes können nur in dem gänzlichen Ruin, in der Hälfte, und dem dritten Theil bestehen; genauere Grade werden nicht in Betracht gezogen. Bergius stimmt mit ihm überein, und setzt noch dazu, daß man die Größe des Schadens nicht nach den einzelnen beschädigten Getraidegattungen bestimmen, sondern alle Gattungen zusammennehmen, und eine der andern zu Hilfe rechnen müsse. Ich gestehe, daß mir hierin ein wenig Unbilligkeit zu liegen scheint. Unter der Vor-

aussetzung nähmlich, daß die Gattungen der zu versichernden Feldfrüchte genau bestimmt sind, und der Schadensersatz, wie natürlich, nach den Gattungen geschieht, scheint es billiger zu seyn, daß man in der Bestimmung der Größe des Schadens sich nach den beschädigten Gattuugen richte. Thut man dieses nicht, so könnte zwar dem Maß nach die bestimmte Schadensgröße nicht, wohl aber dem Werth nach vorhanden seyn, oder, wenn z. B. der größte Theil des Winterfeldes eines Ortes zu Grunde gerichtet worden, das Sommerfeld aber beynahe ganz verschont geblieben wäre, so könnte nach der in Folge jenes Grundsatzes angestellten Vergleichung die festgesetzte Größe des Schadens zwar nicht herauskommen, aber dennoch der verunglückte Ort einem drückenden Mangel an den nöthigsten Getraidegattungen, an Dinkel und Roggen, ausgesetzt seyn. In dieser Hinsicht wäre es vielleicht am besten, das Sommer- und Winterfeld zu unterscheiden, und in jedem die Schätzung und Berechnung der Schadensgröße besonders zu machen.

Was

Was aber den zur Vergütung verpflichtenden Grad des Schadens betrift, so müßte derselbe wenigstens den vierten Theil der zu hoffen gehabten Erndte übersteigen, wobey es sich wohl von selbst versteht, daß die Berechnung nicht nach dem auf einer ganzen Markung geschehenen Schaden, sondern für jeden Gutsbesitzer besonders gemacht werden muß. Da nach diesen Voraussetzungen, ein geringer Schade gar nicht in Betrachtung gezogen wird, so würde eine Feldfrüchten-Assecuranz-Anstalt unendlich viel an Wirksamkeit und Nützlichkeit verlieren, wenn man den Schadensersatz auf einen nach der Größe des Verlusts bestimmten Theil einschränken wollte. Der ganze an den festzusetzenden Getraidearten erlittene Verlust, muß vielmehr vollständig und ohne Abzug, nach vorhergegangener ordnungsmäßiger Schätzung ersetzt werden.

Diese Schätzung richtet sich immer nach dem wahrscheinlichen Ertrag. Es muß nähmlich bestimmt werden, wie viel ein Grundstück getragen hätte, wenn das Unglück nicht geschehen

wäre, und wieviel es nach geschehenem Unglück noch ertragen könne? Dieß wird von jenem abgezogen, und der Rest macht die zur Schadloshaltung erforderliche Summe aus. Z. E. das Dorf A. hat durch Hagelschlag Schaden gelitten. Im Winterfeld waren 350 Morgen mit Dinkel angeblümt. Diese hätten 2800 Scheffel ertragen können, geben aber nach geschehenem Schaden nur noch 600 Sch. Es sind also den Verunglückten 2200 Sch. zu ersetzen.

Hier kommt es aber hauptsächlich darauf an, wie man die Vorfrage: wieviel ein Grundstück, wenn das Unglück nicht geschehen wäre, hätte ertragen können? am richtigsten zu beantworten im Stande ist. Man kann dabey auf vielerley Art verfahren und zwar,

1) wenn man die Beschaffenheit der Feldgüter in Zeiten und zwar zu einer solchen Jahrszeit in Augenschein nimmt, da noch kein Unglücksfall sich ereignet hat, und sodann den vermuthlichen Ertrag bestimmt;

2) Wenn

2) Wenn man nach geschehenem Unglück die beschädigten Felder in Augenschein nimmt, in den Charten und Flurenbüchern nachsieht, wie groß jedes Grundstück ist, und in welche Fruchtbarkeits-Classe es gehört, sodann untersucht, wie viel Scheffel auf dem beschädigten Grundstück ausgesäet worden, und wie viel davon hätten eingeschnitten und ausgedroschen werden können, wenn die Beschädigung nicht geschehen wäre; p).

3) Wenn man jedem Güterbesitzer die Bestimmung des vermuthlichen Ertrags seiner Grundstücke nach seinem eigenen Gutdünken jedoch Ein für alle Mahl überläßt, oder endlich

4) Wenn man zum Voraus nach den angenommenen Fruchtbarkeits-Graden für die guten, mittelmäßigen, geringen und schlechten Fruchtfelder den vermuthlichen Ertrag Ein für alle Mahl festsetzt. Z. E. von einem mit Dinkel angeblümten Morgen für die erstere 8, für die zweyte 6, für

p) Jung Cameral-Wissenschaft. S. 384. Bergius Cameral-Magazin. I. B. S. 60.

für die dritte 5, und für die vierte $3\frac{1}{2}$ Scheffel q).

Die erste Verfahrungsart scheint dem ersten Anblick nach die sicherste und zuverläßigste zu seyn, indem damit auch der Vortheil verbunden wäre, daß man auf den Fleiß oder Unfleiß der Landwirthe, oder auf solche Unglücksfälle, welche nicht in den Plan der Assecuranz=Anstalt aufgenommen sind, zugleich Rücksicht nehmen, und in der Berechnung des Schadens den verhältnißmäßigen Abzug darnach machen, wie auch eine genauere Kenntniß von den Umständen sich zum voraus erwerben könnte, die vielleicht ein Gesellschaftsglied, welches einen in der Assecuranz nicht begriffenen Schaden erlitten hat, zum Grunde einer Verminderung, oder des gänzlichen Nachlasses seiner Beytragsschuldigkeit anführen möchte.

Allein

q) Auch hier kommt es sehr auf Local=Umstände an. Schwerlich wird man irgendwo einen höheren Maßstab annehmen können, aber in manchen Ländern mochte er wohl verhältnißmäßig herabzusetzen seyn. In dem Anhange wird das Beyspiel einer Markung angeführt, wo der Ertrag eines Morgens im Durchschnitt nur ein halbes Malter betrug.

Allein diese Verfahrungsart ist mit so grossen Schwierigkeiten verbunden, daß ihre Vorzüge dagegen nicht in Betrachtung gezogen zu werden verdienen. Wann soll der Augenschein vorgenommen werden? Im Frühjahr, wird man antworten. In diesem Fall würde aber nicht selten ein einziger Augenschein nicht hinreichend seyn, indem man Beyspiele genug hat, daß Samenfelder im Frühjahr die beste Hoffnung von sich geben, und mitten im Wachsthum umstehen, und wenig, oder leichte und geringe Frucht geben. Man muß also, wird man vielleicht sagen, den Augenschein später anstellen. — Wie aber, wenn dann das Unglück geschiehet, ehe der Augenschein vorgenommen ist? — Oefters könnte also ein solcher allgemeiner Augenschein entweder zu spät oder zu früh vorgenommen werden, und manchmahl, wenn gar kein Unglücksfall sich ereignete, ganz unnöthig und überflüssig seyn. Hierbey verdienen auch noch die Kosten in Erwägung gezogen zu werden, welche, da dergleichen Augenscheine in dem ganzen assecurirten Districte vorgenommen wer-

werden müßten, immer sehr beträchtlich seyn würden.

Die zweyte Verfahrungsart hat also vor dieser unstreitige Vorzüge, obgleich nach geschehenem Schaden, der ohne denselben zu hoffen gewesene Ertrag, sich mit weniger Zuverlässigkeit bestimmen läßt. Da man jedoch dabey nicht auf das bloße Ansehen der beschädigten Felder gehet, sondern vorzüglich nach dem Maße der Aussaat den vermuthlichen Ertrag schätzet, so scheinet die Unsicherheit so sehr groß nicht zu seyn. Dabey kann man denn immer auch andere, etwa bekannte Umstände, welche den Anschlag des wahrscheinlichen Ertrags vermindern könnten, in Betrachtung ziehen.

Die Aussaat wird entweder nach dem Steuerbuch, oder wenn man sich, wie es öfters der Fall ist, darauf nicht mit Sicherheit verlassen kann, nach dem Ermessen sachkundiger und unparteyischer Männer, und nur in dem Fall nach der Angabe des Verunglückten angeschlagen, wann er durch andere Unglücksfälle so weit zurückgekommen ist, daß er die ganzen Felder nicht hat

be-

besäen können, oder wenn die Felder nicht gleich, und entweder die 2 größesten oder die 2 kleinsten Felder besäet worden wären.

Nach der Fruchtbarkeit der Felder wird sodann der wahrscheinliche Ertrag bestimmt. Bergius nimmt folgende Classification an: 1) gute Felder, zum siebenten, 2) mittelmäßige zum 6ten 3) geringe zum 4ten und 4) schlechte zum dritten Korn. Mir scheint die so eben zum Beyspiel angeführte Classification richtiger zu seyn, und wird daher bey den unten folgenden Beyspielen zum Grund gelegt werden.

Die dritte Verfahrungsart hat den Vortheil, daß über die Classification der Felder in Rücksicht auf ihre Fruchtbarkeit keine Unzufriedenheit entstehen kann, weil sie jedem Besitzer selbst überlassen ist. Eigennützigkeit könnte freylich hier ihr Spiel ein wenig treiben. Mancher bekäme vielleicht mehr, als ihm eigentlich gebührte, aber er müßte dagegen auch mehr beytragen, als ihn nach einem richtigern Anschlag träfe, und so umgekehrt, wenn einer einen zu gerin-

geringen Anschlag für vortheilhafter halten wollte.

Die vierte Verfahrungsart endlich scheint die meisten Vorzüge zu haben, weil sie die Arbeit bey der Schadensschätzung unendlich erleichtert, folglich Zeit und Kosten sparend ist, und nach der einmahl getroffenen Uebereinkunft allen Streitigkeiten in dieser Rücksicht vorbeugt. Dabey könnte die bereits oben angegebene Classification zum Grund gelegt werden.

Bey dem noch geschehenem Schaden vorzunehmenden Augenschein muß immer auch auf den Bau der Güter gesehen werden, indem die Schuld eines geringern Ertrags durch schlechte Ackerbestellung oder Einstreuung untauglicher Aussaat an dem Landwirth selbst liegen kann, in welchem Fall der daraus entstehende Mangel von dem Ertragsanschlag abzuziehen, und folglich die Summe des erlittenen Schadens darnach zu vermindern ist.

Eben so müssen auch, wie schon oben bemerkt worden ist, Beschädigungen, die nicht in den Plan der Assecuranz-Anstalt aufgenommen

sind,

sind, bey der Berechnung des durch Unglücksfälle, wogegen die Anstalt gerichtet ist, verursachten Schadens in Anschlag gebracht, und von der Summe des zu leistenden Ersatzes abgezogen werden, so daß von dem auf eine oder die andere Art festgesetzten wahrscheinlichen Ertrag, im Fall das Unglück sich nicht ereignet hätte, zuförderst der durch die Unglücksfälle der ersten Art verursachte Schaden abgezogen, und nur die übrigbleibende Summe zum Maßstab des Ersatzes angenommen wird. Z. B. Eine Markung ist vom Hagelschlag getroffen. Nach dem angenommenen wahrscheinlichen Ertrag war eine Erndte von 2800 Sch. zu hoffen, jetzt können kaum 600 Sch. geerndet werden. Es wären also der Regel nach 2200 Sch. zu ersetzen. Allein diese Markung hat auch durch bösen Thau gelitten, und in diesem Jahre wären daher kaum 2000 Scheffel zu hoffen gewesen — die Summe des Ersatzes vermindert sich also um 800 Sch. — und es bleiben nur 1400 Sch. zu ersetzen.

Bey den an den meisten Orten gewöhnlichen Eintheilung der drey Fluren kann es öfters geschehen, daß nicht alle mit gleichen Getraidegattungen angebaute Felder beschädiget werden, in welchem Falle von den nicht beschädigten Feldern, nach Maßgabe ihres Ertrags, zu dem wegen den beschädigten erforderlichen Ersatz die verhältnißmäßigen Beyträge angesetzt und den Verunglückten, welche sie zu geben hätten, von der ihnen gebührenden Vergütung abgezogen werden.

Aber auch bey dieser Verfahrungsart ist man nicht sicher, in allen Fällen möglichste Gleichheit und Billigkeit zu erreichen. Besondere Umstände — vorzüglich die so mächtigen Wirkungen der Witterung — können eine ganze Markung bald minder bald mehr fruchtbar machen, uud dadurch bewirken, daß, wenn der Fall des Schadensersatzes eintritt, die beschädigten entweder zu viel oder zu wenig bekämen. Der Anhang dieser Abhandlung liefert ein auffallendes Beyspiel zu dieser Bemerkung. Von dem mehr als 2500 Morgen betragenden Sand-

boden

boden des Anspachischen Kastenamts Kleinlankheim erndete man insgemein ½ Malter, in dem nassen Jahre 1770 mehr als 1 Malter. —

In solchen Fällen scheint es freylich die Billigkeit zu fordern, eine Ausnahme von der Regel zu machen. Durch alle diese Umstände werden aber natürlicher Weise die Hindernisse in der Ausführung gar sehr vermehrt.

Der Augenschein muß so bald als möglich nach geschehenem Schaden vorgenommen werden, nicht nur damit man denselben aufs genaueste prüfen kann, sondern auch damit der Landwirth nicht gehindert werde, die beschädigten Aecker auf irgend eine schickliche Art noch zu benutzen r).

Bergius schlägt einen doppelten Augenschein vor — einen vorläufigen, durch welchen nur ausgemacht werden soll, an wieviel Aussaat der Scha-

r) Auch hier lehrt die Erfahrung, daß es oft sehr schwer, beynahe unmöglich ist, den rechten Zeitpunkt zum Augenschein zu treffen. Sehr lehrreich ist in dieser Rücksicht das im Anhang angeführte Beyspiel des am 18-20. Jul. 1770 im Anspachischen geschehenen Wetterschadens.

Schade geschehen ist, um darüber einen Bericht an die Kammer erstatten zu können, und sodann erst einen von der Kammer zur Schätzung des Schadens angeordneten Augenschein. Jener soll von dem Beamten mit Zuziehung des Schulzen und der Gerichte des Orts in Beyseyn der beschädigten Unterthanen — dieser von einem landesherrlichen Commissarius und zwey beeidigten Taxatoren ebenfalls in Gegenwart der beschädigten Unterthanen vorgenommen werden.

Dieß alles hängt eigentlich von der Verfassung eines Landes ab. Vielleicht aber könnte man doch das Verfahren einfacher und minder kostspielig einrichten, wenn die Vorsteher der beschädigten Orte einen ganz kurzen Bericht, daß ein beträchtlicher Schade durch einen in der Assecuranz begriffenen Unglücksfall geschehen sey, an das ihnen vorgesetzte herrschaftliche Amt, an welches sie in dieser Hinsicht zum voraus angewiesen seyn müssen, erstatteten, und dieses sodann unverzüglich nach seiner gleich bey Errich-

tung

tung der Anstalt erhaltenen Instruction den erforderlichen Augenschein veranstaltete.

Dieser Augenschein könnte vielleicht am kürzesten auf folgende Art vorgenommen werden. Der Beamte beruft dazu die Vorsteher eines benachbarten nicht beschädigten Orts, beeidigt sie zu dem vorhabenden Geschäft, und begibt sich mit ihnen auf die beschädigten Felder, um in Beyseyn der Vorsteher des verunglückten Orts den Schaden vorschriftsmäßig zu untersuchen und zu schätzen. Hierüber wird von ihm ein kurzes Protocoll geführt, welches am schicklichsten tabellarisch eingerichtet, und schon zum voraus präparirt werden kann. Die Wahl der Taxatoren wäre zwar dem Beamten zu überlassen, jedoch müßte sie den beschädigten Unterthanen zuvor angezeigt, und ihnen gestattet werden, gegründete Einwendungen dagegen zu machen, indem man nicht selten zwischen benachbarten Gemeinden gewisse feindselige Gesinnungen findet, welche leicht auf die Taxation Einfluß haben könnten. Dabey müßte aber auch zugleich festgesetzt und bekannt gemacht

werden, daß die Vorsteher des beschädigten Orts niemahls Taxatoren desjenigen Orts, dessen Vorsteher bey jenem den Augenschein vorgenommen haben, seyn können, um allen Anlaß zu einem gegenseitigen Einverständniß zu entfernen.

Das Resultat eines solchen Augenscheins wäre nun an die Kammer oder an die herrschaftliche Commission, welcher die Direction der Assecuranz-Anstalt aufgetragen ist, zu berichten, und sodann nach Bestimmung und Ermäßigung derselben die Vertheilung des Schadensersatzes auf die zum Beytrag verpflichteten Güterbesitzer vorzunehmen.

Hier kommt es vor allen Dingen darauf an, ob die Anstalt nach den Grundsätzen eines Assecurations-Fonds, oder einer Assecuranz-Gesellschaft eingerichtet ist. Letzteres scheint zwar bey Erndte-Assecuranzen aus den schon oben angeführten Gründen vortheilhafter zu seyn, allein mancherley Umstände und Local-Verhältnisse können doch jenem bisweilen den Vorzug geben. Es ist daher nöthig, hier auf beide Rücksicht zu nehmen.

Bey

Bey beiderley Einrichtungen können die Beyträge entweder in barem Gelde oder in Naturalien geschehen.

Die Gründe für und wider die Beyträge in Geld sind oben angezeigt, und es ist dabey bemerkt worden, daß man insbesondere bey Erndte-Assecuranzen die Beyträge in Natur für vortheilhafter halte.

Durch den Beytrag des Getraides in Natur kann dem Beschädigten viel schneller und wirksamer geholfen werden. Der Nichtbeschädigte braucht nicht erst zu verkaufen, um das erforderliche Geld zu bekommen, und jener hat nicht nöthig für das erhaltene Geld wieder Frucht einzukaufen, und darüber seine Zeit zu verlieren. Auch ist man aller Schwierigkeiten bey der Bestimmung des Preises, welcher den Beschädigten meistens zu niedrig, den Nichtbeschädigten aber zu hoch seyn würde, überhoben.

Selbst dem Landmann wird auf diese Art die Anstalt angenehmer, weil er lieber Früchte gibt, als Geld, das bey ihm gewöhnlich sehr rar ist. In theuern Zeiten würden die Verun-

glückten durch eine Summe Geldes lange nicht so wirksam unterstützt werden, als durch Getraide, und in wohlfeilen Zeiten würde für die Contribuenten der Beytrag in Geld sehr beschwerlich und drückend seyn.

Ich glaube nicht, daß diese Gründe durch diejenigen, welche man für den Beytrag in Geld anführt, überwogen werden. Die Art zu colligiren und auszutheilen sowohl, als die Rechnungen zu führen mag zwar bey diesem weniger beschwerlich seyn, als bey dem Beytrag des Getraides in Natur; aber die Bestimmung des Preises der mit Geld zu ersetzenden Früchte ist doch immer auch gewissen Schwierigkeiten unterworfen, und was man vielleicht an Bequemlichkeit der Ausführung gewinnt, geht an der Wirksamkeit der Hilfe verloren. Und diese ist doch offenbar die Hauptsache. Es ist wahr, daß, wenn die Beyträge in Geld geschehen, die Städte, die wenig oder gar keinen Feldbau haben, so wie andere wohlhabende Leute ins Mitleiden gezogen; daß alle Arten von Feldfrüchten, nicht minder Garten- und Wein-

berg-

bergfrüchte, so gar das zu Grunde gerichtete Stroh, vergütet werden könnten; und daß endlich diese Art von Beytrag nicht so vielen Fatalitäten, wie das Getraide in Ansehung der Eintrocknung, der Würmer u. dergl. oder auch den Gefahren einer üblen Administration unterworfen ist; welches letztere sich vorzüglich auf die Assecurations-Fonds beziehet. Allein ich glaube nicht, daß es wohl gethan wäre, eine Anstalt, welche gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten zur Grundlage haben muß, zugleich zu einem Gegenstand der Wohlthätigkeit zu machen. Vielleicht würde dieß in manchem Land der Errichtung einer solchen Anstalt die größten Hindernisse in den Weg legen. Niemand verpflichtet sich gern zu Werken der Wothlthätigkeit, weil niemand seine eigenen Umstände und Bedürfnisse voraussehen kann.

Vorausgesetzt, daß die Vermehrung der Gegenstände einer Assecuranz-Anstalt mehr nachtheilig, als vortheilhaft ist, so kann man in dieser Hinsicht dem Beytrag in Geld keinen Vorzug zugestehen. Der Ersatz des Getraides in

schaft von Einrichtung der Brandcassen sagt, hier vielleicht das Anwendbarste wäre s).

Geschieht der Beytrag in Natur, so kann man dabey auf zweyerley Art verfahren. Entweder

1) verpflichtet sich jeder Theilhaber nach dem Verhältniß seiner Feldgüter einen bestimmten Theil seiner Erndte jährlich beyzutragen, mit der Bedingung nach dem Maße seines Beytrags, im Fall ihn ein Unglück betrift, Schadensersatz zu erhalten. Z. B. Einer hat versprochen den 10ten Theil seiner Erndte jährlich beyzutragen. Er giebt 8 Scheffel, erndtet also nach seiner eigenen Angabe im Durchschnitt jährlich 80 Sch. und soviel erhält er denn auch, wenn sein Feld gänzlich zu Grunde gerichtet ist; oder

2) es wird nach den in dem assecurirten District mit Wahrscheinlichkeit in Einem Jahr zu befürchtenden Unglücksfällen die Summe des im höchsten Fall erforderlichen Ersatzes berechnet, darnach festgesetzt, wie hoch sich der

s) Jungs Cameral-Wissenschaft. S. 382. h.

der zur Entschädigung bestimmte Vorrath be-
laufen, und sodann bestimmt den wievielsten
Theil seiner Erndte jeder Theilhaber jährlich
dazu beytragen müsse, um nicht nur die zur
Entschädigung erforderliche Quantität Getrai-
de, sondern auch immer einigen Vorrath und
zu Bestreitung der Kosten einigen Ueberschuß
zu haben.

Diese Verfahrungsart ist ohne Zweifel die
vorzüglichere, weil man bey der ersten niemahls
mit Sicherheit auf einen hinlänglichen Vorrath
rechnen kann.

Bergius bestimmt in diesem Fall den jähr-
lichen Beytrag auf den 16ten Theil von jedem
eingeerndeten Scheffel, glaubt aber, daß, um
einigermaßen einen Fonds zu erhalten, im er-
sten Jahre, besonders wenn dasselbe fruchtbar
gewesen, der 8te Theil beygetragen werden
müßte.

Frank hält aber diesen Beytrag für zu groß,
und glaubt, daß es auf alle Fälle vortheilhaf-
ter seyn würde, lieber einen mäßigen Beytrag
alljährlich abreichen zu lassen, und, wenn ja der

auf-

aufgeschüttete Vorrath bey einem sich ereignenden großen Unglücksfall nicht zureichen sollte, den abgängigen Zuschuß durch eine ausserordentliche Collecte zusammen zu bringen t). Vielleicht wäre es aber doch leichter, gleich anfangs einen beträchtlichen Beytrag zu erhalten, als in der Folge die Unzufriedenheit der Interessenten über einen ausserordentlichen Zuschuß zu vermeiden. Doch könnte man wohl nach der Denkungsart der meisten Landleute, die natürlicher Weise den größten Theil der Interessenten ausmachen müßten, mit ziemlicher Zuverlässigkeit voraussagen, daß in beiden Fällen eine Assecuranz-Anstalt wenig Liebhaber finden würde. Eine beträchtliche Abgabe — und beträchtlich wäre ihnen sicher auch der 16te Theil — auf's Ungewisse — ihrer Meynung nach — oder auch eine kleinere Abgabe hingeben, dabey aber immer eine Nachrechnung befürchten müssen — beides wäre gewiß gleich wenig nach ihrem Geschmack. Und darinn besteht offenbar ein großer Vorzug der Assecuranz-Gesellschaften, daß dabey wenigstens diese

t) Landwirthschaftliche Polizey. Th. I. S. 261.

diese — dem gemeinen Manne sicher sehr wichtige Einwendungen nicht Statt finden.

Die Größe des Beytrags richtet sich, so wie der Ersatz, nach der Beschaffenheit der Erndte, d. h. von dem gehörig geschätzten Ertrage eines Grundstücks muß der festgesetzte Theil beygetragen werden.

Hier können also auch die oben bey der Schadensschätzung angeführten vier Verfahrungsarten Statt finden, und auch hier scheint die 4te den Vorzug aus eben denselben Gründen zu verdienen. Es würde, sagt Bergius ganz richtig, sehr nützlich seyn, den Erndteertrag Ein für alle Mahl festzusetzen, um dadurch sowohl die sonst nöthige jährliche Feldbesichtigungen und Schätzungen, als auch, wenn man es hierbey auf die bloße Aussage der Unterthanen ankommen läßt, die vielen Streitigkeiten und Unterschleife vermeiden zu können. Wenn man ein ordentliches Steuer-Catastrum, wo der Ertrag eines jeden Feldes nach den verschiedenen Fruchtbarkeits-Classen bestimmt ist, hat, so thut man am besten diesem zu folgen. Wenigstens

stens scheint dieß sicherer und zweckmäßiger zu seyn, als nach dem Vorschlag des mehrgedachtem Ungenannten, die Angabe der jedesmahligen Erndte dem Gewissen der Eigenthümer zu überlassen.

In Rücksicht auf die Art, die Beyträge einzuziehen, den Vorrath aufzubewahren, die Schadensvergütung auszutheilen, und die Rechnungen zu führen, scheinen die Vorschläge, welche Bergius in seinem Polizey- und Cameral-Magazin macht, die zweckmäßigsten zu seyn. Die Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes müßte eine ausführliche Specification der dahin gehörigen Feldgüter-Besitzer, und was ein jeder zu der Assecuranz jährlich beytragen muß, haben. Nach Anleitung derselben zieht der Ortsvorsteher den von einem jeden zu liefernden Beytrag gleich nach der Erndte ein — und quittirt darüber — am schicklichsten in den gewöhnlichen Steuerbüchlein der Unterthanen. Das Getraide wird, zum Ersatz des Abgangs, in gehäuften Scheffeln geliefert, in gestrichenen aber aus-

ausgetheilt. In den Kirchdörfern bedient man sich statt der Magazine der Kirchböden, wohin die sämtlichen eingepfarrten Unterthanen ihr Getraide liefern. Dem Ortsvorsteher werden die Schlüssel des Bodens, und die Aufsicht darüber anvertraut. Er muß für allen Schaden stehen, die einzige Feuersgefahr ausgenommen. Für seine Bemühung würden ihm diejenigen, welchen der Beytrag zu gute kommt, eine nach der Scheffelzahl zu bestimmende kleine Belohnung zu reichen haben. Das Umstechen des Getraides müßten die Unterthanen statt eines andern Frohndienstes u) verrichten. Der Commis-

u) Dieß möchte wohl an manchen Orten nicht angehen. Gemeindefrohnen, welche die Noth erfordert, können deßwegen nicht unterlassen werden. Sie durch Taglöhner verrichten lassen — und diese aus der Gemeinde-Casse bezahlen — wäre schwerlich eine Erleichterung für die Unterthanen. Herrschaftliche Frohnen würde man aber aus diesem Grund nicht wohl nachlassen. Das aber wäre ohne Zweifel billig, daß dieß Geschäft von Handfröhnern nicht allein, sondern auch von denen, welche zu Spannfrohnen verpflichtet sind, verrichtet würde. — Oder ist es vielleicht nur so zu verstehen, daß diese Arbeit den dazu gebrauchten Personen an ihren

missarius weiset jedem Verunglückten v) die ihm als Schadensersatz gebührende Getraide=Quantität an, und ohne Anweisung des Commissarii darf an Niemand einiges Getraide verabfolgt, über Einnahme und Ausgabe des Getraides aber muß ordentliche Rechnung geführt werden. Die Einnahme gründet sich auf die oben angeführte Specification, die Ausgabe aber wird mit den von dem Commissarius erhaltenen Anweisungen, und den darunter gesetzten Quittungen der Empfänger belegt. Zu einer bestimmten Zeit müssen alle Aufseher über die Getraideböden ihre Rechnungen schließen, den noch vorhandenen Vorrath in Gegenwart einiger Gerichtspersonen des Orts umstürzen und nach gehäuften Scheffeln abmessen, sodann den Erfund von gedachten Gerichtspersonen attestiren lassen. Die Rechnungen mit ihren Beylagen werden dem

ren sonstigen Frohnen abgerechnet werden soll? Dieß wäre vielleicht leichter einzurichten.

v) Daß ein jeder derselben so viel möglich mit seiner ganzen Forderung nur an ein, und zwar an das nächstgelegene Magazin angewiesen wird, versteht sich wohl von selbst.

dem Commissarius gedoppelt überliefert. Dieser untersucht sie nach seinem eigenen Manual, macht aus sämtlichen Rechnungen einen General-Extract und legt diesen, nebst seinen Monitis und allen Duplicaten, wie auch seiner eigenen General-Rechnung über den ganzen Kreis, in einem festgesetzten Termine der Kammer vor. Auch müssen von ihm etliche Mahl des Jahres die Getraideböden visitirt, und die angetroffenen Unrichtigkeiten der Kammer angezeigt werden. Endlich glaubt Bergius, daß der Assecuranz ein großer Vortheil verschafft werden könnte, wann mit Consens der Kammer der überflüssige Vorrath in theuern Zeiten verkauft, und für das Geld in wohlfeilen Zeiten andere Früchte dagegen eingekauft würden.

Nur einige Bemerkungen über die Ausführbarkeit dieses ganzen Vorschlags, der übrigens unter den mir bekannten, wie schon gesagt, der zweckmäßigste zu seyn scheint.

1) Die Specification der zu einem jeden Ort gehörigen Bürger, und dessen, was ein jeder derselben beyzutragen hat, würde wohl

größtentheils sehr unordentlich, oder doch in kurzer Zeit in völlige Confusion gerathen, wann man ihre Verfertigung den Dorfschultheißen allein überlassen wollte. Sollte aber dazu ein Stadt- Amts- oder Gerichtsschreiber jedesmahl gebraucht werden, so müßte daraus eine beträchtliche Kostenvermehrung entstehen. Die Veränderungen, die täglich durch Tausch, Verkauf, Erbschaft rc. mit den Güterbesitzern vorgehen, machen eben so viele Veränderungen in den Specificationen nöthig. Wenige Vorsteher werden darauf aufmerksam genug, wenige genug unterrichtet seyn, um die gehörige Ordnung und Genauigkeit zu beobachten. Die in den meisten Ländern gewöhnliche jährliche Steueränderung könnte zwar das Geschäft einigermaßen erleichtern. Allein hier müssen die Abänderungen nothwendig vor der Erndte oder wenigstens gleich nach derselben geschehen. Ein gutes Formular, allenfalls gedruckte Tabellen, würden wohl dießfalls die besten Dienste thun. Aber auch da möchte nicht selten manche Un-

rich-

richtigkeit mit unterlaufen, da zumahl es meistens an der richtigen und zeitigen Anzeige der vorkommenden Veränderungen fehlen würde w).

2) Soll das Messen der einzuziehenden Früchte in der Frohn geschehen, oder bezahlt werden? und im letztern Fall wovon? Würden die erforderlichen Frohnfuhren zur Herbeyschaffung des Getraides auf die Kirchböden die Anstalt sehr empfehlen?

3) Die Kirchböden zu Magazinen zu gebrauchen, wäre wohl ganz gut. Aber doch dürften die Schwierigkeiten nicht so klein seyn, als Bergius denkt. An manchen Orten sind sie schon zu einem andern Gebrauch bestimmt, an manchen würden sie eine kostspielige Zurichtung erfordern, an manchen endlich würde man sie ganz und gar unbrauchbar finden.

An-

w) in diesem Fall könnte man freylich von jedem, der die Anzeige unterlassen hat, nach seiner unveränderten Anlage die Beyträge einziehen — und dieß wäre wohl das einzige — aber doch immer ein unangenehmes Auskunftsmittel.

Andere Gemeindeböden gibt es nur an sehr wenigen Orten, und auch diese haben nicht selten schon eine andere, gleich zweckmäßige Bestimmung. Leichter würde man wohl den erforderlichen Platz in den Amts- oder Kreisstädten finden. Doch wäre es immer vortheilhafter, wenn man die Einrichtung auf den Dörfern treffen könnte. Oefters würden dadurch die Beschwerlichkeiten des Hin- und Hertransportirens erspart werden.

4) Mit dem ordentlichen Rechnungsführen der meisten Dorfschultheißen würde es wohl ziemlich schlecht stehen. Findet man ja viele Leute ihrer Art, die kaum in ein aufs deutlichste eingerichtetes Manual Einnahme und Ausgabe richtig einzutragen wissen. Sollen aber Rechnungsverständige die Rechnungen fertigen, so würden die Unkosten beträchtlich vermehrt. Auch hier könnten vielleicht einfache und deutliche Tabellen von vorzüglichem Nutzen seyn.

5) Scheint das Messen nach gehäuften Scheffeln beym Sturz allzu unsicher zu seyn, weil

sich

sich deßfalls kein genaues Maß bestimmen läßt. Aber freylich muß es alsdann Statt finden, wenn die Lieferung eben so geschehen ist. Diese Art der Lieferung wäre aber selbst einer großen Unrichtigkeit unterworfen, und könnte leicht zu Untreue in der Verwaltung verleiten und Anlaß zu Chikanen beym Einziehen und Austheilen geben. Auch könnte eben darum das Resultat des vorzunehmenden Sturzes nie zuverlässig seyn. Und wer soll die Kosten dieses Sturzes tragen? oder sollen etwa der Messer und die Urkunds-Personen hier, und auch beym Einzug der Früchte für Arbeit und Zeitversäumniß unbelohnt und unentschädigt bleiben?

6) Wovon soll der Commissarius für seine Mühe mit den Special- und General-Rechnungen bezahlt werden? und

7) welche Kosten müßten die — ohne Zweifel nothwendigen Visitationen der Getraideböden verursachen, und wovon sollen sie bestritten werden? x).

8) Wenn

x) Diese beiden Fragen suchte ich oben zu beantwor-

8) Wenn der überflüssige Vorrath in theuern Zeiten verkauft werden soll — wie läßt sich zum voraus bestimmen, was überflüssig ist? und wenn nach dem Verkauf noch der Preis der Früchte steigt, und dann noch überdieß ein sehr großer Schade entstehet, woher soll man Hilfe nehmen? Sollen aber endlich

9) keine Früchte verkauft werden, wie will man den Vorrath, wenn er mehrere Jahre liegen bleibt, gegen das — bey der gewöhnlichen Einrichtung der Fruchtböden unausbleibliche Verderbniß schützen?

Diese wenigen Bemerkungen sind in der Erfahrung gegründet. Der größte Theil der Unbequemlichkeiten, welche dieselbe darstellen, können ohne Zweifel dadurch vermieden werden, wenn man den Assecurations-Fonds die Assecuranz-Gesellschaften vorzieht.

Hier

worten. Bey Bergius sucht man eine Antwort darauf vergeblich. Dabey wird es aber deutlich einleuchten, daß die Kosten so viel nur immer möglich gespart werden müssen, wenn nicht durch allzu große Erhöhung der Unkosten die Scheiterung des ganzen Plans verursacht werden soll. Wer weiß aber nicht, wie es bey Gemeinde-Administrationen herzugehen pflegt?

Hier übernimmt die Gesellschaft bloß die Verpflichtung bey gewissen, an bestimmten Getraidegattungen entstandenen Beschädigungen die Beschädigten durch alsdann erst von den nicht beschädigten Gesellschaftsgliedern einzuziehende Beyträge schadlos zu halten.

In diesem Fall wird also erst nach geschehenem Schaden für jedes Glied der Gesellschaft nach Maßgabe der auf die angegebene Weise angestellten Schätzung des Schadens und nach dem Verhältniß der von jeder Gattung der assecurirten Früchte noch zu hoffen habenden oder eingebrachten Erndte der Beytrag berechnet und auf dasselbe vertheilt.

Dadurch fallen alle Beschwerlichkeiten der Aufbewahrung des Getraides, der Vorrathsrechnungen u. s. w. hinweg, und die Anstalt empfiehlt sich noch überdieß durch die schon oben angeführten Vorzüge y).

Daß

y) Frank Landwirthschaftliche Polizey. Th. I. S. 264-266.

Daß bey dieser Einrichtung der Beytrag in Natur dem Beytrage in Gelde weit vorzuziehen sey, bedarf wohl keines Beweises.

Was nun die Verfahrungsart betrift, so können hier die nähmlichen Grundsätze, wie bey den Assecurations-Fonds angewendet werden, nur daß der Ersatz nicht aus Magazinen, sondern unmittelbar aus dem Vorrath der Gesellschaftsglieder gegeben wird, daß also auf diese nicht mehr, als das zur Schadloshaltung erforderliche Quantum zum Beytrag vertheilt wird.

Hiebey frägt sich aber, ob diese Vertheilung auf sämtliche in der Assecuranz begriffene mit den bestimmten Früchten angebaute Feldgüter, mit Einschluß der Beschädigten, oder nur allein auf die Nichtbeschädigten zu machen sey? z).

Thut man jenes, und macht also denjenigen, welche Schaden gelitten haben, nach dem Verhältniß der Schätzung ihrer Grundstücke in der Assecuranz-Anstalt einen Abzug, so wird zwar dadurch der Vorwurf vermieden, daß sie durch den Ersatz, welchen sie erhalten, reicher werden,

z) s. Frank a. a. O. S. 261.

den, als die sind, welche ihn geben, indem diese einen Theil ihrer Erndte verlieren, jenen aber das Ganze, welches sie zu hoffen gehabt hätten, ersetzt werde. Allein bedenkt man, daß die Berechnung des Schadens der Natur der Sache nach nicht so genau genommen werden kann, um den Ersatz des ganzen Schadens zu verschaffen, besonders wenn man, welches doch immmer das beste ist, eine gewisse Mittelzahl des Ertrags zum Maßstab der Ersatz- und Beytragsberechnung annimmt; bedenkt man ferner, daß die Verunglückten auch noch an nicht assecuritten Früchten beträchtlichen Schaden leiden können, und für das mit den zu Grunde gerichteten assecurirten Früchten zugleich verdorbene Stroh keinen Ersatz erhalten; daß endlich der Beytrag unter viel mehrere vertheilt wird, als der Ersatz, daß also die Verunglückten den durch jene Verfahrungsart bewirkten Abgang viel mehr fühlen, als die Uebrigen eine kleine und kaum bemerkbare Ungleichheit; so wird man es gewiß der Billigkeit gemäßer finden, die Beyträge nicht auf das Ganze, sondern bloß

auf

auf die nicht beschädigten Güter zu vertheilen, unter welchen aber natürlicher Weise auch die Güter der Verunglückten, welche keinen Schaden gelitten haben, wie schon oben bemerkt worden ist, begriffen sind.

Nach diesen Grundsätzen scheint folgende Einrichtung einer Erndte-Assecuranz-Gesellschaft die wenigsten Schwierigkeiten zu haben, und die festgesetzten Bedingungen am gewissesten zu erfüllen, so wie die gehofften Vortheile am sichersten zu gewähren.

Man nehme nach der zum Maßstab angenommenen Größe des zu einer Assecuranz-Anstalt zu vereinigenden Districts die Zahl von 90,000 Morgen a) Ackerfelds an.

Ist ein zu dieser Absicht brauchbares Steuerbuch vorhanden, so ist die Arbeit um so leichter und weniger kostspielig, indem die zur Grundverfassung der Assecuranz-Gesellschaft erforderlichen Notizen daraus gezogen, und auf dieselben

a) Die Berechnung geschieht nach dem Würtembergischen Feld- und Getraidemaß.

dieselbe Art, wie sogleich angegeben werden wird, aufgezeichnet werden können. Fehlt aber ein solches Steuerbuch b) so sind Mühe und Kosten freylich größer, aber wenn man eine gründliche und sichere Einrichtung haben will, ganz unvermeidlich.

Vor allen Dingen wären

1) nach den assecurirten Getraidegattungen Fruchtbarkeits-Classen zu bestimmen. Dieß könnte vielleicht nach der anliegenden ersten Tabelle geschehen.

Nach dieser vorläufigen Festsetzung der Fruchtbarkeits-Classen wäre

2) in jedem der Assecuranz-Gesellschaft beygetretenen Orte ein genaues Verzeichniß der von jedem Einwohner besitzenden Acker zu verfertigen, und dabey die Fruchtbarkeits-Classe, in welche sie gehören, zu bemerken. In diesem Verzeichniß müßte für jeden Einwohner hinlänglicher Raum gelassen werden, damit die künftigen Veränderungen jährlich eingetragen werden kön-

b) Daß in diesem Fall das Steuerbuch überhaupt nichts taugt, versteht sich wohl von selbst.

können. Dieß könnte am schicklichsten vor oder bald nach der Erndte geschehen, wo denn alle Einwohner eines Orts erinnert werden müßten, die mit ihrer Liegenschaft vorgegangenen Veränderungen durch Kauf, Tausch rc. dem Ortsvorsteher anzuzeigen. Da, wo die Eintheilung in drey Fluren Statt findet, wären dieselben mit Nummern zu bezeichnen, und zwar so, daß diejenige Flur, welche beym Anfang der Gesellschaft mit Winterfrüchten angeblümt ist, die erste, diejenige, welche mit Sommerfrüchten angeblümt ist, die zweyte, und die, welche brach liegt, die dritte wäre. Dadurch würde die Bequemlichkeit verschaft, daß man auch in der Entfernung ohne weitere Nachfrage sogleich wissen kann, womit jede Flur in jedem Jahr angebaut ist, und daß die Beamten so wie die Kammer darnach die Richtigkeit der von den einzelnen Ortsvorstehern einzuschickenden Angaben beurtheilen können. Ein kurzes Muster, wie ein solches Verzeichniß eingerichtet werden könnte, kann vielleicht die zweyte Tabelle geben.

Aus

Aus den sämtlichen von jedem Orte also verfertigten Verzeichnissen wäre

3) ein Verzeichniß der in ein ganzes Amt gehörigen assecurirten Aecker, nebst ihrer Eintheilung in Fluren und dieser in Fruchtbarkeits-Classen zu verfassen (Tab. III.).

Aus diesen Verzeichnissen müßte man

4) ein General-Verzeichniß der sämtlichen in dem Kreis oder Fürstenthum assecurirten Aecker, etwa nach dem Muster der vierten Tabelle, verfertigen.

Dieß scheint zur Grund-Verfassung einer Assecuranz-Gesellschaft nothwendig zu seyn.

Ist nun ein Schade geschehen, so kommt es zuerst auf die Schätzung desselben an.

Damit aber diese richtig geschehen könne, so muß man wissen, wie viel jedes beschädigte Gesellschaftsglied Aecker, und mit welcher assecurirten Getraidegattung angebaut habe.

In dieser Rücksicht muß von Jedem ein so genannter Anblums-Zettel e), wovon die Vte Ta-

e) Vielleicht könnte man mit diesen Anblums-Zetteln,

Tabelle ein Muster enthält, übergeben werden.

Nach Anleitung dieser Anblums-Zettel, deren Richtigkeit aus dem oben gedachten Verzeichniß (Tab. II.) beurtheilt werden kann, wird nun 5) auf die angegebene Art der Augenschein auf den beschädigten Aeckern vorgenommen, und dabey nach Maßgabe der Fruchtbarkeits-Classe, worein ein jeder Acker gehört, ermessen:

1) wie viel derselbe hätte tragen können, wenn kein Unglück geschehen wäre?
2) wie viel er noch tragen könne?
3) wie hoch sich also der Schade belaufe? (Tab. VI.)

Hierauf wäre

6) der — an jeder assecurirten Getraidegattung erfundene Schaden zusammen zu rechnen, und sodann von sämtlichen in dem assecurirten District beschädigten Oertern zusammen zu

tein, wenn sie sorgfältig gemacht werden, so lang kein gutes Fluren- und Steuerbuch vorhanden ist, nothdürftig auskommen. Aber möglichste Zuverlässigkeit dürfte man dabey freylich nicht erwarten.

zu tragen, darnach aber die Summe jeder Getraidegattung, welche ersetzt werden muß, zu bestimmen (Tab. VII.).

Wenn nun die Summe des zu leistenden Ersatzes ausgemacht ist, so kommt es

7) darauf an, daß dieselbe auf sämtliche nicht beschädigte Gesellschaftsglieder repartirt werde. In dieser Rücksicht muß zuerst nach Anleitung der Anblumszettel (Tab. V.) untersucht werden, wie viel von jeder assecurirten Getraidegattung im ganzen assecurirten Districte nach Maßgabe der Fruchtbarkeits-Classen, und nach Abzug der beschädigten Aecker, eingeerndtet werden kann? Die 8te Tabelle enthält von drey Getraidegattungen; Dinkel, Haber und Sommergerste ein Beyspiel, welches nach Anleitung der vorhergehenden Tabellen eingerichtet ist, und vielleicht den ganzen Gang des Geschäftes am deutlichsten zeigen kann.

Auf diese solchergestalt ausgemachten Summen jeder Getraidegattungen wird nun der Schade repartirt, d. h. es wird bestimmt, wie

viel

M

viel der Scheffel von jeder assecurirten Getrai-degattung zum Ersatz beytragen muß?

Diese Bestimmung, wie viel von jedem Scheffel beyzutragen sey, ist weiter keiner Schwierigkeit unterworfen. Die Ertragssumme des ganzen assecurirten Districts wird mit der Schadenssumme dividirt, wo dann der Quotient zeigt, wie viel von einem Scheffel beyzutragen ist. Z. B. nach der Tabelle VII. belauft sich die an Dinkel erlittene Schadenssumme auf 6750 Sch. Nach der Tabelle VIII. erndtet der ganze assecurirte District nach Abzug der beschädigten Aecker an Dinkel 108,000 Sch. Nun ist jene Summe in dieser 16 mahl enthalten — es muß also, um 6750 Sch. ersetzen zu können, der 16te Theil eines Scheffels beygetragen werden, d. i. vom Scheffel 2 Viertel.

Ist nun dieses ausgemacht, so werden

8) die Beyträge auf die Aemter, auf die einzelnen Orte, und endlich auf die einzelnen Bürger vertheilt. Z. E. des Amts N. (Tab. III.) Dinkel-Ertrag ist zu 16,000 Sch. angesetzt, dasselbe muß also zu jenen 6750 Sch.

bey-

beytragen 1000 Sch. Das Dorf E. dieses Amts (auch Tab. III.) ist zu 2200 Scheffel Dinkel-Ertrag angesetzt, und muß also zu diesen tausend Scheffeln 137 Sch. 4 Srj. beytragen. Der Bürger A. ist nach seinem Anblums-zettel (Tab. V.) zu 80 Sch. Dinkel angesetzt und hat also beyzutragen 5 Scheffel.

Was

9) den Einzug der Beyträge betrift, so wäre dieser von dem Ortsvorstand zu besorgen, die gesammelten Früchte aber müßten

10) in die Amtsstadt geliefert, und von da aus weiter an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden.

Die zu der Ablieferung des Getraides in die Amtsstadt nöthigen Fuhren könnten

11) von jedem Ort entweder in der Frohn prästirt, oder aus der Gemeinde-Casse bezahlt werden. Was aber

12) den weitern Transport desselben in die beschädigten Orte betrift, so wäre die Besorgung desselben diesen zu überlassen.

Um die hiermit verbundenen Beschwerlichkeiten und Kosten zu vermeiden, und den Verunglückten, so schleunig als möglich, Hilfe zu leisten, wäre sehr zu wünschen, daß denselben von den nächstgelegenen herrschaftlichen Speichern die ihnen gebührenden Früchte abgegeben, und dagegen die Beyträge von jedem zu den ihnen am nächsten liegenden herrschaftlichen Speichern geliefert werden dürften.

Die zu den Augenscheinen ꝛc. erforderlichen Kosten könnten durch Einziehung einer verhältnißmäßig größern Quantität Getraides erhalten werden. Allein die Bestimmung dieser Quantität müßte, so wie die Prüfung und Ratification der Kostenrechnungen von der Kammer oder der herrschaftlichen Commission geschehen.

Diese Vorschläge scheinen mir von der Art zu seyn, daß durch ihre Ausführung manche Schwierigkeiten vermieden, manche Hindernisse überwunden werden können. Schwierigkeiten und Hindernisse werden sich aber auch dabey noch immer zeigen.

Mit

Mit Vorsatz habe ich nichts verschwiegen, was gegen Erndte-Assecuranz-Anstalten überhaupt, und gegen die Plane, welche für ihre Einrichtung gemacht worden sind, gesagt werden kann.

Ich gestehe offenherzig, daß mir öffentliche Magazine, woraus dem verunglückten Ackersmann auf eine bestimmte Zeit nach Umständen entweder ganz frey oder doch nur gegen eine geringe Abgabe nicht in Geld, sondern in Natur, das ihm nöthige Getraide vorgestreckt würde, sowohl für den Staat, als für den einzelnen Bürger vorzüglicher zu seyn scheinen, als Erndte-Assecuranz-Anstalten; daß aber auch diese bey einer zweckmäßigen Einrichtung, und geschickten und uneigennützigen Ausführung den Mangel solcher öffentlichen Magazine wenigstens größtentheils ersetzen könnten. Wie unendlich vortheilhaft diese sind, habe ich wenigstens in einem kleinen Bezirke sehr deutlich beobachtet. In dem gräflich Neippergischen Gebiete hat man seit langer Zeit die herrschaftlichen Speicher

zahlen im Stande ist, der, wenn mehrere unglückliche Jahre auf einander folgen, kaum noch Credit genug findet, um sein und der Seinigen Leben für bessere Zeiten fristen zu können, der so manches Jahr bey Wasser und kärglich zugeschnittenem Brod die härtesten Arbeiten verrichtet, so manches Jahr mit seinem Schweiße den Boden netzet, der ihn nähren soll, und ihm vielleicht in manchem Jahr nicht so viel gibt, daß er, sey es auch noch so kärglich leben kann — — bedenkt man dieß, so kann man sich des Wunsches nicht enthalten, Mittel zur Erleichterung des traurigen Schicksals des armen Weingärtners zu entdecken, und diese Mittel in einer Assecuranz-Anstalt zu finden.

Man kann freylich sagen, daß ein einziges glückliches Herbstjahr für mehrere unglückliche Jahre schadlos hält, aber wann dieß ist, woher das übereinstimmende Zeugniß aller beobachtenden Menschenfreunde, daß gerade an den Orten, wo Weinbau die Hauptsache ist, am meisten Armuth herrscht? Gewiß ist's, daß der Weinhändler den größten Vortheil vom

Wein-

Weinbau zieht, und daß der Weingärtner die härteste der Feldarbeiten für die geringsten Vortheile verrichten muß. Auf den Weingärtner, der neben seinen Weinbergen so viel Fruchtfeld hat, daß er davon seine Haushaltung mit Brod versorgen kann, ist die Bemerkung, daß Ein glückliches Jahr ihn schadlos halten kann, allenfalls anwendbar; sicher nicht auf den, der allein vom Weinbau sich nähren muß, und wohl gar genöthiget ist, manches Jahr in der Hoffnung eines guten Herbstes auf Credit zu leben.

Daß also hier eine Assecuranz-Anstalt von großem Nutzen wäre, wird wohl niemand läugnen. Aber wie könnte sie zu Stande gebracht, wie zweckmäßig eingerichtet werden?

Die so sehr verschiedene Lage der Weinberge, welche sowohl auf die Güte des Weins, als auf die Sicherheit gegen gewisse Unglücksfälle so großen Einfluß hat, die eben so verschiedene Beschaffenheit des Bodens, die Gattung und das Alter der Reben, wovon Fruchtbarkeit der Weinberge und Güte des Weins so sehr abhängt, und eben diese verschiedene Güte des

Weins, selbst die so mannigfaltigen Unglücksfälle, welchen die Weinberge ausgesetzt, und die ungewöhnlich großen Lasten und Abgaben, womit die meisten beschwert sind, alle diese Umstände stellen einer Assecuranz-Anstalt so viele Hindernisse in den Weg.

Neue Schwierigkeiten würden entstehen, wenn man mit den Weinbergsfrüchten noch die Gartenfrüchte und das Obst vermischen wollte. Die so mannigfaltige Benutzungsart der Gärten, die vielerley im Werth so sehr verschiedenen Gattungen des Obsts würden nie einen sichern Maßstab zulassen, und da hier einiger Verlust keinen so großen Einfluß auf den Nahrungsstand hat, so wäre es wohl am besten gethan, den Ertrag der Obst- und Gemüsegärten ohne weiters aus dem Plan einer Herbst-Assecuranz-Anstalt heraus zu lassen.

Die Erndte- und Herbstfrüchte haben drey gemeinschaftliche Unglücksfälle, Hagelschlag, Mißwachs, und Ueberschwemmungen.

Hagelschlag ist den Weinbergen weit gefährlicher als den Fruchtfeldern, da er bey diesen

doch

doch nur die Erndte eines Jahres zu Grunde richten kann, bey jenen aber durch Beschädigung des Holzes öfters auch noch aufs folgeden Jahr höchst nachtheilig wirkt.

Mißwachs ist auch hier Folge einer — dem Wachsthum der Reben, der Blüthe oder vollkommenen Zeitigung nachtheiligen Witterung, von den Ueberschwemmungen aber sind der Lage der meisten Weinberge nach bloß diejenigen, welche durch Wolkenbrüche und heftige Regengüsse entstehen, vorzüglich zu befürchten, da sie öfters nicht allein kostbare und mühsam aufgerichtete Mauern einreißen, sondern auch die Erde und nicht selten mit ihr die Weinstöcke hinwegnehmen.

Wenn aber die Weinberge auch von allen diesen Unglücksfällen verschont bleiben, so haben sie noch einen fürchterlichen Feind: den Frost. Dieser raubt öfters schon im Spätjahr, öfter aber im Frühjahr, wenn die Weinberge bereits den reichsten Herbst versprechen, dem Weingärtner alle seine Hoffnungen.

Hierzu

Hierzu kommt, daß öfters, wenn auch alle diese Gefahren glücklich überstanden sind, der gehoffte Ertrag dennoch um sehr vieles vermindert werden kann, wenn nach einem Sommerregen die Sonne das Laub der Weinstöcke verbrennt, und dann die der Hitze ausgesetzten Trauben gleichsam bratet und austrocknet, oder wenn ein heftiger Wind den Stiel der Trauben lähmt, und sie dadurch hindert, die nöthigen Säfte an sich zu ziehen und zur Zeitigung zu gelangen.

Sollen nun alle diese Unglücksfälle assecurirt werden, oder nur einige, und welche von ihnen?

Die Lage der Gebirge, welche die Gewitter entweder abweisen oder anziehen, setzt die Weinberge der Gefahr des Hagelschlags mehr oder weniger aus. Eben so kann auch die Lage den Eindruck des Frostes hindern oder befördern. Niedere oder den kalten Winden ausgesetzte Weinberge leiden leichter durch denselben als solche, welche in einer gewissen Höhe liegen oder gegen die kalten Winde gesichert sind.

Wie

Wie kann man hier, ohne durch eine Menge Einschränkungen und Ausnahmen die Ausführbarkeit einer Assecuranz-Anstalt beynahe unmöglich zu machen, die bey jeder Gesellschaft als Hauptgrundsatz vorauszusetzende Gleichheit beobachten? oder soll man gerade diese zwey gefährlichsten Feinde der Weinberge von der Assecuranz ausschließen?

Wäre es nicht vielleicht besser, alle vorgenannte Unglücksfälle ohne Unterschied in die Assecuranz aufzunehmen, wodurch gerade eine scheinbare Ungleichheit vermieden werden könnte, indem ein Weinberg, wenn er dem einen Unglücksfall weniger ausgesetzt ist, doch gegen die übrigen minder oder gar nicht gesichert seyn kann?

Unter dieser Voraussetzung scheinen folgende Vorschläge mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden zu seyn:

1) müßte der wahrscheinliche Ertrag Ein für alle Mahl ausgemacht und festgesetzt seyn.
2) Der Schadensersatz müßte nicht in Natur, sondern in Geld gegeben werden. Schon

die

die verschiedene Güte des Weins, vieler andern Unbequemlichkeiten nicht zu gedenken, macht dieß nothwendig.

3) Der Preis müßte nach Maßgabe der vorzüglichen mittelmäßigen oder geringen Güte des Weins, so wie er in den verschiedenen Gegenden gewonnen wird, zum voraus bestimmt werden, jedoch nicht für einzelne Weingärtner, sondern immer für ganze Oerter.

4) Nur ein den dritten Theil des festgesetzten Ertrags übersteigender Verlust würde ersetzt.

5) Der wirkliche Ertrag könnte aus den Zehend- oder Kelterrechnungen ersehen, und der Grad und die Summe des Verlusts darnach berechnet werden.

6) Jedem Weingärtner, der mehr als den dritten Theil verliert, würde sein also berechneter Verlust ersetzt, es sey dann, daß man ihm Nachlässigkeit im Bau seiner Weinberge, als Ursache dieses Verlusts, beweisen könnte.

7) Wenn bald nach dem Herbst die Summe des Verlusts in dem ganzen assecurirten District berechnet ist, so wird sie auf die

sämt-

sämtlichen assecurirten Morgen vertheilt, die ganze Summe eingezogen, und dann erst nach Maßgabe des Preises den Beschädigten der ihnen gebührende Ersatz gegeben. Z. E. das Dorf X. hätte nach dem angenommenen Mittelertrag von 240 Morgen 960 Eimer erhalten sollen. Dasselbe hat aber nur 500 Eimer bekommen, und verliert also 460 Eimer, den Eimer zu 20 Fl. angeschlagen, beläuft sich der Schade auf 9200 Fl. und für den Morgen auf 38 Fl. 20 Xr. Angenommen daß hierzu 4600 Morgen concurriren, so trift den Morgen 2 Fl. und die Verunglückten erhalten also eigentlich für den Morgen einen Ersatz von 36 Fl. 20 Xr.

Vielleicht könnte man aber auch in glücklichen Herbsten durch einen Beytrag von jedem gewonnenen Eimer einen Fonds sammeln, um daraus in unglücklichen Jahren die Hilfebedürftigen zu unterstützen.

Daß auch bey den Herbst-Assecuranz-Anstalten in Rücksicht auf den Umfang des zu assecurirenden Districts, die Güterbeschreibungen

u. s. w.

u. s. w. die oben bey der Erndte=Assecuranz ange=führten Grundsätze beobachtet werden müßten, versteht sich wohl von selbst.

Aber auch hier würden sich vermehrte Schwie=rigkeiten zeigen. Die unbepflanzten Weinberge, so wie die neubepflanzten müßten immer sorg=fältig bemerkt werden, um den Zuwachs oder die Abnahme der fruchttragenden Weinberge genau zu wissen. Schon dieses würde jährlich eine beträchtliche Arbeit verursachen, und nicht ohne viele Kösten geschehen können. Und um wie viel mehr kann man dieses von den zur Grundverfassung nöthigen Arbeiten sagen?

Auch würde selbst der geringste Beytrag den meisten Weingärtnern, ausser vielleicht in einem sehr glücklichen Jahre, äusserst lästig seyn, weil sie meistens mit Schulden überhäuft sind.

Diese Schulden werden sehr oft von ihnen nicht aus Noth, sondern um ihre Grundstücke zu vermehren, in der Hoffnung eines glücklichen Herbsts gemacht. Fehlt dieser, so sind sie ohne Rettung zu Grunde gerichtet. Ueberhaupt liegt in jener Hoffnung der Grund, warum es vor=

züg=

züglich in den Weinorten so viele leichtsinnige Schuldenmacher gibt. Diese Neigung zum Schuldenmachen sollten die Regierungen einzuschränken trachten, und dagegen durch eine wohl eingerichtete Creditcasse dem armen Weingärtner in wahren Nothfällen eine wohlthätige Hilfe anbieten. Dadurch würde ein großer Theil des Elendes, das den Weingärtner drückt, von ihm abgewendet werden.

So mögen denn nun erfahrne und sachkundige Männer, urtheilen — ob diese Feldfrüchten-Assecuranzen eben so ausführbar sind, als sie gemeinnützig wären, oder ob sie in die Classe menschenfreundlicher Träume gehören?

Wäre das letztere — so könnte ich doch wenigstens auf das Zeugniß Anspruch machen, nicht mit Vorliebe für meinen Gegenstand gesprochen zu haben. Denn absichtlich habe ich gewiß keine seiner Blößen unaufgedeckt gelassen — keine mit parteyischer Hand zugedeckt. —

Anhang.

Beylage 1.

Als bereits vorstehende Abhandlung geendiget war, erhielt ich durch die Güte eines Freundes einen Beytrag, welcher um so merkwürdiger ist, da er ein Beyspiel eines wirklich angestellten Versuches enthält, und um so zuverlässiger, da die mitgetheilten Umstände von einem Manne herrühren, der die Sprache der Erfahrung spricht.

Ich wollte diese Geschichte nicht aus ihrem Zusammenhang reißen, aus Furcht, sie möchte unter meiner Hand von dem vielen Belehrenden, welches sie enthält, etwas verlieren. Ich theile sie daher hier unverändert mit, und enthalte mich aller Bemerkungen und Schlüsse, vorzüglich um nicht zu wiederhohlen, was ich bereits gesagt habe; theils sehe ich meine Meynung dadurch widerlegt, theils bestätigt. Bei-

des

des freut mich. Denn ich suche nur Wahrheit. —

Verzeihen Sie, Theuerster, meine bey Zurücksendung des anliegenden Aufsatzes zu Schuld gebrachte Verzögerung. Verschiedene unaufschiebliche Arbeiten und zuletzt eine achttägige Unpäßlichkeit, von der ich noch nicht gänzlich hergestellt bin, waren daran Schuld. Nun sende ich Ihnen das Communicat hier dankbar zurück, und füge, Ihrem Verlangen gemäß, einige wenige Bemerkungen bey, nicht um zu widerlegen — dieß wäre gegen eine wohlthätige Absicht gesündiget — sondern bloß Geschichtssachen anzuführen, die Ihnen nähern Stoff zu Bearbeitung des Gegenstandes hier und dar an Handen geben könnten und die um so zuverlässiger sind, als sie von einem einsichtsvollen Mann, mit dem ich über diese Sache gesprochen, herrühren, der über dieses mit der Einführung einer solchen liebevollen Anstalt mittels oder unmittelbar beschäftiget war.

 In

In den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth hatte man sich vor mehreren Jahren mit der Einführung einer Erndte-Assecuranz beschäftigt. Man hofte diese wünschenswerthe Einrichtung desto leichter auszuführen, weil das Volk schon seit vierzig Jahren durch die noch jetzt daselbst mit dem gesegnetesten Erfolg bestehende Brand-Assecuranz zu dergleichen Anstalten vorbereitet und empfänglich gemacht war. Ein zu Bayreuth mit vieler Einsicht gefertigter Entwurf zu einer Acker-Frucht-Assecuranz-Casse bey Wetterschlägen ꝛc. wurde daher von der Landesherrschaft allen Collegien zu sorgfältigster Prüfung empfohlen. Man wählte zum Versuch einige der ansehnlichsten Aemter aus, deren Beschaffenheit mancherley Erleichterungen darzubieten schienen und worunter z. B. das beträchtliche Oberamt Uffenheim beynahe schon völlig geometrisch aufgenommen und in Riß gebracht war.

Der mit eifrigstem Bestreben verschiedene Jahre lang unterhaltene Versuch mußte aber aufgegeben werden, weil sich der Ausführung

stets

stets neue Schwierigkeiten entgegen stellten; und es schien beynahe, daß die Natur hier keine Fesseln leiden wolle.

Man setzte bey dieser Einführung oder Errichtung einer Erndte-Assecuranz, so, wie Sie, zum voraus,

> daß solche einen ganzen Kreis oder Land zum Gegenstand haben müsse, daß ihre Absicht sey, dem Beschädigten bald und auf die wenigst lästige Weise für ihn und den beytragenden zu helfen, somit den Ungleichheiten möglichst zu begegnen.

Man beschränkte sich bloß auf Ackerfrüchte. Obst, Weinbau, Wiesen, Hopfen, Kraut waren ausgeschlossen: alles übrige wurde assecurirt, weil man widrigenfalls jeden Sommer ein neues Verzeichniß der Saatfelder entweder hätte fertigen, oder den Eigenthümer in der Benutzungsart hätte einschränken müssen, wenn er statt Haber, Hülsenfrüchte, Erdäpfel, Taback, bauen wollen; Kraut- und Hopfenäcker hingegen selten verändert werden.

Der Beytrag sollte in Geld geleistet werden, weil die Natural-Lieferung nicht platzgreiflich ist, wenn ein ganzes Fürstenthum contribuiren soll. Kein Güterbesitzer sollte sich ausschließen dürfen, weil die Assecuranz auch die wohlthätigen Folgen haben sollte, das Betteln der Beschädigten abzustellen, und die Erfahrung bey der Brand-Assecuration gelehret hatte, daß bey der anfangs erlaubten Willkühr, sich viele Besitzer theils aus Trägheit, theils aus Eigennutz nicht einzeichnen ließen, weil sie noch aufs Betteln rechneten, ohnerachtet solches verboten war.

Das Hauptbestreben einen möglichst richtigen — wenigstens billigen Matricular-Fuß des Beytrags festzusetzen, blieb unerfüllt. Ausser denen von Ihnen in Ihrer Abhandlung angezogenen Schwierigkeiten in Ansehung des Abmessens, des Schätzens, des Ertrags, des Werths der Felder rc. welches in Franken, wo beynahe in jedem Dorfe drey, auch wohl zehen bis funfzehen verschiedene Herrschaften Unterthanen besitzen, bey denen eben so viel verschiedene

dene Fruchtmaße herkommlich sind, doppelten Anstand hatte, kamen unter andern auch einige Aemter mit actenmäßigen Beweisen zum Vorschein, daß in ihren Gegenden im ganzen Lauf dieses Jahrhunderts sich kein Wetterschlag ereignet habe, auch vermöge der natürlich beschützten Lage nicht leicht einer zu befürchten sey. Sie weigerten sich also, zu einem vielleicht alljährlichen Beytrag sich zu verbinden, dessen Erwiederung sie nicht fähig zu seyn schienen. Andere waren von 1770 bis 1779 mit Hagelschlag fünfmahl, und zweymahl mit noch weit schädlicheren Wolkenbrüchen heimgesucht worden, welche ihre etwas bergigte Felder von dem Ackerboden entblößt und auf etliche Jahre halb unbrauchbar gemacht hatten. Bey andern dem Wildfraß ausgesetzten Gegenden blieb man bey dem Augenschein ungewiß, welcherley Uebel man eigentlich den vorgefundenen Schaden zurechnen soll.

Der auf mehr als 2500 Morgen betragende Sandboden des aus mehreren Dörfern bestehenden Kastenamts Kleinlaakheim war im Caraster in die Classe der geringsten Fruchtbarkeit

eingetragen. Jeder Morgen gewährte insgemein nur ½ Malter. In dem nassen Jahr 1770 ertrug dieser nun befruchtete Sand mehr als 1 Malter. Die Eigenthümer hatten bey dem sie damahls betroffenen Wetterschaden nach der auf das Cataster gegründeten Beytragsliste nur etwa 720 Malter zu hoffen, und doch betrug ihr wirklich erlittener Schade über 1200 Malter. Ich enthalte mich aus diesen nur flüchtig und unzusammenhängend hierher geworfenen Thatsachen Resultate zu ziehen. Sie sollen nur auf die Bemerkung leiten: Ob der von einigen Schriftstellern vorgeschlagene beständige Matricular-Fuß ganz billig seyn möchte?

Eine zweyte hierbey entstehende Hauptfrage ist:

> Wenn ist die Beaugenscheinigung und Ermäßigung eines Wetterschadens zu vollziehen?

Sie, mein Theuerster, rathen solches baldigst zu thun, damit den Beschädigten nicht nur überhaupt bald Hilfe geleistet werde, sondern damit sie auch vornehmlich bald Saatgetraide erhalten.

Im

Im Anspachischen sollte die Besichtigung und Schätzung drey Tage nach dem Schaden vorgenommen werden.

Am 18 und 20 Jun. 1770 wurde ein grosser Bezirk durch Hagel niedergeschlagen. Bey dem Augenschein ward der Verlust auf $\frac{3}{8}$ ermäßigt. Als man aber im August von ungefähr diese Felder wieder besuchte, mußte man das erste Verfahren widerrufen. Das Feld hatte sich so schön erholt, daß die Eigenthümer, die kein Wort davon berichtet hatten, auf Vorhalt selbst bekannten, zu einer Beytragsforderung nicht berechtigt zu seyn. Und es wurden über 1000 Malter erspart, die durch Uebereilung verloren gegangen wären.

Am 4 Jul. 1774 verheerte der Hagel mehrere Meilen weit das herrlich gestandene Getraide dergestalt, daß man an mehreren Orten Mühe hatte, die Fruchtgattungen zu unterscheiden. Die Verwüstung wurde auf total taxirt, Steuer, Gülten, Zehenden, alle Abgaben erlassen, und man rechnete emsig alle Tabellen zum übrigen Beytrag in's Reine, als man mit

angenehmster Ueberraschung vernahm, daß die Strecken wieder nachgeschoben hatten, so, daß am 15 Oct. noch eine Versteigerung der Zehenden vorgenommen werden konnte. Die Einwohner mehrerer damahls beschädigten Dörfer und Gemarkungen hatten dagegen ihre verwüstete Felder aus Mißtrauen umgeackert, und neu besamt. Sie erhielten nichts als geringes Geströhe. Man stritt: ob sie zu einem Beytrag berechtigt seyen, da sie ihren Nachbarn nicht gefolgt hatten? Auch hier enthalte ich mich Schlüsse zu ziehen. Der Wunsch bald zu helfen, konnte nie erreicht werden. Billig mußten die Tabellen vor der Vollstreckung noch die Revision passiren. Da sie schon in manchem Amt 3 bis 400 Bogen Schreiberey machten, die erst in 4 bis 5 Monathen vollendet werden konnte, so ist von selbst klar, daß der Revisor auch nicht viel geschwinder mit seiner peniblen Arbeit fertig werden konnte. Man muß nie aus den Augen lassen, daß diese Anstalten sehr ins Große gehen, daß Aemter noch andere eben so dringende Geschäfte zu besorgen haben und

daher

daher die erwünschte Geschwindigkeit ein bloßer Wunsch der Speculation bleibe. Der Natural-Beytrag ist nicht möglich, wenn ein ganzes Land, oder ein ganzer Kreis in den Assecurations-Bund getreten, und somit jeder Theil desselben beytragen muß.

Z. B. das Anspachische Amt Prichsenstadt ist

vom Amt Uffenheim . .	10	Stunden
von Anspach . .	20	=
= Gunzenhausen .	26	=
= Solenhofen .	38	=
= Erlang . .	40	=
= Bayreuth . .	56	=
= Hof im Voigtlande	68	=

weit entfernt. Es verlohr im Jahr 1774

900	Malter	Korn	durch Wetterschlag.
1400	=	Dinkel	
300	=	Haber	
2600	Mltr.		

Hieran hatte das Amt

Uffenheim .	12	Mltr.	Korn
	18	=	Dinkel
	5	=	Haber.
Anspach . .	40	=	Frucht;
Gunzenhausen .	26	=	
Solenhofen . .	18	=	

das

das Bayreuthische aber, wovon das nächste Amt 12 Stunden von Prichsenstadt abliegt, 1850 beyzutragen.

Wer sollte diese Früchte dahin liefern? Wer sie hohlen? In jedem Ort ein Magazin! ! ! !

Wenn man die Rechnungen der im Anspachischen im Jahr 1774 errichteten Landmagazine aufschlagen wollte, so würde man finden, daß aller Sorgfalt ungeachtet, sich jährlich so viel Abgang ergeben, als beynahe ein Wetterschlag ausmacht.

Nun sollte der Beytrag in Geld geschehen.

Wenn, wo, wie? sind die Früchte anzuschlagen, war die natürlichste Frage. Zu Uffenheim kostete das Mltr. Korn

im May . . .	6 Fl.
im August . .	8 "
im October . .	5 "
im Januar . . .	$3\frac{1}{2}$ "

zu Anspach von 8 bis 17 Fl.
zu Erlang " 8 bis 15 Fl.
zu Bayreuth " 8 bis 18-20 Fl.

Welche

Welche Epoche, welcher Ort, welcher Preis war zu wählen? Sollte der Preis des ganzen Jahres abgewartet, und dann erst ein Resultät gezogen werden, so bereitelte man die gute Absicht bald zu helfen. Nahm man's früher oder später, so verfehlte man das Gleichgewicht und die Billigkeit. Von Herrschaftswegen vorzuschiessen — kann niemand ernstlich rathen, als wer noch keine ganze Wetterschlags-Tabelle über 3 bis 4000 Fl. gesehen hat und nicht weis, in welche gefährliche Abrechnungen dieser Vorschuß einen Cameral-Beamten verwickeln müßte.

Diese und noch andere Hindernisse zwangen die Brandenburgische Regierung einer Anstalt zu entsagen, die dem Anschein nach so viel Empfehlendes vor sich hat, daß man glaubt alles übrige müsse sich zu ihrer Beförderung schmiegen.

Beylage 2.

Unmaßgebliche Gedanken über die Frage: Ob und wie in Ansehung der durch Wetterschlag Verunglückten in Würtemberg Anstalten zu ihrer Entschädigung gemacht werden könnten, wie dergleichen in Ansehung der durch Brand Verunglückten mit bisherigem erwünschtem Erfolg gemacht worden?

Gemeinschaft sollte unter den Menschen, wenn sie ihrer anerschaffenen Natur gemäß vernünftig handeln wollten, der Grund zu ihrer zeitlichen Glückseligkeit seyn. Es lehret aber die Erfahrung, daß die Gemeinschaft gemeiniglich den meisten Anlaß zu Streitigkeiten und Feindschaften gibt. Weßwegen, nachdem vermuthlich bald vom Anfang der Schöpfung des Menschen die Eigenliebe und der daraus erwachsene Eigennutz über

über die Vernunft die Oberhand gewonnen, die Eigenthums-Rechte eingeführt worden sind, und es zu einer regula juris worden ist: quod nemo invitus in communione manere cogendus sit. Nichts desto weniger aber hat gleichwohl die von Gott und der Natur dem Menschen aufgelegte Bestimmung zu einem gesellschaftlichen Leben, (als ohne welches kein Mensch leben, vielweniger glücklich leben kann), die Menschen genöthiget auch in der großen bürgerlichen Gesellschaft den hauptsächlichsten Bedacht auf einen gemeinsamen Endzweck zu nehmen, und salutem reipublicae darinn zu setzen, mithin zur Regel zu machen, daß salus reipublicae der Hauptgrund zu allen Gesetzen seyn solle.

Es ist also ohne Zweifel diesem Grundgesetz gemäß, wenn alle, oder doch nach Beschaffenheit der Umstände die meisten Glieder eines Staats verbunden werden wollen, etwas von ihrem Eigenthum zur Erleichterung und Verminderung eines einigen Gliedern des Staats zugestoßenen, unverschuldeten, beträchtlichen Unglücks beyzutragen, zumahl unter der Versiche-

rung,

rung, daß sie bey erleidendem gleichem Unglück auch einer gleichen Beyhilfe sich zu getrösten haben sollen. Und aus diesem guten Grund sind in Würtemberg die Brandschadens-Versicherungsanstalten, welche bisher die gesegnetsten Wirkungen gehabt haben, angeordnet worden.

Wenn nun die Frage ist: Ob? und wie? dergleichen Anordnung auch in Ansehung derjenigen, welche durch Wetterschlag und Ungewitter an ihren Gütern und deren Ertrag verunglückt worden, zu machen; so wird man diese Frage wohl nicht gründlicher beantworten können, als wenn man untersucht, ob

I. gleiche Beweggründe, wie bey den Brandschäden vorhanden seyen?

II. ob es möglich sey, daß auch eine Wetterschadens-Assecuration in Würtemberg eingeführt werden könne? und

III. wie allenfalls dergleichen Anordnung in Würtemberg zu machen sey?

ad I. ist zu bemerken,

1) die durch Wetterschlag und Ungewitter an dem Ertrag ihrer Feldgüter beträchtlich Beschädig-

schädigten sind einer Beyhilfe höchst bedürftig, indem dergleichen Verunglückte vielmahls nicht so viel übrig haben, als zu ihrer und der Ihrigen täglichen Nahrung und Unterhalt unumgänglich nöthig ist, wobey sie folglich auch unvermögend sind, ihre herr- und landschaftliche praestanda abzuführen. Daher in solchen leidigen Fällen ihnen gemeiniglich Collecten gestattet werden: insbesondere aber haben sie bisher von der Landschaft einige Beyhilfe zu hoffen gehabt, und in vorigen Zeiten auch von beiden herzoglichen Kammern.

2) Dergleichen Verunglückte finden sich in eben so betrübte Umstände versetzt, als diejenigen, welche ihre Häuser und Gebäude durch Feuerschaden verlieren, mithin schlagen auch diejenigen Gründe an, welche zu Einführung der Brandschadens-Versicherungsanstalten bewogen haben.

3) Kommen solche Verunglückte in dieses Unglück nicht durch ihre Verschuldung, weßwegen andere, welche nicht so heimgesucht worden,

 den,

den, ohnehin ihre Menschen- und Christen-pflichten, welche sie zur Barmherzigkeit und Beyhilfe gegen solche Verunglückte verbinden, nicht mißkennen sollten.

4) Ist es ein Unglück, welchem auch die übrigen Glieder des Staats, welche Feldgüter besitzen, unterworfen sind, welche folglich im Fall der Noth eine gleiche Wohlthat genießen können. Ueberhaupt trägt aber

5) zur Glückseligkeit eines Staats nicht wenig bey, wann alle Glieder desselben bey guten Kräften erhalten werden, damit sie das Ihrige zu dieser Glückseligkeit ohne Hinderniß beytragen können. Mithin wird es der wahren Politik gemäß seyn, solche Anordnung zu machen, daß, da der Wetterschaden in einem Lande niemahlen universel ist, sondern nur einzelne Ortschaften betrift, und ein Jahr das andere in dem Ertrag und Nutzen compensirt, die Betroffenen durch Beyhilfe der verschont gebliebenen in dem Stand erhalten werden, daß sie ihre Güter ungehindert fortbauen, und ihre praestanda abführen können.

Es

Es ist solchemnach allerdings zu wünschen, daß auch denen durch Wetterschaden Verunglückten durch einen gemeinsamen Beytrag Hilfe geleistet werden möchte, und dieses um so mehr, als

6) auf solche Weise die Hilfe ergiebiger und schleuniger ausfallen muß, als wenn dergleichen Verunglückte durch Collecten oder auf andere ähnliche Weise eine Beyhilfe erbetteln müssen, wie man die Probe hiervon bey den Brandversicherungs-Anstalten hat. — Wenn man aber

II. untersucht, ob und wie es möglich sey, denen durch Wetterschaden Verunglückten durch Assecurationen zu helfen? so wird man wohl keinen Anstand haben dürfen, die Frage an und für sich mit ja! zu beantworten, da es bekannt ist, daß in England wirklich die Assecurationen auch auf Wetterschäden gehen, folglich der Schluß vom Wirklichen auf das Mögliche ganz richtig ist. Allein ob diese Art von Particulier-Assecurationen auch in Würtemberg sich einführen lassen, ist eine andere

Frage, es gehören hierzu eines Theils Capitalisten, welche hinlänglich große Mittel haben, dergleichen zu unternehmen, und andern Theils auch Leute, welche wissen, was Assecurationen sind, und sich assecuriren lassen wollen. Daß aber beides in W. fehle, hat man bey der Brandschadens-Assecuration wohl erfahren, da man mit dergleichen Particulier-Anstalten, was man auch von 1752 an damit versucht hat, nicht hat zu Werke kommen können.

Man wird daher wohl auf eine andere Einrichtung den Bedacht nehmen müssen, da dann vorderst in Erwägung zu ziehen seyn wird, ob dergleichen Einrichtung nicht ad imitationem der Brandschadens-Assecuration zu machen sey?

Daß überhaupt eine Landsache daraus zu machen sey, daran wird wohl niemand zweifeln, welcher gründlich einsiehet und weiß, daß, was in dergleichen Angelegenheiten beständig seyn soll, eine Landsache werden müsse, d. h. man muß das Land überzeugen, daß das wahre Wohl

des

des Landes eine solche Einrichtung und Anordnung erfordere.

Sollte man nun hier den Einwurf vermuthen können, daß der Wetterschaden nicht universel sey, und nur einen Theil der Einwohner, so Feldgüter besäßen, betreffe, mithin nicht das Wohl des ganzen Landes dabey concurrire, und daß eben daher es Leute gegeben habe, welche aus eben diesem Grunde auch bey der Brandschadens-Assecuration dafür gehalten hätten, daß keine Landsache daraus zu machen sey, ungeachtet wo nicht mehrere, doch eben so viele Einwohner mit Häusern als mit Feldgütern angesessen wären; sollte etwa dieser Einwurf gemacht werden, so dient zur Antwort:

1) derselbe sey gegen menschliche Barmherzigkeit und Gesellschaftspflichten.

2) Weil der Schade das eine Jahr diese — das andere eine andere Gegend trift, so muß es nothwendig einen großen Einfluß auf den Wohlstand des ganzen Landes haben, wenn eine Ortschaft nach der andern durch den Wetterschlag entkräftet wird; welches er-

folgen müßte, wenn man die Verglückten ohne Beyhilfe und Unterstützung ließe.

2) Wenn schon in Ansehung des Wetterschadens nicht eine ganz gleiche Einrichtung der Assecuration, wie bey dem Brandschaden wegen des beträchtlichen Unterschieds der Umstände gemacht werden kann: so dürfte doch vielleicht darinn ad imitationem derselben ein gleiches zu bewirken seyn, wenn diejenigen, welche Feldgüter besitzen, zu einem gesellschaftlichen Beytrag veranlaßt werden, so wie bey jener auch nur diejenigen, welche Häuser haben, concurriren. Es wird folglich hauptsächlich

III. auf den Modum ankommen, und daß ein geschickter Plan gemacht werde, durch welchen man zeige, daß

a) wenn diejenigen alle, welche Feldgüter besitzen, zum Ersatz des Wetterschadens eines verunglückten Orts beytragen, solche Beysteuer nicht leicht so groß werden kann, daß es dem Beytragenden zu einer allzu großen Last fallen würde, und

b) daß

b) daß bey der Einrichtung bestimmt werden müsse, wie und durch wen eines Theils die Aestimation der Feldgüter, und andern Theils des Wetterschadens zu machen, und was dazu zu rechnen sey.

Es wird aber

ad a) nach aller Wahrscheinlichkeit den Contribuenten (wann nähmlich alle Feldgüter-Besitzer concurriren) der Beytrag zur Ersetzung der sich jährlich ergebenden Wetterschäden eben so wenig eine unerträgliche Beschwerde werden, als wenig es der Beytrag zur Brandversicherung nach einer nunmehr dreyjährigen Erfahrung ist. Die jährliche ordinäre Steuer macht 180000 Fl. man rechne die Hälfte auf die Häuser, und die andere Hälfte auf die Feldgüter mit 90000 Fl. so beträgt der fundus an den Feldgütern 20 Xr. auf 100 gerechnet 27 Millionen.

Man darf auch diese 27 Millionen vorläufig zur ungefähren Uebersicht und Beurtheilung um so mehr annehmen, als bey wirklicher Aestimation der Feldgüter unfehlbar, wie bey den

Brandschaden-Versicherungsanstalten der Häuser halb sich ergeben hat, der fundus ungleich höher erscheinen wird, inmaßen bey dieser der fundus über 43 Mill. angewachsen ist.

Nun ergibt sich zwar der Wetterschaden nicht wie bey dem Brandschaden an dem Gut selbst, sondern an dem Ertrag desselben, und ist also hierinn ein merklicher Unterschied. Nichts desto weniger aber wird die Contribution zur Vergütung des Wetterschadens nicht nach dem Ertrag der Güter der Contribuenten, sondern nach der Aestimation ihrer Güter geschehen müssen.

Man rechne also obgemelter Maßen 27 M. für die Grundstücke an Aeckern, Weinbergen, Wiesen und Gärten, und lege darauf einen sehr großen Wetterschaden von 100000 Fl. um, so hat ein Contribuent, welcher für 100 Fl. Feldgüter hat, nicht weiter als 22$\frac{2}{9}$ Xr. zu bezahlen, und wird doch damit in diesem seltenen Fall ein großer Wetterschade vergütet werden können. Daß aber 22$\frac{2}{9}$ Xr. jährlich zu bezahlen einem Contribuenten, welcher in gleichem Nothfall einer gleichen Wohlthat sich zu getrösten

stehen hat, und also seine Contribution nicht umsonst gibt, sondern sie gleichsam nur leiht, eine unerträgliche Beschwerde genennet werden könne, wird schwerlich jemand glauben.

ad b) aber wird die Aestimation der Güter wohl nicht nach dem Steuer=Anschlag genommen — noch wie bey den Brand=Versicherungsanstalten eines jeden Besitzers Willkühr und Gutdünken überlassen werden können, sondern durch verständige und verpflichtete obrigkeitliche Schätzer gemacht werden müssen; und äussert sich mithin hierinn abermahl ein Unterschied. Doch wird dieses an der Sache selbst keinen gegründeten Anstand machen.

Diese Aestimation der Güter würde sofort zu der herzogl. Deputation, welche, wie bey den Brandversicherungs=Anstalten geschehen, niederzusetzen wäre, eingeschickt werden müssen. Hingegen dürfte der modus, wie der Schade, welcher geschiehet, zu ästimiren sey, desto größere Schwierigkeiten machen, denn

 1) wird

1) wird zu bestimmen seyn, ob allein derjenige Schade hier in Anrechnung zu nehmen sey, welcher durch Schloßen und den eigentlichen Wetterschlag geschiehet, oder ob auch die großen Ueberschwemmungen, und der durch Wolkenbrüche verursachte Schaden, welche gemeiniglich mit dabey vorgehen, dahin zu rechnen seyen. Ingleichem ob aller, auch der mindeste hierdurch verursachte oder nur ein beträchtlicher Schade in Consideration zu ziehen sey? und was man solchenfalls einen beträchtlichen Schaden nennen könne? Nun werden wohl die Ueberschwemmungen auch als ein solcher Schaden anzusehen seyn, da durch dieselbigen an den Gütern und deren Ertrag wo nicht ein größerer — doch wenigstens ein gleich beträchtlicher Schaden geschiehet. Die Beurtheilung aber, ob ein Schade so beträchtlich sey, daß er eine Vergütung verdiene, wird wohl von den Schätzern abhangen, oder auch allenfalls von der Deputation.

2) Wird

a) Wird zu bestimmen seyn, wann und durch wen die Aestimation des Schadens vorgenommen werden solle? Wenn man die Beschaffenheit der Feldgüter, des Ackers, Weinbergs, der Wiese und des Gartens vor dem Ausbruch des Wetterschadens nicht gewußt hat, so kann man die Größe des Wetterschadens nicht bestimmen, es dürfte also

α) nöthig seyn, daß die Beschaffenheit der Feldgüter an jedem Ort in Zeiten und zwar zu einer solchen Jahrszeit in Augenschein genommen und specifice aufgeschrieben werde, da noch kein Wetterschlag noch Ueberschwemmung vorgegangen, maßen, wenn entweder ein Gut nicht gehörig besorgt, oder wenn ein Schade durch die Winters- und Frnühligsfröste geschehen, folglich hierdurch der Ertrag gemindert würde, dieser Schade nicht als ein Schade bey der Assecuration angenommen werden könnte, sondern bey der Aestimation des eigentlich hier geltenden Wetterschadens die Rücksicht darauf

genom-

genommen, und in der Berechnung ein Ab=
zug darnach gemacht werden müßte.

Sofort aber, und wenn diese Güter=Be=
sichtigung vorgegangen und aufgeschrieben wor=
den, würde

β) nach erfolgtem Wetterschaden und zwar,
so bald es die Umstände erlauben, der Au=
genschein von dem erlittenen Schaden vor=
genommen werden, und dessen Aestimation
zugleich gemacht werden müssen. Es wür=
de aber

aa) beides nicht von den Commun=Vorste=
hern des Orts, welcher den Schaden er=
litten, weil sie zu parteyisch, sondern von
verständigen Männern aus der nächsten
Commun, welche darzu zu beeidigen, aus=
zurichten seyn, und

bb) würden diese Schätzer die Schätzung
ausführlich und besonders darinn so genau
als möglich machen müssen, ob der Scha=
de das ganze Feld total, oder nur zum
Theil, und zum wievielsten Theil betrof=
fen habe? worauf dann

cc)

cc) der Erfund des Schadens, wie er specifice beschrieben worden, mit der im Frühjahr zuvor beschriebenen Beschaffenheit der Güterstücke, welche betroffen worden, zusammenzuhalten; und endlich die Größe des Schadens darnach zu berechnen und zu bestimmen, sofort aber die ganze Verhandlung zur herzogl. Deputation einzuschicken wäre, damit von dieser der Austheiler zum Beytrag gemacht werden könne.

Beyl. 3.

Beylage 3.

Durchlauchtigster Herzog, gnädigster Herzog und Herr!

In Gefolg der — unter dem 18. März a. c. an Eure herzogl. Durchl. abgegebenen unterthänigsten Erklärung haben unterthänigst Subsignirte bey ihrer dermahligen Wiederversammlung sich verpflichtet erachtet, den Innhalt der herzoglichen gnädigsten Signatur vom 17. ejusd. und die derselben angefügte Beylage sub rubro: "Unmaßgebliche Gedanken über die Frage rc." — zu dem ersten Gegenstand ihrer Berathschlagungen zu machen, und das, was wegen der damahligen Zeitenge nicht wohl mehr bewerkstelliget werden konnte, in nähre Erwägung zu ziehen.

E. H. D. geruhen in besagter Signatur gnädigst zu erkennen zu geben: "wie Höchstdieselbe „nach dem Beyspiel der vor einigen Jahren „glücklich zu Stand gekommenen Brandschadens:

„dens-Versicherungsanstalten auch eine weitere
„Einleitung, womit die durch Wetterschlag und
„Wasserschaden auf ihren Feldgütern verunglück-
„te Personen entschädiget werden könnten, zum
„Besten Höchstdero lieben und getreuen Unter-
„thanen, als deren Wohl und Wehe nach Höchst-
„dero theuersten Regenten-Pflichten E. H.
„D. sich jederzeit so sehr zu Gemüthe dringen
„lassen in allweg so angemessen, und ersprieß-
„lich, als auch nicht unthunlich erkenneten."
Unterthänigst Subsignirte ermangeln nicht, den
treudevotesten Dank andurch submissest zu wie-
derhohlen, mit welchem sie die von E. H. D.
hierunter an Tag legende landesväterliche Gna-
de und Sorgfalt, wie ingleichem die mildfürst-
liche Absichten, das wahre Beste Höchstdero ge-
treuen Unterthanen zu befördern und den Nah-
rungsstand derselben immerzu blühender zu ma-
chen, ehrerbietigst erkennen.

Sie verhoffen zugleich in aller Unterthänig-
keit ihres geringen Orts bishero nichts unter-
lassen zu haben, wodurch sie ihre pflichtschuldig-
ste Beeiferung dergleichen landesherrliche huld-

reich-

reichste Entschließungen bestmöglichst zu unterstützen, im Werk selbst erweisen können.

Und eben dahin bezielen sich auch in der gegenwärtigen Vorliegenheit ihre devoteste Wünsche, zu dem gedeihlichsten Erfolg deren höchsten landesväterlichen Bemühungen etwas beytragen zu können, welche auf die Ausfindigmachung eines sichern und stabilen Mittels huldreichst gerichtet sind, wodurch die durch Hochgewitter und Wasserschaden in Unglück gerathene Unterthanen werkthätig consolirt und der erlittene Verlust ihnen auf eine billige Art wieder ersetzt werden möchte.

Gleichwie aber unterthänigst Subsignirte von theuer beschwornen Pflichten sich aufgerufen sehen, E. H. D. in einer so wichtigen das Wohl und Weh der Landesunterthanen genauest interessirenden Sache nichts unbemerkt zu lassen, was einer Seits zur Beförderung des vorgesetzten ruhmwürdigsten Endzwecks gereichen, anderer Seits aber dessen Ausführung im Wege stehen, oder mit erheblichen Anständen verbunden seyn möchte, also werden sie auch diesem

Leit-

Leitfaden in dem vorliegenden Fall genau nachzugehen so angelegener beflissen seyn, als selbst der Verfasser der gnädigst mitgetheilten unmaßgeblichen Gedanken, von welchem u. Subsignirte sich übrigens beglaubigen, daß er es mit diesem Vorschlag möge gut gemeynet haben, am Beschluß derselben nicht zu mißkennen, oder zu behaupten begehret, daß an ihnen nichts auszusetzen oder abzuändern seyn dürfte, und daß, wenn es besonders auf die quaestionem quomodo? ankommen werde, noch manches hinzugethan, oder weggelassen werden könne.

Und diese eigene Betrachtungen sind eben die Gegenstände, über welche u. Subsignirte ihre unzielsetzliche Gedanken u. eröfnen sollen.

In nur berührten unmaßgeblichen Gedanken werden 3 Fragen aufgeworfen, und nach der Absicht des Verfassers beantwortet:

I. ob zur Errichtung einer Wetterschadens-Assecuration gleiche Beweggründe, wie bey den Brandschäden vorhanden seyen?

II. ob es möglich sey, daß auch eine Wetterschadens=Assecuration in Würtemberg eingeführt werden könne? und

III. wie allenfalls dergleichen Anordnung in Würtemberg zu machen sey?

Die diesen Fragen vorangesetzte General=Sätze, von der Einführung des Eigenthums ꝛc. werden von Niemand und am allerwenigsten von getreuen Landständen in Zweifel und Abrede gezogen werden.

So bald aber aus diesen allgemeinen Sätzen die Folge auf eine Verbindlichkeit gezogen werden will, nach welcher alle, oder doch nach Beschaffenheit der Umstände die meisten Glieder eines Staats verbunden werden wollen, etwas von ihrem Eigenthum zur Erleichterung und Verminderung eines einigen Gliedern des Staats zugestoßenen unverschuldeten beträchtlichen Unglücks beyzutragen, so bald wird auch ohne Verletzung der Menschenliebe, der Christenpflichten und der Versicherung einer wechselseitigen Beyhilfe erfordert, daß alle hiebey eintretende Umstände, und die zu diesem an sich nöthigen Zweck

lei=

leiten sollende Mittel thunlich, denen Kräften angemessen, und mit der guten Absicht übereinstimmend seyen.

Ob dieses von dem vorliegenden Fall durchgängig behauptet werden könne, dürfte sich aus nachfolgendem näher erläutern lassen. Gehorsamst Unterzogene mißkennen

ad subnum. 1. dieser ersten Frage gar nicht, daß die durch Wetterschlag und Ungewitter Verunglückte nicht eben so, wie andere z. E. durch Brand in Schaden gerathene, vor hilfsbedürftig anzusehen seyen. Sie würden gegen die tägliche Erfahrung und ihre eigene Vorkehrungen reden, wenn sie bey dergleichen Verunglückten und zu ihrer Wiedererhohlung von dem erlittenen Schaden es nur allein bey jenen auf Billigkeit und Menschenliebe sich gründenden Wünschen hätten wollen bewenden lassen. Indem sie aber alle Glieder des Staats für fähig erkennen, an denen denselben zukommenden Rechten in behöriger Ordnung Theil nehmen, folglich auch der Ansprache an die Mitwirkung zu ihrer

Aufrechthaltung sich bedienen zu dürfen; so haben sie sich auch bis anhero zur pflichtschuldigen Obliegenheit gemacht, denen durch höhere Hand in Unglück- und Vermögenszerfall gerathenen durch verhältnißmäßige Nachlässe an ihrer Steuerschuldigkeit oder andere Beyhilfe das erlittene Ungemach erträglicher zu machen. Und wann gleich diese Art der Mitleidenheit dem Verunglückten den Ersatz des Verlohrnen nicht im Ganzen gewährt: so können doch

ad 2. gehorsämst Unterzogene nach der bisherigen Erfahrung sich nicht ganz überzeugt halten, daß ein durch Wetter- und Wasserschaden Verunglückter in eben so betrübte Umstände eingesenkt werde, als der, so durch eine erlittene Feuersbrunst um Haus und Hof, ja um all' seine Habseligkeiten auf einmahl gekommen ist.

Der hierunter obwaltende Unterschied ist allzu merklich und groß, als daß u. Subsignirte selbigen nicht durch folgendes in mehrerem darlegen, und zugleich erweislich machen

chen sollten, wie das Parallel, in welches die Brand-Versicherungsanstalten mit der Wetter- und Wasserschadens-Assecuration gesetzt werden wollen, und der Beweis, daß, da es möglich gewesen sey, eine Brand-Versicherungsanstalt zu Stand zu bringen, eben dieses auch bey letztern möglich seyn werde, die Sache nicht erschöpfe.

Der göttlichen Vorsehung und E. H. D. landesväterlicher Sorgfalt ist die Einführung und höchste Handhabung jener Brand-Versicherungsanstalten demüthigst zu verdanken, welche dem ohne sein Verschulden Verunglückten Hilf und Trost in seinem widrigen Geschick verschaffen, den Nachlässigen und Achtlosen zur Vorsichtigkeit antreiben und unter beständiger Zunahme des fundi die allgemeine dankbarste Zufriedenheit verbreiten.

Daferne man aber einen auch nur flüchtigen Blick auf die Folgen des durch Feuersbrunst erleidenden Schadens zu werfen begehrt, so werden sie sich von jenen, welche von Wetter- und Wasserschaden herrühren,

sogleich merklich auszeichnen, und diese an jene weit nicht hinreichen.

a) Der Brandschaden gehet gemeiniglich ins Ganze oder ist total und nimmt dem mittlern und armen Unterthanen den größten Theil seines Vermögens und das Capital selbst auf immer hinweg, er kann ihn auf seine ganze Lebenszeit äusserst zurücksetzen, wofern er nicht durch einen ergiebigen Beytrag unterstützt wird. Der Besitzer des Hauses verliert nicht nur meistens seine Fahrnuß, sondern auch seine eingeheimste Früchten und Futter, so beides oft mehr ausmacht, als das Gebäude selbst und dennoch wird ihm nach der Brand-Versicherungsanstalt nichts davon vergütet. Er ist mithin unglücklicher als der, dem seine Früchte auf dem Felde durch Wetterschlag verderbt werden. Er ist aber eben so und noch viel bedauernswürdiger, weil ihm nicht nur die Früchte, womit er sich und die Seinigen ernähren, sondern auch das Futter und Stroh, womit ihm sein Vieh hät-

te erhalten werden können, im Rauch auf-
gegangen sind. Der Wetter- und Wasser-
schaden hingegen entzieht ihm nur auf ein
einziges Jahr den Ertrag seiner Grund-
stücke, und auch diesen sehr selten ganz. Ein
anderes Jahr kann ihm solchen wieder er-
setzen, oder er kann, je nachdem der Scha-
den früh oder spät im Jahr entstanden,
durch Ausackern und Einsäen der Sommer-
auch Hülsenfrüchte, Rüben, u. s. w. sich
noch in etwas helfen, und zu seiner Nah-
rung pflanzen; kurz, er behält sein Capital
oder liegendes Grundstück und verliert nur
das Interesse daraus, oft nur zum Theil
oder auch gänzlich, auf einen Jahrgang.
Dieses ist auch die Ursache, daß kein Ort
des Landes bekannt ist, welcher durch wieder-
hohlte Wetterschläge so weit zurückgekom-
men wäre, daß er sich in denen nachgefolg-
ten Jahrgängen wenigstens nicht wieder hät-
te fassen und erhohlen können.

b) beglaubigen sich gehorsamst Unterzogene, daß
die Brand-Versicherungsanstalten auch aus dem

Grund eine besondere Beförderung und grös-
sere Aufmerksamkeit verdienen, weil ein je-
der Unterthan wiederum sein Obdach und Un-
terschlauf haben muß, und dessen unmöglich
entbehren kann, zu dessen Wiederherstellung
aber von eigenen Mitteln entblößt, folglich
eines Beytrags und der landesherrlichen Un-
terstützung mehrers würdig ist, als der, so
nur je und je an dem Ertrag seiner Feldgüter,
die ihm doch a potiori immer in salvo blei-
ben, Noth leidet; Es ist dahero

c) einem Hausinnhaber weit mehrers, als ei-
nem andern Feldgüter-Besitzer an einer sol-
chen Assecuration gelegen, auch aus diesem
leicht zu erachten, woher es komme, daß der
fundus collectabilis von der ersten Gattung,
nemlich denen Gebäuden viel größer und noch
täglich mehrers zunehmend werde, hingegen
der jeweilige Beytrag nach der bisherigen
Erfahrung und zum wirklichen Behuf, daß
diese Anstalten in ihrem Anfang und Fortgang
sich desto besser souteniren, oder bey dem Land-
mann keine Abneigung vor selbigen erwecken
kön-

können, sehr gering, leidentlich und dem Unterthanen nicht schwerfällig, die Wohlthat aber, deren sich der durch Brand Verunglückte zu getrösten hat, von dem größten und wirksamsten Betracht seye.

Bey der Wetter- und Wasserschadens-Assecuration dürfte dieses beneficium niemahlen so groß, und doch in dem billigen Betracht, daß dergleichen Schäden in quali et quanto alle Jahre, und zwar mehr, als einmahl sich ereignen können, der Beytrag weit beträchtlicher und so schwer auffallend sey, daß der begüterte Mann und Contribuent, wenn auch Gott ihn dergleichen Unglücksfälle auf seinen Feldgütern nicht selbst empfinden lassen, dennoch in dem fünften oder sechsten Jahr so viel oder mehrers beygetragen und bezahlt haben würde, als ein über seine Güter ergangener Wetterschaden selbsten betragen hätte.

Es können Unterzeichnete hierbey nicht stehen bleiben, ohne auch in Ansehung der Modalität und übriger Verfassung folgendes gehorsamst anzuzeigen:

d) E. H. D. höchsten Einsicht kann es nicht verborgen geblieben seyn, daß unter denen Maßregeln, welche bey Einführung der Brand-Versicherungsanstalten zum Grund gelegt worden, und welche zu der in Stand Bringung dieses gemeinnützlichen Instituts das meiste beygetragen haben mögen, vorzüglich diejenige zu zählen seyen, welche die Vervielfältigung derer in die Versicherungsanstalten gezogenen objectorum, und der dabey eintretten könnenden Beschäftigungen, bestthunlichst entfernet. Bey diesem hatte man sich nur mit einem einigen Hauptgegenstand, mit lauter homogeniis, nehmlich denen Gebäuden, abzugeben, wann gleich diese in dem größern und kleinern, in dem nothwendigen und entbehrlichen, in dem dauerhaften und baufälligen, nahen und fernen, auch wieder einige Eintheilung zulassen. Bey denen Feldgütern hingegen zeigen sich so vielerley Gattungen, deren jede eine besondere Betrachtung, in Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit des Schadens, und der Mehr- oder Minderung, wel-

cher

cher sie unterworfen ist, erfordert und verdienet, daß ohne Verletzung der Billigkeit und der Regeln des gesellschaftlichen Lebens nicht sorgfältig genug dabey zu Werke gegangen werden kann. Bey jenen ist allein das Element des Feuers, oder, wann dessen Verbreitung Einhalt gethan werden solle, das Einreißen der Gebäude, als eine Folge des Feuers, der Anlaß zur Entschädigung. Bey diesen würde man es mit allen vier Elementen, und was selbige schädliches auf den Nahrungsstand der Unterthanen ausfließen lassen, zu thun haben, welches in das Unübersehliche hineingehen würde.

c) Die Gefahr, welche bey Brand=Versicherungs=Anstalten übernommen wird, stehet bey allen in selbige eintretenden Mitgliedern in gleicher Verhältniß, und keiner darf befürchten, einer allzu großen Laesion oder Vernachtheilung ausgesetzt zu werden, weil einer wie der andere verunglückt werden kann. Dieses schlägt aber bey der so verschiedenen Art der Feldgüter, derselben Lage, Bau und Bestellung, nicht an. Wie

leicht

leicht kann sich der Fall ereignen, daß einem sein Haus und Scheuern, mit Früchten und Allem in die Asche gelegt wird, seine darneben besitzende Feldgüter aber von Wetter- und Wasserschaden frey bleiben, um deren willen also er doch denen — durch diese Verunglückten einen Beytrag thun müßte. Endlich dürfte

f) zu der Einrichtung der Brand-Versicherungsanstalten nicht wenig beygetragen haben, daß denen Hauseigenthümern in gewisser Maß freygelassen worden, ihre besitzende Gebäude selbsten zu taxiren, und darnach in die Assecuration zu geben, wodurch nicht nur allein das Geschäft sehr compendificirt, sondern auch der auf die Güter-Anschläg sonsten gehende Kosten vermieden, und alles, so viel immer möglich, in das Einfache gebracht worden, welches aber bey denen Feldgütern um ihrer großen Verschiedenheit willen selbst nach der Anerkanntniß des Verf. der unmaßgeblichen Gedanken nicht Platz greifen könnte.

Uebri-

Uebrigens wissen Subsignirte ersagtem Verfasser

ad 3) nicht gänzlich beyzupflichten, wenn derselbe alles ohne Verschulden entspringende Unglück einer societätsmäßigen Gleichstellung zu untergeben gedenket, indem die Menschen- und Christenpflichten hierunter offenbarlich zu weit ausgedehnt, und denen göttlichen Heimsuchungen dadurch vorgegriffen und gleichsam Ziel und Maaß gesetzet wird. Die Beyspiele von denen durch den Fraß der Heuschrekken angerichteten Verwüstungen und viel anderem Elend, werden obiges am besten erläutern können. So unläugbar es hiernächst

ad 4) seyn mag, daß ein Schade immer weniger empfindlich werde, und seinen nachtheiligen Einfluß in den Nahrungsstand verliere, je mehr er unter viele eingetheilt wird, und so wenig gehorsamst Unterzogene zu bezweifeln gedenken, daß es der wahren Politik gemäß seye, solche Anordnungen zu machen, wodurch alle Glieder des Staats bey gleich guten Kräften erhalten werden, so beschwerlich wollen ihnen

die

die Mittel und Wege dünken, durch welche die Unterthanen von der Güte und dem Nutzen dieser Politik könnten überzeugt werden, indeme, wenn es auf den Gebrauch der vereinigten Kräften eines Staats ankommt, und unter denselben die Güter der Unterthanen mit im Vorwurf stehen, selbige also zu behandeln, und zu gebrauchen seynd, daß diese vereinigten Kräfte ihre Stärke erhalten, und durch mehrfältiges Ueberspannen nicht geschwächt werden, welches aber, wie aus nachfolgendem erhellen wird, bey der Ausführung des in den unmaßgeblichen Gedanken enthaltenen Vorschlags unvermeidlich seyn dürfte.

Die zweyte Frage: ob es möglich sey, daß auch eine Wetterschadens-Assecuration in Würtemberg eingeführt werden könne? steht mit der dritten Frage: wie allenfalls dergleichen Anordnung in Würtemberg zu machen sey? in einer solchen genauen Verbindung, daß, da überhaupt in dieser Vorliegenheit die quaestio an? ohne die quaestio quomodo? in Ueber-

terlegung zu ziehen, weder mit Ja! noch Nein! beantwortet werden kann, gehorsamst Unterzeichnete in Ansehung der zweyten Frage, auch des dabey von England und denen darinn etablirten Special-Assecuranz-Gesellschaften angeführten Beyspiels, nur dieses vorläufig zu erinnern vor nöthig finden, daß nach des Verf. der unmaßgeblichen Gedanken eigener Anerkanntniß dieses kein hinreichender Beweis für die Möglichkeit einer in Würtemberg einzuführenden gleichmäßigen Assecuranz seye.

In jenen Landen, wo mit dem großen und blühenden Commerce die Assecuranzen ohnehin en vogue und herkommlich etablirt, auch auf besondere Gesetze und Gebräuche gegründet sind, pflegt der in das Große handelnde Edelmann, oder der reiche Pachter mit denen auf Gewinn und Verlust ihren Bezug habenden Speculationen umzugehen und bey dem besitzenden großen Reichthum sich nicht viel darum zu bekümmern, ob ihm der bey der Assecuranz machende Hazard zum Nutzen oder Schaden gereiche, und wann es sich zuträgt, daß die vom Adel

oder

oder ihre Nachbarn, die auf ihre Landgüter und deren Ertrag kommende Unglücksfälle einander garantiren; so dürfte doch dieses dabey nicht unbemerkt zu lassen seyn, daß ihre Besitzung lange nicht so zerstückelt, und die Lage ihrer Felder, welche ein Gut vor dem andern der Gefahr mehr oder weniger aussetzt, nicht so sehr unterschieden seye, wie in E. H. D. Landen und Gebieten von einer Entfernung zu der andern zu ersehen ist.

So genau demnächst der Verf. der unmaßgeblichen Gedanken sich selbsten überzeugt findet, daß Privat-Personen eher etwas wagen und gleichsam aufs Spiel setzen können, als ein Staat, dessen Angelegenheiten so überaus wichtig und mit der Wohlfahrt so vieler Menschen unzertrennlich vereiniget sind, und daß besonders in denen herzoglichen Landen, weil es an Capitalisten, welche hierzu hinlänglich große Mittel besitzen, eben so wie an solchen Leuten fehle, welchen die Eigenschaften und der Nutzen der Assecurationen bekannt seyen, mit dergleichen Particular-Anstalten nicht fortzukommen,

son-

sondern nach dem Beyspiel der Brand-Versicherungsanstalten eine allgemeine Landessache daraus zu machen sey, oder daß man das Land überzeugen müsse, wie das wahre Wohl desselben eine solche Einrichtung erfordere. Eben so überflüssig dürfte es seyn, bey dem Punct der Möglichkeit und des grossen Einflusses auf den Wohlstand des Landes, sich länger aufzuhalten, oder, welches noch eine mehrere Rücksicht verdiente, sich in die Frage einzulassen, ob es nicht besser und schicklicher wäre, wenn Feldgüter gleicher Art, als z. E. Aecker gegen Aecker, Wiesen gegen Wiesen u. s. w. gegen einander versichert würden, indem es dabey ebenfalls nur auf eine blosse Speculation hinaus laufen würde, wenn man nicht zugleich in der Anwendung selbsten, oder ratione quaest. quomodo? auf die Mittel, so darzu führen sollen, ein aufmerksames Auge richten wollte. Es sollen nach dem Antrag

a) alle Besitzer der Feldgüter, nach Proportion derselben zum Ersatz des Wetterschadens eines verunglückten Orts beytragen, und

b) bey der Einrichtung bestimmt werden, wie und durch wen eines Theils die Aestimation der Feldgüter und andern Theils des Wetterschadens zu machen, und was darzu zu rechnen sey?

Gehorsamst Subsignirte hoffen nicht zu irren, wenn sie des u. Dafürhaltens sind, daß einige der wichtigsten Sätze von dem Verf. der unmaßgebl. Gedanken auf solche Voraussetzungen begründet werden, welche eine genauere Prüfung erfordern, bey deren wirklichen Anstellung aber schwerlich für bekannt angenommen werden dürften. Es stehet nähmlich

1) die Eintheilung der ordinären Steuer zur Hälfte auf die Häuser und zur Hälfte auf die Feldgüter, sowohl der gnädigst und u. verabschiedeten Steuer-Instruction, als auch der täglichen Erfahrung entgegen.

2) Wie sich der Fond zu denen Brand-Versicherungsanstalten alle Jahre vermehrt, so würde dagegen der Preis der Feldgüter, aus denen unten vorkommenden Gründen, immer mehrers abnehmen und fallen.

3)

3) Wird von dem Verfasser, als ein sehr grösser Wetterschaden angesehen, wenn sich derselbe auf 100,000 Fl. in dem ganzen Land erstrecke; da doch die Erfahrung bezeuget, und sowohl die herzogliche Renntkammer, als auch der Kirchenrath ebenfalls aus denen jährlich einkommenden Berichten werden darthun können, daß sich selbiger auf 4 bis 5 Tonnen Golds in einem Jahr erstrecken könne.

Folgender Auszug aus denen bey der Landschaft eingekommenen Wetter- und Wasserschädens-Berichten enthält die — nach dem angenommenen typo genau moderirte Summen, und gibt daher eine desto vollständigere Ueberzeugung, als unter selbigem nach Innhalt desselben nicht einmahl ein totaler Frostschaden in Anschlag genommen wird, wodurch mithin diese Bilance sehr gemindert worden, wohingegen ein Total-Frost dennoch in die Assecuranz käme. Der Belauf war:

Ao. 1750	.	414,273 Fl.	30 Xr.
1751	.	232,902 -	30 -
1752	.	123,138 -	20 -

Ao. 1753	. .	128,200 Fl.	
1754	.	180,894 =	20 Xr.
1755	.	224,191 =	
1756	. .	249,707 =	
1757	.	198,203 =	
1758	. .	41,830 =	
1759	.	113,572 =	
1760	.	270,429 =	
1761	.	541,550 =	

Es erhellet hieraus deutlich, daß

4) die von dem Verf. der unmaßgeblichen Gedanken auf den Werth von 100 Fl. berechnete $22\frac{2}{5}$ Xr. zu einem jährlichen Beytrag nicht hinlänglich und doch dem Landmann neben seinen übrigen herr- und landschaftlichen praestandis zu entrichten nicht möglich seye. Zwey ganz einfache Berechnungen werden die Wahrheit dieser Angabe ins helle Licht setzen.

Ein

Ein armer Mann besitzt, ausser seinem Haus in jeder Zelg nur 1 Morgen Ackers pro 150 Fl. . . . 450 Fl.

1 Morgen Wiesen zu Haltung einer Kuh . . . 400 =

1 Morgen 2 Viertel Weinberg, welches seine Hauptnahrung ist, à 300 Fl. . . . 450 =

1300 Fl.

solchemnach hätte derselbe 4 Fl. 50 Xr. zu Wetter- und Wasserschäden beyzutragen. Er ist aber auf diese Güter noch 800 Fl. schuldig, den Ertrag seiner Aecker und den Nutzen von seiner Kuhe braucht er zur Nahrung, und von dem Weinerlös muß er Steuern und Anlagen, Bauerlohn, Zinse, Kleidung, und alle übrige Erfordernisse für sich und die Seinigen anschaffen. Wenn dieser nicht hinreicht, so muß er neue Schulden machen.

Wie schwer einem solchen Mann obige neue Abgabe, wenn es auch nur bey denen 22⅔ Xr. pro Cent verbliebe, fallen müsse, wird so bälder abzunehmen seyn, als seine sämtliche herr- und

landschaftliche Steuern aus obigen Gütern kaum soviel ausmachen.

Zweytes Exempel.

Ein Bauer besitzt:

28 Morgen Ackers à 150 Fl. .	4200 Fl.
1 Morgen 2 Viertel Weinberg à 300 Fl. . .	450 =
2 Morgen 2 Viertel Wiesen à 400 Fl. . .	1000 =
	5650 Fl.

Dieser müßte also nach obiger Angabe 21 Fl. beytragen, und dessen sämtliche Steuern machen nach der wirklichen Repartition nicht weiter als 20 Fl. 23 Xr. aus.

Wenn nun bey der gering scheinenden Summe von 22⅔ Xr. auf jedes 100 Fl. sich dieser Beytrag schon so hoch belauft, wie viel beschwerlicher müßte solcher erst werden, wann, wie aus obigem zu ersehen, der Wetterschaden über 100,000 Fl. steigt? Nun haben aber Ao. 1766 nur zwey aneinander gränzende Communen in einem District von 2 Stunden einen

Hagel-

Hagel- und Wasserschaden erlitten, welcher nach der gemachten Moderation im Cammeranschlag sich auf eine Summe von 102,201 Fl. 50 Xr. beloffen hat.

Gesetzt aber auch man dürfte hoffen, daß bey denen empfindlichsten Unglücksfällen der Wetter- und Wasserschaden in dem ganzen Land nicht höher, als auf 100,000 Fl. kommen werde, so würden diese ⅗tel einer Jahrssteuer und für den Contribuenten eine so große Summe ausmachen, die man ohne Abbruch der ordinären Steuergelder von denen wenigsten ohne Zwang und Drang herausbringen würde: zumahlen u. Subsignirte versichern dürfen, daß nicht selten die so gering ausfallende Brandschadens-Beyträge dem armen Mann, wenn sie ihn nur mit 3 Xr. betreffen, oft etliche Monath angeborgt werden müssen. Da auch

5) nach dem Vorschlag des Verf. der unmaßgeblichen Gedanken alle Feldgüter neuer Dingen ästimirt und nach diesem Anschlag der Wetterschaden selbst besonders wieder taxirt und berechnet, sodann von denen Besitzern

die Mittel und Wege dünken, durch welche die Unterthanen von der Güte und dem Nutzen dieser Politik könnten überzeugt werden, indeme, wenn es auf den Gebrauch der vereinigten Kräften eines Staats ankommt, und unter denselben die Güter der Unterthanen mit im Vorwurf stehen, selbige also zu behandeln, und zu gebrauchen seynd, daß diese vereinigten Kräfte ihre Stärke erhalten, und durch mehrfältiges Ueberspannen nicht geschwächt werden, welches aber, wie aus nachfolgendem erhellen wird, bey der Ausführung des in den unmaßgeblichen Gedanken enthaltenen Vorschlags unvermeidlich seyn dürfte.

Die zweyte Frage: ob es möglich sey, daß auch eine Wetterschadens-Assecuration in Würtemberg eingeführt werden könne? steht mit der dritten Frage: wie allenfalls dergleichen Anordnung in Würtemberg zu machen sey? in einer solchen genauen Verbindung, daß, da überhaupt in dieser Vorliegenheit die quaestio an? ohne die quaestio quomodo? in Ue-

ber-

berlegung zu ziehen, weder mit Ja! noch Nein! beantwortet werden kann, gehorsamst Unterzeichnete in Ansehung der zweyten Frage, auch des dabey von England und denen darinn etablirten Special-Assecuranz-Gesellschaften angeführten Beyspiels, nur dieses vorläufig zu erinnern vor nöthig finden, daß nach des Verf. der unmaßgeblichen Gedanken eigener Anerkanntniß dieses kein hinreichender Beweis für die Möglichkeit einer in Würtemberg einzuführenden gleichmäßigen Assecuranz seye.

In jenen Landen, wo mit dem großen und blühenden Commerce die Assecuranzen ohnehin en vogue und herkommlich etablirt, auch auf besondere Gesetze und Gebräuche gegründet sind, pflegt der in das Große handelnde Edelmann, oder der reiche Pachter mit denen auf Gewinn und Verlust ihren Bezug habenden Speculationen umzugehen und bey dem besitzenden großen Reichthum sich nicht viel darum zu bekümmern, ob ihm der bey der Assecuranz machende Hazard zum Nutzen oder Schaden gereiche, und wann es sich zuträgt, daß die vom Adel

oder

oder ihre Nachbarn, die auf ihre Landgüter und deren Ertrag kommende Unglücksfälle einander garantiren; so dürfte doch dieses dabey nicht unbemerkt zu lassen seyn, daß ihre Besitzung lange nicht so zerstückelt, und die Lage ihrer Felder, welche ein Gut vor dem andern der Gefahr mehr oder weniger aussetzt, nicht so sehr unterschieden seye, wie in E. H. D. Landen und Gebieten von einer Entfernung zu der andern zu ersehen ist.

So genau demnächst der Verf. der unmaßgeblichen Gedanken sich selbsten überzeugt findet, daß Privat-Personen eher etwas wagen und gleichsam aufs Spiel setzen können, als ein Staat, dessen Angelegenheiten so überaus wichtig und mit der Wohlfahrt so vieler Menschen unzertrennlich vereiniget sind, und daß besonders in denen herzoglichen Landen, weil es an Capitalisten, welche hierzu hinlänglich große Mittel besitzen, eben so wie an solchen Leuten fehle, welchen die Eigenschaften und der Nutzen der Assecurationen bekannt seyen, mit dergleichen Particular-Anstalten nicht fortzukommen,

sondern nach dem Beyspiel der Brand-Versicherungsanstalten eine allgemeine Landessache daraus zu machen sey, oder daß man das Land überzeugen müsse, wie das wahre Wohl desselben eine solche Einrichtung erfordere. Eben so überflüssig dürfte es seyn, bey dem Punct der Möglichkeit und des großen Einflusses auf den Wohlstand des Landes, sich länger aufzuhalten, oder, welches noch eine mehrere Rücksicht verdiente, sich in die Frage einzulassen, ob es nicht besser und schicklicher wäre, wenn Feldgüter gleicher Art, als z. E. Aecker gegen Aecker, Wiesen gegen Wiesen u. s. w. gegen einander versichert würden, indem es dabey ebenfalls nur auf eine bloße Speculation hinaus laufen würde, wenn man nicht zugleich in der Anwendung selbsten, oder ratione quaest. quomodo? auf die Mittel, so darzu führen sollen, ein aufmerksames Auge richten wollte. Es sollen nach dem Antrag

a) alle Besitzer der Feldgüter, nach Proportion derselben zum Ersatz des Wetterschadens eines verunglückten Orts beytragen, und

b) bey der Einrichtung bestimmt werden, wie und durch wen eines Theils die Aestimation der Feldgüter und andern Theils des Wetterschadens zu machen, und was darzu zu rechnen sey?

Gehorsamst Subsignirte hoffen nicht zu irren, wenn sie des u. Dafürhaltens sind, daß einige der wichtigsten Sätze von dem Verf. der unmaßgebl. Gedanken auf solche Voraussetzungen begründet werden, welche eine genauere Prüfung erfordern, bey deren wirklichen Anstellung aber schwerlich für bekannt angenommen werden dürften. Es stehet nähmlich

1) die Eintheilung der ordinären Steuer zur Hälfte auf die Häuser und zur Hälfte auf die Feldgüter, sowohl der gnädigst und u. verabschiedeten Steuer-Instruction, als auch der täglichen Erfahrung entgegen.

2) Wie sich der Fond zu denen Brand-Versicherungsanstalten alle Jahre vermehrt, so würde dagegen der Preis der Feldgüter, aus denen unten vorkommenden Gründen, immer mehrers abnehmen und fallen.

3)

3) Wird von dem Verfasser, als ein sehr grösser Wetterschaden angesehen, wenn sich derselbe auf 100,000 Fl. in dem ganzen Land erstrecke; da doch die Erfahrung bezeuget, und sowohl die herzogliche Renntkammer, als auch der Kirchenrath ebenfalls aus denen jährlich einkommenden Berichten werden darthun können, daß sich selbiger auf 4 bis 5 Tonnen Golds in einem Jahr erstrecken könne.

Folgender Auszug aus denen bey der Landschaft eingekommenen Wetter- und Wasserschadens-Berichten enthält die — nach dem angenommenen typo genau moderirte Summen, und gibt daher eine desto vollständigere Ueberzeugung, als unter selbigem nach Innhalt desselben nicht einmahl ein totaler Frostschaden in Anschlag genommen wird, wodurch mithin diese Bilance sehr gemindert worden, wohingegen ein Total-Frost dennoch in die Assecuranz käme. Der Belauf war:

Ao. 1750	.	414,273 Fl. 30 Xr.
1751	.	232,902 - 30 -
1752	.	123,138 - 20 -

Ao. 1753	.	128,200 Fl.
1754	.	180,894 = 20 Kr.
1755	.	224,191 =
1756	.	249,707 =
1757	.	198,203 =
1758	.	41,830 =
1759	.	113,572 =
1760	.	270,429 =
1761	.	541,550 =

Es erhellet hieraus deutlich, daß

4) die von dem Verf. der unmaßgeblichen Gedanken auf den Werth von 100 Fl. berechnete 22⅔ Kr. zu einem jährlichen Beytrag nicht hinlänglich und doch dem Landmann neben seinen übrigen herr- und landschaftlichen praestandis zu entrichten nicht möglich seye. Zwey ganz einfache Berechnungen werden die Wahrheit dieser Angabe ins helle Licht setzen.

Ein

Ein armer Mann besitzt, ausser seinem Haus in jeder Zellg nur 1 Morgen Ackers

pro 150 Fl. . . .	450 Fl.
1 Morgen Wiesen zu Haltung einer Kuh . . .	400 =
1 Morgen 2 Viertel Weinberg, welches seine Hauptnahrung ist, à 300 Fl. . . .	450 =
	1300 Fl.

solchemnach hätte derselbe 4 Fl. 50 Xr. zu Wetter- und Wasserschäden beyzutragen. Er ist aber auf diese Güter noch 800 Fl. schuldig, den Ertrag seiner Aecker und den Nutzen von seiner Kuhe braucht er zur Nahrung, und von dem Weinerlös muß er Steuern und Anlagen, Bauerlohn, Zinse, Kleidung, und alle übrige Erfordernisse für sich und die Seinigen anschaffen. Wenn dieser nicht hinreicht, so muß er neue Schulden machen.

Wie schwer einem solchen Mann obige neue Abgabe, wenn es auch nur bey denen 22⅖ Xr. pro Cent verbliebe, fallen müsse, wird so bälder abzunehmen seyn, als seine sämtliche herr- und

landschaftliche Steuern aus obigen Gütern kaum soviel ausmachen.

Zweytes Exempel.

Ein Bauer besitzt:

28 Morgen Ackers à 150 Fl. .	4200 Fl.
1 Morgen 2 Viertel Weinberg à 300 Fl. . .	450 =
2 Morgen 2 Viertel Wiesen à 400 Fl. . .	1000 =
	5650 Fl.

Dieser müßte also nach obiger Angabe 21 Fl. beytragen, und dessen sämtliche Steuern machen nach der wirklichen Repartition nicht weiter als 20 Fl. 23 Xr. aus.

Wenn nun bey der gering scheinenden Summe von $22\frac{2}{3}$ Xr. auf jedes 100 Fl. sich dieser Beytrag schon so hoch belauft, wie viel beschwerlicher müßte solcher erst werden, wann, wie aus obigem zu ersehen, der Wetterschaden über 100,000 Fl. steigt? Nun haben aber Ao. 1766 nur zwey aneinander gränzende Communen in einem District von 2 Stunden einen

Hagel=

Hagel- und Wasserschaden erlitten, welcher nach der gemachten Moderation im Cammeranschlag sich auf eine Summe von 102,201 Fl. 50 Xr. beloffen hat.

Gesetzt aber auch man dürfte hoffen, daß bey denen empfindlichsten Unglücksfällen der Wetter- und Wasserschaden in dem ganzen Land nicht höher, als auf 100,000 Fl. kommen werde, so würden diese ⅔tel einer Jahrssteuer und für den Contribuenten eine so große Summe ausmachen, die man ohne Abbruch der ordinären Steuergelder von denen wenigsten ohne Zwang und Drang herausbringen würde: zumahlen u. Subsignirte versichern dürfen, daß nicht selten die so gering ausfallende Brandschadens-Beyträge dem armen Mann, wenn sie ihn nur mit 3 Xr. betreffen, oft etliche Monath angeborgt werden müssen. Da auch

5) nach dem Vorschlag des Verf. der unmaßgeblichen Gedanken alle Feldgüter neuer Dingen ästimirt und nach diesem Anschlag der Wetterschaden selbst besonders wieder taxirt und berechnet, sodann von denen Besitzern

eingezogen werden solle; so dürfte sich u. Subsignirter Ermessen nach, gleichbalden ver: offenbaren, daß die Ausführung dieses Vor: schlags, so viel allein den Güter:Anschlag be: trift, a) allzu schwer, b) allzu kostbar und c) doch nicht billig seyn werde. Dann wann

ad a) alle Feldgüter angeschlagen und in partes gezogen werden sollen, so würde die natürli: che Folge diese seyn, daß die der herzoglichen Rentkammer, Kammerschreiberey, dem Kir: chengut, denen piis corporibus, hauptsächlich aber denen ausländischen Hoch: und andern Stiftern, Clöstern, denen von Adel und privatis eigenthümlich zustehende, bisher ausser allem Anschlag und Besteurung geblie: bene, und doch unter E. H. D. Landeshoheit liegende Güter ebenfalls und fürdersamst müß: ten ästimirt, und dahero hauptsächlich mit letz: tern in eine besondere Unterhandlung einge: treten werden. Ohne diese würde das Insti: tut entweder nicht allgemein gemacht wer: den können, oder es würde voraus zu sehen seyn, daß allerhand Einwendungen, Zwistig: kei:

keiten, und damit verbundene Unordnungen unfehlbar in Menge entstehen dürften.

Was aber oben von denen herrschaftlichen und andern steuerfreyen Gütern u. bemerkt worden, das würde um des natürlichen Zusammenhangs willen sich in gleicher Maß auf die decimatores universales und particulares, auf die Drittel- und Gültherrn erstrecken, und den Anschlag dieser ihrer Gefälle nothwendig machen, weil eine Societät wie auf das Ganze, also auch auf einzelne Theile des lucri und damni sich erstrecken, und auf den 3ten, 7ten und 10ten Theil füglich bestimmt werden kann, mit dem colono partiario aber es gleiche Bewandtniß hat.

So viel aber den Anschlag der Güter selbsten betrift, so dürften sich dabey gleichbalden so große Schwierigkeiten ereignen, daß deren jede eine besondere Ausführung erforderte, wann gehorsamst Unterzogene nicht besorgen müßten, E. H. D. mit derselben nur mehrers beschwerlich zu fallen.

Nur folgende wenige Sätze werden zur gnädigsten Ermäßigung anmit u. heimgestellt.

Die Qualität der Feldgüter ist in Rücksicht auf die Situation, auf das Ober- und Unterland, und selbst bey jenem auf dem Schwarzwald und der Alp ungemein unterschieden. Sie erfordert dahero bey der Uebersicht im Ganzen zum voraus eine besondere Aufmerksamkeit.

Wo die Ackerfelder nach Zellgen gebaut werden, bleibt der 3te Theil derselben ausser Ertrag, und muß also der Anschlag jährlich darnach gemacht werden, zumahlen die Zellgen an vielen Orten in der Morgenzahl sehr unterschieden sind.

Die sogenannten Wechselfelder, deren viele 100 Morgen im Lande sind, und welche nur über das dritte, sechste, auch neunte Jahr gebaut werden, ingleichem die nach Errichtung des neuen Steuerfußes erst zur Cultur gebrachte Allmandstücke und Neubrüche, würden bey der Aestimation besonders tractirt und bemerkt werden müssen, wie sie sowohl gegen gnädigste

Herr-

Herrschaft, als auch gegen die Communen in besonderer Verhältniß stehen.

Die Wiesen- und Grasgärten, Holzmäder und Mähfelder sind in E. H. D. Landen sowohl ihrer Qualität als auch dem Maß, dem Werth und dem Ertrag nach dergestalten unterschieden, daß man die Preise von 5 bis auf 1000 und mehrere Fl. per Morgen steigen sieht, je nachdem auf eines Orts Markung deren viel oder wenig anzutreffen. Hingegen dürfte dabey nicht ausser Acht gelassen werden, daß dieselbe nicht so vielen Unglücksfällen, als die Aecker und Weinberge ausgesetzt seyen. Wenn selbige auch mit Wetter- oder Wasserschaden heimgesucht werden, so ist der Schade selten gar beträchtlich und kann der Ursachen nicht total werden, weil die Wiesen, wenn sie auch nur von der mittlern Gattung sind, des Jahrs wenigstens zweymahl zu benutzen und je nachdem das Unglück zu einer Zeit darüber geht, entweder noch das Heu oder das Oehmd eingeheimst werden kann; dessen nicht zu gedenken, daß ein mit Schleim überschwemmtes Grasfeld, der Erfahrung zufolge

folge den Verlust in dem folgenden Jahr wieder hereinbringt, da es durch die Ueberschwemmung gedunget worden.

Die Baum=, Gras= und Küchengärten würden wegen ihrer sehr differenten Cultur, und da sie mehr als einmahl im Jahr benutzt und bepflanzt werden können, bey der Aestimation viele Anstände erregen, und besonders der Ertrag des Obsts in mehr als einem Betracht großen Einfluß dabey haben.

Gehet man endlich an die Weinberge, welche ebenfalls in Anschlag gebracht werden sollen, so ist bey dieser Gattung der Feldgüter der Unterschied des Landes am größten und beträchtlichsten.

Einige Städte und Aemter und zwar der größere Theil des Landes haben gar keinen Weinbau, einige nur mittelmäßige und schlechte, andere aber gute Weinberge. Viele derselben sind theilbar, und zwar zum 3ten, 4ten, 5ten Theil, die meisten aber mit ungewöhnlich großen oneribus und Abgaben beschwert. Viele sind in die herrschaftliche und andere Keltern gebannt, und ge=

geben in dieser Rücksicht den Bannwein; viele das 7te statt des 10ten Imy. Ueberhaupt aber kann mit Zuverlässigkeit von ihnen gesagt werden, daß kein Gut sowahl in Ansehung seines Ertrags als auch eines darüber ergangenen Unglücks schwerer zu taxiren sey, als die Weinberge, so wie keines mehreren Zufällen und unglücklichen Schicksalen unterworfen ist, als wie die Weinberge, da bald von dem Frost bald von der Hitze, von der Nässe und von der Dürre, bey dem Blühen und Zeitigen ein Ungemach dem andern die Hand bietet und den sauern Schweiß des Rebmanns vereitelt. ꝛc.

Nur aus diesem wenigen werden E. H. D. gnädigst abzunehmen geruhen, wie es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordern würde, diejenige Personen, welche sich zu dem Anschlag der Feldgüter müßten gebrauchen lassen, mit einer ganz besondern neuen Instruction über die voraussehende Anstände zu versehen, deren Errichtung eben so vielen Beschwerlichkeiten und Kosten, als die Taxation selbsten unterworfen seyn würde, denn was

ad b) das allzu Kostbare belangt, so wird es keiner weitlaufigen Ausführung bedürfen, daß dieser einige Umstand die größte Aufmerksamkeit verdiene, und zu wünschen gewesen wäre, daß der Verf. der unmaßgeblichen Gedanken wie den Belauf der 22⅔ Xr. von 100 Fl. Güterwerth, also auch den Aufwand auf die Taxation berechnet und überschlagen hätte.

Der Anschlag der Feldgüter, so in die Assecuration kommen sollen, müßte durch Feldverständige und geschworne obrigkeitliche Personen geschehen. Dieses allein würde schon dem größten Anstand untergeben seyn, und eine besondere Balley erfordern, wenn anders nach E. H. D. höchsten Absichten eine mögliche Gleichheit erzielt werden solle.

Unterthänigst Subsignirte glauben hierbey sich nicht zu verfehlen, wenn sie ein Geschäfte dieser Art mit dem ziemlich ähnlichen Fall des Steueranschlags in Vergleichung zu stellen und eine actenmäßige Mensur darnach zu nehmen bitten.

In-

Instructionswidriges Benehmen derer ausgeschickten Commissarien, boshaftige Ränke und Eigennützigkeit derer beygezogenen Urkunds-Personen, unschickliche und unbrauchbare Arbeit der Feldmesser und viele andere vorgegangene Fehler beschäftigten nicht nur eine besonders niedergesetzte herr- und landschaftliche Deputation über 20 Jahre mit viel tausend Anfragen und darauf ertheilten Resolutionen, sondern machten auch das Steuer-Revisions-Geschäft zur Sub- ja bey vielen Städt- und Aemtern zur Subsubrevision anwachsen.

Es würde nicht schwer fallen, überzeugend darzuthun, daß jenes Geschäft E. H. D. Landen einen Kostenaufwand von mehr als 5 Tonnen Goldes verursacht habe.

Wenn also zum Behuf der in Vorschlag gebrachten Assecuranz-Anstalten eine neue Aestimation sämmtlicher Feldgüter im Lande vorgenommen werden soll, wenn bey einer jeden Commun im Lande zu dieser Arbeit nur 3 Urkunds-Personen sammt dem Actuario und Feldmesser gezogen werden, welches doch das geringste Personale

sonale ist, so man in dergleichen Fällen anneh=
men kann, wenn, neben denen auf ermeldtes
Personale gehenden vielen und beträchtlichen
Taglohnen, die auf die specielle Consignatio=
nen und Tabellen, auch deren Ausfertigung
in duplo anzurechnende Kosten, das Papier
und Copie=Gebühren nur überhaupt in Betrach=
tung gezogen werden, so dürften, wenn man
es auch noch so genau zu bestreiten gedächte,
doch nicht viel weniger als die Hälfte jener
Steuer=Revisionskosten herauskommen, und da=
durch die Land=Contribuentenschaft nur hierun=
ter schon in den beträchtlichsten Aufwand einge=
senket werden. Wollte man auch nur nach dem
typo des an vielen Orten des Landes bey dem
Steuersatz eingeführten sogenannten Stücklein=
Gelds zu 4 Xr. die Berechnung der Kosten an=
stellen, so würde sich nach der — bey der Steu=
er=Revision angenommenen — seit der Zeit aber
ungleich größer gewordenen Morgenzahl von
1,703,543 Morgen dennoch die Summe der
Kosten auf 113,569 Fl. 32 Xr. belaufen, dessen
nicht zu gedenken, daß viele Innwohner des

Lan=

Landes an Feldgütern, besonders an Wiesen und Gärten nicht einmahl einen ganzen Morgen, sondern nur Viertel, ja etliche Ruthen besitzen, und also die 4 Xr. Stückleingeld im Verhältniß gegen obige Summe weit mehrers ausmachen, folglich auch den Unterthan mehrers belästigen würde.

Gehorsamst Unterzogene können hierbey einen weitern Anstand mit Stillschweigen nicht übergehen, der das Land noch auf eine besondere Art interessirt. So gewiß sich bey einem neu vorzunehmenden Güteranschlag eine Menge von Unrichtigkeiten und Ungleichheiten ergeben dürfte, da die Erfahrung auch bey denen Brand-Versicherungsanstalten belehret, daß der erhaltenen deutlichsten Anweisungen und tabellarischer Eintheilung ungeachtet sehr wenige brauchbare Consignationen von den Beamten eingeschickt — und dannoch nicht geringe Kosten causiret worden, eben so richtig ist es, daß, wann die regulae societatis bey diesem vorhabenden Institut behörig beobachtet werden sollen, die Nothwendigkeit erfordere, einen solchen Güter-

anschlag alle Jahr zu revidiren, zu ergänzen, und davon bey der Behörde die Anzeige zu machen.

Die tägliche Veränderungen, welche bey denen liegenden Gütern durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Heurathsgut, Cultur-Veränderungen, Heimeignung an Zahlungsstatt, Confiscationen, u. s. w. sich ereignen, und wozu in denen zu errichtenden Güter-Consignationen Platz gelassen werden müßte, machen die Revision, und so auch die darauf gehende Kosten unvermeidlich, und wann nach dem Beyspiel der Brand-Versicherungsanstalten, und in Rücksicht auf die dabey, ein Jahr ins andere gerechnet, vorkommende 10,000 Mutationen, nur zehenmahl mehr Veränderungen bey den Feldgütern supponirt werden, so wird die Größe der auf den Unterthanen auch hierunter und ehe noch von der Taxation des Schadens selbst die Rede seyn kann, fallenden Bürde von Niemand in Zweifel gezogen werden können. Daß auch

ad c) die von dem Verf. der unmaßgelichen Gedanken an Hand gegebene Art der Güter-

Aesti-

Aestimation mit der Billigkeit nicht übereinstimmen dürfte, wird zur Genüge dadurch sich bestätigen, weil selbige nicht nach dem Ertrag, sondern dem wahren Werth der Güter beschehen und demnach zwischen denen mit ewigen Gülten, Landrecht, Boden- und andern Zinsen beschwerten, sodann denen ganz freyen Gütern kein Unterschied gemacht, sondern auch von dem sogenannten Beschwerden- und so beträchtlichen Cultur-Kostenabzug abstrahirt werden solle.

E. H. D. ist vorhin schon gnädigst bekannt, daß derer Frucht- und Wein-Gülten, Bodenwein und anderer Zinse oder jährlicher Gefälle eine sehr große Menge in Dero Herzogthum und Landen seye, und daß die Gült- und Zinsherrn ersagt ihre Gefälle, so sauer es auch den Censiten ankommen mag, stricte einzuziehen und nichts im Ausstand nachzuführen pflegen, wenn gleich nicht soviel Frucht und Wein von dem Landmann erzielet worden, als jene Abgaben lagerbüchlich oder observanzmäßig ausmachen. Es dürfte hierbey auch der besondere Umstand

nicht ausser Augen zu setzen seyn, daß derglei=chen mit Gülten beschwerte Güter ihrer Lage nach desto höher zu stehen kommen, als die freye; des höhern Werths ungeachtet aber nicht mehr, ja manchmahl nicht so viel ertragen, als die freye wohlfeilere Gattung; welches aber=mahl zeiget, wie disproportionirt der, nach dem Werth des Guts anzusetzende Beytrag wäre.

8. Zum öftern ergibt sich auch, besonders in denen Weinorten der leidige Fall, daß die Gü=terinnhaber im Herbst nicht so viel Wein erzie=len, oder aus dessen Verwerthung erlösen, als ihnen zu Entrichtung ihrer herr= und landschaft=lichen Abgaben und übriger Steuerschuldigkeit nöthig ist. Wie könnten diese mit Beystand der Billigkeit in Ansehung des Beytrags zur Wetter= und Wasserschadens=Assecuration mit denen Besitzern der freyen Güter in eine Classe und Gleichheit gesetzt werden?

Es tritt diesem allem in Ansehung der Weinberge, welche einen so beträchtlichen Theil der Feldgüter ausmachen, noch ein besonderer Um=

Umstand bey, dessen genaue Erwägung die hinlänglichste Ueberzeugung von den Mängeln der angegebenen Art die Güter anzuschlagen, geben wird.

Von dem ungleichen Verhältniß der Weinberge gegen andere Feldgüter und von ihren so mancherley Zufällen unterworfenen Eigenschaften haben u. Subsignirte oben ad a) das Nöthige kürzlich u. angeführt.

Wie würde bey diesen notorischen Umständen derselben und wann noch über selbige kein Beschwerden-Abzug statuirt werden wollte, ein sicherer und zuverlässiger modus aestimandi an Hand zu geben seyn? da der bey der Steuer-Revision zum Grund gelegte Tricesimations-Ertrag das Unterland um der seit Ao. 1739 meistens vorgekommenen Fehljahr willen gegen das Oberland nicht wenig zurückgesetzt hat.

Und hieraus veroffenbart sich auch eine anderwärtige — bey dem neuen Güteranschlag eintretende Unbilligkeit in Vergleichung der Weinberge mit den übrigen Feldgütern, besonders des Oberlands.

Die Innhaber der Weinberge müßten den Besitzern der Aecker gemeiniglich dreymahl bey=steuern, ehe jene einmahl etwas erhielten, weil die Weingärtner oft in 2, 3 Jahren auch ohne Wetterschlag oder Wasserschaden wenig oder gar nichts von ihren Gütern erzielen, der Bauers=mann aber alle Jahr wenigstens doch auf et=was rechnen kann. Eben so wenig würde es mit der Billigkeit übereinstimmen, wann bey den Weinbergen z. E. auf den Frostschaden re=flectirt, hingegen der auf die Feldfrüchte oft kaum einige Tage vor der Erndte fallende Ho=nig= oder Mehlthau, Brand u. s. w. welcher eben so großen Schaden anzurichten im Stan=de ist, in keine Taxation genommen werden sollte.

Alles, was bisher von der Beschwerlichkeit des Güteranschlags, dem dabey unvermeidlich großen Kostenaufwand und der abmangelnden Billigkeit desselben u. dargelegt worden, wird sich durch dasjenige noch mehrers bestätigen, was wegen der von dem Verf. der unmaßgebl. Gedanken angegebenen Weise die Wetter= und

Was=

Wasserschäden zu taxiren, u. angezeigt werden solle.

In dem Nro. I. Quaest. III. trägt derselbe darauf an, daß, neben dem durch Schloßen und eigentlichen Wetterschlag verursachten Schaden auch die Ueberschwemmungen in Berechnung genommen, und die Beurtheilung des Schadens, ob er beträchtlich seye oder nicht, denen verpflichteten Schätzern oder allenfalls der gnädigst niederzusetzenden Deputation, überlassen werden solle.

Demjenigen, so oben ad Nro. 6. Quaest. 2. von der bey den Wiesen und Grasfeldern obwaltenden großen Differenz, von der Beschwerlichkeit eines billigmäßigen Anschlags u. s. w. u. dargethan worden, sollen u. Subsignirte nunmehro in Rücksicht auf die Taxation des Schadens selbsten, noch folgende drey Anmerkungen gehorsamst beyfügen.

a) gibt es viele Städte und Aemter, welche nicht einmahl ein Aequivalent ihres Beytrags, und mit einem Wort das beneficium reciprocum desselben erlangen können. Die

natürliche Lage derselben setzet sie vor denen Ueberschwemmungen in Sicherheit, so daß bey Menschengedenken dergleichen Schade bey selbigen nicht entstanden.

Hingegen kann derselbe in dem Necker: Enz: Rems: Erms: Fils: Murr: Steinlach: und andern Thälern alle Jahr, obgleich in einem vor dem andern, in minderem oder grösserem Grad entstehen. Nach der geringsten Berechnung kann ein Wiesenthal von 300 Morgen zu 1½ Wannen Heuertrag einen Verlust von 450 Wannen Heu und zu Geld gerechnet mit 10 Fl. per Morgen 4500 Fl. erleiden, mithin würde, wann man nur 10 dergleichen Thäler rechnet, nur am Heuverlust zu dessen Ersatz durch den Assecurations-Beytrag eine Summe von 45000 Fl. erfordert werden.

Oefters trägt die Nachlässigkeit und Bosheit der Besitzer, selbst vieles zu denen Ueberschwemmungen bey, je nachdem sie es an fleissiger Ausschlagung der Gräben oder an der nöthigen Obsicht und Vorsorge bey denen

Mühl-

Mühlwöhren, Stellfallen u. s. w. ermangeln lassen, und doch würde es mit dem Beweis der hierunter tragenden Schuld manchmahl sehr schwer halten.

Die denen Ueberschwemmungen ausgesetzte Wiesen und Gärten haben gemeiniglich den Vorzug und das bene vor den andern, daß sie gewässert, und dadurch zu einem bessern Ertrag gebracht werden können.

Mit der Billigkeit könnte es also nicht übereinstimmen, wenn ein Besitzer der Wiesen, so diesen Vortheil nicht hat, und dessen Grasboden auf der Anhöhe oder sonst von dem Wasser entfernt liegt, den Schaden der denen Ueberschwemmungen exponirten Wiesen mit tragen helfen müßte, da er doch ebenfalls keinen Ersatz bekommt, wann der Grasboden ausbrennt, und sein Gut in einem trockenen Jahrgang nur halb so viel als sonsten abwirft.

β) Die Ueberschwemmungen treffen die Weinberge öfters in weit grösserem Grad und viel härter, als die Wiesen und Grasfelder. Nicht

 nur

nur das Erdreich selbsten, sondern auch die Weinstöcke und Pfähle gehen durch die Wolkenbrüche und Gewalt des Wassers verlohren und das ganze Gut, wann es auch gleich nach erlittenem Unglück wieder hergestellt wird, kann auf mehrere Jahre dennoch dadurch ausser allem Ertrag gesetzt werden. Eine lang anhaltende Nässe richtet eben so großen Schaden in den Weinbergen an, und machet die Mauern einfallen, oder den Boden mit herunterstürzen, welche der Besitzer mit weit größeren Kosten wieder herstellen muß, als wenn ein überschwemmtes Wiesenstück vom Schlamm und Kies gereiniget werden solle.

Wenn man aber auch hierbey lediglich bestehen — und von denen übrigen, oben schon zum Theil recensirten Fatalitäten, welchen die Weinberge leider nur allzu oft ausgesetzt sind, weiter nichts gedenken will, so wird doch kein Grund der Billigkeit vorhanden seyn, wenn man einem auf der Alp und dem Schwarzwald, oder sonst in einer Stadt und

Amt,

Amt, wo keine Weinberge anzutreffen, wohnhaften Unterthanen zumuthen wollte, daß er seinem im Unterland angesessenen Mitunterthanen diese so oft recurrirende Unglücksfälle assecuriren und vergüten helfen solle.

Eben so könnte hinwiederum denen Orten, wo Weinbau ist, mit Billigkeit nicht angemuthet werden, daß, wann die Assecuration nur allein auf den Hochgewitterschaden eingeschränkt werden, und sie vor den über ihre Weinberge gehenden Frost und andere oben angezeigte Schaden, keinen Ersatz bekommen, und doch nach dem Anschlag ihrer Weinberge den über die Aecker, Wiesen und Gärten gehenden Schaden assecuriren sollen.

γ) Würde der Unterschied zwischen den sichern — und den der Ueberschwemmung ausgesetzten Wiesen ziemlich aufhören, und in dem Preis derselben eine beträchtliche Aenderung sich zeigen, zumahlen bey Errichtung des Steuerfußes auf diesen Unterschied, und den Umstand, daß ein Gut der Innundation wegen Gefahr laufe, auf eine billige Weise reflectiret,

und

und leztere desto geringer angelegt worden sind.

Da der Verf. der unmaßgeblichen Gedanken sub fin. dieses Nri. von der Beurtheilung des Wetterschadens und wem sie zu überlassen sey, ein: und anders einfließen lassen, so können u. Subsignirte nicht umhin, ihre Besorgniß zu äussern, daß bey diesem modo eben so viel arbitrarisches als unbilliges eintreten könne, und doch der Kostenaufwand nicht unterbleiben werde.

Es wird keinem Zweifel untergeben seye, daß einem armen Mann in Particulari ein großer Schaden zustehen könne, den man, im Ganzen betrachtet, nicht zu achten oder zu spüren pflegt; und doch müßte dieser arme Mann nach dem Werth seines Gütleins andern und im Größern beytragen.

Endlich wird in Nro. 2. Quaest. 3. die Frage aufgeworfen: Wann und durch wen die Aestimation des Schadens vorgenommen werden solle? und hierüber äussert sich der Verf. der unmaßgeblichen Gedanken ad prius

in

in den submembris α et β dahin, "daß die Be„schaffenheit der Feldgüter an jedem Ort in „Zeiten und zwar zu einer solchen Jahrszeit in „Augenschein genommen, und specifice auf„geschrieben werde, da noch kein Wetterschlag „oder Ueberschwemmung vorgegangen rc. und „daß nach erfolgtem Wetterschaden, und zwar „so bald es die Umstände erlauben, der Au„genschein von dem erlittenen Schaden vorge„nommen werden, und dessen Aestimation zu„gleich gemacht werden müsse."

Um alles, was in denen weitern Subdivisionen aa. bb. cc. hierüber gesagt wird, zusammenzufassen; so finden u. Subsignirte für nöthig, sich auf dasjenige gehorsamst zu beziehen, was oben wegen der auf den Anschlag der Güter gehenden Kosten allschon angezeiget worden. Diese müßten, ohne auf die Arbeit selbst zurück zu sehen, nothwendig in das Unerschwingliche sich ausdehnen, wenn der jährliche Anstand der Güter, und wie es die Natur der Sache mit sich bringt, nach erfolgtem Wetter- oder Wasserschaden die dritte Taxation vorgenom-

nommen, die Größe des Schadens nach dem erfundenen Anstand der Güter berechnet und bestimmt, sofort die ganze Verhandlung zur herzoglichen Deputation eingeschickt werden solle. Ein Unkosten, womit eine beträchtliche Wetterschadens=Bonification bestritten werden könnte.

U. Subsignirte müßten auch bey diesem Puncten in eine allzu große Weitläufigkeit verfallen, wenn sie alle bey dieser Art der Schadens=Taxation ihnen beygehende Bedenklichkeiten und wesentliche Anstände speciatim anführen wollten.

Gesetzt, man seye mit dem Anschlag der Feldgüter auf eine standhafte Weise und mit allerseitiger Zufriedenheit zu Stand gekommen, so werden bey der Besichtigung des Anstands der Feldgüter vor entstandenem Schaden eben so viele Anstöße sich ereignen, als verschieden die Felder, der Fleiß oder Unfleiß der Innwohner und die Früchte selbst sind.

Je nachdem das Gut gebauet, gebessert, und unterhalten wird, so ergibt sich auch der Unterschied in Ansehung des Products. Solle die Aestimation den vorgesetzten Endzweck erreichen,

reichen, so müßten diejenigen, so darzu bestellt würden, alle Güter Stück für Stück, und auf denen Baumgütern Baum für Baum beaugenscheinigen und schätzen. Sie müßten hierzu eine gleich weitläufige Beschreibung sämmtlicher Güterstücke, wie bey dem Anschlag der Feldgüter, haben. Welch eine Mühe würde erfordert werden, nur die Urkundspersonen auf den Dörfern so weit zu bringen, daß sie eine richtige Consignation von dem Anstand der Felder begreifen, schwerlich dürften sie nur einmahl damit zu Stande kommen, und es müßte allemahl der Stadt- Amts- oder Gerichtsschreiber beygezogen und ihm die Ausfertigung überlassen, dieser aber dafür besonders belohnt werden. Wenn sie auch endlich damit zu Stande kommen, so können, bis ein Wetterschaden entsteht, wohl 20 und mehr Güterstücke in andere Hände kommen. Wie viele Berechnungen und Veränderungen müßten alsdann schon der Schadens-Taxation vorangehen? Wer findet sich im Stande im Frühjahr die verschiedenen Sorten, wenn die Frucht noch nicht einmahl

in der Milch ist, zu erkennen und zu beurtheilen? Es würde mehrmahlen die Frage entstehen, ob es an einer einigen Beaugenscheinigung genug wäre, da sich ja ereignen kann, daß die Felder, wenn solche noch im Saamen stehen, schon vom Hagel betroffen werden, oder daß sie mitten im Wachsen eine gute Hoffnung von sich geben, und doch hernach, ehe sie reif werden, durch allerhand Zufälle sich wieder verringern.

Und wie würde es bey der in Ansehung des Weinstocks oben angezeigter Maßen so oft recurrirenden Abwechslung des guten und schlechten Fortgangs im Wachsthum möglich seyn, just den rechten Zeitpunct zu erwählen, in welchem die Beschreibung des Anstands oder anhoffenden Feldsegens so genau errichtet werden könnte, daß solche hernach bey der Taxation des Wetter- und Wasserschadens zum Grunde und zu einer pflichtmäßigen Richtschnur geleget und genommen werden dürfte. Ueberhaupt dürfte die Zeit der Besichtigung des Anstands, das Zaudern oder Eilen damit, so viel gefährliches

und

und unbilliges auf die Contribuenten bringen, daß man der Sache nicht zu viel thut, wenn man statuirt, 8 oder 14 Tage später oder früher gute Witterung können denen Früchten ansehnlich forthelfen, oder sie ungemein zurücksetzen, und nichts desto weniger soll die Berechnung des Schadens von der Besichtigung des Anstandes lediglich abhangen. Wie viele Partheylichkeiten, wie viel Ungeschick können und werden bey diesem Geschäft zum Vorschein kommen, da selbst die herrschaftlichen Zehendbeamten öfters zu keiner richtigen Felderbeschreibung nur nach denen Zellgen gelangen können.

Da nach dem submembro AA die Anstandsbeschreibung und dann auch die Aestimation des Wetterschadens nicht von den Commun-Vorstehern des Orts, welcher den Schaden erlitten, vorgenommen, sondern weil diese als parteyisch anzusehen, von verständigen Männern aus der nächsten Commun, welche darzu zu beeidigen wären, gefertiget und ausgerichtet werden solle, so dürfte vorauszusehen seyn, daß diese benachbarte Urkundspersonen entweder ra-

tione des modi mit ihren Nachbarn sich verste=
hen, und in Erwägung, daß ihnen alle Tage
ein gleiches Unglück begegnen, und sie also ih=
ren Nachbarn bey eben diesem Geschäft auch in
die Hände fallen können, die Schätzung gewiß
recht ergiebig machen, und bey der ersten Be=
sichtigung den Anstand hoch genug nehmen wer=
den, so daß man eben so wenig zuverlässiges
von ihnen sich zu versprechen, hingegen desto
mehreren Kostenaufwand und Verzögerung des
Geschäfts zu erwarten hätte.

Würde man aber die Anmuthung machen,
daß eine benachbarte Commun gegen der an=
dern dieses Geschäft unentgeltlich verrichten
solle, welches doch, um der Zeitversäumniß und
Hintansetzung der eigenen Geschäften willen,
mit Billigkeit nicht geschehen könnte, so würde
ohnfehlbar ein weit confuseres und unzuverlässi=
geres Werk herauskommen. Und was würde
die Gehässigkeit, der Neid, und die Eifersucht,
von welchen sich ganze an einander gränzende
Communen, aus den kahlesten Ursachen, oder
ohne zu wissen, warum, mehrmahlen kundbar=
lich

lich hinreißen lassen, für einen widrigen Einfluß bey diesem Geschäft gewinnen?

Wenn es zur Taxation des Schadens selbsten kommt, würde die Frage zu erörtern seyn, wer den Preis der Früchte, welche zu vergüten wären, und wie hoch, in welcher Verhältniß man selbigen bestimmen, was für ein typus oder welche Gegend dabey angenommen werden solle? Ingleichem wie das Obst und dessen Verlust taxirt, oder der Ertrag der Obstäcker besonders bemerkt und berechnet werden solle, weil bey selbigen mehr auf den Ertrag der Bäume als auf die Halmfrüchte, so um der Bäume und des davon abfallenden Schatten willen, meistens leicht und gering ausfallen, zu reflectiren.

Die Bestimmung der wie vielte Theil des Ertrags dem Güterinnhaber durch den Wetter- oder Wasserschaden entzogen worden, dürfte ebenfalls sehr difficil und unzuverlässig werden. Bey manchem Besitzer würden seine Aecker, welche von dem Wetter nicht betroffen worden, und doch in der nähmlichen Zelg liegen, abge-

zogen werden müssen; wie vielerley Berechnungen würden hierunter vor die Hand genommen oder der Besitzer in Ansehung der nicht beschädigten, auf sich selbst verwiesen werden müssen? eine Abrechnung von unendlichen Schwierigkeiten, wenn man bey allen Individuis also zu Werk gehen müßte.

Zur Erleichterung der Taxation und Ausrechnung des Beytrags müßte eine besondere Resolvirung von jedem Ort begriffen werden, die jeden Jahrs mit Kosten- und Zeitaufwand verknüpft seyn würde.

Eben diese Vervielfältigung der Unkosten würde den Preis der Feldgüter so heruntersetzen, daß selbige endlich unverkäuflich werden müßten, indem sie die herr- und landschaftliche praestanda zum öftern übersteigen dürften.

Dahero würde die Collision zwischen denen Steuern und dem Wetterschadens-Beytrag bey dem Einzug derselben unvermeidlich seyn. Eben dieses würde sich auch in dem Fall ereignen, wenn es mit denen Güterbesitzern zu der Vergantung kommt, und deren Schuldigkeiten

recht-

rechtlich locirt werden sollen. Denen creditoribus, welche allbereits ein jus quaesitum auf solchen Gütern erlangt haben, würde an ihren Zinsforderungen präjudicirt und ihnen das leere Nachsehen gelassen, dadurch aber Anlaß gegeben, ihre Capitalien aufzukündigen, und die Schuldner zu einem schädlichen Verkauf ihrer Güter zu nöthigen, weil ihnen nicht leicht Jemand auf ihre — mit so vielen privilegirten Abgaben beschwerte Güter mit einer anderwärtigen Geldanlehnung aushelfen würde.

Die übrigen Difficultäten, welche sich bey dem Einzug des Wetter- und Wasserschadens ereignen, da es so schwer hält, die ordinari praestanda heraus zu bringen, da auch der begüterte Contribuent immer mit Schulden überhäuft und immer ohne baare Mittel ist, da ihm mithin wenige Fl. oder Xr., die zu einem jährlichen Beytrag gegeben werden, immer sauerer ankommen, als wenn er den Ertrag seiner Güterstücke in 10 oder mehr Jahren vielleicht einmahl missen solle, wollen u. Subsignirte mit Stillschweigen übergehen. Bey der gegenwär-

tigen Geldklemme kommt es ohnehin auch denen Vermöglichen schwer an, das Ihrige abzutragen, und von dem Auskunftsmittel den Beytrag in mehrere Jahresfristen einzutheilen, könnte wohl die Rede nicht seyn, weil in den folgenden Zeiten eben dergleichen Unglücksfälle recurriren können, welche sich zu einer Mitleidenheit qualificiren, wo alsdann die neue mit den alten in Anstand gelassen, oder eine dem Unterthanen noch mehrers beschwerliche Auskunft getroffen werden müßte.

Gehorsamst Unterzogene wollen hiebey bestehen bleiben, und sämmtliche diese, bey dem mit vieler guter Meynung angebrachten Vorschlag eintretende Umstände E. H. D. erlauchtester Ermäßigung u. um so mehrers anheimstellen, als in einer so allgemeinen und höchst wichtigen Sache dem landschaftlichen größern Ausschuß nimmermehr zukommen will, ohne Bevollmächtigung vom Lande sich über die quaest. an? und die damit genauest verbundene quaest. quomodo? welche ohnehin bey dem Lande viel un-

über=

überseßliche Bedenklichkeiten erwecken dürfte, in einige Verhandlung einzulassen.

Sie empfehlen sich damit zu beharrlichen herzoglichen Hulden und Gnaden, und beharren mit aller Devotion

Stuttgard d. 7. May 1777.

E. H. D.

(L. S.) unterthänigst treugehorsamste Verordnete des landschaftlichen größern Ausschusses.

Inscriptio.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht

Der Verordneten des landschaftlichen größern Ausschusses unterthänigste Erklärung auf die gnädigste Signatur vom 17. März a. c. den Vorschlag einer Assecuranz-Anstalt der Wetter- und Wasserschäden auf den Feldgütern betreffend.

d. d. 7. May 1777.

praes. den 3. Jun.
1777.

Nachtrag.

Je wichtiger ohne allen Zweifel Versicherungs-anstalten zum Besten des Landwirths für den Staat seyn müssen, desto reiflicher verdient die Sache überlegt und auf allen Seiten betrachtet zu werden. Erfahrung ist überall, und vorzüglich hier, die beste Lehrmeisterinn. Aus diesem Grunde habe ich die Nachrichten von der in dem Anspachischen versuchten, aber mißlungenen Erndte-Assecuranz, mit größtem Vergnügen aufgenommen, ob es mir gleich angenehmer gewesen wäre, wenn ich für die Ausführbarkeit einer dem Anscheine nach so äusserst vortheilhaften Anstalt Zeugnisse erhalten hätte, da vielmehr jene Nachrichten viele und wichtige Gründe dagegen erhalten. In der allgemeinen teutschen Bibliothek las ich vor einiger Zeit eine Anzeige von einer in dem Braunschweigischen errichteten Erndte-Assecuranz-Gesellschaft. Mangel

gel an Bekanntschaft in jenen Gegenden hinderte mich von der Einrichtung und dem Fortgange dieser Gesellschaft sogleich nähere Nachrichten einzuziehen. Als ich mich aber entschloß, die vorstehende Abhandlung über Erndte- und Herbst-Assecuranz bekannt zu machen, so suchte ich durch Vermittelung eines meiner hiesigen Freunde, von den Grundsätzen, wornach diese Gesellschaft errichtet ist, und von der gegenwärtigen Lage derselben Belehrung zu erhalten. Durch die Güte eines einsichtsvollen Gelehrten in Braunschweig ward mir gerade, da der Druck vorstehender Abhandlung der Vollendung nahe war, dasjenige zu Theil, was ich nun hier noch nachtrage.

Im Braunschweigischen trat vor ungefähr viertehalb Jahren eine Gesellschaft in der Absicht zusammen, sich ihren gegenseitigen Erndteverlust durch Assecuranz zu erleichtern. Nicht bloß Braunschweiger haben an dem Unternehmen Theil genommen, sondern auch Auswärtige sind zugelassen worden. Der ganze Plan ward bloß von Privat-Personen entworfen, und auch, ohne daß die

Regierung sich darein mischte, ausgeführt. Derselbe wurde gleich anfangs durch den Druck bekannt gemacht. Er ist in der mir mitgetheilten Verbindungs-Acte der Hagelschlags-Entschädigungs-Gesellschaft enthalten, wovon ich hier einen kurzen Auszug liefere.

In der Einleitung heißt es: "Unstreitig ist eine gegenseitige Assecuranz, die von einer Gesellschaft, so einerley Gewerbe treibt, errichtet wird; die gar nicht auf Gewinnst, sondern auf bloße gegenseitige Sicherheit ihrer Mitglieder abzweckt; die nicht zu viel unternimmt; sich nicht zu sehr ausdehnt; nicht eine Art Glücksspiel ist: am wenigsten dem Betruge, der List, der Bevortheilung, der Chikane u. s. w. ausgesetzt. Ist sie das nicht, setzt sie nicht zu viel aufs Spiel, kann sie nichts verlieren, da sie nichts gewinnen will; so muß sie auf den festesten, sichersten Gründen ruhen, und sich die längste, unerschütterlichste Dauer versprechen können.

In

In wieferne die sich so eben untereinander zu einer gegenseitigen Hagelschlags-Entschädigung verbundenen Oekonomen, bey ihren Einrichtungen und Verbindungen, obige Grundsätze befolgt haben, werden der nachstehende Plan und ihre darinnen gemachten Einrichtungen und Gesetze beweisen.

Diese zu beurtheilen, überläßt man Jedem; die Gesellschaft schmeichelt sich wenigstens mit einer langen Fortdauer, da sie die besten und edelsten Absichten hat, und ihre Verbindung für jeden Theilnehmer, den ein verheerender Hagelschlag betrift, wohlthätig seyn muß.

Ohne allen Zweifel ist ein starker, oder gänzlicher Hagelschlag das Traurigste, was den Landmann betreffen kann. In einem Augenblick verheeret ihm dieser die saueren mühseligen Arbeiten eines ganzen Jahres, und beraubt ihn aller freudigen Aussichten, ja der nothwendigsten Lebens- und Haushaltsbedürfnisse, nicht allein des nächsten, sondern auch mehrerer folgenden Jahre.

Mancher würde noch die dadurch entstehende drückende Verstopfung der Quellen aller baren Einnahmen, und das Ausbleiben der Dienste, Zehnten und Zinsen überstehen, litte nicht der ganze Haushalt zu viel durch den Mangel an Viehfutter, und an dem Kleinode des Ackerbaus, an Dünger. Diesen Bedürfnissen kann, ohne einen ansehnlichen baren Aufwand, nicht abgeholfen werden; und diesen kann nicht Jeder, wenn fast alle Einnahmen ausbleiben, machen. Was ist daher wohl lobenswürdiger, was heilsamer, was beruhigender, als sich durch Andere in den Stand gesetzt zu wissen, diese baren unumgänglichen Ausgaben bestreiten zu können? Und wie genugthuend ist nicht die Ueberzeugung, daß man allen seinen, an einer so wohlthätigen Verbindung theilnehmenden Bekannten, dieselbe Beruhigung mit verschaft! Das Bewußtseyn: käme ein so schweres Unglück über dich, so hast du deinen ununterbrochenen, fortdauernden Wohlstand und die bequeme, vortheilhafte Fortsetzung deiner Wirthschaft, nicht der, immer sehr zweifelhaften Milde deiner

Freun=

Freunde demüthig zu verdanken, sondern du kannst sie als gegenseitige Pflicht und Schuldigkeit von ihnen fordern, wird gewiß mit einem jährlichen, Jedem frey stehenden, und Jedem ewig verbleibenden Beytrage zu einer gemeinschaftlichen Entschädigungs-Casse, von 8 Pf. oder 1 Ggr. oder 2 Mgr. vom Morgen, nicht zu theuer erkauft. Diese Ueberzeugungen, dieses Bewußtseyn, verschaffen eine seltene, eine erquickende Beruhigung, bey drohend aufsteigenden, den Himmel verfinsternden, gewitterschwangeren Wolken.

Oefters waren diese Betrachtungen der Gegenstand gesellschaftlicher Unterhaltungen; und das Zweckmäßigste, die traurigen Folgen eines verheerenden Hagelschlags möglichst zu mildern, schien immer eine gegenseitige Assecurations-Gesellschaft von Hauswirthen unter sich, welche durch einen geringen jährlichen Beytrag eine Casse zusammenschössen, aus der sie im entstehenden Fall, nach dem Verhältniß ihrer Beyträge, entschädiget würden.

Das

Das Unternehmen war vielen Schwierig=keiten ausgesetzt, jedoch entstand endlich die nun schon bestehende Vereinigung.

Ihre Einrichtungen mögen vielleicht noch mancher Verbesserung fähig seyn. Diese werden sie auch durch die Einsichten und künftigen Erfahrungen der jedesmahligen Gesellschafts=Mitglieder erhalten. Unmöglich ist es, alle die Gründe anzugeben, warum just jeder Satz so bestimmt und festgesetzt ward, wie er besteht; genug, es ist nicht einer ohne hinlängliche Untersuchung und Erörterung gefaßt worden. Gründliche Ueberzeugungen und bescheidene Widerlegungen, werden uns immer zu Verbesserungen bereit finden.

Die Frage: wird die Gesellschaft bestehen? ist schon hinlänglich beantwortet. Man fügt hier nur noch hinzu, daß sie bereits in dem ersten, durch Hagelschlag seit Menschengedenken in unsern Gegenden gefährlichsten Jahre bestanden hat.

Was sich keiner der Gesellschaftsgenossen zu entsinnen weiß, ist dies Jahr erfolgt; es ist

eins

eins der versicherten Güter, zu etwan einem Sechstel abgehagelt. Aber die Entschädigung dafür ist auch bereits ausgezahlt, ohne das bey löblicher Landschaft als Fond niedergelegte Capital anzugreifen. Wie leicht war es nicht der ganzen Gesellschaft, diesen geringen Schaden zu übertragen. Hat sie nur einige Jahre ohne fernere Unglücksfälle überstanden, so ist ihre Casse zu einer ansehnlichen Entschädigung vollkommen hinlänglich, ohne geschwächt zu werden. Dazu hat sie doch die wahrscheinlichste Hoffnung, da seit undenklichen Zeiten, dieses Jahr ausgenommen, keins der gesellschaftlichen Mitglieder Hagelschlag erlitten hat; und die Gesellschaft, so bereitwillig sie auch zu neuen Aufnahmen ist, doch in der Wahl der Gegenden sehr vorsichtig seyn wird. Ein allgemeiner Hagelschlag, viele Meilen in der Runde und Breite, läßt sich kaum denken, da man sich dessen nie zu erinnern weiß.

Nun noch einige Worte über den Plan selbst. Er mußte ausführbar, die Beyträge mußten leicht, ihre oder der Casse zinsbare Belegung muß-

mußte sicher, und im eintretenden Falle die Hilfe zweckmäßig seyn.

Die Ausführbarkeit einer schon ausgeführten Sache zu beweisen, wäre — — Zeitverlust; leichter als ein jährlicher Beytrag von 8 Pf., 1 Sgt., 2 Mgr. für den Morgen, den man bey einem eintretenden Unglücksfalle ersetzt haben will, läßt sich wohl nichts denken; unmöglich ist es, Capitalien sicherer zu belegen, als bey der Landschaft, und dieser allein werden die unsrigen anvertraut; und wegen der Zweckmäßigkeit und Hinlänglichkeit der Hilfe brauche ich weiter nichts zu sagen, als daß sie immer hundert und zwanzigfältig ist. Frey mußte es freylich jedem Mitgliede stehen, sich selbst nach dem Ertrage seiner Ländereyen zu taxiren, und 120 oder 240 Mgr. Ersatz für den Morgen verlangen zu können."

Auf diese Einleitung folgt die "Gesetzliche Vereinigung der Gesellschafts-Mitglieder", worinn sich diese verbindlich machen, daß die Gesetze, wornach sie ihre zur gegenseitigen Versicherung ihrer Feldfrüchte bey einem sich ereignen-

wider Hagelschlag getroffene Verbindung eingerichtet haben, in dem von ihnen unterschriebenen, festgesetzten und genehmigten Plan, bis zu einer etwan allgemein beliebten Abänderung, unverbrüchlich und unabänderlich bestehen sollen.

Der Plan selbst ist in neun Kapitel abgetheilt, in welchen von folgenden Gegenständen gehandelt wird: Kap. I. Errichtung und Mitglieder der Gesellschaft. Kap. II. Directoren. Kap. III. Commissarien. Kap. IV. Taxatoren. Kap. V. Beyträge. Kap. VI. die Casse. Kap. VII. Entschädigung. Kap. VIII. Austritt aus der Gesellschaft. Kap. IX. Fortdauer der Gesellschaft. Als Beylagen sind angehängt: A. Instruction für die zur Besichtigung und Wardirung des durch Hagelschlag erlittenen Schadens ernannten Commissarien. B. Instruction für die Taxatoren. C. Eidesformel der Taxatoren.

Aus diesem Plan ziehe ich nun das Wesentliche aus und füge hin und wieder einige Bemerkungen bey.

"Jeder Eigenthümer oder Pächter von 100 Morgen an einem Orte belegenen cultivirten Landes kann in die Gesellschaft aufgenommen werden; Stifter und Klöster nicht eher, als bis sie nach dem Plane erforderliche Sicherheit gemacht haben. Communen und Bauergüter werden gänzlich von der Aufnahme ausgeschlossen."

(In Ansehung der Stifter rc. ist hier die Regel beobachtet, die oben S. 105. angegeben ist. Daß Communen und Bauergüter ausgeschlossen sind, hat wohl seinen Grund in besondern Verhältnissen, und wahrscheinlich vorzüglich darinn, daß hier nur eine Privat-Gesellschaft zu Assecuranz sich vereiniget hat. Es ist oben (S. 102. und 130) bemerkt worden, daß die Assecuranz sich immer über einen gewissen, weder zu großen, noch zu kleinen District verbreiten müsse. In dem vorliegenden Plane wird in dieser Hinsicht gar nichts festgesetzt. Die Zahl der Mitglieder ist unbestimmt, aber unter 100 Morgen Landes soll keines besitzen. Allein hier ist von zerstreut liegenden Gütern die Rede, wo die Gefahr, daß der grö-

ßere

ßere Theil der assecurirten Grundstücke beschädiget werden könnte, nicht so groß ist, als bey einem zusammenhängenden Districte. Ueberhaupt hat eine Privat-Gesellschaft in dieser Hinsicht freyere Hände, als wenn eine Assecuranz-Anstalt von einer Regierung für ein ganzes Land, oder einzelne Provinzen gestiftet wird).

"Allen Mitgliedern der Gesellschaft werden völlig gleiche Rechte zugesichert. Jährlich am 7. Junius versammelt sich die Gesellschaft in Braunschweig, so wohl zu den erforderlichen Berathschlagungen, als zur Wahl der neuen Directoren und Einlieferung der Beyträge. Diese Zusammenkunft darf ohne wichtige Hindernisse, als: Krankheit, eine weite Reise, oder Verschickung in herrschaftlichen Geschäften, bey 10 Rthlr. Strafe, nicht versäumt werden. Bey Stimmensammlungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Abwesende haben keine Stimme. Schriftliche Vota werden nicht angenommen, als wenn die Sache vorher schriftlich circulirt hat, und der Abwesende rechtmäßige Ursachen des Nichterscheinens hat. In diesem

Falle kann er auch Einen aus der Gesellschaft zur Ablegung seiner Stimme bevollmächtigen. Weniger als zwey Drittel der Gesellschaft können nichts beschließen. Jedes eingetretene Mitglied verpflichtet sich, die festgesetzten Bedingungen aufs genaueste zu erfüllen. Gegen jeden, der dawider handelt, stehen alle Mitglieder für Einen Mann. Auch Besitzer von verpachteten Gütern können in die Gesellschaft treten, nur nicht mit ihren Pächtern zugleich; so daß ein Gut doppelt in die Gesellschaft aufgenommen würde. Wer nach drey Jahren in die Gesellschaft eintreten will, muß die Beyträge von dem Entstehungsjahre an, nebst den Interessen zu 3 Procent entrichten. Wer früher eintritt, bezahlt bloß die Beyträge ohne Zinsen.

Jedes Jahr werden aus der Gesellschaft, wenn solche die Zahl von zwölf Mitgliedern oder darüber erreicht, drey Directoren, ausserdem nur zwey durch die Mehrheit der Stimmen erwählt. Die Wahl kann nur aus anerkannten erheblichen Gründen ausgeschlagen werden. Wer über 66 Jahre alt ist, dem steht es

frey,

frey, die Stelle anzunehmen oder auszuschlagen. Ein Director hat in Verhinderungsfällen das Recht, ein anderes Mitglied zu substituiren. Wird die Stelle erlediget, so erwählt die Gesellschaft, mittelst Einsendung der Stimmen an den übrig bleibenden Director einen andern. Am Wahltage erhält jeder der Directoren ein Certificat von der Gesellschaft über seine Ernennung. Dieses dient ihm als Vollmacht in Ansehung der zu besorgenden gesellschaftlichen Angelegenheiten. Alle diese Angelegenheiten besorgen die erwählten Directoren, und verpflichten sich auf ihr Ehrenwort, das Beste der Gesellschaft möglichst zu befördern. Sie nehmen die eingelieferten Beyträge auf, und fordern solche von den abwesenden Mitgliedern ein; belegen diese sogleich bey der löblichen Braunschw. Wolfenb. Landschaft, in soweit die runde Zahl von 100 oder 50 Rthlr. es erlaubt; und legen nach Ablauf des Jahrs, mit Auslieferung des baren Vorraths und der etwannigen Obligationen, Rechnung ab, welche, nach erläuterten Monitis, von der Gesellschaft quittirt wird.

Ingleichen zeigen sie den Mitgliedern, mittelst eines Umlaufs, ausserordentliche Fälle an, und berufen, wenn die unumgängliche Nothwendigkeit es erfordert, solche auf einen hinlänglich zuvor bestimmten Tag zusammen. Ferner besorgen sie, auf geschehene Anzeige eines Mitglieds von erlittenem Hagelschlag die Taxation dessen Felder, nach der vorgeschriebenen Art: daß sie nähmlich darzu aus den Mitgliedern der Gesellschaft zwey Commissarien, nach ihrer besten Ueberzeugung, ernennen, den Notarius und die Taxatoren aus den benachbarten Orten requiriren, und an dem zu bestimmenden Tage die Wardirung des verursachten Schadens bewerkstelligen lassen; wobey jedoch nur einer von den beiden Directoren gegenwärtig zu seyn braucht. Endlich zahlen sie auf die bestimmte Art, den sich nach der Taxe und Berechnung ergebenen Ersatz gemeinschaftlich aus; und verwalten, wenigstens die vier ersten Jahre, ihr Amt ohnentgeltlich, ohne das Allergeringste, als die baren Auslagen, wieder erstattet zu erhalten.

Zur

Zur Besorgung des Taxations=Geschäftes werden von den Directoren aus den Gesellschaftsgliedern Commissarien ernannt, die bey 20 Rthlr. und nach Umständen noch höherer Strafe, dem erhaltenen Auftrage sich unterziehen müssen, sie hätten dann rechtmäßige Entschuldigungsgründe, die oben bey Gelegenheit der Zusammenkünfte angegeben sind. Die Taxation muß nach der vorgeschriebenen, dem Plane beygefügten Instruction verrichtet werden. Für ihre Bemühung erhalten die Commissarien ausser der freyen Beköstigung, und wenn sie es verlangen, Fuhre, so beides der zu Entschädigende, ohne etwas dafür anzurechnen, leistet, in den ersten vier Jahren, nichts.

Die Taxatoren werden durch die Directoren aus den benachbarten Orten durch erlassene Requisitionen erbeten. Sie dürfen nicht aus dem Gerichtsbezirke des den Hagelschlag erlittenen Gutes oder Amtes seyn, auch nicht mit dessen Gutsherrn oder Beamten in Connexion, als Meyer, oder Zins= und Dienstleute,

 stehen.

stehen. Sie können von den Commissarien und dem Locator aus anzugebenden Gründen, vor, aber nicht nach der Beeidigung, verworfen werden. Sie verrichten ihr Geschäft nach der in der Anlage B. für sie entworfenen Instruction, und leisten den in der Beylage C. ihnen vorgeschriebenen Eid, und erhalten jeder täglich 2 Thaler aus der Casse, ohne Beköstigung.

Die Instruction der Commissarien und Taxatoren bestehet dem Wesentlichen nach in folgendem: Die Commissarien sind verbunden, an dem bestimmten Tage sich an Ort und Stelle einzufinden. Bey dem Taxations-Geschäft wird zur Führung des Protocolls rc. ein Notarius zugezogen. Die Commissarien wohnen der von dem Notarius zu bewerkstelligenden Vorlesung der Instruction der requirirten Taxatoren bey, und geben darüber, wenn diese es verlangen, die erforderlichen Erläuterungen, und sind bey der Beeidigung gegenwärtig. Die allenfalls nöthigen Erläuterungen dürfen indessen auch nicht auf die entfernteste Art von den im Plane festgesetzten Vorschriften abwei-

weichen. Hierauf verfügen sich beide Commissarien mit dem Notarius und den Geschwornen ins Feld, wo Erstere den Letzteren die Breiten, so taxiret werden sollen, nach der Feld-Specification anweisen. Sie halten darauf, daß die Taxatoren der Instruction gemäß verfahren; und sehen darnach, daß der Notarius die geschehene Angaben richtig und deutlich, nicht mit Zahlen, sondern zur Vermeidung alles Irrthums völlig ausgeschrieben, in das Protocoll einträgt. Beide Commissarien haben gemeinschaftlich, nach vorher unter sich genommener Abrede, das Recht, wenn wider Verhoffen ihrer ganzen Ueberzeugung nach eine Taxe sichtbar unrichtig ausfallen sollte, die Taxatoren nach den sie hierzu veranlaßten Gründen zu fragen. Dieses, so indessen bis auf das Aeußerste zu vermeiden wäre, müßte mit der glimpflichsten Art geschehen, damit die Taxatoren, die nach geleistetem Eide alles für sich haben, nicht irrig oder verdrießlich werden; und der Notarius ist verbunden, das hierbey Vorgefallene ins Protocoll zu tragen. Da die Taxatoren ihre

re Angaben jeder besonders verrichten, so haben die Commissarien und der Notarius aus diesen die Mehrheit der Stimmen, als die wahre Taxe zu nehmen. Wenn aber solche so sehr von einander abweichen, daß dieses nicht möglich wäre, so haben sie die Taxatoren nochmahls die verhagelten Breiten durchgehen zu lassen, so daß jeder einen andern Strich als er vorher gehabt, und zwar just den entgegengesetzten nimmt. Bliebe dennoch ihre neue Angabe so sehr verschieden, daß auf die allein festgesetzten vier Arten kein Resultat genommen werden könnte, so wird die Größe der Breite in drey gleiche Theile getheilt, und jeder Theil nach der Angabe eines der Taxatoren, in der Berechnung angesetzt. Sollten sich nach der übergebenen Feldbeschreibung Breiten finden, die mit entschädigungsfähigen Früchten nicht völlig bestellt wären, oder wovon ein Theil brach läge, so haben die Commissarien die Morgenzahl davon von den Taxatoren angeben zu lassen, und diese Angabe mit der des Locators zu conferiren, und auf diese, oder die ihnen sonst am

be-

bequemsten scheinende Art, das Wahre eines jeden Theils auszumitteln. Ereignete es sich auch, daß eine Feldmark das Unglück des Hagelschlags noch zu der Zeit träfe, wo das Korn bereits in Stiegen stünde, und die Taxatoren sich nicht getrauten, den eigentlich erlittenen Verlust an ausgeschlagenen Körnern (wie doch von erfahrnen Leuten immer möglich ist) anzugeben: so haben die Commissarien von jeder der abgehagelten Kornarten drey Stiege zur Probe ausdröschen zu lassen, diesen Ausdrusch mit den des Mittelkorns, das jedoch nicht von dem zur Saat bestimmten genommen seyn darf, zu vergleichen, und hierdurch den eigentlichen Schaden zu bestimmen. Träfe es sich aber, daß zu der Zeit, da das Winterfeld wegen der bevorstehenden Erndte taxirt werden müßte, sich Breiten im Sommer- oder Brachfelde fänden, von welchen sich entweder der erlittene Schaden noch nicht angeben ließe, oder mit Gewißheit noch nicht bestimmt werden könnte, ob sich solche nicht wieder erhohlen mögten; so haben die Commissarien die Taxation solcher

Brei-

Breiten bis gegen die Sommererndte auszusetzen, und alsdann erstlich verrichten zu lassen. Sobald die Taxation im Felde beendigt ist, verfertigen beide Commissarien, mit Zuziehung des Notarius, eine vollständige Tabelle von den eingebrachten Taxen, nach Maßgabe der bey der Societät befindlichen Feld-Specification, unterschreiben solche, und lassen sie, damit sie völlig mit dem Protocolle übereinstimme, von dem Notarius bestärken. Nach dieser Tabelle wird von dem gegenwärtigen Director und den Commissarien, im Beyseyn des Abgehagelten und des Notarius, die Berechnung des Betrags der Entschädigung gemacht. Würden noch andere zweifelhafte Fälle, außer den vorerwähnten, bey der Taxation eintreten, so conferiren die Commissarien mit dem Director darüber; gemeinschaftlich wird alsdann ein Auskunftsmittel erwählt, so auch, wenn es der Locator verlangen sollte, auf eine doppelte Art geschehen kann. Die Entscheidung darüber, so wie von jeder etwanigen Differenz, bleibt der Gesellschaft überlassen; auch wird wegen eines solchen Falles

die

die Taxation nicht unterbrochen, sondern selbst bey eintretendem Widerspruch damit fortgefahren.

Die Taxatoren werden angewiesen, bey den ihnen anzuzeigenden Güterstücken genau zu untersuchen, ob der durch den Hagelschlag auf denselben verursachte Schaden für ganz oder zu zwey Drittel, oder zur Hälfte, oder zu einem Viertel von dem wirklichen diesjährigen Ertrage zu schätzen sey; und darnach ihre Angabe, und zwar jeder allein, ohne sich mit einander zu besprechen, oder sich durch Zeichen etwas zu verstehen zu geben, zu verrichten. Um diese ihre Angabe richtig bewerk[illegible] [illegible] können, sollen sie die angewiesen[illegible] [illegible] jed[illegible] sich durchgehen, und genau untersuchen, ob da[illegible] darauf stehende Korn ganz, oder wie viel davon dergestalt niedergeschlagen sey, daß, wegen der Zerquetschung des Halms, keine Hoffnung etwas zu erndten übrig bleibe; oder ob dieser, ohne merkliche Beschädigung des Bastes, nur eingeknickt ist, oder sich gar nur stark gelehnt habe, so, daß dadurch der Umlauf und Zufluß

des

des Saftes zur Vollständigkeit der Körner in den Aehren nicht gehindert werde. Sie sollen daher die Aehren durch die Hand ziehen, wo sie dann das Gefühl belehren werde, ob einige, und wie viel von den Körnern vollständig sind, oder ob sie klein, zusammengeschrumpft und es bloß die Hülsen ohne Mehl sind. Hiernach und nach der genausten Untersuchung von allen diesen, soll von ihnen die Angabe des wirklichen Schadens geschehen. Sollte der Schaden auf einer ihnen zur Taxation angewiesenen Breite nicht gleich seyn, so sollen sie solche nach ihrer besten Einsicht in Morgen abtheilen, darnach die Taxation bewerkstelligen und jeder für sich angeben. Bey der Taxation selbst sollen sie jedes Mahl in die reiflichste Ueberlegung ziehen, ob sich das abgehagelte Korn auch wieder erhohlen könne, und aller Wahrscheinlichkeit nach erhohlen werde. Wäre dieses mit Gewißheit zu bestimmen: so haben sie ihre Angabe darnach einzurichten; ist es aber ungewiß, so sollen sie es zur anderweitigen Verfügung anzeigen. Würde ihnen eine Breite, so bereits abgemähet wäre und in Wre-

schen

schen oder Schwaden läge, zu taxiren aufgegeben: so sollen sie sowohl das oben als unten liegende Korn genau untersuchen und zusehen, ob beides gleich stark von dem Hagel ausgeschlagen, oder das Erstere allein beschädiget worden ist. Hätte aber das Getraide bereits in Stiegen gestanden, so würde bey der anzustellenden Untersuchung darauf zu sehen seyn, ob solche gelegt oder in die Höhe gerichtet gewesen; in dem ersten Falle sollen sie den obern Garben abnehmen und genau untersuchen, wie viel und wie stark diese gelitten haben, und ob die übrigen ganz oder größtentheils unbeschädigt geblieben sind, in dem letzten Falle aber nicht allein die Seite, wo das Wetter hergekommen, sondern auch die entgegengesetzte genau besichtigen und darnach den wirklich zugefügten Schaden beurtheilen, und überhaupt nach ihrer besten Einsicht, und nach Pflicht und Gewissen verfahren.

In Ansehung der Beyträge stehet es jedem Mitgliede frey, seinen Beytrag zu a) 1 Ggr. 4 Pf. oder b) zu 1 Ggr. oder c) zu 8 Pf.

zu bestimmen. Dieser Beytrag muß jährlich am 7. Jun. entrichtet werden. Wer über 14 Tage damit zögert, muß alle Kosten, die dadurch verursacht werden, tragen. Wer nach zweymahliger Erinnerung binnen acht Wochen seinen Beytrag nicht leistet, verliert seine vorherigen Einlagen, und ist eo ipso stillschweigend von der Gesellschaft ausgeschlossen, es sey dann daß einer durch unvermeidliche Umstände sich entschuldigen könnte, in welchem Fall die ganze Gesellschaft über seine Wiederaufnahme, und über die ihm anzusetzende Strafe oder den Ersatz des der Casse dadurch verursachten Verlustes zu bestimmen hat. Jedes in die Gesellschaft eintretende Mitglied liefert bey seiner Aufnahme eine völlige Specification aller zu versichernden Ländereyen, mit Anführung der Nahmen und der Größe der verschiedenen Breiten, welche Feld=Specification zur Norm der Berechnung des von der Gesellschaft zu leistenden Entschädigungs=Quanti genommen wird, und wider welche in der Folge nicht die mindeste Einwendung Statt findet. (Daß hier der

Grund

Grund zu einem Assecurationsfonds in barem Gelde gelegt wird, scheint demjenigen, was ich oben S. 108 vorgetragen habe, geradezu entgegen zu seyn. Allein hier ist eine Privat-Gesellschaft, die sich nicht auf ein einzelnes Land einschränkt, wo hingegen oben von einer öffentlichen Anstalt für ein ganzes Land die Rede ist. Sobald sich durch die Zusammenhäufung eines allzu großen Assecurationsfonds Mangel an barem Geld zeigen würde, so müßte die Gesellschaft von selbst aufhören, weil die bestimmten Beyträge in keinem Verhältniß mehr mit dem Werth der Grundstücke und ihrem wahrscheinlichen Ertrag stehen könnten. Man darf alle Mahl eher eine Anstalt, die auf ökonomischer Speculation ruhet, ihren Gang gehen und sie wirken lassen, wie sie kann, als eine Polizeyanstalt von Staats wegen gründen, da es an der gehörigen Freyheit fehlet. Auf die den Mitgliedern freygestellte Angabe der zu versichernden Morgenzahl passen einige oben S. 143 über den S. 139 angeführten Vorschlag, daß jedem Güterbesitzer die Bestimmung des

vermuthlichen Ertrags seiner Grundstücke seinem eigenen Gutdünken nach ein für alle Mahl überlassen werden könnte, gemachte Bemerkungen. Der Weg, den die Gesellschaft hier eingeschlagen hat, ist sicher immer der kürzeste, und weil die Entschädigung sich ganz nach dem Beytrage, dieser aber nach der angegebenen Morgenzahl richtet, so ist es beynahe ganz gleichgültig, ob einer zu viel oder zu wenig angibt.)

"Sollte ein mit vielen Morgen eingeschriebenes Mitglied gleich in den ersten Jahren, ehe der Cassenbestand dazu hinreichend wäre, Hagelschaden leiden, und den Theilhabern das Aufbringen der beträchtlichen Entschädigungssumme auf einmahl zu schwer fallen; so soll dem Beschädigten der ganze Cassenbestand sogleich ausbezahlt, und überdieß eine Umlage von Einem, höchstens zwey ausserordentlichen Beyträgen ausgeschrieben werden; mit dem weitern Rückstand muß sodann der Beschädigte warten, bis die Casse wieder hinlänglichen Vorrath hat, oder ausserordentliche Beyträge ohne Be-

Beschwerde der Interessenten ausgeschrieben werden können.

Cassenvorrath und Documente der Gesellschaft werden in einem in dem landschaftlichen Gewölbe zu Braunschweig befindlichen sichern Kasten niedergelegt. Die Directoren führen die Rechnung und haften in solidum für deren Richtigkeit. Jeder hat einen besondern Schlüssel zur Casse. An dem jährlichen Versammlungstage (7. Jun.) nehmen die Directoren das Erforderliche aus der Casse, legen Rechnung ab, liquidiren, und übergeben Casse und Documente den neuerwählten Directoren. Aller Geldvorrath, der nicht unter 50 Rthlrn. ist, soll, in Folge einer Uebereinkunft mit der Landschaft, bey dieser sogleich verzinslich angelegt werden, und daher soll nicht über 50 Rthlr. barer Vorrath in der Casse seyn, wofür die Directoren mit zu leistender Schadensersetzung verantwortlich sind. Alle Obligationen werden auf den Nahmen der Hagelschlags-Entschädigungsgesellschaft gestellt. Die Directoren sind zum Empfang der gekündigten Capitalien und zur

Ausstellung der erforderlichen Quittungen berechtiget. Bey Belegung der gesellschaftlichen Capitalien wird nur vierteljährige Loose festgesetzt, weil der Fall eintreten kann, daß zu einer zu ertheilenden Entschädigung gleich ein beträchtliches Capital erforderlich wäre.

Die Entschädigung findet allein bey erlittenem Hagelschlag Statt. (Diese Einschränkung auf Einen Unglücksfall ist sehr gut, und erleichtert die Sache sehr. Auf der andern Seite wird es aber bey der Taxation der beschädigten Grundstücke öfters schwer halten, Beschädigungen anderer Art gehörig abzusondern, und auf ihren Einfluß auf die Fruchtbarkeit der beschädigten Grundstücke mit bey der Berechnung des Schadens Rücksicht zu nehmen). Die Gegenstände sind: Waizen, Rocken, Gerste, Haber, Erbsen, Wicken *), Feldbohnen und Buchwaizen. Alle übrige Feldfrüchte, als: Lein, Kartoffeln, Kohl, Rüben u. s. w. sind gänzlich von der Assecuranz ausgeschlossen. Taxation der entschädigungsfähigen Feldfrüchte selbst

*) man s. oben S. 122. Note n.

selbst findet nicht Statt. Der erlittene Schade soll bloß auf die vier folgenden Grade bestimmt werden: 1) Ganz, 2) zu drey Vierteln, 3) zur Hälfte, 4) zu Einem Viertel. Sobald ein Mitglied der Gesellschaft wegen erlittenem Hagelschlag sich zu einer Entschädigung berechtiget glaubt, ist es, bey Verlust derselben verbunden, vor Ablauf von vierzehn Tagen es den Directoren anzuzeigen. Hierauf verfügt einer der Directoren mit den ernannten Commissarien, um den Schaden richtig beurtheilen zu können, sich sogleich an den abgehagelten Ort. Ist der erlittene Schaden so beträchtlich, daß der Locator einen Theil des abgehagelten Landes wieder umzupflügen und zu bestellen für nöthig findet; so geschieht die Taxation dieser Stücke sogleich; sonst wird sie überhaupt erst 8 Tage vor der Erndte, um den wahren Verlust desto richtiger beurtheilen zu können, bewerkstelliget. Hierbey wird gänzlich nach Maßgabe der unter A. diesem Plane beygefügten und genehmigten Instruction für die Commissarien verfahren, nach welcher von dem Direc-

tor zu Führung des Protocolls ein Notarius, und von den zunächstliegenden Aemtern oder Gerichten 3 Taxatoren requiriret werden. Letztere verrichten die Taxation nach der gleichfalls gebilligten und unter B. angeschlossenen Instruction solchergestalt, daß sie ohne Rücksicht auf den Preis und die Kornarten nach der übergebenen Feld-Specification, mit Benennung der verschiedenen Felder, von jedem abgehagelten Stücke bestimmt angeben, ob der Hagelschlag nach demjenigen, was der wirkliche Ertrag von diesem Jahre gewesen seyn würde, für ganz, zu drey Viertel, zur Hälfte oder zu Einem Viertel zu achten sey. Wenn der Abgehagelte in der Absicht die Taxation sogleich verlanget, um die verwüsteten Breiten wieder umpflügen und anderweit bestellen lassen zu können, so soll diese sofort bewerkstelliget werden. Zur Vermeidung aller Mißbräuche und etwanniger Mißhelligkeiten wird aber bestimmt und festgesetzt: a) daß, obgleich Jedem das Umpflügen seiner Felder frey steht, dieses doch nur alsdann Statt haben kann, wenn von den Taxatoren die Unmög-

möglichkeit einer Wiedererhohlung der Früchte anerkannt worden ist. b) Besteht der Locator demohnerachtet auf das Umpflügen, so wird ihm nichts weiter vergütet, als was die Taxe, mit Rücksicht auf die vorerwähnte mögliche Erhohlung, mit sich führt. c) Sollte diese wiederbestellten Felder nochmahls das Unglück des Hagelschlags betreffen, so kann weiter keine zweyte Entschädigung dafür erfolgen, indem die Societät außer Stand ist, diese in einem Jahre für dieselben Felder doppelt zu entrichten, bey geleistetem einfachen Beytrage. Sobald von den Commissarien die Taxation nach der Vorschrift beendiget worden ist, wird von dem Director in ihrer, des Notarius und des Locators Gegenwart (der bloß durch einen seiner Leute die verschiedenen abgehagelten Breiten der Feldmark anweisen läßt, und bey dem ganzen Geschäft bis jetzt nicht gegenwärtig gewesen seyn darf, außer bey der; den Taxatoren vorzulesenden Instruction und deren Beeidigung) das abgehaltene Taxations-Protocoll verlesen. Gegen diese Verfahrungsart, die alles für sich hat, findet

auch nicht der mindeste Einwurf Statt. Nach Maßgabe dieses Protocolls geschieht dann gleich die Berechnung des Ersatzes. Dieser erfolgt nach Verhältniß der Einsätze. Es empfängt:

A. wer von jedem Morgen seines Landes 1 Sgr. 4 Pf. zum jährlichen Beytrage entrichtet hat, für jeden gänzlich abgehagelten Morgen 6 Thlr. 16 Sgr.; für den, so zu drey Viertel wardiret worden ist, 5 Thlr.; zur Hälfte geschätzt 3 Thlr. 8 Sgr.; und zu einem Viertel 1 Thlr. 16 Sgr.

B. Der, so den Morgen zu 1 Sgr. eingeschrieben hat, erhält für jeden ganz abgehagelten Morgen 5 Thlr.; für $\frac{3}{4}$ 3 Thlr. 18 Sgr.; für die Hälfte 2 Thlr. 12 Sgr.; für $\frac{1}{4}$ 1 Thlr. 6 Sgr.

C. Der 1 Mgr. für den Morgen entrichtet, bekömmt fürs Ganze 3 Thlr. 8 Sgr.; für $\frac{3}{4}$ 2 Thlr. 12 Sgr.; für die Hälfte 1 Thlr. 16 Sgr.; für $\frac{1}{4}$ 20 Sgr. Entschädigung.

Die nach dieser Berechnung herauskommende Ersatzsumme wird in zwey gleichen Terminen aus der Casse bezahlt. Der erste erfolgt

gleich

gleich nach der Erndte, und der zweyte jedes Mahl Weihnachten. Trüge es sich zu, daß zwey, drey oder mehr Mitglieder der Gesellschaft in Einem Jahre durch Hagelschlag heimgesucht würden, so würden der Cassenvorrath und die zwey extraordinairen Beyträge, unter diese, nach dem Verhältniß der durch die Taxe bestimmten Entschädigungen zu gleichen Theilen vertheilet. Sollte ein durch den Hagelschlag verursachter Schaden nur wenige Morgen betreffen, oder an sich geringe seyn, und allem Ansehen nach dessen Ersatz sich nicht über 30 Thlr. belaufen: so wird eine dergleichen geringe Entschädigung dem alleinigen Ermessen eines der Directoren überlassen. Dieser allein bestimmt selbigen nach der Gerechtigkeit und Billigkeit, ohne Zuziehung von Commissarien und Feldgeschwornen. Ist der zu Entschädigende mit dessen Entscheidung nicht zufrieden und besteht auf eine förmliche planmäßige Taxation, und diese übersteigt nachher die Summe von 30 Thlr. nicht, so muß er die dadurch muthwillig verursachten Kosten selbst und allein tragen. Auch

findet keine Entschädigung Statt, wenn einer sein Korn, um Fuhr- und Tagelohn zu erspa- ren, oder weil er es sonst nicht hat zwingen können, über die gewöhnliche Zeit, und zwar über 14 Tage, nachdem seine Feldmarksgenossen oder Nachbarn das Ihrige von dieser Art bereits sämmtlich eingeerndtet haben, im Felde stehen oder liegen läßt. Da die Beyträge in vollwich- tigem Golde, die Pistole zu 5 Thlr. gerechnet, entrichtet werden, so erfolgen die Entschädigun- gen gleichfalls in Golde.

Austreten aus der Gesellschaft darf je- des Mitglied nach Willkühr, nur darf dadurch die ganze Gesellschaft in ihrer wohlthätigen Ein- richtung nicht gestört werden. Daher wird be- stimmt, daß 1) wer ohne hinlängliche Ursachen, als: Verkauf, oder Abtretung der Güter an andere Lehenserben, und Ablauf der Pacht- zeit, austritt, nichts von seinen Beyträgen zu- rückerhält. 2) Wer aus den angeführten Ur- sachen austritt, verliert nur, wenn es vor Ab- lauf von drey Jahren geschieht, seine Beyträ- ge. 3) Wer nach drey Jahren austritt, erhält

alle

alle seine ordinären Beyträge, nach Abzug aller auf ihn fallenden Ausgaben, jedoch ohne Interessen zurück. 4) Wer nach sechs Jahren die Gesellschaft verläßt, erhält seine ordinären Beyträge zurück, nebst Zinsen von der nach den ersten sechs Jahren verflossenen Zeit. Jedoch werden ihm alle Ausgaben, die, während er in der Gesellschaft war, auf ihn fielen, abgezogen. 5) Extraordinäre Beyträge werden nie zurückgezahlt, weil sie immer gleich verwendet werden. 6) Hat ein austretendes Mitglied eine Entschädigung erhalten, so werden ihm zuvor seine geleisteten Beyträge von der erhaltenen Entschädigungssumme abgerechnet, und von den alsdann noch übrig bleibenden Ersatzgeldern muß er der Casse den dritten Theil wieder erstatten. 7) Kein Mitglied kann in dem jedesmahligen laufenden Jahre aus der Gesellschaft treten. Der Entschluß, auszutreten, muß wenigstens am 7. Jun. jedes Jahres bey der Zusammenkunft der Gesellschaft angezeigt werden, worauf das abtretende Mitglied noch bis zum Ablauf dieses Jahres wirklich bey der Gesell-

sellschaft interessirt bleibt. 8) Wer durch Zurückgabe einer Pachtung gezwungen seyn sollte aus der Gesellschaft zu treten, aber in der Nähe sich wieder zu etabliren gesonnen ist, und deßwegen in der Gesellschaft bleiben will, hat zur deßfallsigen Erklärung drey Jahre Zeit, während welcher er, ohne Beyträge zu geben, als ein wirkliches Mitglied betrachtet werden soll. Jedoch muß er bis dahin die Beyträge, die er sonst aus der Casse zurückerhalten würde, in derselben lassen, und bey wirklich erfolgtem Wiedereintritt, nach dem Verhältniß der Größe der neuen Pachtung oder Acquisition, das an Beyträgen Fehlende nachzahlen, oder den Ueberschuß der bereits geleisteten Beyträge zurücknehmen. (Diese Bestimmung ist nicht ganz deutlich, und soll vermuthlich so viel heißen, daß wer eine größere oder kleinere Pachtung oder Acquisition erhält, als die war, wegen welcher er vorher bey der Gesellschaft interessirt war, nach Verhältniß zu seinen vormahligen Beyträgen entweder zuschießen muß, oder davon so viel zurückerhält, als die nun in die Assecuranz

auf=

aufzunehmenden Grundstücke mehr oder weniger betragen, als die, welche er vorher hatte assecuri-ren lassen. Ich sehe den Billigkeitsgrund dieser Bestimmung nicht deutlich ein, oder ich verstehe sie nicht recht. Vielleicht hätte man besser gethan, auf das vormahlige Verhältniß weiter nicht Rücksicht zu nehmen, indem bey dieser Einrichtung leicht Streitigkeiten entstehen könnten, oder wird vielleicht das wieder eintretende Mitglied, als ganz neues Mitglied in Rücksicht auf seine nun zu versichernden Besitzungen angesehen, und nach dem Grundsatze behandelt, daß alle diejenigen, die künftig eintreten, die vollen Beyträge von den Jahren, die vor ihrem Eintritt verflossen sind, nachzahlen sollen? Ist dieses, so müßte also nach der Analogie auch ein Mitglied, das in der Folge mehrere Grundstücke versichern lassen will, in Ansehung dieser die Beyträge nachzahlen. Eines wie das andere scheinet ein wenig hart zu seyn).

Was die **Fortdauer** der Gesellschaft betrift, so glaubt die Gesellschaft erwarten zu dürfen, daß sie immer fortdauern werde, zumahl da ihre

re Consistenz durch die Länge der Zeit immer fester, die Beyträge geringer und die Unterstützung größer werden müssen. Sollte sich diese Hoffnung bestätigen, so ist, wenn die Societät, wie man erwarten kann, und wofür vieljährige Erfahrungen sprechen, nur in den ersten Jahren ihrer Errichtung von großen Unglücksfällen befreyet bleibt, leicht nachzurechnen, wie ansehnlich ihr Cassenbestand, sowohl durch die jährlichen Beyträge, als die erhaltenen Interessen, sich vermehren muß. Ob nun gleich die jedesmahligen Mitglieder in den jährlichen Zusammenkünften, nach Maßgabe der Umstände immer das Zuträglichste hierüber bestimmen werden: so kann man doch, ohne sich übertriebenen Hoffnungen zu überlassen, mit der größten Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß nach einer Reihe von Jahren der sichere Bestand der der Gesellschaft eigenthümlich zugehörigen Casse von solcher Beschaffenheit seyn wird, daß aus selbiger Entschädigungen ohne Beschwerde gegeben und die Beyträge heruntergesetzt oder gar abgeschafft werden können. Damit jedoch

doch nicht einige wenige Gesellschaftsmitglieder, zumahl wenn die gesammelten Capitalien der Gesellschaft ansehnlich seyn sollten, um den ihnen zustehenden Antheil, wozu sie selbst vielleicht das Wenigste beygetragen haben, zu erhalten, aus der Gesellschaft treten und mit Verkennung der Vortheile, die solche mit sich führt, deren gänzliche Aufhebung veranlassen mögen, so ist festgesetzt und bestimmt worden: daß die Aufhebung der Gesellschaft auf keine andere Art Statt haben kann, als wenn von den sämmtlichen theilhabenden Mitgliedern über zwey Drittel dafür sind, in welchem Falle allein solche zugelassen werden mag; ist aber nur ein volles Drittel der Societät für die Beybehaltung, so bleibt diesem die Casse mit allen ihr zugefallenen Vortheilen, und die Heraustretenden bekommen weiter nichts, als was oben bestimmt ist.

Dieß ist der Inhalt des mit vieler Sachkenntniß verfaßten Plans. In dem 4ten und 5ten Stücke des Braunschweigischen Magazins von 1792 wurden darüber Nachrichten, Einwürfe

se und Erläuterungen von dem Herrn Drost von Egidy zu Bornum bekannt gemacht. Ich will hier nur einiges davon, was, wie mir däucht, vorzüglich bemerkt zu werden verdient, ausheben.

Ueber die Größe des in die Versicherung aufzunehmenden Landes wird gesagt: "Nach dem Plane, oder der Verbindungsacte der Gesellschaft, kann jeder, der hundert Morgen Land beackert, Pächter oder Eigenthümer, oder auch nur soviel besitzt, in die Gesellschaft aufgenommen werden; aber nicht der Eigenthümer und Pächter eines und desselben Grundstückes zugleich. Ein doppelt eingesetztes Grundstück müßte, wenn es abhagelte, auch doppelt entschädiget werden. Dieß würde die Gesellschaft sehr drücken, könnte ihr gefährlich werden, und näherte sich einer Wette, worauf sie sich durchaus nicht einlassen will. Alle den Hagelwettern vorzüglich ausgesetzte Gegenden würden sich bey ihr wahrscheinlich mit doppelten Einsätzen eben so zudrängen, wie bey den Witwencassen die alten und kränklichen Männer. Der Zweck ist bloß Instand-

er-

erhaltung, nicht Bereicherung der Mitglieder.

Einen Beytritt unter hundert Morgen Land wollte die Gesellschaft deshalb nicht gestatten, weil durch zu kleine Theilnehmer nur die Arbeiten, Schreibereyen, Ausgaben, Untersuchungen und Besichtigungen vervielfätiget würden, ohne daß durch sie die Versicherungscasse selbst an Stärke und Sicherheit gewönne. Hundert ist eine runde Zahl. Ueberdem werden wohl wenig aufnehmungsfähige Güter seyn, so unter hundert Morgen urbares Land zählen.

Warum keine Communen- und Bauergüter in die Assecuranz genommen werden, davon werden folgende Gründe angegeben: Alle Communen- und Bauergüter sind gänzlich von der Aufnahme ausgeschlossen. Man sagt sehr richtig, viele Köpfe, viele Sinne; und die Vielsinnigkeit ist keiner Anstalt ersprießlich. An wen sollte man sich bey Communen, wegen der genauen Erfüllung der Gesetze, halten? Wie schwierig sind nicht fast immer die einzelnen Mitglieder unter sich! Und würden es sie nicht

eben so gegen die Gesellschaft seyn? Die Umständlichkeiten, Unordnungen und Saumseligkeiten, die fast immer bey Geldsammlungen unter ihnen herrschen, sind bekannt.

Aus den bereits angeführten Gründen wollte die Gesellschaft keine Bauern unter sich aufnehmen. Wenig Bauern, und höchstens die Ackerleute oder Vollbauern, besitzen hundert Morgen Land. Ueberdem sprach wider ihre Aufnahme noch manches. Als: die gesellschaftliche allgemeine Gleichheit, die Geschäfte der Directoren und Commissarien, die jährliche Zusammenkunft, die durch Leute aus ihrem Stande zu verrichtenden Schadenschätzungen, die den Bauern zu statten kommenden Rechtswohlthaten, und ihre Privilegien der zu merklichen Natürlichkeit und Derbheit. Wollte man ihnen den bloßen Beytritt gestatten, ohne einigen Antheil an den Stimmen, Geschäften und Einrichtungen, so würde sich jeder, wie es sein Vortheil erforderte, mit der Ueberlistung, der Gewalt, der nicht hinlänglich oder anders verstandenen Sache u. s. f. schützen. Daraus müßten Pro-

cesse

cesse entstehen. Wer sollte diese führen, wer die Kosten darzu hergeben, wer sie besorgen? Endlich würde zu ihrer gültigen Verbindung landesherrlicher, Lehns- Zins- und Meyerherrlicher Consens erforderlich seyn. Welche Schwierigkeiten und Weitläuftigkeiten!

Von den in Ansehung des Austritts aus der Gesellschaft festgesetzten Bedingungen sagt Herr v. Egidy: "Wegen des, bey dem etwanigen Austritt eines oder des andern Mitgliedes, ihm herauszuzahlenden Ueberschusses seiner Beytragsgelder, hat die Gesellschaft, zur Erleichterung der Berechnungen festgesetzt, daß alle diejenigen, so künftig eintreten, die vollen Beyträge von den Jahren, die vor ihrem Beytritt verflossen sind, nachzahlen sollen. Jedoch die, so sich vor Ablauf der ersten drey Jahre von der Errichtung der Assecuration angerechnet, anfinden, ohne Zinsen; wer sich aber erst nach drey Jahren darzu meldet, mit drey Procent Zinsen. Deshalb ist jedem, der seine Fluren sichern will, ein baldiger Entschluß anzurathen, und langes Zaudern immer nachtheilig. Der

bedenkliche und saumselige Zauderer hat während der Zeit, daß er noch nicht aufgenommen ist, nicht allein keinen Ersatz zu hoffen, sondern er muß auch nach einigen Jahren gleich eine ansehnliche Summe zahlen, für die er bis dahin nicht einmal einige Beruhigung oder Annehmlichkeit genoß. Hier heißt es: was du thun willst, das thue bald.

Diese Einrichtung scheint vielleicht manchem hart; sie ist es aber nicht im Allgemeinen, sondern bloß für die künftigen neuen Landwirthe. Allen gegenwärtigen Oekonomen in den hiesigen und benachbarten Gegenden ist sie bekannt; sie mögen sich daher bald bestimmen. Jedoch hatte man darzu noch andere Gründe. Wahrscheinlich wird ein Strich, der sehr lange vom Hagel verschont geblieben ist, endlich einmahl von ihm getroffen. Nach dieser Wahrscheinlichkeit würden, nach zehn, zwanzig und mehr Jahren, viele binnen der Zeit von allem Hagelwetter verschont gewesene Grundstücke beytreten, und die Assecuranz könnte dadurch Nachtheil erleiden. Die Berechnung des Cassenan-

theils

theils jedes Theilnehmers würde durch jährliche neue Zutritte, und damit anzufangende neue Ausrechnungen, erschwert. Endlich bleibt ja jedem gleicher Antheil an der Casse für ewige Zeiten, und er sammelt sich ein Capital, ohne die Auslagen darzu zu empfinden.

Von der Taxation wird bemerkt: Die Taxe ist auch hier, wie bey allem, was unter ihre weitläuftige Herrschaft fällt, einer der wichtigsten und doch schwankenden Gegenstände. Man hat sie, durch Einschränkung auf bloße Viertel, zuverlässiger und bestimmter gemacht. Ein in dem Taxationsgeschäft bewanderter Mann, oder der nur gesunde Augen und richtiges Gefühl hat, kann mit der größten Bestimmtheit entscheiden, wie viel Viertel dessen, was er vor sich sieht, und durchs Gefühl untersucht, vernichtet oder noch gut erhalten sind. Gleiche Genauigkeit ist bey sechszehn oder zwey und dreyßig Theilen nicht möglich. Dabey sind die Unterschiede so unmerklich, daß sie bloß durch Maß und Gewicht ausgemittelt werden können; und die sind hier nicht anwendbar. Um wie viel leichter

mag nicht bey Schadenbestimmungen, die ganz ins Kleine gehn, nach angerichteten Verheerungen, ein jeder fehlen, besonders, wenn er nicht vorher die unversehrten Früchte gesehen hat. Dieß ist bey großen Abstufungen von Vierteln nicht leicht zu befürchten. Wider die allen Gegenden, nach dem Verhältniß ihrer Einsätze, zukommende gleiche Taxe und Entschädigung, läßt sich allerdings einwenden, daß ein Boden einträglich, ein anderer undankbar ist; ein Wirth besser, als der andere, bestellen läßt; die Witterung, nach aller gethanen Mühe und Arbeit, das Ihrige reichlich zum Wachsthum mit beyträgt, u. s. w. Aber alle diese Einreden scheinen mir leicht zu beantworten zu seyn.

1) Steht es jedem frey, seinen Morgen Land zu 8 Pfenning, 1 Ggr., oder 16 Pfenning, je nachdem er ihn für gut oder schlecht hält, einzusetzen. Dieser sein freywilliger Einsatz muß, nach allen Regeln der Billigkeit, immer das Verhältniß des zu hoffenden Ersatzes ausmachen. Wie unbillig wäre es nicht, dem, der das Glück hat, guten Ak-

ker

ker zu besitzen, bloß deshalb mehr zu vergüten, als denen, die sich mit schlechterm plakken müssen, wenn er nicht mehr, als Letztere, verhältnißmäßig zahlt.

2) Auf Speculation eines zu hoffenden Hagelwetters, bestellt gewiß kein Wirth seine Ländereyen schlecht. Diese Speculation wäre zu weit getrieben, und möchte oft fehlschlagen; wenigstens wird sie kein Ungewitter herbeyziehn. Uebrigens kann auch die Beackerung der Assecuranz gleich seyn. Von dem am elendesten bestellten Stücke Land erfolgt der jährliche Einsatz so gut, als von dem mit ängstlicher Sorgfalt beackerten.

3) Was endlich die Witterung anlangt, so ist ihr jeder unterworfen; sie steht nicht in menschlicher Gewalt, und äußert sich in einer Gegend, wenigstens in einer nicht zu großen Entfernung, gewöhnlich für alle Menschen, Thiere und Felder, gleich. Diese sollte und konnte nicht versichert werden.

Vielleicht finden es einige hart, daß, wenn z. B. auf dem Morgen 18 Himten geerndtet

worden wären, und durch den Hagel davon viere verlohren gehen, kein Ersatz erfolgt. Aber man mußte eine Gränze der Vergütung bestimmen, und blieb aus den angeführten Gründen bey dieser stehen. Es geht hierinn dem Einen wie dem Andern. Einen geringen Verlust kann jeder, ohne zurückzukommen, ertragen; und es war nie Absicht, jede Kleinigkeit, oder selbst große Schäden gänzlich, zu ersetzen.

Ueber die Art, die Beyträge und die Entschädigungen zu leisten, werden folgende Erläuterungen gegeben: Jedem Mitgliede steht es frey, unter den gestatteten drey Preisen einen für sich zu wählen, sich darnach den Ansatz des Morgens zum Beytrag und zur Entschädigung festzusetzen. Sie sind: der Morgen zu 8 Pf., 1 Sgr., oder 2 Mgr. Hält es seinen Acker für vorzüglich gut, so kann es den Morgen zu 16 Pf. einsetzen; will es jährlich nicht viel auszahlen, so nehme es 8 Pf. Nach diesen Einsätzen sind alle Entschädigungen abgemessen. Gänzlicher Hagelschlag, und daher gänzlicher Ersatz, ist hundert und zwanzigfältig; der zu drey Viertel

neunzigfach; der halbe wird mit sechszigmahliger, und ein Viertel mit dreyßigmahliger Erstattung, des gewählten und jährlich zu entrichtenden ordinären Beytrags von dem abgehagelten Morgen, vergütet. Kann wohl eine richtigere Rechnung, eine billigere Uebereinkunft, eine unparteyischere und sicherere Gewährleistung erdacht werden? Nach dieser Einrichtung sind nachstehende Entschädigungssummen festgesetzt.

1) Jeder Morgen Land, der mit 16 Pf. eingeschrieben ist, wird bey gänzlichem Hagelschlag mit 6 Thlr. 16. Ggr.; bey drey Viertel mit 5 Thlr.; bey der Hälfte mit 3 Thlr. 8 Ggr.; und bey einem Viertel mit 1 Thlr. 16 Ggr. vergütet.

2) Wer den jährlichen Beytrag vom Morgen zu 1 Ggr. bestimmt hat, bekömmt für einen gänzlich abgehagelten Morgen 5 Thlr.; für den zu drey Viertel 3 Thlr. 18 Ggr.; für die Halbschied 2 Thlr. 12 Ggr.; und für ein Viertel 1 Thlr. 6 Ggr. Entschädigung.

3) Wer jährlich 8 Pf. für den Morgen bezahlt, bekömmt zum ganzen Ersatz 3 Thlr. 8 Ggr.;

zu drey Viertel 2 Thlr. 12 Ggr.; zur Hälf-te 1 Thlr. 16 Ggr.; und zu ¼ 20 Ggr.

Jeder der drey Ansätze bringt, auf einige hundert Morgen, ein ganz artiges und brauchbares Sümmchen. Es wird auf eine äußerst bequeme Art erworben, kömmt ganz zur gelegenen Zeit, und wird ohne Sollicitiren ins Haus geschickt. Damit es wegen der Einsätze und Entschädigungen keine Irrungen und Streitigkeiten geben kann, überreicht jeder Theilnehmer ein nahmentliches, deutliches und specifikes Verzeichniß aller einzelnen Stücke Landes, die er assecurirt, mit der Anzeige, wie viel jedes an Morgenzahl hält. Diese Angaben müssen eigenhändig unterschrieben seyn, werden bey den gesellschaftlichen Acten sorgfältig aufbewahrt, und sind die alleinige Grundlage der Beyträge und Entschädigungen. Die Vergütungen erstrekken sich lediglich auf den Hagelschlag, nicht auf Mißwachs, Schnecken- und Mäusefraß, Auswässern, Ueberschwemmungen, Verwintern. Es werden bloß Sommer- und Wintersat, Waizen, Rocken, Gerste, Hafer, Erbsen, Wicken, Feldboh-

bohnen, und Buchwaizen versichert. Alle übrige Feldfrüchte sind davon ausdrücklich ausgenommen. Zu diesen Ausnahmen hatte man vielerlei Ursachen. So säet kein Landwirth für sich selbst eine beträchtliche Morgenzahl Lein. Den er um Geld säet, der verhagelt nicht ihm, sondern den Säern; er hat sein Geld dafür in der Tasche. Vieles Leinsäen setzt immer gute Feldmarken voraus. Auf diesen wird der Theil der Brach, der bey schlechtern unbestellt liegen bleibt, mit Lein, Kohl, Rüben, Kartoffeln, Klee, u. s. w. bestellt. Würden nun die ausgenommenen Gewächse mit entschädiget, so hätten die guten Feldfluren gegen die schlechten einen großen Vortheil, weil bey ihnen denn immer die ganze Brach ersetzt werden müßte, da sich auf schlechtern ein großer Theil reine Brach befindet, auf der natürlich nichts abhageln kann. Ueberdem erhohlen sich einige der ausgenommenen Gewächse leicht wieder, wie alle Kohle; oder sie leiden nicht so viel, weil sie unter der Erde wachsen, als Kartoffeln, Rüben, Unterkohlrabi, Rummels; oder sie sind schon genutzt,

und

und erhohlen sich doch noch wieder, als Klee. Für die gemachten Ausnahmen der nicht versicherten Früchte ließen sich noch mehr Gründe anführen, aber die beygebrachten scheinen mir hinlänglich zu seyn. Daß man sich auf Vergütungen des Mißwachses, Mäusefraßes, Auswässerns, Verwinterns, u. s. w. nicht eingelassen hat, scheint mir ein großer Beweis der Vorsicht der Unternehmer zu seyn. Nach meiner, auf wiederhohltes Nachdenken gegründeten völligen Ueberzeugung, kann eine, auf so ungewisse und schwankende Vorfälle sich einlassende Unternehmung nicht bestehen. Diese Vorfälle können zum Theil durch die möglichste Sorgfalt abgewendet werden; betreffen sie aber eine Gegend wirklich ohne Rettung, so greifen sie oft so weit um sich, daß ihre Vergütung bald unmöglich werden würde. Einigen davon sind manche Gegenden vorzüglich und oft ausgesetzt, andere fast nie, oder doch höchst selten. Wie sollte darinn eine Uebereinkunft, wie eine Ausgleichung getroffen werden? Sie entstehen, ausser dem Mißwachs, alle im Winter oder Frühjahr. Durch sie verschwindet das

junge

junge Getraide so, daß man glauben sollte, es sey nicht da gewesen; jedoch erhohlt es sich bey fruchtbarer Witterung oft auch wieder. Wenn sollten die Wardirungen also mit Zuverlässigkeit vorgenommen werden, und wer vermag bey noch jungen Früchten den eigentlichen Schaden zu bestimmen? Ihr Ertrag hängt noch vorzüglich von der Witterung, und von hundert Zufällen und Umständen ab. Ja, selbst gleich nach dem verursachten Schaden, vermag keines Menschen Auge zu ermäßigen, wie viel stärker, besser, kräftiger und hoffnungsvoller die junge Saat gestanden hat, weil von dem Abgange und ihrer Vernichtung fast gar keine Spuren vorhanden sind. Ihre Verringerung kann eben so gut von andern Ursachen entstehen. Irrungen und Processe würden dabey unvermeidlich seyn, und alle Mißerndten den versicherten Unfällen beygemessen werden. Doch, genug hiervon, worüber sich noch viel sagen ließe".

Am 7. Jun. 1792 wurde die erste allgemeine Versammlung der Gesellschaft zu Braunschweig gehalten. Von dieser Versammlung finden

den sich in dem 25. Stück des Braunschweigischen Magazins von 1792 Nachrichten. Bey dieser Gelegenheit wurden mehrere neue Mitglieder, die sich selbst aus entfernten Gegenden, als dem Preussischen und Hildesheimischen zum Beytritt gemeldet hatten, in die Gesellschaft aufgenommen. Die Zahl der Mitglieder war nun schon über zwölf, daher wurden drey Directoren gewählt. Hierbey wurde aber festgesetzt, daß künftig jedes Mahl einer der vorjährigen und abgehenden Directoren zur leichtern und genauern Besorgung der Geschäfte wieder mit unter die neuen gewählt werden soll. Wegen des von den neuen Mitgliedern zu leistenden Nachtrages der ausserordentlichen Beyträge, war in der Verbindungsacte nichts besonders bestimmt. Jetzt wurde festgesetzt, daß künftig nie ein neu ankommendes Mitglied irgend einen ausserordentlichen Beytrag nachschießen oder leisten soll, indem es den dadurch bewirkten Nutzen der Ruhe und Sicherheit nicht genossen hat, auch diese Beyträge allezeit willkührlich sind, ihrer Natur nach gleich verwendet werden, und der Hauptcasse davon nichts zufließt.

Die

Die Gesellschaft hat indessen öffentlich, so viel ich weiß, weiter nichts bekannt gemacht. Sie geht ihren Gang noch fort, und ist gewiß sehr wohlthätig.

Noch muß ich zum Beschluß eines Vorschlags von Assecurirung der Hagelschaden im fürstlich Braunschweigischen Amte S** gedenken, der im 42 Stück des Braunschweigischen Magazins von 1794 gemacht wurde. Der Plan, der aus allem vorstehenden leicht beurtheilt werden kann, ist ganz kurz dieser: "Vorausgesetzt, daß sich Niemand ausschließt, an diesem bey aufsteigenden Gewitterwolken beruhigenden Institute Theil zu nehmen, so wird sich der Beytrag in eine unbedeutende Kleinigkeit verlieren. Die Beyträge würden nicht in Gelde, sondern in eben den Früchten geleistet, die verhagelt werden, und dahin Waizen, Rocken, Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen, Linsen, Winter- und Sommersat gerechnet, als worin die Beyträge von dem Landmanne um so füglicher geschehen könnten. Auf den Abgang des Strohes kann nicht reflectirt wer-

werden, weil dergleichen Verlust nicht mit vollkommener Ueberzeugung auszumitteln stehet. Sind die Früchte, wenn ein Hagelwetter entstehet, noch jung, so daß sie sich erhohlen können, mithin der etwanige Schade nicht überzeugend genug vor Augen liegt, so findet keine Entschädigung Statt. Ist aber ein solches Hagelwetter eingetreten, wodurch wirklicher unersetzlicher Schaden geschehen, so wird ohne Rücksicht auf die etwannige Umpflügung und andere Benutzung, der gegenwärtige Abgang an Körnern nach Himtenzahl durch erfahrene Achtsleute, in Gegenwart der Ortsobrigkeit, taxiret, wobey es jedem Interessenten frey stehet, dem Geschäfte mit beyzuwohnen. Den Achtsleuten wird von dem, was verhagelt, ein Verzeichniß überliefert, worin jedes Stück oder jeder Kamp nach der Nummer und dem Gehalt der Landesvermessungs-Beschreibung vom Jahr 1756 aufgeführt ist. Hiernach geschiehet auch in der beschriebenen Ordnung die Anweisung im Felde. Jedwedes Stück oder Breite wird für sich besonders in Augenschein genommen, und der Abgang

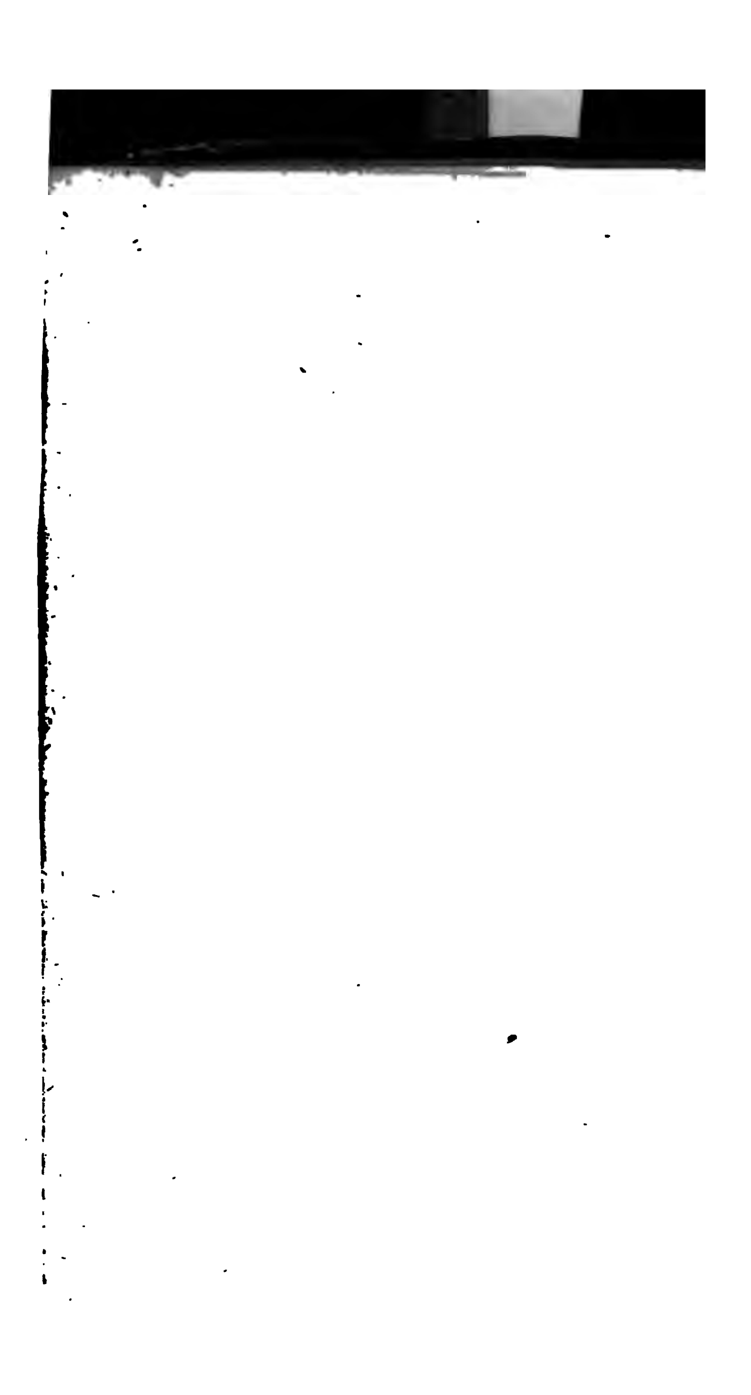
gang nach Morgenzahl zu 120 Quadratruthen von den Achtsleuten zur Taxe gebracht. Es kann hierbey nicht, wie in allgemeinen Mißwachsfällen, eine ganze Dorfsfeldmark nach einem Principio taxirt werden, denn oft ist bey Hagelschlägen dem einen nur ein Viertel zu Schaden gegangen, wenn auf dem zunächst angränzenden Stücke das Totum verlohren ist. Bey allgemeinen Mißwachs-Besichtigungen liegt auch nur dasjenige zum Grunde, was der Besitzer zur Zinse und sonst entrichten muß, und da dieß gewöhnlich von der ganzen Feldmark gleich ist, der Acker mag mehr oder weniger tragen, so kann auch hierbey nicht anders verfahren werden. Bey Hagelschaden-Assecurationen kommts aber auf den Abgang des Ganzen an, weil jeder auch solchergestalt contribuiren muß. Es ist also von den Achtsleuten auf die Mehrheit der Früchte, welche auf einem Stücke vor dem andern ohne Hagelschlag erfolgt seyn würden, genau zu sehen, zumahl, zum Beyspiel, derjenige, dessen Land etwa das Jahr vorher im Brachfelde gelegen, gewöhnlich mehr Abgang leidet,

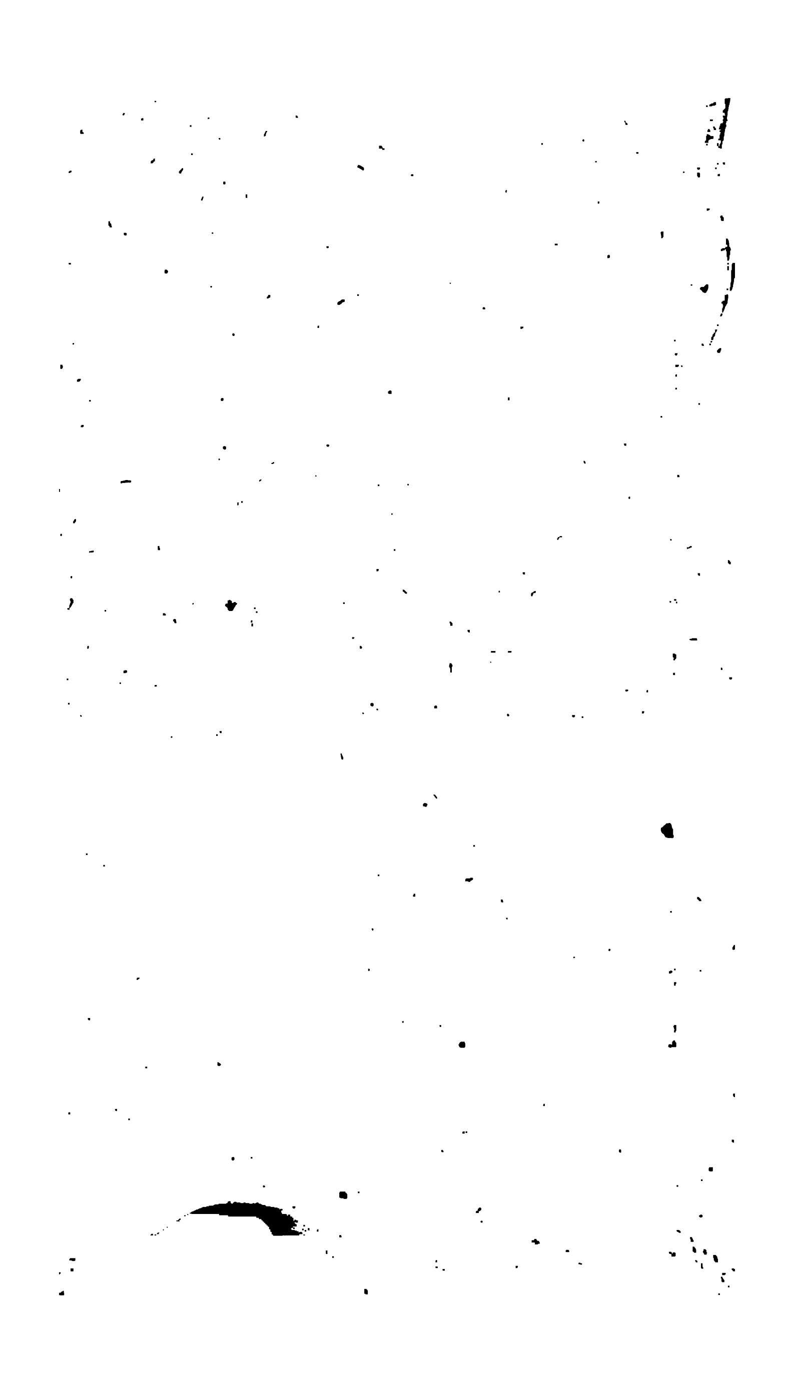
als wer schon eine Erndte im Brachfelde gethan hat. Ist nun solchergestalt die Taxation beendiget, und von den Achtsleuten der gegenwärtigen Obrigkeit angegeben, so wird von dieser repartirt, wie viel jeder Interessent beytragen müsse, und darnach die Colligirung bestimmt. Zwar muß die ganze Morgenzahl, welche assecurirt ist, zum Grunde gelegt werden; allein, wenn der Schade nach Beschaffenheit des Ackers, der bekanntlich ein vor dem andern im Ertrage sehr ungleich ist, taxirt worden, so ist hingegen auch in Absicht des Beytrags darauf Rücksicht zu nehmen. Wie allgemein bekannt ist, sind von der General-Landesvermessungscommission die Ländereyen in gewisse Classen gesetzt. Nach eben diesem Principio müßte auch jener Hagelschaden-Beytrag repartirt werden, weil solche Classificirung sich auf vorhärige genaue Untersuchung und Ueberzeugung gründet, mithin nicht mehr zu bezweifeln ist. Die Kosten betreffend, welche die Taxirung der verhagelten Länderey erfordert, so müssen solche diejenigen stehen, die das Unglück betroffen, und diese den Beytrag

trag nach der ihnen zufließenden Entschädigung hinwiederum unter sich repartiren. Im Fall einer oder anderer nicht eben die Fruchtsorte, welche dem Abgehagelten nach der Repartition geliefert werden müßte, vorräthig hätte, so würde es gleichgültig seyn, wenn derselbe dafür andere Früchte entrichtete. Nur müßte deshalb folgender verhältnißmäßiger Werth zum Grunde gelegt werden, nämlich der Himte Waizen zu 30 Mgr., Rocken 24 Mgr., Gerste 18 Mgr., Hafer 12 Mgr., Erbsen, Linsen und Bohnen 24 Mgr., Wintersat 1 Thlr., Sommersat 27 Mgr., nach welchem Principio der Fruchtbetrag in Natura leicht auszumitteln stehet. Es wäre also der Beytrag auf die bequemste Art eingerichtet, und dem Verunglückten ist mehr mit Früchten als mit Gelde gedient; wollte er aber lieber in Gelde bezahlt oder angenommen werden, so stehet dieß jedem frey, nur müssen beide Theile damit zufrieden seyn. Sollten hingegen Auswärtige in diese Gesellschaft mit aufgenommen zu werden wünschen, so würde mit selbigen die Bedingung gemacht, daß sie nach

jenen festgesetzten Preisen Zahlung leisten und annehmen, weil die Lieferung der Früchte in Natura zu kostbar seyn möchte. Nach erfolgter Genehmigung und Unterschrift des gegenwärtigen wohlmeynenden Vorschlages, zu dem Ende solcher im fürstlichen Amtsbezirk circulirt, soll fürstl. Amt um Errichtung eines gerichtlichen Recesses ersucht werden, damit das Institut völligen Fidem erhalte, und jeder Interessent bey aufsteigenden Gewitterwolken mehrere Gemüthsruhe haben könne.

Tab. I.





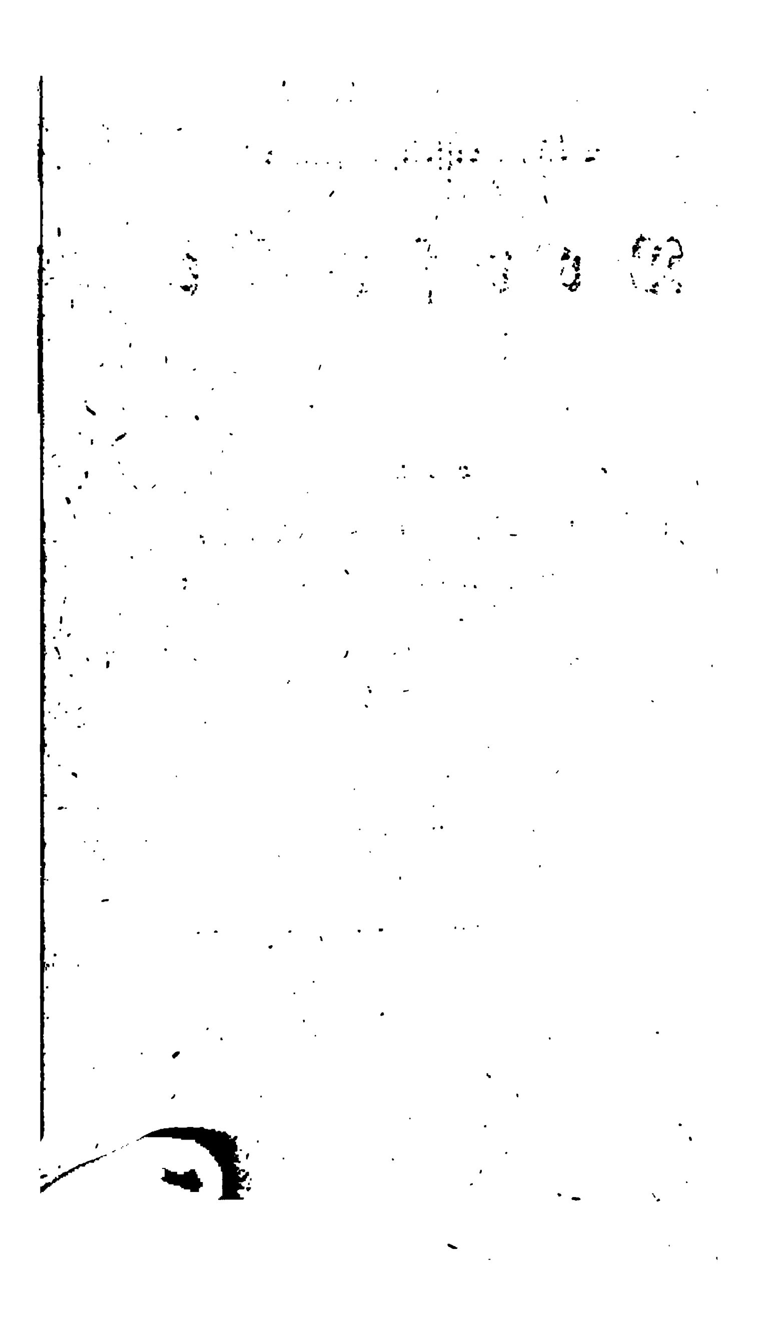
Staatswissenschaftliche Versuche

von

Günther Heinrich von Berg,
d. R. D. Prof. und Beysitzer der Juristen-Facultät
zu Göttingen.

Zweyter Theil.

Lübeck und Leipzig,
bey Friedrich Bohn und Compagnie.
1795.

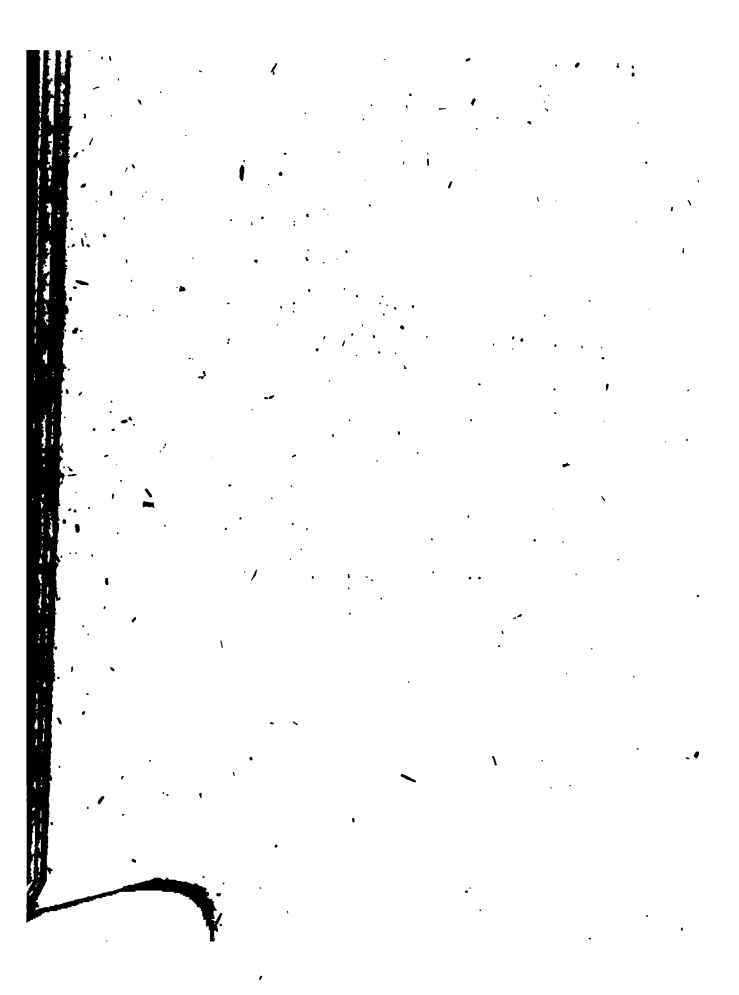


I.

Beantwortung der Frage:

Ist ein wahrer Schade für den Staat zu besorgen, wenn die willkührliche Vertheilung oder Verkleinerung der Bauerhöfe, (jedoch bey gleichförmiger Vertheilung der darauf haftenden Abgaben und Pflichten) ohne Einschränkung erlaubt wird?

Eine Abhandlung, welche von der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen das Accessit erhalten hat.



Bekanntlich hat im Jahr 1792 die hiesige königl. Gesellschaft der Wissenschaften die Frage: Ist ein wahrer Schade für den Staat zu besorgen, wenn die willkührliche Vertheilung oder Verkleinerung der Bauerhöfe, (jedoch bey gleichförmiger Vertheilung der darauf haftenden Abgaben und Pflichten) ohne Einschränkung erlaubt wird? aufgestellt,

Verschiedene Beobachtungen, die ich in mehreren Gegenden Teutschlands zu machen, Gelegenheit hatte, und welche mich von den Vortheilen der freyen Vertheilung der Bauerngüter überzeugten, wenn dieselbe nur der Natur überlassen wurde, veranlaßten mich, vorzüglich das, was ich aus eigener Erfahrung zur Beantwortung der aufgestellten Frage beytragen könnte,

 der

der königl. Gesellschaft der Wissenschaften vorzulegen. Zu einer ausführlichen Abhandlung hatte ich nicht Zeit. Doch glaubte ich, daß meine Bemerkungen nicht ganz ohne Interesse seyn würden. Meine Abhandlung ward auch von der Gesellschaft nicht ohne Beyfall aufgenommen. Sie erhielt das Accessit. Die in den hiesigen gelehrten Anzeigen *) bekannt gemachte Critik der eingesandten Abhandlungen trift, was den Mangel an Vollständigkeit betrift, vorzüglich die meinige; alle trift die Bemerkung, daß sie nicht mit Rücksicht auf das kaufmännische Buchhalten einige Anweisungen zur Verbesserung des Rechnungswesens der Kammern und Gutsherrn gegeben haben, um die Schwierigkeiten, die der Vertheilung der Bauergüter in dieser Hinsicht entgegenstehen, aus dem Weg zu räumen. Allein die Einführung des doppelten oder Italiänischen Buchhaltens in dem Staatswirthschaftlichen Rechnungswesen, worauf jene Bemerkung ohne Zweifel zielet, hat schon wegen der hier vorkommenden großen Verschie-

den-

*) 1793. St. 185. S. 1852.

denheit in der Natur der Einnahmen und Ausgaben, und wegen der Weitläuftigkeit der Geschäfte, besonders in großen Staaten, a priori vieles gegen sich. In der Praxis hat es sich aber bis jetzt inpracticabel gezeigt. Kaiser Joseph II sagte: Er müsse bey dem doppelten Buchhalten 300,000 Fl. mehr Besoldungen geben, um nicht um 30,000 Fl. betrogen zu werden. —

Bey der Beantwortung der vorliegenden Frage müssen nothwendig Lage, Verfassung, Größe, Bevölkerung eines Landes, Beschaffenheit des Bodens, und mehrere andere ganz specielle Umstände in Betrachtung gezogen werden, und ihre große Verschiedenheit läßt keine ganz allgemeine Entscheidung zu.

Im Zweifel aber möchte es doch immer räthlicher seyn, die Freyheit der Staatsbürger in der Benutzung ihres Eigenthums auf keine Weise zu beschränken.

Man darf die Schwierigkeiten, welche sich bey der Vertheilung der Güter, und insbesondere bey der Vertheilung der darauf ruhenden Lasten zeigen, nicht scheuen. Sie können, so groß sie auch anfänglich scheinen mögen, gar sehr vermindert werden, wenn man mit einiger Klugheit die Erfahrung der dabey interessirten Landleute zu nützen versteht, und insbesondere auf ihre Bemerkungen über die Güte der Grundstücke nach ihrer Lage und der Beschaffenheit des Bodens Rücksicht nimmt, um ein möglichst gleiches Verhältniß herzustellen. Denn darin liegt doch eigentlich die Hauptschwierigkeit, Maß und Güte in ein billiges Verhältniß zu bringen. Aber es ist hier nicht der Ort, die Grundsätze, nach welchen dieses geschehen muß, aus einander zu setzen. Genug! die Schwierigkeiten sind nicht unüberwindlich und werden durch sehr wesentliche Vortheile überwogen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hier bloß von einer freywilligen Vertheilung die Rede ist. Man stellt es den Eigenthümern frey, ein größeres, bisher untheilbares Gut in meh-

mehrere, von einander unabhängige Theile nach Willkühr abzusondern; die einzelnen Theile mehreren Kindern erb- und eigenthümlich zu überlassen, sie zu verkaufen, zu vertauschen — kurz! auf jede beliebige Weise zu veräussern, und überhaupt, als ein für sich bestehendes Ganzes, zu behandeln. Wenn die Vertheilung oder Verkleinerung eines Bauernguts auf diese Weise dem Eigenthümer frey gestellt ist, so kann bald hier, bald da ein Theil abgehen, ohne daß das Verhältniß von Maß und Güte in Frage käme. Dieß wäre nur dann der Fall, wenn ein ganzes Gut auf ein Mahl unter Mehrere, z. E. Erben, in gleiche oder ungleiche Theile, vertheilt werden sollte. Dieß Geschäft wird am zweckmäßigsten durch die Obrigkeit mit Zuziehung sachkundiger Personen und der Interessenten selbst besorgt. Dabey gibt es nun allerdings mancherley Anstände, die aber, wie schon gesagt, nichts weniger, als unüberwindlich sind.

Auch bey der Vertheilung der auf den Gütern haftenden Abgaben und Pflichten wird ein großer Theil der Schwierigkeiten durch die Be-

stellung eines Lehenträgers vermieden, und die Leistung persönlicher Dienste kann leicht nach dem Umfange der gemachten Theile bestimmt werden. Was insbesondere die Abgaben betrift, so fallen dadurch, daß man einem Besitzer eines Theiles des ehemahls unzertrennlichen Guts die Verbindlichkeit auflegt, die auf dem ganzen Gute haftenden Abgaben von den übrigen Theilhabern zu sammeln und das Ganze sodann einzuliefern, einige wichtige Einwendungen hinweg, die man gegen die Vertheilung der Bauerngüter zu machen pflegt, und auf die daraus angeblich entstehende Unsicherheit der Abgaben und Beschwerlichkeit ihres Einzuges zu begründen sucht. Denn der Lehenträger muß für alles haften, und alles auf Ein Mahl liefern. Auch ist es eben so schwer nicht, die Lasten, die auf einem Gute haften, für die abgesonderten Theile desselben nach Billigkeit festzusetzen, darnach die Steuerregister, Heischbücher rc. einzurichten, die vorkommenden Veränderungen jedes Mahl zu bemerken, und allenfalls auch darnach die Abgaben der einzelnen Besitzer des vertheilten Gu-

tes

tes einzuziehen. Einiger Maßen wird freylich die Arbeit der Beamten vermehrt. Allein ihre Entschädigung wird selbst von Seiten der Grundeigenthümer, die, der erhaltenen Freyheit sich freuen, keine Schwierigkeit haben, wenn allenfalls die Regierungen durch die für sie aus der Vertheilung der Bauergüter gewiß entspringenden Vortheile sich nicht bewegen lassen sollten, die Entschädigung ihrer Beamten zu übernehmen.

In Ansehung der persönlichen Dienste ist freylich die Einwendung nicht ganz ungegründet, daß der Umfang und Werth derselben durch die Verkleinerung der Bauerngüter, nothwendig verringert werden müsse, da der kleinere Bauer, besonders in Ansehung der Spanndienste, nicht so viel, wie der größere, leisten, überdieß aber auch nicht so leicht ohne beträchtlichen Nachtheil seinen Ackerbau versäumen könne a). Allein da, wo die Dienste nicht ohnehin übertrieben und also

a) Leichter kann dieses der kleinere Bauer, weil er, wenn die Dienste verhältnißmäßig vertheilt sind, nicht, wie öfters der große Bauer, zwey oder mehrere Tage der Woche dienen muß.

also an sich unbillig und nachtheilig sind, wird diese Betrachtung nicht von großem Gewichte seyn, auch gewinnt der Dienstherr an Zahl der Arbeiter — und, wenn er ja Nachtheil fürchtet, so verwandle man, was ohnehin sehr zu wünschen ist, und durch die Vertheilung der Bauerngüter erleichtert wird, die Frohnen in Geldabgaben.

Offenbar können die Schwierigkeiten, welche in dieser Hinsicht bey der Vertheilung oder Verkleinerung der Bauergüter entstehen könnten, mit den Vortheilen, die daraus entspringen müssen, auf keine Weise in Vergleichung gestellt werden.

Ein großer Gewinn dieser Vertheilung oder Verkleinerung muß sich besonders bey Erbtheilungen zeigen. Diese werden unendlich erleichtert, sobald ein Mahl der erste Schritt geschehen ist, und eine reiche Quelle von Streitigkeiten, die gewöhnlich mit dem Ruine des Landmannes sich endigen, ist verstopft. Auch lehrt die Erfahrung, daß der ungetheilte, gemeinschaftliche Besitz großer Bauerhöfe nicht nur

der

der Cultur nachtheilig, sondern auch gleichfalls Veranlassung zu mannigfaltigen Streitigkeiten ist. Beyde so große Uebel werden durch die Vertheilung gehoben. Der unternehmende und thätige Landmann wird durch seinen trägen und am Alten fest hangenden Mitbesitzer an nützlichen Verbesserungen nicht mehr gehindert. Denn sehr oft tritt der Fall ein, daß ein Landmann, der über die Landwirthschaft nachdenkt, guten Beyspielen, die er beobachtet, gern folgen, Versuche, wovon er Vortheil erwartet, gern anstellen möchte, durch die Trägheit, oder den Eigensinn seines Mitbesitzers von der Ausführung seiner Plane abgehalten, oder, wenn er ein Recht zu dem, was er thun will, zu haben glaubt, in Streitigkeiten und Processe verwickelt wird. Dieß alles kann durch die Erlaubniß, größere Güter unter mehrere Eigenthümer so zu vertheilen, daß jeder seinen Theil benutzen, und damit schalten und walten kann, wie er es für gut findet, glücklich vermieden werden. Dadurch wird dem Gewerbefleiß ein Hinderniß aus dem Weg geräumt, und Ruhe

und

und Friede wohnt in den Hütten; der Schweiß des armen Landmannes fließt nicht mehr in die Cassen der Advocaten und Richter.

Aber, sagt man vielleicht, man kann ja, wie das in manchen Ländern herkömmlich ist, Einem ein Gut zutheilen. Dieser mag die übrigen, welche Ansprüche darauf haben, befriedigen. Allein ist es nicht hart, eine ganze Familie von dem untheilbaren väterlichen Gute zu vertreiben, oder die Geschwister zu Knechten und Mägden eines unverdient glücklichen Bruders zu machen b)? — Ich sage: eines glücklichen — aber öfters ist er nichts weniger, als das. Genöthiget, seine Geschwister mit barem Gelde abzufertigen, muß er sich in Schulden stecken, die ihn nicht selten zu Grunde richten. Man sagt

b) Dieß ist bey den Schillingsgütern (vorzüglich im Lüneburgischen) wo unter mehreren Erben einer, und zwar nach der Wahl des Grundherrn, das Gut erhält — bey den Waldrechtleben, (vorzüglich in Hessen), die auch nur von einem besessen werden dürfen, bey den Erbmayergütern, die z. B. in Lüneburg nur der älteste Sohn, im Würtenbergischen meistens der jüngste, in Bremen einer nach der Wahl des Vaters, erhält, u. s. w. der Fall.

sagt freylich, daß Besitzer größerer Güter denjenigen ihrer Kinder, welche das Gut nicht erhalten, zu ihrem weitern Fortkommen desto reichlicher unterstützen können, wodurch denn die scheinbare Unbilligkeit, daß nur Einem Kinde das väterliche Gut zugetheilt werde, hinweg falle. Die Töchter erhalten ein größeres Heurathsgut, und werden auf andere Höfe verheurathet, wodurch sie von selbst dafür entschädiget werden, daß sie an dem väterlichen Gute keinen Theil bekommen, da eben wegen der Untheilbarkeit das Gut ihrer Ehemänner auch um so größer sey. Die Söhne werden besser unterrichtet, können durch die elterliche Unterstützung mit besserem Erfolg verschiedene Nahrungswege einschlagen, Handwerke gründlichen lernen, und bey einem verhältnißmäßigen Fonds vortheilhafter treiben. Eine schöne Schilderung! Aber die Erfahrung ist gegen sie. Wohlstand ist nicht immer mit dem Besitze eines großen untheilbaren Gutes verbunden. Ein Vater, der seinen Geschwistern ihren Antheil an dem Gute hat hinauszahlen müssen, der mehrere

Kin-

Kinder hat, kann kein größeres Heurathsgut geben, kann seine Söhne nicht mehr unterstützen, als der Besitzer eines kleineren Gutes. Beide können wohlhabend seyn, und dann paßt jener Grund nicht bloß auf den Besitzer eines großen untheilbaren Gutes. Und überhaupt müssen denn gerade lauter kleine Güter entstehen, wenn es erlaubt ist, große Güter zu theilen? Der Besitzer des größten untheilbaren Gutes ist ärmer, als der kleinste Bauer, wenn er mit fremdem Geld, was so oft der Fall ist, seine Geschwister hat abfertigen, oder wenn er Schuldner derselben h[illegible] bleiben müssen.

Ueberhaupt ist es bey dem Besitze großer Güter öfters der Fall, daß sie, mit fremdem Geld erworben, dem Besitzer zur drückendsten Last werden. Ein einziges unglückliches oder nur sehr wohlfeiles Jahr, eine Viehseuche, eine Krankheit u. dergl. kann ihn so zurücksetzen, daß er in mehreren Jahren sich nicht wieder erhohlen kann. Dringt denn der Gläubiger auf Bezahlung, werden die, unter jenen Umständen wohl auch nicht ordentlich entrichteten Abgaben mit

Stren-

Strenge eingetrieben, oder fordert eines der vielleicht noch unbefriedigten Geschwister sein Erbtheil, so ist der Ruin des armen Mannes unvermeidlich, und er muß ein Taglöhner werden, oder auswandern, oder gar betteln.

Vielleicht könnten die Bruchstücke seines gescheiterten Wohlstandes noch hinreichen, ihm den Besitz einiger Grundstücke, die ihm und seiner Familie nothdürftigen Unterhalt gewährten, zu verschaffen, oder zu erhalten. Aber sein Gut ist untheilbar — andere Güter um ihn her sind es auch, und ihm bleibt nur jene dreyfache unglückliche Wahl.

In demselben Falle befindet sich der fleißige, aber nicht reiche, junge Anfänger. Sein Schicksal verdammt ihn zur Dienstbarkeit, und der Staat verliert an ihm vielleicht einen thätigen, gewerbsamen, unternehmenden Bürger.

Es ist zwar wahr, große Güter verstatten eher wichtige und große ökonomische Unternehmungen, nützliche Versuche, und die Erzeugung mancher Producte, die großen Gewinn gewähr-

ren können, deren Bau aber mit vielen Arbei- ten und Kosten verbunden, und daher dem großen Güterbesitzer vorbehalten ist. Aber, was ich eben gesagt habe, wer behauptet denn, daß die Erlaubniß, die großen Bauerhöfe zu vertheilen, auch diese Vertheilung überall nach sich ziehen müsse? Die Erfahrung lehrt, daß selbst in den Ländern, wo die Vertheilung der Bäuerhöfe unbedingt erlaubt ist, z. B. in meh- reren Gegenden des Schwäbischen, Churrhei- nischen und Oberrheinischen Kreises, die ich we- nigstens kenne, immer noch Leute von Vermö- gen übrig bleiben, welche sich in dem Besitze großer Höfe und Güter erhalten, oder welche von einem kleinen Anfange zu ausgedehnteren Besitzungen sich emporarbeiten.

Aber die Erfahrung lehrt auch hier, daß, besonders bey Bauerhöfen, der große Um- fang derselben der Cultur mehr schädlich, als nützlich ist. Der Landmann spart nicht selten aus übelverstandener Oekonomie an Gesinde und Taglöhnern, und will alles mit weniger Hän- den bestreiten, als der Umfang seines Feldes zu

einer

einer vollständigen und zweckmäßigen Cultur erfordert. Wenn nun auch nicht gerade ein Theil desselben ohne Noth unbebaut liegen bleibt, (wovon ich aber Beyspiele erlebt habe, so daß endlich die Polizey ins Mittel zu treten genöthiget war,) so wird doch das Land minder sorgfältig, und öfters nicht zur rechten Zeit angebaut.

Schon diese Neigung des Landmannes, alles mit Beyhilfe seiner Familie selbst zu thun, oder doch so wenig, als möglich fremder Hände sich zu bedienen, die bey großen Gütern so offenbare Nachtheile hat, ist für die Theilbarkeit der Bauergüter eine starke Empfehlung. Aber diese wird noch durch die Betrachtung verstärket, daß eben jene Neigung an sich so verwerflich nicht ist, wenn nur das Gut in einem solchen Verhältnisse mit den Kräften des Landmannes stehet, daß er seiner Neigung ohne Nachtheil folgen kann. Ich will aber damit nicht sagen, daß diejenige Einrichtung die beste sey, wenn der Landmann gerade so viel Feld besitzet, daß er und die Seinigen es gut und

zweckmäßig bearbeiten und bestellen können. Dieß wäre eine allzu enge Gränze. Nur ein so großer Umfang eines Gutes scheint mir nachtheilig, daß die nöthige Aufsicht des Besitzers dadurch gehindert wird. Diese wird jeder, der den Landbau in der Nähe zu beobachten, Gelegenheit gehabt hat, als eine wesentliche Bedingung eines glücklichen Erfolges anerkennen. Und indem dieselbe durch die Theilbarkeit der Bauerhöfe so offenbar erleichtert wird, so kann man einen weiteren wichtigen Grund ihrer Nützlichkeit unmöglich abläugnen.

In den meisten Gegenden, wo die Theilbarkeit der Bauerhöfe Statt findet, hat der Anbau der Futterkräuter und die Vermehrung der Viehzucht am schnellsten und auffallendsten zugenommen. Die Brache ist beynahe überall verschwunden, und die Güter haben an reichlichem Ertrage, der mangelnden sogenannten Ruhe ungeachtet, wegen der erleichterten und reichlichern Düngung, nicht das geringste verloren. Es sind Gegenden in Obersachsen, Schwaben und der Pfalz, auch einige wenige in Oester-

reich,

reich, (wo aber meistens nur die großen Pachtungen vertheilt und verkleinert sind,) welche dem Reisenden durch den höchsten Grad von Fruchtbarkeit, die selbst im kleinsten noch so undankbar scheinenden Fleckchen sich zeiget, den angenehmsten Anblick gewähren. Und woher diese glückliche Veränderung? Der Landmann besitzt weniger Feld, als ehemahls. Er muß also mit möglichstem Fleiße, alles aufs beste zu nützen suchen. Sümpfe werden ausgetrocknet, Felsen werden mit Erde beschüttet und gegen das abflößende Wasser verwahrt, Heiden, die sonst ganz unfruchtbar schienen, tragen irgend ein Kraut oder eine Frucht, die aus ihnen Nahrungsmittel zu ziehen fähig ist, Hohlwege werden geebnet, und unfruchtbare Raine werden angebaut. All' diese mühsamen und im Anfange wenigstens undankbaren Arbeiten unternimmt der Landmann nicht, so lang sein schon urbares Feld ihn nothdürftig nähret. Aber sobald der Raum, der ihm Nahrung geben soll, kleiner wird, sobald eine angestrengtere Aufmerksamkeit nöthig ist, um seine Bedürfnisse zu befriedigen;

so entwickeln sich in dem bisher sorglosen Landwirthe neue Plane. Die bisher übersehenen öden Theile seiner Besitzungen fallen ihm nun in die Augen. Er zwingt sie, seine Noth, und, auch ohne diese, seine Gewinnsucht zu befriedigen.

Je mehr nun Raum da ist, der den Menschen Nahrungsmittel darbietet, desto mehr muß die Bevölkerung zunehmen. Den Nutzen hiervon hier zu zeigen, wäre wohl eine überflüssige Mühe.

Ob aber die Bevölkerung durch die verstattete Theilbarkeit der Bauerhöfe nicht allzu sehr zunehmen, ob nicht das Land mit Armen, die nicht genug besitzen, um sich davon zu nähren, und auf den verkleinerten Besitzungen ihrer Nachbarn keine Arbeit und keinen Verdienst finden, überladen werde? Dieß ist eine Frage, die hier näher untersucht werden muß.

Es kann Ueberbevölkerung geben. Ein Zusammenfluß von Umständen kann in einen kleinen Bezirk einen Ueberfluß von Menschen zusammen drängen. Aber ich glaube nicht,

daß

daß dieß, ohne irgend einen Fehler von Seiten der Regierung, in einem großen Gebiete Statt finden kann. Hier finden sich leicht Mittel, selbst einen Ueberfluß von Händen nützlich zu beschäfftigen, und sind sie nur nützlich beschäfftiget, so ist an keine Uebervölkerung mehr zu denken. Aber ich kenne in einem der kleinsten Gebiete der kleinen Gebiete Teutschlands ein Dorf, das zu Anfang dieses Jahrhunderts zwischen zwey und drey hundert, vor ungefähr 30 Jahren zwischen vier und fünfhundert Einwohner hatte, und nun deren beynahe achthundert hat. Seit 30 Jahren ist die Vertheilung und vertheilte Veräusserung der sogenannten Gülthöfe erlaubt. Jetzt ist kein Fleckchen der ganzen Gemarkung dieses Dorfes unangebaut. Die Viehzucht ist im besten Stand; der größere Theil der Einwohner wohlhabend. Aber seit einigen Jahren wird über Felddiebstahl, über Nahrungslosigkeit der ärmeren Einwohner u. dergl. häufig geklagt. Die Feldgüter sind in einem sehr hohen, beynahe unverhältnißmäßigen Preis. Hier ist Uebervölkerung. Man mußte die An-

nahme neuer, selbst wohlhabender Bürger auf einige Zeit einstellen. Man mußte sogar die sonst so verhaßten Auswanderungen unter der Hand begünstigen. Dieser Fall kann aber nach meiner Ueberzeugung in einem großen Lande nicht wohl eintreten, wenigstens stehen da mehrere glücklichere Hilfsmittel zu Gebot.

Wenn es nun wahr ist, daß die Verkleinerung der Bauerhöfe die Bevölkerung in einem so hohen Grade befördern kann, daß dadurch Mangel an Feldarbeit entstehet; so kann ich den doppelten Vorwurf, daß dadurch den Fabriken und Handwerken, und selbst dem Ackerbau allzuviele Hände entzogen, und mit der Bearbeitung der vertheilten Grundstücke beschäftiget werden, nicht begreifen. Der Landmann, der nur wenige Grundstücke besitzet, leihet in den vielen müßigen Stunden, die ihm dabey übrig bleiben, gerne seine Hände dem reichern Nachbar. Er kann mit dem Ertrag seines Feldes seine Bedürfnisse nicht alle befriedigen, und muß sich also durch Lohnarbeit eine Beyhilfe verschaffen. Seine Kinder kann das kleine Erbtheil noch we-

weniger nähren. Sie treten also in den Stand der Tagelöhner oder Fabrikarbeiter, oder Dienstboten. Daß freylich dieß nicht geschieht, so lange sich einer irgend noch von seinem Eigenthum nähren kann, und daß dadurch der Arbeitslohn erhöhet wird, ist natürlich. Aber ist es nicht billig, daß mit dem erleichterten und erhöheten Gewinn auch der Lohn des Arbeiters steige? Vermehrter Absatz, schnellere Circulation, reichlicherer Gewinn für den Landwirth sowohl, als für den Fabrikanten ist aber immer die unmittelbare Folge der vermehrten Bevölkerung.

So findet also jeder, der veränderten Umstände ungeachtet, Mittel sich zu nähren, und Armuth und Betteley ist dadurch wenigstens, daß man einer größeren Menschenzahl Raum, zu leben und zu arbeiten, gibt, nicht zu befürchten. Sollte diese Furcht nicht vielmehr bey der Beobachtung einer entgegengesetzten Maxime gegründeter seyn? Die Classe der Taglöhner, die dadurch genöthiget ist, kein Eigenthum zu haben, und die doch dem Drange der Natur,

wie andere Menschen, gehorcht, und sich von Generation zu Generation immer mehr vermehrt, also immer weniger Arbeit findet, ist es eigentlich, die ein Land endlich mit Armen und Bettlern überladen muß. Sobald der Besitz eines Grundeigenthums erleichtert ist, so bald fällt auch größtentheils die Noth und fast immer die Neigung zum Betteln und Vagiren hinweg.

Je mehr aber die Grundstücke vertheilt werden, je größer die Zahl derer ist, welche sich davon nähren, desto größer muß auch die Consumtion an Ort und Stelle, wo die Nahrungsmittel producirt werden, seyn. Daraus zieht man nun den furchtsamen Schluß, es dürfte wohl durch die Verkleinerung der Bauergüter Mangel an Nahrungsmitteln in den Städten bewirkt werden. Allein eines Theils werden ja durch die Erlaubniß der Verkleinerung nicht sogleich alle Güter vertheilt und verkleinert. Der Vermögenszustand, die Kinderzahl, und wohl auch mancherley Nebengewerbe machen, daß immer noch mancher größere Güterbesitzer übrig bleibt,

bleibt, und daß öfters auch der Kleinere durch Fleiß und Glück sich weiter ausbreiten kann. Anderen Theils kann auch der, welcher nur sehr wenig Grundstücke besitzt, seine Bedürfnisse aus diesen nicht alle befriedigen. Zur Entrichtung seiner Abgaben, zur Anschaffung seiner Kleidungsstücke, seines Viehes, seiner Haus- und Feldgeräthschaften u. s. w. muß er immer bares Geld haben, und das entweder aus seinen Producten oder aus seinen Arbeiten zu ziehen suchen. Im ersten Fall erhält der Stadtbewohner zu seinem Unterhalt einen Beytrag, im letztern der Landwirth, oder der Stadtwirth einen Arbeiter. Da, wie die Erfahrung lehrt, mit der Zahl der Consumenten durch den besseren Anbau immer auch die Menge der Producte zunimmt, so darf man wohl nie Mangel an Lebensmitteln wegen Verkleinerung der Feldgüter befürchten. Ueberhaupt ist hier die Natur die beste Lehrmeisterin. Sobald ein Gut seinen Mann nicht mehr nährt, so muß er aufhören, zu theilen, oder einen andern Nahrungsweg sich zu eröfnen suchen. Die Noth dringt ihn,

daß

daß er, freylich wohl immer sich selbst unbewußt, auch für den bauen, pflügen, säen und erndten muß, der, als Fabrikant, als Kaufmann, als Handwerker, oder sonst auf irgend eine Art für ihn arbeitet. Dadurch entsteht eben der wohlthätige Kreislauf des National-Reichthums, der, je rascher, je ausgebreiteter er ist, desto gewisser und sichtbarer den Wohlstand eines Staates erhöhet. Und dieser raschere Gang, diese Ausbreitung desselben in alle, selbst die kleinsten Theile des Staatskörpers wird am meisten dadurch befördert, wenn die natürlichen Güter des Landes von so vielen als möglich auf die möglichst vollkommene Weise genützet werden.

Dieser große Zweck jeder guten Staatsverwaltung kann aber nie glücklich erreicht werden, wenn die reichste Quelle des Nationalreichthums, das Grundeigenthum, im ausschließlichen Besitze einiger wenigen ist.

Aber man sagt ja, daß durch die Vertheilung der Bauergüter der Wohlstand des Staats verringert, die Unterstützung desselben durch die

Bür-

Bürger in Zeiten der Noth ungewisser gemacht, der Staatscredit zu Grunde gerichtet werde. Der größere Güterbesitzer, heißt es, hat größere Vorräthe an Lebensmitteln aller Art, kann Capitalien und bares Geld sammeln, leicht etwas in Nothfällen von dem Seinigen entbehren, u. s. w. Wenn die Hauptquelle des National-Reichthums, das Grundeigenthum, unter mehrere kleine Besitzer vertheilt ist, die genug zu thun haben, sich und die Ihrigen kümmerlich zu nähren, ihre gewöhnlichen Abgaben ordentlich zu entrichten, und ihre Dienste nothdürftig zu leisten, was kann von diesen der Staat erwarten? — Treue, Anhänglichkeit, Eifer für die Vertheidigung seines eigenen Heerdes, willige Hingabe des Wenigen, was er geben kann, und hier vertritt denn die Menge der Gebenden die Größe der Gabe. In wahren Nothfällen ist guter Wille, ist Treue, ist Ergebenheit mehr, als alles. Und diese findet man am sichersten bey dem Staatsbürger, der durch Grundeigenthum an das allgemeine Interesse gebunden ist. Ungern streitet der Tagelöhner und

Söldner für den Reichen, der ihn drückt; gern der angesessene Bürger für sein Vaterland, das ihn schützt und nährt, das einen Theil seines Bodens ihm gegeben, ihn aus der Classe der Dienstbaren erhoben, ihn erst zum vollen Bürger gemacht hat.

"Aber muß nicht doch der Staatscredit fallen, wenn sein größter Schatz gleichsam versplittert ist"? — Ist dieser Schatz weniger sicher, wenn er in den Händen mehrerer ist? Verliert er an Werth, wenn er reichlichere Zinsen trägt? wenn er mehr Bürger ernährt? Ist es hier um Schein oder um Wirklichkeit zu thun? Freylich macht eine große Wirthschaft mehr Ansehen, aber was nützt das dem Staat, wenn zwanzig Bürger genährt werden, wo drey Mahl so viel genähret werden könnten, und dann der Ueberrest dem Luxus, wenn auch nur zum Theil, geopfert wird? Sind alle große Wirthe auch reich; alle kleineren arm? Und endlich noch einmahl — wird denn gerade alles in kleine Stücke zertheilt werden? — —

Durch

Durch die größere Concurrenz, die die Theilbarkeit der Güter möglich macht, durch die verbesserte Cultur, durch den vermehrten Handel wird vielmehr der Werth der Grundstücke erhöhet, und also der National-Reichthum vermehret. Je mehr Realität, je weniger Luxus unter der producirenden Classe der Staatsbürger ist, desto sicherer sind dem Staat seine Einkünfte, desto gewisser kann er in Nothfällen auf ausserordentliche Unterstützung rechnen, und desto fester muß also der Staatscredit stehen. Der große Bauer, dieß lehrt die Erfahrung, lernt bald den Herrn spielen, wenn er nur einiger Maßen wohlhabend ist; die Pest des Luxus schleicht sich bey ihm ein; scheinbarer Reichthum tritt an die Stelle eines reellen, aber nicht glänzenden Wohlstandes. Und muß dabey der Staat nicht verlieren? —

Sollte eine gute Regierung zu diesen Betrachtungen allen noch den Bewegungsgrund nöthig haben, daß durch eine solche Einrichtung, wie die Vertheilung der Bauerhöfe ist, die Staatseinkünfte nothwendig vermehrt werden müssen?

Die Art und Weise, wie dieses geschieht, hängt natürlicher Weise von dem Besteurungs-System, das in einem Staate angenommen ist, ab. Denn davon rede ich hier nicht, daß durch Erhöhung der Abgaben die Staatseinkünfte leichter vermehrt werden können. Diese gewinnen selbst mittelbar. Vorzüglich wird aber dieses der Fall in einem Lande seyn, wo Personal- oder Consumtions-Steuer, oder beides zugleich eingeführt ist. Die durch die Theilbarkeit der Güter beförderte Bevölkerung muß in diesem Falle nothwendig auf die Finanzen des Staats den vortheilhaftesten Einfluß haben. Die Grundsteuer richtet sich bekanntlich nach der Größe der Güter, und dem reinen Ertrag der Grundstücke. Durch die Theilbarkeit der Bauergüter wird die Summe der contribuablen Grundstükke vermehrt, weil, wie oben gezeigt ist, der Anbau öde liegender Grundstücke dadurch befördert wird. Daß die Güte durch sorgfältigere Cultur erhöhet, also auch der reine Ertrag vermehrt wird, ist gleichfalls oben dargethan worden.

den. Wenn also in einem Lande die Grundsteuer eingeführt ist, so muß ihr Ertrag durch die Vertheilung der Bauergüter von selbst vermehrt werden. Daß dieß der Fall bey einer Gewinn- und Gewerbesteuer nothwendig seyn müßte, fällt in die Augen. Selbst wenn der sogenannte impot unique der Physiocraten in einem Lande eingeführt wäre, müßte der Staat durch die Vertheilung der Bauergüter beträchtlich gewinnen. Denn mit jener Auflage sollen allein die Producenten belegt werden. Die Theilbarkeit der Bauergüter befördert aber die Vermehrung der Producenten, so wie der Producte; durch sie muß also nothwendig der Ertrag des impot unique erhöhet werden.

Selbst die Moralität gewinnt durch jene Theilbarkeit, indem durch sie das Heurathen erleichtert, und daher vielen Ausschweifungen vorgebeugt wird. Um nicht zu weitläufig zu werden, berufe ich mich hier auf die bekannte Bauersche Abhandlung von den Mitteln, dem Geschlechtstriebe eine unschädliche Richtung zu geben.

 Nach

Nach allem bisher gesagten scheint aus der Verstattung der willkührlichen Vertheilung oder Verkleinerung der Bauerhöfe kein wahrer Schade für den Staat besorgt werden zu dürfen. Die allzu ängstliche Sorgfalt der Anhänger eines Systems, das bey allem Scheine von Menschenfreundlichkeit den Grundeigenthümer mit dem drückendsten Joche zu belasten droht, indem es den Regierungen eine so kleinlichte Fürsorge zur Pflicht machen will, daß dadurch alle Freyheit in der Benutzung des Eigenthums beynahe gänzlich verlohren gienge, die Sorgfalt der Anhänger des physiokratischen Systems, sage ich, ein richtiges Verhältniß zwischen den Bauern und Bauerngütern zu berechnen und herzustellen, scheint daher sehr überflüssig zu seyn, wenn auch nicht, wie Strelin ganz richtig sagt, zur Ausführung eines solchen Plans Untersuchungen und Berechnungen nöthig seyn würden, welche ein solches Heer von Cameralisten zu beschäftigen im Stande wären, das kein Staat, ohne seine äusserste Bedrückung, unterhalten könnte.

Mit

Mit so vielem Grunde sich nun auch die vorgelegte Frage im allgemeinen verneinen läßt; so finden dennoch auch hier, wie bey jeder Regel, Ausnahmen Statt, welche zweckmäßige Vorkehrungen von Seiten der Regierung nothwendig machen.

Zuförderst müssen wir die einzeln liegenden Bauergüter und solche, welche zur Gemarkung einer Stadt, eines Fleckens oder Dorfes gehören, unterscheiden.

Jene können entweder in mehrere kleinere Höfe vertheilt, oder in Weiler und kleine Dörfer verwandelt werden. In dem ersteren Falle würde es offenbar zweckwidrig seyn, wenn man eine solche Verkleinerung zuließe, daß der Aufwand zu den nöthigen ökonomischen und Wohngebäuden mit dem Ertrage des Gutes in keinem Verhältniß stünde. Dieß wäre aber der Fall, wenn dieser Ertrag zur Befriedigung der gewöhnlichen Bedürfnisse eines Landmannes und seiner Familie, mögliche Unglücksfälle mit eingerechnet, nicht hinreichte. Die Berechnung kann in solchen einzelnen Fällen nicht sehr schwie-

rig seyn, hängt aber natürlicher Weise immer von den Local-Umständen ab. Die Verfahrungsart ist von mehreren allgemein bekannten Schriftstellern angegeben. Daß bey einem solchen Gute keine weitere Theilung Statt finden kann, versteht sich von selbst. Sehr häufig ist aber bey aller Fürsicht der Regierung der erste Anbauer das Opfer seiner – im Ganzen immer nützlichen Unternehmung, von welcher gewöhnlich sein Nachfolger erst den Nutzen zieht. Die Kosten, welche die Aufführung der nöthigen Gebäude und die erste Einrichtung erfordern, übersteigen nicht selten die Kräfte des ersten Unternehmers, und nöthigen ihn, einem andern sein mühsam in einen guten Stand gesetztes Eigenthum zu überlassen. Solche Leute verdienten am meisten von der Regierung unterstützt zu werden. Wenn aber dieß nicht seyn kann, so ist es freylich traurige Nothwendigkeit auf Gefahr des Einzelnen ein allgemein nützliches Unternehmen geschehen zu lassen.

Im zweyten Falle kann eine kleinere Vertheilung der Güter schon eher gestattet werden. Denn

Denn wenn mehrere beysammen wohnen, so kann leichter durch Nebengewerb der Mangel an Unterhaltungsmitteln, welche die Grundstücke nicht hinreichend gewähren, ersetzt werden.

Hofgüter, welche zu einer größeren oder kleineren Gemarkung gehören, können mit weit weniger Nachtheil ganz willkührlich vertheilt und verkleinert werden. Ich kenne Gegenden, besonders in der Pfalz und in Schwaben, in Obersachsen, Franken und Oesterreich, wo jeder Grundstücke kaufen und verkaufen kann, wie er will, und wo bey der herrlichsten Landes-Cultur beynahe allgemeiner Wohlstand herrscht. Es ist wahr, bey großen Feldarbeiten z. E. der Heu- und Fruchterndte, fehlt es bisweilen an einheimischen Arbeitern c). Allein dieser Mangel wird

b) In der allgemeinen Litteratur-Zeitung (1793. Nr. 177.) wird in der Anzeige der Bemerkungen über Augeln, aus der Brieftasche zweener Freunde, bey einer Fußreise im Sommer 1791, bemerkt: "Recensent, der in einer Gegend „Wirthschaft treibet, wo längst Vasallengüter „ausgetheilet, Frohndienste aufgekauft sind, „wünscht seines Orts, als Patriot, daß die „jetzt

wird durch Fremdlinge ersetzt, welche in ihrer Heimath diese Geschäfte nicht so frühe haben, und die von Provinz zu Provinz, von der frühern zur spätern wandern, und erst wenn es Zeit zu jenen Geschäften in ihrem Vaterlande ist, wieder heimkehren. Wäre aber auch diese willkommene Aushilfe nicht, so würde der Landmann, freylich mit etwas mehr Kosten, immer Mittel finden, seine Geschäfte zu rechter Zeit zu vollbringen. Er müßte zwar sein Gesinde vermehren, aber er würde sich nicht lange vergeblich nach Gelegenheit umsehen, dasselbe auch ausser der Zeit, wo es ihm eigentlich nöthig wäre, nützlich zu beschäftigen. Ueberhaupt ist es wohl nicht ganz gut gethan, wenn man bey einer einmahl im Ganzen für nützlich er-

„jetzt allgemein gepriesene, aller Orten empfohlene Zerstücklung grosser Güter, so wie gänzliche Aufgebung der Dienstpflichtigkeit, auch „auf der Rückseite ins volle Licht gestellt werden möchte, ehe die deutsche Landwirthschaft „sich endlich genöthiget siehet, wie die indischen „Colonien, Neger zu kaufen: da es in manchen Gegenden, besonders in wohlfeilen Zeiten, schon unmöglich wird, selbst um einen „ihr fast unerschwinglichen Lohn hinlängliche „Arbeiter aufzubringen."

erkannten und erklärten Einrichtung allzu ängstlich die möglichen nachtheiligen Folgen im Einzelnen berechnet. Beynahe jedes Uebel hat sein Heilmittel in der Nähe. Am besten ist es in Fällen, wo ein großer Vortheil ohne kleinen Nachtheil nicht erreicht werden kann, jenen zu wählen, und dahin zu trachten, im eintretenden Falle diesen zu mildern und wo möglich, aufs schleunigste zu heben.

Wenn sich daher von der Vertheilung oder Verkleinerung der Bauerhöfe einige Nachtheile zeigen, so ist es das räthlichste, nicht jene zu beschränken, sondern diesen mit zweckmäßigen Mitteln zu begegnen.

Zufällige Folgen der befragten Theilbarkeit können seyn:

1) Leichtsinniges Ankaufen mit fremdem Gelde. Dadurch gräbt sich der Landmann größtentheils selbst die Grube, in die er früh oder spät stürzet. Nicht immer tragen die Güter gerade jedes Jahr soviel, daß die Zinse der zu ihrer Erwerbung gemachten Schuld davon bezahlt werden können. Zu-

fällige unerwartete Ausgaben kommen vielleicht darzu, das bare Geld geht auf, die Zinsen werden nicht bezahlt, schwellen von Jahr zu Jahr an, oder neue Schulden werden gemacht, um nur die Zinsen der alten abtragen zu können, und in wenigen Jahren ist der arme Mann zu Grunde gerichtet. Hiergegen liegt ein zweckmäßiges Mittel in dem Verbot, nie, ohne erwiesene dringende Noth, über die Hälfte der besitzenden Grundstücke verpfänden zu dürfen.

2) Allzu kleine Vertheilung der Grundstücke. Im Großen wird dieser Fall selten eintreten. Im Gegentheil, die meisten Dörfer haben einen oder einige Reiche, die allzu viel zusammen kaufen, und dann freylich den mehreren nicht so bemittelten kleinere Theile übrig lassen. Aber ein kurzer Zeitraum, der die Vertheilung unter mehrere Erben mit sich bringt, hebt gewöhnlich diese Ungleichheit. Die Zerstückelung in allzu kleine Theile aber kann am leichtesten dadurch verhindert werden, wenn

man

man den Ankauf von Feldgütern d) nur dem erlaubt, der sie mit eigenem Anspann bauen kann. Wie dieser beschaffen seyn muß, hängt von der Natur des Landes ab. Es ist ein ziemlich allgemeines Vorurtheil gegen den Akkerbau mit Kühen, und in allen Gegenden, wo nicht sehr tief gepflügt werden muß, ist er vorzüglicher, als der mit schwererem Vieh. Der Vorwurf ist daher ungegründet, den man in dieser Hinsicht der Theilbarkeit der Bauerhöfe macht.

Hingegen ist

3) Nachlässigkeit oder Mangel an Gründlichkeit im Ackerbau wegen besonderer Beschaffenheit des Bodens bisweilen eine nachtheilige Folge dieser Theilbarkeit. Mancher Boden ist zwar sehr fruchtbar, kann aber nur mit vieler Anstren-

d) versteht sich mit Ausnahme der Gärten, Gartenfelder, Weinberge, einiger Ruthen Ackerfeldes zum Anbau von Kohl, Rüben, Bohnen u. s. w. oder auch einer Wiese, kurz solcher kleinerer Grundstücke, wobey der Zweck nicht ist, eigentlichen Landbau zu treiben, und die doch für manche Haushaltung, besonders in kleineren Land[illegible], sehr vortheilhaft sind.

strengung, und öfters nur durch mehrere Pferde gepflügt werden. In diesem Falle muß der Umfang des Gutes mit der zum Pflügen erforderlichen Anzahl Pferde im Verhältniß stehen, damit diese auch ausserdem beschäftiget werden können. Allein in diesem Falle wird sich die, wenn auch erlaubte Theilung, meistens von selbst verbieten. In mehreren Gegenden haben die Erbmeyer-Güter vorzüglich aus diesem Grunde ihre Untheilbarkeit erhalten. Unter diesen und ähnlichen Umständen ist also Vorsicht nöthig, damit nicht durch den Eifer für die gute Sache mehr Schaden, als Nutzen gestiftet werde.

II.

Beyträge
zur
Berichtigung der Begriffe
von
den verschiedenen Abgaben
in Teutschland.

Die Stadt Laverina ist wegen ihrer Manufacturen so berühmt, daß immer viele Menschen dort Arbeit suchen. Unter andern kam da ein junger starker Mann hin, der ließ in die Zeitung setzen: Ein Künstler, der aus etwas nichts machen könne, wünsche bey einer Fabrik angestellt zu werden. Aller Welt schien es sehr lächerlich, sich mit einer Kunst empfehlen zu wollen, die durch Alchemisten und Bonvivants schon etwas gemeines geworden sey. Nur die Staatsmänner mit ihrem tiefeindringenden Scharfblick hielten ihn der Aufmerksamkeit würdig. Sie ließen ihn zu einer geheimen Unterredung rufen, und legten ihm, nach wiederhohltem Versprechen von seiner Seite, folgende Fragen vor: Getraut Er sich, nichts zu machen aus großen Beschwerden des Volks? nichts zu machen, aus großen Auflagen, die es gibt? nichts zu machen aus großen Ausschweifungen? nichts zu machen aus der Hölle und dem jüngsten Gericht? Zu allem dem erbot er mit vieler Zuversichtlichkeit seine Dienste, und legte sogar schon Plane davon vor. Ehre und Geschenke überhäuften ihn nun. Mit triumphirendem Hohnlächeln sprach er jetzt zu denen, die vorhin sein spotteten: Aus nichts etwas machen, kann jeder gewissenhafte Thor; aber aus Etwas Nichts — diese glückliche Erfindung ward unserem Zeitalter vorbehalten.

Valentin Andreae Dichtungen, zur Beherzigung unserer Zeit.

Wie könnte man vielleicht einen Künstler, wie er hier beschrieben wird, vorzüglich in Ansehung der Auflagen, selbst in Staaten, wo man die übrigen Kunststücke mit Verachtung betrachten würde, besser brauchen, als gerade in unsern Tagen. Allein der gute Fürst, der weise und rechtschaffene Staatsmann wird auch dann niedrige Künste verschmähen, wenn er vielleicht auf einem kürzern, aber unedlen Wege die Zufriedenheit des Volkes mit Lasten, die die Zeitumstände nöthig machen, erschleichen könnte. Ueberzeugung, nicht Ueberlistung, ist sein Zweck. Denn sie allein gewährt Zutrauen, Zufriedenheit, und unerschütterliche Treue.

In einem Staate, der auf eine so ganz eigene Weise sich gebildet hat, wo die Verhältnisse so mannigfaltig und so verwickelt sind, — in einem Staate, wie Teutschland — konnte das Finanzwesen unmöglich eine so einfache Gestalt gewinnen, daß dem minder gebildeten, und also größeren Theile der Nation von

dem Verhältnisse der öffentlichen Bedürfnisse zu den öffentlichen Abgaben, von der Natur und Beschaffenheit dieser, und von ihrer Verschiedenheit von den Privat-Abgaben richtige und deutliche Begriffe, ohne große, und zum Theil vielleicht unüberwindliche Schwierigkeiten, beygebracht werden können.

Selbst dem gebildeteren Theile der Nation muß es schwer werden, eine richtige und gründliche allgemeine Uebersicht von dem teutschen Finanzwesen sich zu verschaffen. Sogar bey den meisten, auch den neuesten Schriftstellern sucht man, wie mir däucht, vergeblich eine ganz genaue Entwickelung der Begriffe, eine genugsam bestimmte Absonderung der verschiedenen in Teutschland gewöhnlichen Abgaben, und daraus hergeleitete richtige und feste Grundsätze.

Durch die Gesellschaft wird der zweckmäßige Gebrauch des Eigenthums erleichtert, vervielfältigt und gesichert. Diese Sicherheit wird durch die Staatsgesellschaft erhöhet. Mein Eigenthum dient zunächst zur Befriedi-

gung

gung meiner Bedürfnisse. Alle Mittel, es zu vermehren, die den Rechten meiner Mitbürger und der ganzen Gesellschaft nicht entgegen sind, stehen mir zu Gebot. Ich kann es nicht bloß als Befriedigungsmittel meiner Bedürfnisse, sondern auch als Erwerbmittel gebrauchen, so nähmlich, daß es durch sich selbst sich vermehret. Es stehet mir frey, in dieser Absicht Verträge aller Art zu schließen.

Vorzügliche Theile meines Eigenthums sind: meine Talente, meine Fähigkeiten, meine körperlichen Kräfte. Ich kann sie, wie jedes andere, was mein ist, als Erwerbmittel gebrauchen. Ich kann das Eigenthum eines andern erwerben, dadurch, daß ich ihm einen Theil meines Eigenthums dafür gebe. Ich kann aber auch das Eigenthum eines andern, oder den Gebrauch desselben erwerben, dadurch, daß ich ihm, so lang ich im Besitz dessen bin, was er mir abgetreten hat, zu bestimmten Zeiten eine gewisse Quantität des Meinigen abzugeben, oder meine Kräfte zu seinem Nutzen zu verwenden, d. h. ihm Dienste zu leisten, mich ver-

pflich-

pflichte. Auch kann beides zusammen versprochen werden.

Gehen wir auf den ersten Anfang der gesellschaftlichen Verbindungen der Menschen unter einander zurück, so entdecken wir mit leichter Mühe die Veranlassungen solcher Verträge und Verabredungen durch die Einführung eines bleibenden Eigenthums. Der Grund und Boden, welchen eine Gesellschaft einnimmt, kann ursprünglich gleich getheilt worden seyn. Wenigstens soll eigentlich die Urtheilung gleich geschehen a).

Allein eine größere Familie kann anfänglich gleich mehr cultivirt, der Stärkere und Tapferere kann mehr in Besitz genommen und behalten haben, als andere. Theilungen können das Eigenthum des Einen vermindert, Erbschaften das Eigenthum des Andern vermehrt haben. Der, der wenig oder vielleicht, weil am Ende keine Theilung mehr möglich war, gar nichts hat, bedarf mehr; der, der viel hat, gibt, gegen

ge-

a) Schlözer Staatsgelährtheit Th. I. S. 50.

gewisse Vortheile, gern etwas von dem Seinigen ab, oder er bedient sich der Dienste der andern, und bezahlt sie dafür. So entstehen Taglöhner, oder, im erstern Fall, Pächter, Zins- und Erbbauern, wohl gar Leibeigene b).

Alle diese Verträge nun haben Unterhalt, und Vermehrung des Eigenthums bey beiden Theilen zum Zweck, beziehen sich überall nur auf den Vortheil des Einzelnen.

Der einzelne Bürger gebraucht sein Eigenthum zur Befriedigung seiner Bedürfnisse. Auch der Staat hat Bedürfnisse. Von ihm erwarten wir unsere Sicherheit. Schutz für unser Leben, für unsere Freyheit, für unser Eigenthum ist uns der Staat schuldig. Denn dieser Schutz ist der Zweck der Staatsverbindung. Angriffen von aussen muß vorgebaut werden, und, ist diese Bemühung ohne Erfolg, so muß Gewalt mit Gewalt vertrieben werden. Mannigfaltige Anstalten, Bereitschaft zur Vertheidigung, Unterhandlungen, Krieg — dieß alles erfordert große Kosten, welche zum Besten der Staats-

b) Schlözer a. a. O. S. 51.

Staatsgesellschaft aufgewendet werden müssen.

Auch die innere Sicherheit muß theils durch Verwahrungsmittel theils durch Vertheidigungsmittel erhalten werden. Die Erziehung der Staatsglieder für das bürgerliche Leben, die vielerley Anstalten für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die bewaffnete Macht, die Gerichtshöfe u. s. w. vermehren gar sehr den Aufwand des Staats.

Angenommen nun, daß im strengsten Sinne nach dem Zweck der Staatsverbindung nur dasjenige, was die Beschützung der Bürger und die Vertheidigung der Freyheit und Unabhängigkeit der Staatsgesellschaft unmittelbar erfordert, eigentliches Staatsbedürfniß sey; so lassen sich doch durch die Staatsgesellschaft auch noch andere Zwekke erreichen, die zwar dem Hauptzwecke der allgemeinen und besonderen Sicherheit immer untergeordnet seyn müssen, die aber, wiel sie das Wohl des Ganzen und jedes Einzelnen betreffen, von Einzelnen aber nicht erreicht werden können, vernünftiger Weise mit dem Hauptzwecke des

Staats verbunden und von der Staatsverwaltung zugleich besorgt werden.

Diese richtet daher nicht bloß auf die Sicherheit, sondern auch auf die Zufriedenheit der Bürger ihr Augenmerk. Sie sucht nicht nur den Genuß der Vortheile und Bequemlichkeiten, welche die Gesellschaft gewähren kann, zu erleichtern, sondern auch diese Vortheile und Bequemlichkeiten selbst zu erhöhen und zu vermehren. Sie bemühet sich, die Unbequemlichkeiten, welche die Gesellschaft mit sich bringt, zu entfernen oder doch zu vermindern. Sie gewährt nicht bloß Schutz gegen gewaltsame Angriffe, sondern sie sucht auch Unglücksfälle von den Bürgern abzuwenden, oder doch die Folgen derselben zu erleichtern. Sie ermuntert, unterstützt und befördert gemeinnützige Unternehmungen, und trift zweckmäßige Anstalten für die Erreichung und Erhaltung des physischen und moralischen Wohlstandes der Bürger, — Anstalten, welchen die Kräfte einzelner, öfters selbst die Kräfte mehrerer vereinigten Bürger nicht gewachsen wären.

Endlich muß auch der Vorsteher des Staats diejenigen Hilfsmittel haben, welche ihn in den Stand setzen, mit seiner Familie auf eine seiner Würde angemessene Weise zu leben. Auch müssen die Staatsdiener nicht nur wegen des Verlustes der Zeit, die sie zur Gewinnung ihres Unterhalts verwenden könnten, schadlos gehalten, sondern auch für ihren Eifer und für ihre Treue belohnt werden.

So mannigfaltig nun die Quellen der Staatsbedürfnisse sind; so mannigfaltig können auch die Befriedigungsmittel derselben seyn, wenn man nähmlich alle die verschiedenen Gegenstände betrachtet, welche der Staat zur Befriedigung seiner Bedürfnisse benutzen kann. Bringt man sie aber alle zusammen unter Einen Gesichtspunct; so findet man leicht, daß für die Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse nur zwey Hauptgegenstände sind: Staatseigenthum und Privateigenthum der einzelnen Bürger.

Bey dem Uebergang in die Staatsgesellschaft kann ein Theil des Gesammteigenthums

zur Bestreitung der gesellschaftlichen Bedürfnisse bestimmt, und dem Vorsteher des Staats zur Verwaltung und Benutzung überlassen werden. Der Grund und Boden, der auf diese Weise in dem Gesammteigenthum der Staatsgesellschaft bleibt, macht den Hauptfonds des Staatsvermögens aus.

Dieser Grund und Boden mit allen seinen Zugehörungen kann zum Vortheil des Staats auf verschiedene Weise benutzet werden. Die erste und natürlichste Benutzungsart ist Selbstverwaltung; die zweyte Verpachtung. Staatsgüter, die auf solche Art verwaltet werden, nennt man Domänen in engeren Sinn. Staatsgüter können aber auch einzelnen Bürgern und Familien unter mannigfaltigen Bedingungen überlassen werden. Gänzliche Uebertragung zum völligen Eigenthum und ohne Vorbehalt gewisser Leistungen gegen einen bestimmten Preis, oder auch ohne denselben, die unter gewissen Voraussetzungen allerdings Statt finden kann, kommt hier nicht in Betrachtung. Auf andere Weise kann nun 1) ein Theil des Staats-

eigen-

eigenthums einem Bürger zum nutznießlichen Eigenthum mit Vorbehalt des Obereigenthums unter dem Versprechen einer gegenseitigen Lehenstreue überlassen werden, woraus Staats-Lehengüter entstehen. Es können aber auch 2) gewisse zum Staatseigenthum gehörige, und zur Landwirthschaft bestimmte Grundstücke entweder mit oder ohne Vorbehalt des Obereigenthums gegen gewisse Abgaben und Dienste, bisweilen selbst gegen eine strengere persönliche Unterwerfung und Dienstpflicht (Leibeigenschaft), einem Bürger theils für seine Person theils auch für seine Erben und Nachkommen überlassen werden; daher Staats- oder Kammer-Bauerngüter c).

Die erste Art, die Staatsgüter einem Bürger zu überlassen, stimmt so wenig mit den allgemeinen Begriffen von der Benutzungsart des Staatseigenthums überein, ist so ganz besondern Ursprungs und hat so viele Eigenheiten, daß

c) Runde Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechts. §. 487.

daß sie vorerst noch, wo es bloß auf allgemeine Begriffe ankommt, wohl hätte übergangen werden können, wenn sie nicht beynahe in allen Staaten durch Gesetze und Herkommen eingeführt und insbesondere in Teutschland mit der ganzen Staatsverfassung so enge verbunden wäre. Sieht man auf den Ursprung derselben, so findet man, daß nicht so wohl der Staat, als vielmehr die Person des Regenten dabey zum Hauptaugenmerk genommen wurde. Durch Kriegs- und Ritterdienste sollte das überlassene nutznießliche Eigenthum des Staatsguts verdient und dadurch, zum Theil wenigstens, mit zu dem den Staatsbürgern schuldigen Schutze beygetragen werden. Der Eid der Treue band aber den Vasallen mehr an den Lehensherrn, als an den Staat. Betrachtet man die gegenwärtige Beschaffenheit des Lehenswesens, so zeigt sich, daß zwar der Kriegsdienst der Vasallen die gemeinen Lasten erleichtern würde, daß er aber mit der jetzigen Kriegsverfassung nicht bestehen kann, und daß folglich aus den Staats-Lehengütern keine reichhaltigen Befriedigungs-

mit-

mittel der öffentlichen Bedürfnisse zu erwarten sind.

Dennoch sind sie nicht ganz unfruchtbar. Die Lehensgefälle liefern immer noch einige, wenn gleich nicht sehr bedeutende, Beyträge zu der Bestreitung der Staatsbedürfnisse. Hieher gehören: die noch üblichen Lehensdienste, die Abgaben, die bisweilen an ihre Stelle treten, die Abgaben bey Lehensfällen, die Einkünfte, die aus allerley Bewilligungen, aus Lehensbüßen und Strafen u. s. w. entstehen. Bisweilen werden auch durch den Heimfall erledigter Lehen die zur unmittelbaren Benützung behaltenen Staatsgüter vermehrt, oder die Wiederverleihung derselben verschaft doch den Staatseinkünften einigen Gewinn.

Die zweyte Art, Staatsgüter zu benutzen, gewähret der Staatscasse größere Vortheile, indem die auf den Bauerngütern haftenden Lasten, als: Zinsen aller Art, Zehenten, Frohnen u. s. w. meisten Theils mit dem Ertrage doch in einigem Verhältniß stehen. Auch die Leibeigenschaft, die vielleicht ursprünglich mit

der Aufnahme auf ein Staatsgut verbunden wurde, gehöret mit ihren Nutzungen hieher.

Einen wichtigen Theil des Staats-Grundeigenthums machen die Waldungen aus, die nicht in dem Privat-Eigenthum der Bürger sind. Sie können ursprüngliche Theile der Domänen seyn, oder sie können auch, als uncultivirte Grundstücke, worauf kein einzelner Bürger Eigenthumsrechte hatte, und die folglich dem Staate gehören, zu den Domänen gezogen worden seyn, und zu Vermehrung der öffentlichen Einkünfte benutzt werden.

Von diesem Benutzungsrechte der Domänen-Waldungen muß das sogenannte Forst-Regal wohl unterschieden werden, welches in dem Rechte der obersten Staatsgewalt bestehet, für die zweckmäßige Benutzung der Staats- und Privat-Waldungen Sorge zu tragen. Dieses Regal kann auf keine Weise als ein Befriedigungsmittel der öffentlichen Bedürfnisse betrachtet werden. Weil aber dasselbe, in Ansehung der Domänen-Waldungen, mit dem Benutzungsrecht in den Händen der obersten Staats-

ge-

gewalt vereiniget ist; so wird es gewöhnlich, obgleich, wie man siehet, ohne hinlänglichen Grund, zu den sogenannten nützlichen oder ökonomischen Regalien gerechnet. Denn die Domänen-Waldungen sind offenbar nichts anderes, als ein Theil des Staatseigenthums, und in dieser Hinsicht gehören die Nutzungen, welche sie abwerfen, zu den Befriedigungsmitteln der Staatsbedürfnisse.

Die zweckmäßige Verwaltung und Benutzung jedes Eigenthums ist eine allgemeine Pflicht, welche die Gesetze der Vernunft jedem Eigenthümer auflegen. Diese Pflicht wird für die oberste Staatsgewalt in Ansehung des Staatseigenthums durch die Verhältnisse derselben gegen den gesammten Staat verstärket. Da aber über ihr niemand ist, der für die Erfüllung dieser Pflicht sorgen kann; so liegt nun auch ihr ob, die dahin abzweckenden Gesetze, Anordnungen und Anstalten zu machen, und darauf zu sehen, daß alles gehörig beobachtet und ausgeführet werde.

Der

Der Bürger darf sein Eigenthum nach Willkühr benutzen, wenn nur daraus für das allgemeine Beste kein Nachtheil entstehet. Wenn er nun ein wesentliches und unentbehrliches Befriedigungsmittel eines allgemeinen Bedürfnisses besitzet; so darf er es nicht so benutzen, daß dadurch Mangel zu befürchten ist. Denn auf diese Art würde der willkührliche Gebrauch seines Eigenthumsrechtes dem Ganzen nachtheilig werden.

Da nun aber gewöhnlich der einzelne Bürger seinen augenblicklichen Vortheil dem allgemeinen Besten vorziehet, so muß die Regierung darauf sehen, daß aus der Eigennützigkeit des Einzelnen für die gesammte Staatsbürgerschaft kein Schade entstehe.

Ohne Zweifel gehöret das Holz unter die ersten und wesentlichen Befriedigungsmittel der menschlichen Bedürfnisse, und wegen des langsamen Wachsthums desselben ist Holzmangel doppelt gefährlich und nachtheilig. Damit nun der Bürger seine eigenthümlichen Waldungen nicht willkührlich und bloß für seine augenblicklichen

Zwecke

Zwecke benutze, woraus Verödung derselben, und Mangel eines so wichtigen Bedürfnisses entstehen könnte, ist die oberste Staatsgewalt verbunden und berechtiget, für die zweckmäßige Verwaltung derselben zu sorgen.

Dieses Hoheitsrecht ist eigentlich das Forst-Regal, welches folglich aus dem Rechte der obersten Aufsicht entspringet, und nichts weniger, als eine Finanz-Quelle ist. Das Benutzungsrecht der Domänen-Waldungen hingegen ist eine Folge des Staatseigenthums, und auf dieses allein, als ein Befriedigungsmittel der öffentlichen Bedürfnisse, haben wir hier Rücksicht zu nehmen.

Der Eigenthümer hat im allgemeinen das Recht, sich alles desjenigen, was auf seinem Eigenthum sich findet, und keinem andere zugehört d), zu bemächtigen, und es nach Gutdünken in seinen Nutzen zu verwenden. Dieß ist er um so mehr berechtiget, wenn das Dasein

d) Die besonderen Untersuchungen und Bestimmungen in Ansehung dieses letztern Punctes gehören nicht hierher.



seyn solcher Dinge ihm nachtheilig ist, — ein Fall, der vorzüglich bey dem Aufenthalt wilder Thiere in den Waldungen so wohl, als auch, und zwar am allermeisten, auf angebauten Grundstücken eintritt. Sie zu vertilgen, und für die gehabte Mühe, und für den erlittenen Schaden für sich zu behalten, ist der Eigenthümer allerdings berechtiget. Das Jagdrecht ist also Folge des Eigenthumsrechtes. Es stehet dem Staat zu auf seinem Eigenthum, dem Bürger auf dem Seinigen. Wird aber auch auf diesem das Jagdrecht dem Staate überlassen, — gleichgültig e) aus welchen Gründen und auf was für eine Art und Weise — so ist dieß eine Ausdehnung der Hoheitsrechte; so gibt es ein Jagd-Regal.

Weder in der Natur der Staatsverbindung noch in der Natur des durch sie gesicherten Eigenthums liegen gültige Gründe, die Reichthümer, welche die Erde in sich schließt, dem Eigenthümer des Grund und Bodens zu entziehen, und ausschließend dem Staat zuzueignen.

e) hier wenigstens.

nen. Das sogenannte Bergwerks-Regal ist also nur dann vorhanden, wenn der Bergbau dem Staate ausschließlich zustehet. Finden sich auf den Domänen Bergwerke, so werden sie zum Vortheil des Staats, als Theile der Domänen, benutzt.

Ist der Staat, und nur Er allein, berechtiget, auch auf dem Eigenthum der Bürger Bergwerke anzulegen; so ist das ein Vorrecht der obersten Staatsgewalt, welches nur auf ausdrücklichen Vertrag oder auf Herkommen sich gründen kann.

In jedem Falle können, nur in dem einen oder in dem andern Falle mehr oder weniger, reichhaltige Beyträge zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse aus den Bergwerken gezogen werden, es sey, daß dieselbe unmittelbar für Rechnung des Staats betrieben, oder daß Gewerkschaften, gegen Entrichtung des Zehenten, damit belehnt werden.

Im letztern Fall hat der Staat ohne Aufwand und Gefahr reinen Gewinn, der Zehente mag nun in Erzen oder in barem Gelde ent-

entrichtet werden. Ist das Bergwerk auf Domänen, so überträgt er gegen diese bestimmte Abgabe die Benutzung seines Eigenthums: ist es auf dem Eigenthum eines Bürgers, so überträgt er den Gebrauch seines ausschließenden Rechtes unter derselben Bedingung den Gewerkschaften.

Aus demselben Gesichtspuncte muß auch das Salz-Regal betrachtet werden. Das Bergwerk, welches Steinsalz bricht, oder der Brunnen, aus welchem Söle quillt, gehört entweder zu dem Privat-Grund und Boden des Staats, oder zu den Grundstücken eines Bürgers. Aus dem Meerwasser mag, nach allgemeinen Grundsätzen, Salz bereiten, wer Lust dazu hat. Aber auch die Bereitung des Salzes ist in den meisten Staaten ein Regal; ein ausschließendes Recht der Regierung — freylich, als solches, zunächst nicht zum Gewinn bestimmt; aber meistens doch, und oft zur Ungebühr, zum Gewinn benutzt — also — auch ein Befriedigungsmittel der Staatsbedürfnisse.

Ge-

Gewisse Theile des ursprünglichen Gemein-eigenthums können entweder gar nicht, oder doch nicht ohne große Unbequemlichkeiten Gegenstände des Privat-Eigenthums seyn.

Hierher gehören zuförderst die Ströme, Seen und Meere, und auch die kleineren Flüsse, Bäche, und Teiche, welche mancherley Producte des Naturreiches enthalten, und also auf mannigfaltige Weise benutzt werden können. Bäche und Teiche können allerdings in dem Privat-Eigenthum seyn, und nicht selten machen sie Theile desselben aus. Größere Gewässer aber können ihrer Natur nach und wegen ihrer vielfachen Benutzungsart nicht wohl in dem Eigenthum des einzelnen Bürgers seyn. Wäre nun in Rücksicht auf sie nichts besonderes bestimmt, so müßte ihr Gebrauch jedem Bürger frey stehen und ihre Producte könnten von jedem, der seine Mühe und Arbeit darauf verwenden wollte, erworben werden. Ob aber dieser Gebrauch, immer vernünftig, zweckmäßig und insbesondere ruhig seyn würde, ist sehr zu bezweifeln.

Es ist daher dem allgemeinen Besten gemäß, daß die Verwaltung dieser Theile des ursprünglichen Gemeineigenthums, und die Benutzung ihrer verschiedenen Producte z. E. der Fische in Bächen, Seen, und Strömen, der Perlen, Corallen, des Bernsteins, des Meersalzes f) rc. der obersten Staatsgewalt überlassen wird.

Denn, ohne die mit einer freyen allgemeinen Concurrenz nothwendig verbundene Gefahr häufiger Ausbrüche von Gewaltthätigkeiten und beynahe unvermeidlicher Störung der öffentlichen Ruhe, in Anschlag zu bringen — wie leicht könnten Flüsse, Ströme, Seen und Meere, wenn jeder nach Willkühr davon Gebrauch machen dürfte, zum Nachtheil des Ganzen gemißbraucht werden?

Neben dem Gewinn, welcher aus den Gewässern durch Zueignung der in denselben befindlichen Natur-Producte gezogen werden kann, können sie auch durch bleibende Werke der Kunst auf

f) Auch die Goldwäsche kann hierher gerechnet werden.

auf mancherley Weise benutzt werden, durch Anlegung von Wassermaschinen nähmlich, durch Mühlen, Hammerwerke u. dergl. Sehr leicht kann hier gefährlicher Mißbrauch zum Nachtheil anderer Bürger und selbst zum Nachtheil des Ganzen Statt finden, weßwegen diese Benutzungsart der Gewässer nothwendig der Aufsicht der obersten Staatsgewalt unterworfen seyn muß. Dabey ist es aber nicht billig, daß der einzelne Bürger das Staatseigenthum zu seinem besondern Vortheil, vor seinen Mitbürgern, umsonst gebrauche. Dieser Gebrauch wird ihm daher von dem Staat nur gegen eine gewisse Abgabe verstattet.

Am meisten müssen Ausbrüche von Gewaltthätigkeiten, muß Störung der öffentlichen Ruhe befürchtet werden in Ansehung solcher Gegenstände des Gemeineigenthums, welche von den Einzelnen mit geringerer Mühe in Besitz genommen werden können — bey herrenlosen Gütern.

Die Ausübung des unstreitig jedem Menschen zustehenden Rechtes, diejenigen Dinge sich

zuzueignen, welche in keines andern Eigenthum sind, müßte, je näher die Menschen einander sind, also vorzüglich im Staat, die reichhaltigste Quelle blutiger Streitigkeiten seyn. Der Staat schätzt das Eigenthum jedes Einzelnen, und erleichtert jedes rechtmäßige Erwerbmittel. Damit aber die öffentliche Ruhe durch Besitzergreifung dessen, was Gemeineigenthum ist, und worauf also Alle gleiche Ansprüche haben, so lang kein Einzelner darauf sein Zueignungsrecht ausgeübt hat, — damit durch die hier so natürliche und so leichte Concurrenz die öffentliche Ruhe nicht gestört, das wohlerworbene Eigenthum der Bürger nicht gefährdet werde; so übertragen Alle ihr Zueignungsrecht dem Staat, und das ursprüngliche Gemeineigenthum wird Staatseigenthum; das Recht, herrenlose Güter sich zuzueignen, wird ein Hoheitsrecht — ein dem Staat ausschließend zustehendes Erwerbmittel.

Bloß aus diesem Gesichtspunct betrachtet gehört auch das Strandrecht hierher. — Es ist nähmlich nur alsdann rechtmäßiges Erwerbmit-

mittel, wenn die Eigenthümer der durch einen Schiffbruch verunglückten und hernach geborgenen Güter nicht mehr aufgefunden werden können.

Das Recht des Staats Anspülungen an den Ufern, und Inseln, welche in den Flüssen entstehen, sich ausschließlich zuzueignen, muß nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden. Wenigstens kann der Staat das Land, was auf diese Weise entstehet, und einen bekannten Eigenthümer hat, nur dann rechtmäßiger Weise an sich ziehen, wenn es das allgemeine Beste erfordert, und der Eigenthümer gehörig entschädiget wird.

In diesem Falle vermehrt der Staat sein Eigenthum auf dieselbe Weise, wie der Privat-Mann durch Kauf, Tausch oder irgend einen andern Vertrag ohne freyen Gewinn. Ganz freyer Gewinn wird hingegen in dem ersten Falle dem Staat zu Theil, indem er das durch das Wasser angespülte Land, oder die in demselben entstandenen Inseln, als herrenloses Gut sich zueignet.



Ist aber ein Zuwachs dieser Art dem Privat-Eigenthum eines Bürgers vortheilhaft, und der Staat will es daher diesem überlassen; so muß natürlicher Weise dafür gesorgt werden, daß derjenige, welcher gewinnt, den, welcher verliert, entschädige, es sey nun der Staat, der ein ihm zustehendes herrenloses Gut abtritt, oder ein Bürger, dem durch die Gewalt des Wassers etwas von seinem Eigenthum entrissen ist. —

Bisweilen finden sich in dem Staate unangebauete, verödete Grundstücke, die keinen Eigenthümer haben. Diese können, als Theile des Staatseigenthums zu den Domänen gezogen, oder aber einzelnen Bürgern, die sie cultiviren wollen, unter gewissen Bedingungen überlassen werden. Daher hat bekanntlich der sogenannte Noval- oder Rottzehente seinen Ursprung.

In dem Staat gibt es, dem Zwecke der allgemeinen Ruhe und Sicherheit gemäß, kein Gemeineigenthum, das der Einzelne durch Zueignung zu seinem Eigenthum machen kann.

Was

Was keinen Herrn hat, gehört zwar Allen, aber der Staat verwaltet und benutzet es im Nahmen aller, und die Nutzungen, die davon abfallen, gehören, als Ertrag des Staatseigenthums, zu den Befriedigungsmitteln der öffentlichen Bedürfnisse. Alles im Staat, was als Eigenthum besessen werden kann, ist also entweder Staatseigenthum oder Privat-Eigenthum der einzelnen Bürger, Gemeinheiten u. s. w.

Aber es gibt gewisse Theile des Staatseigenthums, welche des allgemeinen Nutzens wegen jedem Bürger zum Gebrauch offen stehen müssen. Dieß ist der Fall bey den Straßen und den schiffbaren Gewässern. Allein nicht alle Bürger machen sich die allen in gleicher Maße zustehende Freyheit des Gebrauchs zu Nutzen, wenigstens, nach den verschiedenen Nahrungszweigen, der eine mehr, der andere weniger. Es ist daher billig, daß der Staat für den Gebrauch dieser für die allgemeine Bequemlichkeit bestimmten Staatsgüter von den Einzelnen, welche sie gebrauchen, eine Abgabe erhält, wodurch die Bürger unter einander gleich

gestellt werden, indem durch die Straßen- und Wasserzölle die Befriedigungsmittel der öffentlichen Bedürfnisse vermehrt, und folglich die Nothwendigkeit, Beyträge von den Bürgern einzuziehen, entfernt, oder doch die Summe dieser Beyträge vermindert wird. Selbst die Bürger, welche eine solche Abgabe entrichten müssen, haben in dieser Hinsicht wieder einigen Vortheil davon. Aber auch Fremde gebrauchen öfters die Straßen und Gewässer eines Staats. Sie haben auf den Gebrauch dieser Staatsgüter keine Ansprüche, und zahlen daher mit Recht höhere Zölle, als die Bürger, welche davon in der oben angegebenen Rücksicht wieder einen mittelbaren Nutzen ziehen.

Durch solche auf das allgemeine Beste sich gründende Bestimmungen des ursprünglichen Gemeineigenthums erhielt die Masse des Staatsvermögens, das heißt, des der Bestreitung der Staatsbedürfnisse unmittelbar gewidmeten Eigenthums im Staat, einen beträchtlichen Zuwachs. Allein man kann mit Grund nicht an-

neh-

nehmen, daß die nächste Absicht dabey gewesen sey, neue Finanzquellen zu eröfnen, obgleich mannigfaltige Vortheile für die Staats-Casse daraus entspringen müssen.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit gewissen Theilen des Privat-Eigenthums, die aus besonderen Gründen des öffentlichen Wohls zu dem Staatseigenthum geschlagen worden sind. Sind alle Producte des Mineral-Reichs, die sich auf dem Privat-Eigenthum des Bürgers finden, zum Staatseigenthum erklärt; dürfen die wilden Thiere, die in den Wäldern, und auf den Feldern der Bürger gefunden werden, von diesen nicht verfolgt, getödtet und benutzt werden, sondern stehet dieses Recht dem Staat allein zu; so können vernünftiger Weise dergleichen Anordnungen nur auf Gründen des öffentlichen Wohls beruhen. Im allgemeinen hat der Bürger auf diese Gegenstände aus seinem Eigenthumsrechte gültige Ansprüche. Billig weicht er aber den Forderungen

gen, die der Staat des allgemeinen Besten wegen an ihn macht.

Darauf gründen sich denn die schon oben angeführten Regalien: das Bergwerks-Salz- und Jagd-Regal. Die beiden erstern können dem Staate allerdings beträchtliche Vortheile gewähren. Von dem dritten sollten seiner Bestimmung nach keine gesucht werden. "Ich trage billig Bedenken, sagt „Jung g), das Jagd-Regal als eine Finanz-„Quelle zu behandeln, weil es, wenn es nach „den Regeln des Schutzes und der Beglückung „verwaltet werden soll, wie es doch die Pflicht „des Regenten erfordert, wenig oder gar nichts „einträgt, indem alsdann ausser den eingezäunten Wäldern durchaus keine Hegung des Wildes Statt finden kann, sondern schlechterdings „alles weggeschossen werden muß. Denn darin „bestehet eben das Wesen dieses Regals, die „Unterthanen gegen den Schaden, den die wilde Thiere thun können, zu schützen." Indessen kann doch, auch bey dieser allein zweckmäßigen

Art,

g) Lehrbuch der Finanz-Wissenschaften. §. 343.

Art, das Jagdrecht, es sey nun auf den Domänen oder auf dem Eigenthum der Bürger, zu gebrauchen, immer noch einiger Nutzen daraus gezogen werden, der mithin zu den Befriedigungsmitteln der Staatsbedürfnisse gerechnet werden muß.

Zu diesen Regalien kann man auch das sogenannte Salpeter-Regal rechnen. Die Salpeter-Siederey ist ein Gegenstand des Gewerbfleißes, auf den jeder Bürger ein Recht hat h). Dieses Recht macht einen Theil seines Eigenthums aus. Nun des allgemeinen Wohls wegen ist er auf den Gebrauch desselben Verzicht zu thun verbunden. Allein "nicht Geld, sondern Salpeter mit Ersparung des Geldes zu gewinnen, ist der Zweck dieses Regals" i). Als Finanzquelle kann es also kaum, höchstens nur in so fern es Ersparnißmittel ist, betrachtet werden.

Zu-

h) Das Recht (oder vielmehr Unrecht), Ställe auszugraben, Wände abzukratzen u. s. w. berühre ich nicht, eben weil es Unrecht ist; es sey denn, daß die höchste Noth es erfordere.

i) Jung Lehrbuch der Finanz-Wissenschaft. §. 358.

Zufälliger Weise kann in einem Staat vollkommenes Privat-Eigenthum, ohne daß es seine Natur verändert, unmittelbar zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse beytragen, und sowohl aus diesem Grunde, als auch wegen der Person seines Besitzers gewisse Vorrechte mit dem Staatseigenthum gemeinschaftlich haben.

In monarchischen Staaten besitzt nähmlich der Regent und seine Familie gewöhnlich eigenes Vermögen, Familienvermögen. Gemeiniglich wird dieses zum Unterhalt des Regenten und seiner Angehörigen zunächst verwendet.

Die Staatsgesellschaft ist verbunden, den Regenten, ihren Repräsentanten, in den Stand zu setzen, auf eine seiner Würde angemessene Weise zu leben, seine Familie zu versorgen, seine Diener zu besolden und zu belohnen. Der Staat hat — es sey denn durch besondere Bestimmung, was vorzüglich in Teutschland meisten Theils der Fall ist — keine Rechte auf das eigenthümliche Vermögen des Fürsten. Es ist daher im allgemeinen bloß ein zufälliger

Vor-

Vortheil für die Staats-Casse, wenn dasselbe auf die angezeigte Weise verwendet, und dadurch die Summe der Staatsbedürfnisse vermindert wird.

Aus der Staatsverwaltung selbst, aus der Ausübung der der obersten Staatsgewalt zum allgemeinen Besten anvertrauten Rechte, können endlich auch gewisse Vortheile entspringen, wodurch die Befriedigungsmittel der öffentlichen Bedürfnisse vermehrt werden. Diese Befriedigungsmittel dürfen nie vom Zufall abhängig, sie müssen vielmehr gehörig bestimmt und angewiesen, also zuverlässig seyn. Die Bemühungen der Regierung für das allgemeine und für das besondere Wohl der Bürger sollen kein Gegenstand des Kaufs und Verkaufs seyn. Allein theils kann man, um die Befriedigungsmittel der Staatsbedürfnisse zu vermehren, und einem Mangel bey denselben vorzubeugen, in bestimmten Fällen mit der Ausübung der Staatsgewalt gewisse Vortheile verbinden, theils liegt es in der Natur der Sache, daß in gewissen Fällen die Staatsverwaltung, die Handhabung der

Ge-

Gesetze, die Ausübung der Regierungsrechte, die Sorge für die Bequemlichkeit der Bürger u. s. w. einige, obgleich eigentlich nicht unmittelbar bezweckte, Nutzungen abwerfen.

Oeffentliche Sicherheit, als Haüptzweck der Staatsgesellschaft, muß in dem ganzen Umfang des Staas jedem frey und unbezahlt gewährt werden. Eine Abweichung von dieser Regel kann vielleicht nur dadurch entschuldiget werden, daß bisweilen einzelne Bürger oder besondere Classen derselben den unmittelbaren Schutz des Staats mehr und öfter nöthig haben, als die übrigen Bürger, und daß man daher jene den besondern Vortheil, den ihnen der Schutz des Staats gewährt, bezahlen läßt.

Auf Fremde kann dieses um so mehr angewendet werden, da sie nicht, wie die Staatsbürger, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit das Ihrige beytragen. Doch sind sie, nach richtigern Grundsätzen, auch ohne Bezahlung, von dem Staat, dem sie sich und ihr Eigenthum anvertrauen, Sicherheit und Schutz zu for-

fordern berechtiget. Nur als Entschuldigungs-grund für das sogenannte Geleits-Regal kann das Angeführte betrachtet werden.

Es können aber auch Fremde in den Schutz eines Staates aufgenommen werden, ohne das Bürgerrecht zu erhalten. Daß sie dafür eine gewisse Abgabe — Schutzgeld entrichten, ist der Billigkeit gemäß. So kann also in einem Staat die erste Pflicht der obersten Gewalt, Sicherheit und Schutz zu gewähren, eine Finanz-Quelle werden.

Die Handhabung der Gesetze soll unentgeltlich geschehen. Allein man kann es für billig halten, daß derjenige, welcher die Hilfe der Gesetze aufruft, zum Unterhalt der Diener der Gerechtigkeit unmittelbar beytrage; daher: Sporteln k). Man kann es für zweckmäßig halten, daß der, welcher gegen die bürgerliche Ordnung gehandelt hat, durch den Verlust eines Theils seines Eigenthums gestraft werde, daß er vielleicht sogar das Ganze verliere;

k) Das Stempelpapier kann gewisser Maßen auch hierher gerechnet werden.

liere; daher, zum Vortheil des Staats, Geldstrafen und Vermögens-Confiscationen. Auf diese oder eine andere ähnliche Weise haben die sogenannten fructus iurisdictionis, die Justiz-Einnahmen aller Art ihren Ursprung erhalten.

Mit Unrecht sind von Einigen gewisse Verfügungen der gesetzgebenden, nicht der richterlichen Gewalt, die unter die Finanz-Quellen gezählet zu werden pflegen, zu den Justiz-Einnahmen gerechnet worden. Mit dem erhabenen Rechte, Gesetze zu geben, soll nicht gewuchert werden. Allein es kann selbst dem öffentlichen Wohl gemäß seyn, für gewisse Personen oder Sachen Abweichungen von der allgemeinen Regel fest zu setzen, Privilegien zu ertheilen, wofür diejenigen, welche den unmittelbaren Vortheil davon ziehen, billig dem Staat etwas gewisses entrichten. Hierher kann man auch die Abgaben rechnen, welche bey Ertheilung von Staatsdiensten, Ehrenstellen, Würden, Titeln und anderen Vorzügen entrichtet werden. Vom Diensthandel, und was dem anhängt, — von die-

dieser Pest der Staaten — ist die Rede nicht. Ausnahmen von den gesetzlichen Vorschriften in gewissen Fällen zum Besten einzelner Bürger können ganz billig und erlaubt seyn. Man kann aber für gut finden, sie dadurch wenigstens einiger Maßen zu erschweren, daß man sie nur gegen eine gewisse Abgabe verstattet; daher Begnadigungs- und Dispensations-Gelder.

Seinem Ursprung nach gehört hierher auch das in Teutschland gewöhnliche Abzugsgeld, welches Fremde, denen Erbschaften in einem Lande zugefallen sind, entrichten müssen 1).

Die oberste Staatsgewalt ist verbunden, darauf zu sehen, daß nichts geschehe, was dem allgemeinen Besten, oder dem Wohl des einzelnen Bürgers nachtheilig ist. Die Aufnahme neuer Bürger ist für den Staat höchst wichtig. Die Regierung ist daher befugt, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen ein Fremder in

1) Runde Grundsätze des allgemeinen teutschen Privat-Rechts. §. 322.

in die Staatsgesellschaft soll aufgenommen werden können, und in vorkommenden Fällen zu prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt werden. Auch diese Gelegenheit hat in den meisten Staaten die Finanzkunst nicht ungenützt gelassen. Entweder dem Staat, oder der besondern Gemeinheit, in welche Einer aufgenommen werden will, oder beiden zugleich muß ein gewisses Anzugs- Bürger- oder Receptions-Geld entrichtet werden, welches aber mehrere neuere Finanzkundige für unpolitisch erklären m).

Auch die Sorge für die Vortheile einzelner Bürger wird hin und wieder als eine Finanz-Quelle benutzt. Confirmationen von Verträgen, Bestellung und Bestätigung von Vormündern ꝛc. haben eine gewisse Taxe, die entweder in die Casse des Landesherrn fließet, oder einen Theil der Besoldung der Beamten ausmacht.

Nicht weniger werden von der Zulassung oder Begünstigung gewisser Erwerbmittel, von Hand-

m) Jung Lehrbuch der Finanz-Wiss. §. 380.

Handlungs-Concessionen rc. für die Staats-Casse gewisse Vortheile gezogen.

Die oberste Staatsgewalt muß dafür sorgen, daß die einzelnen Bürger nichts unternehmen, was dem allgemeinen Besten nachtheilig ist. Sie ist verbunden und berechtiget, auch in dieser Hinsicht zweckmäßige Gesetze zu machen, und darauf zu sehen, daß sie beobachtet werden. Um dieses mit Erfolg thun zu können, muß sie auf die Handlungen und Unternehmungen der Bürger stets aufmerksam seyn. Ein großer Theil des öffentlichen Wohls beruhet auf dem Gewerbfleiß der Bürger. Die Richtung, welche dieser nimmt, ist daher ein wichtiger Gegenstand der Aufmerksamkeit der Regierung.

Hierauf gründet man vorzüglich das Recht der obersten Staatsgewalt, den Handel der Bürger einer gewissen Leitung zu unterwerfen. Ob oder in wiefern diese Handelsleitung überhaupt zweckmäßig oder unzweckmäßig sey — dieß zu untersuchen ist hier der Ort nicht. Sie muß hier bloß berührt werden, weil man in einigen Staaten darin eine neue Finanz-Quelle gefun-

den hat. Man hat darauf die sogenannten Mäuthen n), worunter wir diejenigen Auflagen verstehen, womit aus- und eingehende, oder durchziehende Waren belegt werden, um den Handel mit denselben zu erschweren, weil man ihn für schädlich hält, gegründet.

Die oberste Staatsgewalt ist verbunden, darauf zu sehen, daß die Anzahl der Bürger zum Nachtheil des Ganzen nicht vermindert werde. Das Recht, mit seinem Vermögen aus der Staatsgesellschaft zu treten, und auszuwandern, kann keinem Bürger genommen werden. Die Regierung hat aber mannigfaltige Mittel in ihren Händen, um zu verhindern, daß von diesem Recht nicht allzu oft und viel Gebrauch gemacht werde. Zu diesen Mitteln rechnet man auch die unter dem Nahmen der Nachsteuer, des Abzugsgeldes, oder der Auswanderungs-Gabelle bekannte Abgabe, welche in vielen Ländern von denjenigen, die mit ihrem Vermögen auswandern, genommen wird o).

Ob

n) Jungs Lehrbuch der Finanz-Wissenschaft. §. 360. f.

o) Runde a. a. O.

Ob dieses Mittel billig und rechtmäßig sey, wollen wir hier nicht untersuchen. Die Verträge, die über die gegenseitige Aufhebung desselben in neuern Zeiten zwischen mehreren Staaten geschlossen wurden, scheinen gegen dasselbe zu zeugen. Indessen wird seine Rechtmäßigkeit vorzüglich auf die pflichtmäßige Sorgfalt der obersten Staatsgewalt, den Auswanderungen Einhalt zu thun, gegründet. Diese, besonders für kleinere Länder sehr wichtige Finanz-Operation ist also eine Sache der Staats-Policey, die folglich auch hierdurch Beyträge zu den Befriedigungsmitteln der Staatsbedürfnisse liefert.

Die Staatsgesellschaft ist nicht bloß auf den Hauptzweck der allgemeinen Sicherheit eingeschränkt. Mehrere, freylich untergeordnete Zwecke, sollen durch sie erreicht werden. Die Staats-Policey sorgt daher insbesondere auch für die Bequemlichkeit und selbst für das Vergnügen der Bürger. Die Anstalten, die sie zu dem Ende trifft, können zufälliger Weise die Summe der öffentlichen Einkünfte vermehren, ob sie

gleich darauf nicht berechnet seyn sollen. So werden z. B. Wege gebessert, Brücken, Canäle, Schleußen angelegt. Für den Gebrauch der zum Staatseigenthum gehörigen Straßen und schiffbaren Gewässer wird, wie oben gezeigt worden ist, Zoll erlegt. Für den Gebrauch der gebesserten und bequemeren Wege, der Hochstraßen oder Chausseen, der Brücken, Canäle ꝛc. wird Weggeld, Chaussee-Geld, Brückengeld, höherer Zoll u. s. w. gegeben.

Zur Bequemlichkeit des Handels, der Correspondenz, der Reisen ꝛc. werden Posten angelegt, — ein Unternehmen, das wegen des nothwendigen Zusammenhangs nicht wohl einzelnen Bürgern überlassen werden kann. Die Einkünfte von den Posten sollen eigentlich nur Ersatz für den erforderlichen Aufwand seyn. Allein da auf diesen Ersatz nicht mit Zuverlässigkeit gerechnet werden kann, da die ganze Unternehmung als ein Gewerbezweig zu betrachten ist, der dem Staat um der höheren Sicherheit und größeren Bequemlichkeit willen überlassen

ist,

ist, da der Staat die Gefahr, welche sowohl in Ansehung des Aufwandes, als auch in Ansehung der der Post anvertrauten Güter, Statt findet, über sich nimmt; so kann er nicht bloß Ersatz seiner Kosten, die sowohl durch Anschaffung der nöthigen Pferde und Wagen, und durch die Unterhaltung derselben, als auch wegen der erforderlichen Beamten, sehr beträchtlich sind, fordern, sondern auch einen Ueberschuß, der ihn gegen allen möglichen Verlust sichert, und ihm noch überdieß einen billigen Gewinn gewährt. Die Einkünfte vom Postwesen sind daher immer sehr beträchtlich, besonders in solchen Ländern, welche große und frequente Heerstraßen, oder beträchtliche Fabriken und ausgebreitete Handlung haben.

Zur Bequemlichkeit der Bürger im Handel und Wandel dient das Geld, als conventionelles Zeichen des Werthes der Dinge. Geld aus den verschiedenen dazu tauglichen Materialien zu machen, wäre an und für sich ein Gegenstand der Industrie. Den Werth ausgemünzter Metalle nach dem Werth des rohen Metalls und

 nach

nach den Kosten des Ausmünzens zu bestimmen, ist leicht. Allein sehr leicht ist es auch, das Zutrauen des Publicums zu betrügen. Wer bürgt für die Redlichkeit der Fabrikanten? Wie leicht kann, wenn nicht die nöthige Vorsicht beobachtet wird, einem Staate sein gutes Geld gegen schlechteres ausgewechselt werden? Wie leicht kann durch künstliche Operationen die Circulation des Geldes gehemmt, Mangel an baarem Gelde bewirkt werden? Wer kann die mannichfaltigen nachtheiligen Folgen, die daraus entstehen können, berechnen?

Nothwendig muß daher die Sorge für diesen Theil der Bequemlichkeit der Staatsbürger der Staats-Policey überlassen werden. Mit gutem Grunde steht der Regierung das ausschließende Recht zu, Münzen zu schlagen — das Münz-Regal. Wird das Geld vollkommen gut ausgemünzet, was in der Regel immer geschehen sollte; so kann von diesem Regal kein Nutzen erwartet werden. Allein theils in Rücksicht auf die Münzen anderer Staaten, theils in Ansehung der besondern Verhältnisse in einem

nem bestimmten Staat, z. E. in Teutschland, wo das Münz-Regal mehreren Gliedern des Reiches zustehet, kann es dem allgemeinen Besten gemäß seyn, daß ein gewisser Münzfuß bestimmt wird, welcher bey dem Ausmünzen des Geldes beobachtet werden muß. In diesem Falle kann das Münz-Regal immer einigen Vortheil gewähren, da natürlicher Weise der Münzfuß so bestimmt seyn muß, daß bey dem Ausmünzen eher Vortheil, als Schade herauskommt. Denn, wenn dieses wäre, würde er nicht beobachtet werden, also ganz zwecklos seyn. In dieser Hinsicht kann also das Münz-Regal zu den Finanz-Quellen gerechnet werden.

Ausserordentliche Finanzmittel: bare Anleihen, Leibrenten, Tontinen, Lotterien, Zettelbanken u. dergl. übergehe ich mit Stillschweigen. Ich wende mich vielmehr sogleich zu dem gewöhnlichen und reichhaltigsten Hilfsmittel, zu welchem, wenn die angeführten ursprünglichen und zufälligen Finanz-Quellen nicht hinreichend sind, die sicherste Zuflucht genommen wird —

 ich

ich meyne die Beyträge, welche die Staatsbürger zu der Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse, als Glieder der Staatsgesellschaft, dem gesellschaftlichen Vertrage und dem vorgesetzten allgemeinen Zwecke gemäß, zu leisten verbunden sind.

Diese Beyträge werden theils durch Dienste, theils durch Abgaben geleistet.

Gewisse Dienste, die das öffentliche Wohl erfordert, können, ihrer Größe und Wichtigkeit wegen, nicht erst gekauft werden, wenn das Bedürfniß eintritt. Es ist vielmehr für die allgemeine Sicherheit nothwendig, daß der Bürger, so bald er dazu aufgefordert wird, sie leiste, und daß die Regierung sich darauf in jedem Fall vollkommen verlassen könne. Andere Dienste sind nothwendig, um Theile des Staatseigenthums, welche zum allgemeinen Gebrauch bestimmt sind, für diesen Gebrauch bequem einzurichten und zu erhalten. Auch die Verwaltung der Gerechtigkeit macht gewisse Dienste und Hilfsleistungen der Bürger nothwendig. Andere Dienste endlich hat das Herkommen auf

die Achtung gegen die Person des Regenten gegründet. Alle sind als Beyträge zu der Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse zu betrachten. Unter gewissen Umständen aber kann an ihre Stelle ein bestimmtes Dienstgeld treten. Sie werden in Teutschland mit dem unterscheidenden Nahmen der Landfolge, Landhude, der Landfrohnen oder Herrendienste im Gegensatz von Frohndiensten bezeichnet, und bestehen 1) in den Kriegsfuhren, Schanzarbeiten und allen denjenigen Diensten, welche die Landessicherheit erfordert, 2) im Wegebau, 3) in der Amts- oder Gerichtsfolge, und 4) in der Hoffolge, dem Hof- oder Burgdienste p).

Allein mit diesen Diensten ist es nicht gethan. Noch kann eine große Summe von Staatsbedürfnissen, für welche die bereits angeführten Befriedigungsmittel nicht hinreichen, übrig bleiben. Auch für diese muß gesorgt werden. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel

p) Runde Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechts. §. 493.

tel wollen. Soll unter der Leitung der obersten Staatsgewalt äussere und innere Sicherheit erhalten, soll die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens der Bürger gesichert, befördert, erhöhet werden, so muß die oberste Staatsgewalt im Besitz aller der Mittel seyn, ohne welche keine Anstalten zur Vertheidigung des Staats, keine Anstalten für die öffentliche Sicherheit, keine Anstalten für die Erhaltung und Beförderung des physischen und moralischen Wohlstandes der Bürger möglich sind q).

Wenn mehrere unter einander eine Gesellschaft zur Erreichung eines bestimmten Zweckes eingehen, so versteht es sich, auch ohne ausdrückliche Verabredung, von selbst, daß jedes Glied der Gesellschaft das Seinige zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes beyzutragen verbunden ist. Wird eine Gesellschaft geschlossen, welche den Zweck hat, zuförderst unter der Leitung einer obersten Gewalt Sicherheit von innen und außen zu erhalten, und zugleich den Wohlstand jedes einzelnen Gesellschaftsgliedes durch

q) man sehe oben S. 50 f.

durch diejenigen Mittel, welche allein eine solche Gesellschaft gewähren kann, zu befördern; so sind die Glieder der Gesellschaft verbunden, nicht nur alles zu unterlassen, was der Erreichung des allgemeinen Zweckes hinderlich seyn kann, und vielmehr für die Erreichung desselben durch kluge und pflichtmäßige Verwendung ihrer Kräfte thätig zu seyn, sondern auch zu dem Aufwand, der zum Besten der Staatsgesellschaft nothwendig gemacht werden muß r), von ihrem Eigenthum soviel beyzutragen, als nothwendig ist. Dieß fließet aus der Natur des Staatsvertrags, und bedarf keines weiteren Beweises.

Zu der Bestreitung des Aufwandes, der für die Erreichung des allgemeinen Zweckes nothwendig gemacht werden muß, können gewisse Theile des Gemeineigenthums bestimmt, zur Verwaltung und Nutznießung der obersten Staatsgewalt überlassen, also zu Staatseigenthum gemacht worden seyn. Dieses Staatseigenthum kann auf mancherley Weise Zuwachs erhal-

r) Man s. oben S. 53.

erhalten, und also desto eher zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse hinreichen.

So lang dieses der Fall ist, ruhet die Verbindlichkeit der Bürger, von ihrem Eigenthum zu den öffentlichen Bedürfnissen beyzutragen. Ist aber dieses der Fall nicht mehr, haben die Staatsbedürfnisse so sehr zugenommen, oder hat das Staatseigenthum auf eine oder die andere Weise eine solche Verminderung erlitten, daß es nebst den übrigen mit demselben vielleicht verbundenen Vortheilen zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse nicht mehr hinreicht; so tritt jene Verbindlichkeit der Staatsbürger in ihrer vollen Kraft ein.

Diese Verbindlichkeit ist also dann, wenn der Staat eigenes, zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse bestimmtes Vermögen hat, bloß subsidiarisch. Die Bürger sind verpflichtet, aus ihrem Vermögen den Mangel des Staatsvermögens, welcher der Erreichung des allgemeinen Zweckes entgegen stehen würde, zu ersetzen. Die öffentlichen Abgaben oder Steuern der Bürger sind also in der Regel bloß als Un-

terstützungs- oder Ergänzungsmittel des Staats-vermögens, wenn aus demselben die öffentlichen Bedürfnisse nicht befriediget werden können, zu betrachten. Sie werden von dem Ertrage des Vermögens der einzelnen Bürger genommen, und das Recht sie zu nehmen, gründet sich nicht auf ein Eigenthumsrecht des Staats über das Vermögen der Bürger, sondern auf die Pflicht der Bürger, zu Erreichung des allgemeinen Zweckes auch durch Befriedigung der Staatsbedürfnisse das Ihrige beyzutragen.

In dem Staat gibt es kein herrenloses Gut. Denn, was nicht in dem Eigenthum des Einzelnen ist, gehört dem Staat. Es gibt also auch nur zweyerley Eigenthum: Staatseigenthum und Privat-Eigenthum des einzelnen Bürgers. Für die Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse sind folglich, wie ich gleich anfangs bemerkte s) nur zwey Hauptquellen: Staats-eigenthum und Privat-Eigenthum. Dieses wird aber nur zu Hilfe gezogen, wenn jenes nicht hinreicht. Jenes aber ist theils ur-

sprüng-

s) m. s. oben S. 53.

sprünglich von dem Privat-Eigenthum der einzelnen Bürger ausgenommen, zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse bestimmt und zu dem Ende der obersten Staatsgewalt zur Verwaltung und Nutznießung überlassen, theils aber aus besondern Gründen durch gewisse Theile des Privat-Eigenthums vermehrt worden. Aus diesem Gesichtspuncte müssen die verschiedenen in einem Staate möglichen Finanz-Quellen betrachtet werden, wenn man sich von den Abgaben der Bürger richtige Begriffe machen will.

Zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse ist das Staatsvermögen bestimmt. Dieses bestehet, nach dem, was ich bisher ausgeführt habe,

I. aus ursprünglichem Gemeineigenthum, welches zum allgemeinen Besten von der obersten Staatsgewalt verwaltet und benutzet wird.

Ein Theil dieses Gemeineigenthums, wurde einzig in der Absicht, damit davon die Staatsbedürfnisse bestritten werden könnten,

von

von dem Privat-Eigenthum ausgenommen, und der obersten Staatsgewalt zur Verwaltung und Nutznießung überlassen. Ein anderer Theil desselben erhielt aber diese Bestimmung zunächst aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls, und liefert folglich bloß zufälliger Weise Beyträge zu der Vermehrung des Staatsvermögens. Das zu Staatseigenthum gemachte ursprüngliche Gemeineigenthum muß also aus einem zweyfachen Gesichtspunct betrachtet werden:

1) in so fern es unmittelbar zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist, welches
   a) entweder von dem Staate selbst in seinem ganzen Umfange benutzet wird — Domänen-Güter im engern Sinn t) — oder
   b) Bürgern unter gewissen Bedingungen überlassen wird, wohin
      α) Staats-Lehengüter u), und

β)

t) man s. oben S. 54.
u) oben S. 55.

β) Staats- oder Cammer-Bauerngüter v), mit ihren verschiedenen Nutzungen gehören;

2) in so fern es aus besondern Gründen des öffentlichen Wohls ausschließend zum Staatseigenthum bestimmt ist. Hierher gehören

a) die Ströme, Seen, und Meere, und auch die kleineren Flüsse, Bäche und Teiche, mit ihren mannigfaltigen, oben w) angeführten Nutzungen,

b) die herrenlosen Güter, die der Staat allein sich zueignen darf, und deren verschiedene Benutzungsart bereits angegeben ist x),

c) die Straßen zu Wasser und zu Land, wovon der Staat Straßen- und Wasserzölle beziehet y).

Das

v) oben S. 55.

w) S. 65.

x) oben S. 67 f.

y) oben S. 71 f.

Das Staatsvermögen erhält ferner einen Zuwachs

II. durch gewisse Theile des Privat-Eigenthums, die aus besondern Gründen des öffentlichen Wohls zu dem Staatseigenthum geschlagen sind, oder zufälliger Weise Beyträge zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse liefern.

1) Zu der ersten Gattung gehören alle diejenigen Gegenstände des Privat-Eigenthums, deren Benutzung aus Gründen des öffentlichen Wohls dem einzelnen Bürger untersagt und dem Staat ausschließend vorbehalten ist. Daher hat seinen Ursprung:

a) das Bergwerks-Regal,

b) das Salz-Regal,

c) das Jagd-Regal,

d) das Salpeter-Regal z).

2) Völliges Privat-Eigenthum, das zufälliger Weise unmittelbar zur Befriedigung der

z) man s. oben S. 61 f. und S. 73 f.

der öffentlichen Bedürfnisse beyträgt, ist in monarchischen Staaten das eigene und Familien-Vermögen des Regenten a).

Das Staatsvermögen wird vermehrt

III. durch Nutzungen der Staatsverwaltung b), und zwar durch Einkünfte, welche

1) für den Schutz, den der Staat in besondern Fällen einzelnen Bürgern, oder einer Classe derselben gewährt, gezogen werden; daher

a) das Geleits-Regal,

b) Schutzgeld c),

2) welche die Verwaltung der Gerichtsbarkeit verschaft, daher

a) Sporteln,

b) Stempelpapier,

c) Geldstrafen und Confiscationen d).

3)

a) m. s. oben S. 76.
b) oben S. 77.
c) oben S. 78.
d) oben S. 79.

3) welche durch die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt veranlaßt werden, als

a) Abgaben für Privilegien, Monopolien 2c.

b) Einnahmen bey Ertheilung von Staatsdiensten, Ehrenstellen, Würden, Titeln 2c.

c) Begnadigungs- und Dispensations-Gelder,

d) Abzugsgeld von Fremden e),

4) welche aus dem Rechte der obersten Aufsicht entspringen,

a) Anzugs- Bürger- oder Receptions-Gelder,

b) Taxen für Confirmationen von Verträgen, Bestellung und Bestätigung der Vormünder 2c.

c) Taxe für Handlungs-Concessionen f).

5) wel-

e) m. s. oben S. 80 f.

f) oben S. 81 f.

5) welche aus der Verwaltung der Staats-policey entspringen, als

a) Mauth,

b) Auswanderungs-Gabelle

c) Weggeld, Chaussee-Geld, Brückengeld u. s. w.

d) Einkünfte von dem Posten.

e) Münz-Regal g).

IV. Beyträge der Bürger zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse. Diese werden von dem Bürger vermöge des Staatsvertrages geleistet, damit der Staat im Stande sey dasjenige zu leisten, was von ihm nach dem bestimmten Zweck erwartet wird.

Die Frage: ob die Staatsbürger zu diesen Beyträgen verpflichtet seyen, beantwortet der Staatsvertrag gg). Darüber kann kein Streit seyn, und darüber bedarf es keines neuen Vertrages. Alle Abgaben also, welche die Bürger, wenn die andern Staatseinkünfte nicht hinreichend sind, zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse entrichten, sind ihrer Natur nach nothwendig.

Was

g) m. s. oben S. 83 f. gg) oben S. 90.

Was öffentliches Bedürfniß ist, kann aus der Staatsverfassung, und aus dem allgemeinen Zwecke mit Zuverlässigkeit bestimmt werden. Allein der Regent kann den Begriff von öffentlichen Bedürfnissen ausdehnen, die Unterthanen können ihn einschränken wollen. Darüber können allerdings gütliche Unterhandlungen zwischen dem Regenten und den Unterthanen gepflogen, darüber können Verträge geschlossen werden.

Es kann also, um allem Zwiespalt auszuweichen, durch ausdrückliche Verträge bestimmt werden, was in Zukunft als Staatsbedürfniß betrachtet werden soll oder nicht. Eben so kann durch stillschweigende Einwilligung der Bürger, dadurch nähmlich, daß sie in einem zweifelhaften Falle die von ihnen geforderten Beyträge leisten, ein im strengeren Sinne nicht öffentliches Bedürfniß dafür erklärt, und sonach durch Herkommen die Verbindlichkeit der Bürger zur Befriedigung desselben begründet werden.

Nur bey wirklichen, unzweifelhaften Staatsbedürfnissen tritt diese Verbindlichkeit ein. Nur

in dieser Rücksicht sind die Beyträge der Bürger nothwendig. Allein sie können sich in besonderen Fällen eine Ausdehnung ihrer Verbindlichkeit gefallen lassen. Dieses hängt jedoch von ihrem freyen Willen ab. Geschieht es nur in einzelnen Fällen, ohne Folge für die Zukunft, so sind die Abgaben, welche sie leisten, jedes Mahl freywillig. Erkennen sie aber, auf die angezeigte Weise, ausdrücklich oder stillschweigend, etwas als Staatsbedürfniß, was es im strengeren Sinne nicht wäre, und lassen sie sich diese Ausdehnung für alle künftige Fälle gefallen, so wird eine ihrer Natur nach freywillige Abgabe nothwendig.

Hingegen kann in einem Staate, wo die öffentlichen Bedürfnisse, zu deren Befriedigung die Bürger beyzutragen verpflichtet sind, durch Gesetze, Verträge oder Herkommen bestimmt sind, eine ihrer Natur nach nothwendige Abgabe bloß freywillig seyn, oder doch ihrem Ursprung nach freywillig, bloß durch nachherige Handlungen nothwendig werden. Ich will hier nur ein Beyspiel aus unserem vaterländischen

Rechte

Rechte anführen. Im allgemeinen ist die Staatsgesellschaft verbunden, zum Unterhalt des Regenten und seiner Familie das Nöthige beyzutragen h). In Teutschland mußten ursprünglich die Regenten nicht nur dieses, sondern auch alle übrigen Staatsbedürfnisse aus ihren Kammergütern bestreiten. Als diese nicht mehr hinreichten, so trat die Verbindlichkeit der Bürger zu Beyträgen ein. Allein es wurden durch die Reichsgesetze gewisse öffentliche Bedürfnisse bestimmt, zu welchen die teutschen Unterthanen überhaupt von dem Ihrigen beyzutragen verbunden seyn sollen. Darunter waren die Bedürfnisse des Regenten und seiner Familie nicht mit begriffen. Da aber alle in den Reichsgesetzen nicht genannten Gegenstände an die besonderen Gesetze oder die Observanz der einzelnen Länder verwiesen wurden, so konnten auch hier zum Besten des Regenten und seiner Familie durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Unterthanen — durch Ver-

h) m. s. oben S. 53. und 76.

Verträge oder Herkommen — besondere Bestimmungen gemacht werden. Auf diese Weise erhielten die sogenannten Fräuleinsteueren in mehreren teutschen Ländern ihren Ursprung. Diese Beyträge der Unterthanen zur Ausstattung oder Versorgung der Töchter der regierenden Herren kann man ihrer Natur nach als nothwendig betrachten. Nach der teutschen Verfassung sind sie es nicht. Da, wo sie in jedem einzelnen Falle begehrt und verwilliget werden, aber auch verweigert werden können, sind sie freywillig. Da, wo sie auf Landesgesetzen oder der Observanz beruhen, sind sie, ihrem Ursprung nach, freywillig, wegen nachheriger Handlungen aber nothwendig.

Die Verbindlichkeit zu den Staatsbedürfnissen beyzutragen, bedarf keines besonderen Vertrages. Aber die Art und Weise, wie die Beyträge geleistet werden sollen, kann sehr wohl durch Verträge bestimmt werden. Die Regierung ist an und für sich verbunden, die Beyträge der Bürger auf eine für diese am wenigsten lästige Weise einzuziehen. Müssen nach

der

der Verfassung eines Staats die Bürger oder ihre Stellvertreter darüber gehöret werden, so kann eine bestimmte Abgabe, in so fern sie gerade diese, und keine andere ist, freywillig seyn; nothwendig aber in Beziehung auf die Bedürfnisse des Staats und die Verbindlichkeit der Bürger im allgemeinen.

Eben so kann über die Summe der Beyträge contrahirt werden. Wenn der Staat andere Finanz-Quellen hat, als die Beyträge der Bürger, oder wenn überhaupt die Fälle, wenn diese geleistet werden sollen, durch Gesetze, Verträge oder Herkommen bestimmt sind, so kann es leicht geschehen, daß die Unterthanen glauben, der Regent fordere mehr, als nöthig sey. In diesem Falle kann denn die Summe der Beyträge durch gütliche Uebereinkunft bestimmt werden.

Die teutsche Staatsverfassung gewährt den mittelbaren Reichsunterthanen den Vortheil hierüber selbst richterliche Entscheidungen erhalten zu können. Hierauf gründen sich denn auch die, besonders in neueren Zeiten nicht seltenen

Er-

Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte, wodurch den Landesherren auferlegt wird, die Unterthanen von der Nothwendigkeit der von ihnen in jedem Jahre zu den Reichs- Kreis- und Landessteuern zu leistenden Beyträge durch Vorlegung des jedesmahligen Kreisausschreibens und anderer Belege, so wie von der richtigen Verwendung derselben durch zu verstattende Einsicht der darüber geführten Rechnungen und dazu gehörigen Quittungen zu überzeugen i).

Gewisse Bedürfnisse des Staats können in dem allgemeinen Zwecke oder in der Verfassung

so

i) Ein neues sehr wichtiges Beyspiel dieser Art findet man in folgenden interessanten Schriften: 1) Erkenntnisse des kaiserlichen Reichs-Kammergerichts, zwey Revisions-Fälle betreffend, in Sachen der Saynischen Unterthanen des Grundes Seel- und Burbach gegen den Herrn Burggrafen von Kirchberg, regierenden Grafen zu Sayn-Hachenburg, in Vergleichung mit den Gesetzen dargestellt, zum Behufe des von dem Herrn Burggrafen an die hohe Reichsversammlung genommenen Recurses. 1792. 2) Des Herrn Burggrafen zu Kirchberg, regierenden Grafen zu Sayn-Hachenburg, weitere Anzeige an die hohe Reichsversammlung von dem reichskammergerichtlichen Verfahren in verschiedenen Klagsachen des Grundes Seel- und Burbach, Sayn-Hachenburgischen Antheils, gegen ihren Landesherrn. 1794.

so sehr gegründet seyn, daß sie immer wieder kommen, und, in einem ewigen Kreislaufe, befriediget werden und neuer Befriedigung bedürfen. Das, was in der gewöhnlichen Lage der Dinge zu dem Schutze und zu der Beglükkung der Staatsbürger nothwendig ist, macht die Summe der ordentlichen Staatsbedürfnisse aus. Reichen zu ihrer Befriedigung die oben angeführten Finanz-Quellen nicht hin, so muß der Mangel durch die Abgaben der Bürger ersetzt werden. Da die ordentlichen Staatsbedürfnisse immer zum voraus bekannt sind, so können diese Abgaben der Bürger auch vorher bestimmt werden. Sie sind, gleich wie die Bedürfnisse, die durch sie befriediget werden sollen, ordentliche Abgaben. Mehr Abgaben, als der ordentliche Staatsaufwand erfordert, sollen in der Regel dem Unterthanen nicht aufgelegt werden. "Der Despot hält die Unterthanen mit allem, was sie haben, für sein Eigenthum, er nimmt ihnen nach Willkühr, was er will. Ist er ein verständiger Mann, der sein eigenes Glück und seine Pflichten kennt,

so

so weiß er auch, daß er selbst arm und schwach ist, wenn die Quellen versiegt sind, er sorgt also, daß sie immer ergiebiger werden. Der Tyrann aber raubt und genießt, und kümmert sich um die Zukunft nicht" k). In einem Staate, wo die Finanzen gut verwaltet werden, wo eine vernünftige Staatswirthschaft geführt wird, sind die Unterthanen in dieser Hinsicht sicher. Und in der That, bey allen älteren und neueren Schulden, bey allen Verschwendungen, die vormahls die Finanzen mancher teutschen Fürsten zerrütteten, sind und waren die teutschen Unterthanen doch immer in einer glücklichern Lage, als die Bürger beynahe aller übrigen Staaten. An den Reichsgesetzen und Gerichten, an den Landständen, an der Familienverfassung der meisten fürstlichen Häuser hatten sie eine vierfache, starke Schutzwehr. Ein guter Fürst, der darnach sich richtet, kann durch weise Verordnungen und Einrichtungen der Wohlthäter seiner Zeitgenossen und vieler fol-

k) Jungs Lehrbuch der Finanz-Wissenschaft. §. 30. Montesquieu Geist der Gesetze. Bd. 2. Buch 13.

folgenden Generationen werden. "Herzog Christian der vierte von Zweybrücken — so erzählt Jung l), — bestimmte die Aufwandssumme für seinen Staat auf eine edle Weise, und setzte nun einen Preis für denjenigen unter seinen Dienern aus, der das beste Finanz-System darauf gründen würde. Der sel. geheime Rath Bachmann, ein wahrhaft großer Kopf, entwarfs, es war vortrefflich, und beynahe so, wie ers entwarf, wurde es auch in Uebung gesetzt. Ein Franzose mußte nur noch ein wenig dran feilen und polieren. Indessen ist das Zweybrückische Finanz-System sicher eines der besten in Teutschland."

Nicht alle Staatsbedürfnisse lassen sich vorhersehen und vorher bestimmen. Ausserordentliche Umstände machen öfters ausserordentliche Ausgaben nothwendig. Natürlicher Weise müssen auch zur Befriedigung dieser Bedürfnisse die Staatsbürger das Ihrige beytragen. Daraus entstehen ausserodentliche Abgaben. Ob und wann solche Bedürfnisse eintreten werden,

kann

l) Lehrbuch der Finanz-Wissenschaft. §. 33.

kann nicht vorher gesehen, noch weniger kann die Größe derselben zum voraus bestimmt werden. Wohl aber kann man, zum Vortheil und zur Sicherheit der Staatsbürger, zum voraus festsetzen, was als ausserordentliches Staatsbedürfniß betrachtet werden soll, und glücklich ist der Staat, wo dieses durch heilsame Gesetze geschehen ist. So wurde z. E. in dem merkwürdigen herzoglich Braunschweigischen Edicte, die gegenwärtigen und künftigen fürstlichen Kammerschulden betreffend, vom 1 Mai 1794 festgesetzt, daß bey künftig zu contrahirenden Kammerschulden in Ansehung ihrer Rechtmäßigkeit einzig und allein zum Augenmerk zu nehmen sey, ob dringende Landesbedürfnisse solche nothwendig machen m). Dazu werden nun gerechnet: Erwerbung würklicher Domanial-Stükke, Land und Leute, Dörfer, Forsten, nutzbarer Rechte und Gerechtsame, Pfandschaften, Güter und Rechte, wirkliche einträgliche Verbesserungen, Abfindung fürstlicher Wittwen wegen ihres Eingebrachten, und der zum Besten des

m) Edict §. 4.

des Landes erweislich verwandten Dotal-Gelder, Tilgung fremder Ansprüche an das Land, Leute und Güter, Rettung des Herrn oder des Landes in Kriegs- oder andern gefährlichen Zeiten, Vergütung der durch feindliche Invasionen verursachten Schäden, Anschaffung des Saatkorns in bedrängten Zeiten, Wiederaufbauung eines durch Brand verzehrten Residenzschlosses, u. s. w. n).

Auf ähnliche Weise kann auch zum voraus festgesetzt werden, welche Fälle, als solche Nothfälle betrachtet werden sollen, daß den Bürgern ausserordentliche Abgaben aufgelegt werden können, oder wenn dieses, auch ohne dringende Noth, wegen eines ganz besonderen Vortheiles für den Staat, Statt finden soll.

Alle Abgaben, die der Staatsbürger, als solcher, zu entrichten hat, alle Beyträge desselben zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, sind

n) Edict §. 5. Bischoff Commentarius historico-politicus ad Edictum Ducale die gegenwärtigen und künftigen fürstlichen Cammerschulden betreffend. Helmstädt 1794.

sind also ihrem Grund nach nothwendig; allein sie können in Ansehung der Gegenstände, der Art und Weise und der Summe freywillig seyn. Sie sind, wenn sie zur Befriedigung der gewöhnlichen Staatsbedürfnisse entrichtet werden, ordentlich; ausserordentlich aber, wenn sie zur Bestreitung solcher Staatsbedürfnisse, welche durch besondere Umstände und Zufälle veranlaßt sind, von den Staatsbürgern entrichtet werden. Hieraus läßt sich auch leicht abnehmen, in wie fern sie theils fortdauernd, theils bloß vorübergehend seyn können.

Alles, was nun der Bürger, als solcher, zu Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse beyträgt, bestehet

1) in Diensten o), oder deren Surrogat in Geld — Dienstgeld,

2) in Abgaben, Steuern, welche auf eine sehr verschiedene Weise entrichtet werden können.

Die

o) m. s. oben S. 90.

Die Art und Weise, die Beyträge der Bürger zu den Staatsbedürfnissen einzuziehen, ist so mannigfaltig, daß es schwer seyn würde, sie vollständig darzustellen. Für meinen gegenwärtigen Zweck ist es hinreichend, wenn ich die in Teutschland am meisten gebräuchlichen Besteurungsarten anführe:

1) Grundsteuer, die von Grundstücken nach dem Verhältniß ihrer Größe, ihrer Güte und ihres reinen Ertrages entrichtet werden müssen.

2) Personal- oder Kopfsteuer, die jeder Bürger für sich und die Glieder seiner Familie, so wie für sein Gesinde entweder in gleichem Verhältniß, oder nach der Verschiedenheit des Standes nach einem höheren oder niedrigeren Anschlag bezahlt.

3) Vermögenssteuer, die jeder von allem dem, was er eigenthümlich besitzet, entrichten muß. Eine Gattung davon ist die sogenannte Losung, die sich auf eidliche Angabe des Vermögens gründet.

4) Gewerbsteuer, die von dem Ertrage der bürgerlichen Nahrung entrichtet werden soll, wohin auch die Vieh- oder Klauensteuer gehört, hingegen die Abgaben für die Zulassung oder Begünstigung gewisser Erwerbmittel, für Handlungs-Concessionen ꝛc. die auf andern Gründen beruhen, nicht gerechnet werden dürfen.

5) Verzehrungssteuer, die von allen, oder nur von gewissen Gegenständen der Consumtion entrichtet wird, (Accise, Licent), und wovon die Tranksteuer und Fleischsteuer wieder besondere, in vielen Ländern übliche Gattungen sind.

6) Die Nachsteuer, welche auswandernde Bürger entrichten müssen, verdient hier bemerkt zu werden, in so fern man sie auf die Verbindlichkeit des Bürgers gründet, einen Theil seiner Güter zu Bezahlung der allenfalls gemachten gemeinen Schulden zurück zu lassen p).

Von

p) Runde Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechts. §. 322.

Von diesen Besteurungsarten können entweder alle oder einige, oder nur Eine in einem Lande eingeführt seyn. Das erste hält man wegen der leicht möglichen Verwirrung für höchst nachtheilig, das zweyte für besser, das dritte für das beste, obgleich, wie mir däucht, nicht mit hinlänglichem Grund.

Im Ganzen kann das den Unterthanen gleich gelten, wenn nur zwey höchst billige Bedingungen erfüllt werden:

1) daß ein gerechtes Verhältniß unter allen Bürgern beobachtet werde,
2) daß man nur diejenigen Besteurungsarten, oder auch nur Eine Besteurungsart wähle, wodurch der Bürger nach den besonderen Verhältnissen des Landes am wenigsten belästiget würde.

Bisweilen geschieht es, daß neben einer in einem Lande für immer eingeführten Besteurungsart noch eine andere wegen ausserordentlicher Bedürfnisse eingeführt wird, die aber alsdann unbeständig und bloß vorübergehend ist.

Zwar können ausserordentliche Bedürfnisse eben so gut durch Erhöhung der ordentlichen und beständigen Steuer befriediget werden, als durch eine ausserordentliche Steuer. Vielleicht findet man aber, daß auf die letztere Art die Bürger weniger belästiget werden, oder daß wenigstens die neue Auflage in der gewählten Form nicht so sehr auffällt. So kann es kommen, daß eine Besteurungsart, die in einem Lande zu den ordentlichen und beständigen gehöret, in einem andern Lande erst als eine ausserordentliche Steuer eingeführt wird.

Aus der Natur dieser Steuerarten läßt sich daher nicht bestimmen, ob sie zu den ordentlichen und beständigen, oder zu den ausserordentlichen und zufälligen gehören, weil das von der Steuerverfassung eines jeden Landes, und von dem Zwecke der Steuern, ob sie nähmlich zur Bestreitung ordentlicher oder ausserordentlicher Bedürfnisse aufgelegt werden, abhängt.

Die angezeigten Steuerarten sind aber die hauptsächlichsten und wichtigsten, so wohl wegen ihres Umfangs, als auch wegen der höheren

Ge-

Gewißheit ihres Ertrages. Sie werden daher auch gewöhnlich in Anwendung gebracht, und in dieser Hinsicht nicht ohne Grund ordentliche und beständige Steuern genannt.

Andere Steuern hingegen, die theils auf ganz besondere Gegenstände eingeschränkt, theils in Ansehung ihres Ertrages höchst ungewiß sind, theils endlich nicht sowohl als Beyträge zu den Staatsbedürfnissen, sondern aus andern Gründen, der Staatspolicey zum Beyspiel, gefordert werden, wenn gleich die Vermehrung der Finanzen dabey der Hauptzweck seyn sollte — diese Steuern kann man mit Recht ausserordentliche nennen. Auch geben meistens ausserordentliche Bedürfnisse zur Einführung derselben Veranlassung. Hierher gehören Stempelpapier, Mäuthe, Auflagen auf den Luxus u. s. w.

Es gibt kein teutsches Territorium, wo nur Eine dieser Steuerarten eingeführt ist. Man findet immer mehrere derselben bey einander. Es ist leicht möglich, daß durch die Veränderung der Form, durch die Verschiedenheit

der Zeit u. s. w. die Abgaben dem Bürger minder drückend werden; wenn er gleich dadurch in der Hauptsache, d. h. in dem Maße seiner Beyträge nichts weniger als erleichtert ist. Vielmehr findet bey mannigfaltigen Abgaben leichter eine kleine, kaum bemerkbare Erhöhung Statt.

Neben diesen Steuern nun, die bloß als subsidiarische Beyträge zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse zu betrachten sind, hat die Staats-Casse noch so manche andere Zuflüsse aus dem Vermögen der Bürger. Aus was für einem Gesichtspuncte sind diese zu betrachten?

Alles, was der Staat zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse einnimmt, gehöret zu den öffentlichen Einkünften. Aber nicht alles, was der Bürger von dem Seinigen dem Staat abgibt, ist öffentliche Abgabe.

Nur dasjenige, was der Bürger, als solcher, was er vermöge des Staatsvertrages zu Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse von dem

dem Seinigen abgibt, oder leistet, ist öffentliche Abgabe.

Alles, was der Bürger aus besonderen Gründen, wegen seines eigenen, unmittelbaren, ausschließlichen Vortheils, dem Staat von dem Seinigen abgibt, oder leistet, ist Privat-Abgabe.

Oeffentliche Abgaben werden entrichtet zur Bestreitung des Aufwandes, den die Erreichung des Hauptzweckes und der untergeordneten Zwecke des Staates nothwendig macht. Jeder Einzelne trägt von dem Seinigen bey, damit die Staatsverbindung Allen Sicherheit, Schutz, Zufriedenheit u. s. w. gewähren könne. Die Dienste, die der Einzelne leistet, die Beyträge zu der Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, die er liefert, sind zum Vortheil Aller bestimmt. Jeder Einzelne handelt und bezahlt nicht bloß für sich, sondern für Alle. Auch hängt es nicht von ihm ab, ob er die schuldigen Dienste leisten, ob er die öffentlichen Abgaben entrichten will. So lang er Mitglied der Staatsgesellschaft ist, muß er

zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse beytragen. Denn auf die Vortheile dieser Gesellschaft, die ohne Aufwand nicht erreicht werden können, kann in der Regel nur derjenige Anspruch machen, der nach den gesellschaftlichen Gesetzen zur Erreichung derselben mitwirkt. Nur gesetzmäßige Bewilligung, besondere Uebereinkunft, oder Austritt aus der Staatsgesellschaft kann also von der Verbindlichkeit, zu den öffentlichen Bedürfnissen beyzutragen, befreyen.

Privat-Abgaben an den Staat werden entrichtet, wegen eines besonderen, auf die Verhältnisse des einzelnen Bürgers sich beziehenden Zweckes. Diese Abgaben sind Folgen besonderer Verträge oder Handlungen der Einzelnen. Der Bürger gibt sie, weil er etwas gethan hat, was ihn dazu verbindet, oder weil der Staat ihm etwas gibt oder leistet, was allen übrigen nicht gegeben oder geleistet wird. Er gibt sie, um für sich etwas zu haben, nicht damit der Staat Allen leisten könne,

was

was alle nach dem vorgesetzten Zwecke von dem Staate erwarten.

Die Verwendung dieser Abgaben zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse macht in Beziehung auf den Gebenden keinen Unterschied. Die Staatsverbindung ist nicht der Grund derselben, sondern sein besonderes Verhältniß, sein besonderer Zweck, sein besonderes Interesse. Diese Privat-Abgaben werden darum nicht öffentliche Abgaben, weil sie dem Staat entrichtet werden; so wenig als die Zinsen aus einem Capital, das der Bürger aus der Staats-Casse erhalten hat, darum öffentliche Abgaben sind, weil sie in die Staats-Casse bezahlt werden.

Zu den Staatslasten können also nur Dienste und Abgaben, die der Bürger, als Bürger, dem Staate leistet oder entrichtet, gerechnet werden. Nur diese haben ihren Grund in der Staatsverbindung. Für diese erhält der einzelne Bürger weiter nichts, als was Alle zu fordern berechtiget sind: Schutz, Sicherheit, Gerechtigkeit, Sorge für seinen Wohlstand, für seine Bequemlichkeit, für seine Zufriedenheit.

Die

Die Privat-Abgaben hingegen haben ihren eigenen, auf den einzelnen Bürger sich beziehenden Grund. Größten Theils erhält er dafür zum Ersatz besondere Vortheile, auf die er aus der allgemeinen Staatsverbindung keinen Anspruch machen könnte.

Aber die Gründe dieser Privat-Abgaben werden so oft aus einem falschen Gesichtspuncte betrachtet, müssen so oft in dem entfernten Alterthum aufgesucht werden, daß es kein Wunder ist, wenn der ununterrichtete Bürger manches für eine Staatslast ansiehet, was weiter nichts ist, als Privat-Abgabe, zu welcher ihn besondere Gründe verpflichten.

Zeit- und Erbpacht-Gelder erinnern schon durch ihren Nahmen zu sehr an ihren Ursprung, um sie irgend, als öffentliche Abgabe, auch wenn sie von Domänen-Gütern in die Staats-Casse entrichtet werden, betrachten zu können. Pachtungen aller Art haben, wie sich von selbst versteht, bloß den besonderen Nutzen des Pachters zum Zweck, und beziehen sich in keinem Falle auf seine Verbindlichkeit,

zur

zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse beyzutragen; sind also Privat-Abgaben.

Eben dieses ist der Fall in Ansehung der auf den Bauergütern haftenden Dienste und Abgaben. Allein je ausgedehnter die Eigenthumsrechte sind, die der Bauer in manchen Gegenden Teutschlands über seine Güter nach und nach erhalten hat, desto leichter wird der wahre Grund dieser Dienste und Abgaben verkannt, und desto eher werden sie, wenn sie der landesherrlichen Kammer zustehen, als öffentliche Abgaben, als Staatslasten betrachtet. Ich weiß es aus eigener Erfahrung, wie schwer es ist, den gemeinen Mann zu überzeugen, daß die Zinsen, Gülten, Unpflichten, die Zinshühner, Zinsgänse, Zinseyer u. s. w., die er von seinen Grundstücken geben muß, keine willkührlichen Auflagen sind, daß seine Voreltern das Eigenthum des Zinsherrn unter der Bedingung diese Abgaben zu entrichten, und gewisse Dienste zu leisten, erhalten haben, daß, wenn nun gleich solche Güter durch Kauf und Verkauf von einer Hand in die andere gehen, der Werth derselben

den-

dennoch mit den darauf haftenden Lasten im Verhältniß bleibe, daß also auch der Käufer in die Verbindlichkeit des ersten Erwerbers eintrete, daß dergleichen Veränderungen dem Obereigenthümer nicht zum Nachtheil gereichen können, und daß davon die Lehenware, was für einen besondern Nahmen sie auch haben mag, ein deutlicher Beweis sey; daß auch diese, so wie sie auf Verträgen oder Herkommen beruhe, auf das Benutzungsrecht der Zinsgüter sich beziehe.

Auch die besonderen Verhältnisse der Leibeigenschaft werden oft auf Rechnung des Staats gesetzt. Die Verbindlichkeiten des Bürgers und die Verbindlichkeiten des Leibeigenen werden von diesem um so leichter vermischt, wenn der Landesherr zugleich Leibherr ist.

Die Staatslasten, und die Lasten, die aus der Leibeigenschaft herfließen, müssen zusammengenommen freylich größer und drückender seyn, als die Lasten, die der freye Bürger zu tragen hat. Allein deutliche Belehrung von dem Ursprunge und den Gründen dieser so verschiede-

nen

nen Lasten würden ohne Zweifel eine billigere Beurtheilung derselben bewirken.

Die Zehentpflicht wird öfters ganz irrig, als eine Staatslast betrachtet. Der Zehente gehört in der Regel zu den Zinsarten, und ist also mit diesen einerley Ursprungs. Allein es ist möglich, daß hin und wieder Zehenten zur Bestreitung gewisser öffentlichen Bedürfnisse, z. E. zur Erhaltung der Kirchen und Schulen, ursprünglich eingeführt worden sind, und in diesem Falle sind sie zu den öffentlichen Abgaben zu rechnen. Der Noval-Zehente entspringet in der Regel aus dem Rechte, die Cultur eines ungebaueten Landes zu gestatten q). Thut dieses der Regent unter der Bedingung der Zehentpflicht, so kann dennoch der Zehente nicht als öffentliche Abgabe betrachtet werden. Denn der Bürger entrichtet sie nicht als Bürger, nicht wegen seiner Verbindlichkeit, zu den Staatsbedürfnissen beyzutragen, sondern wegen seines beson-

q) Runde Grundsätze des allgemeinen teutschen Privat-Rechts. §. 512.

sonderen Vortheils. Er unterwirft sich der Bedingung der Zehentpflicht, um die Erlaubniß zum Anbau und zur Benutzung des ungebaueten Landes zu erhalten.

Niemand wird bezweifeln, daß Abgaben, Zinse, Gülten 2c. die von Mühlen entrichtet werden, weil dem Besitzer die Benutzung des zum Staatseigenthum gehörigen Wassers verstattet ist r), zu den Privat-Abgaben gehören.

Bis hierher ist die Entwickelung und Anwendung der allein richtigen Beurtheilung der angeführten Abgaben nicht sehr schwierig. Mehrere, scheinbare Zweifel treten ein in Ansehung verschiedener anderen Abgaben, deren Gründe oben entwickelt worden sind. Ich meyne die Zölle, die Geleitsgelder, die Schutzgelder, die Gerichtssporteln, die Strafen, die Dispensations-Gelder, die Taxen für Privilegien, Monopole, Concessionen 2c., die Abzugsgelder von Fremden, die Mäuthe, Weg- und Brückengelder.

Alle

r) man sehe oben S. 66.

Alle diese Abgaben sind bloße Privat-Abgaben. Dieser ihr wahrer Character fällt bey der einen mehr, bey der andern minder deutlich in die Augen.

Die Straßen- und Wasserzölle werden für den Gebrauch der zum Staatseigenthum gehörigen Straßen und Gewässer entrichtet s). Also nicht die Pflicht zu den Staatsbedürfnissen beyzutragen, sondern der Gebrauch eines Theils des Staatseigenthums ist der Grund dieser Abgaben. Der Einzelne entrichtet sie, weil Er von dem Staatseigenthum Vortheile ziehet, die nicht allen Bürgern, oder doch wenigstens nicht in gleichem Maße zu Theil werden.

Die Geleitsgelder werden für den besonderen Schutz, den einzelne Staatsbürger, oder eine besondere Classe derselben, oder auch Fremde erhalten, bezahlet. Diese Abgabe beruhet auf besonderen Diensten, die der Staat einzelnen Bürgern leistet, und wird daher nicht ver-

s) man s. oben S. 71.

vermöge der allgemeinen Verbindlichkeit, an den Staatslasten Theil zu nehmen, entrichtet, wenn sie gleich zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse verwendet wird.

Die Schutzgelder haben ihren Grund in der Aufnahme eines Fremden in den Schutz des Staats. Wer keine Bürgerrechte hat, von dem können auch nicht Bürgerpflichten gefordert werden. Der Schutzverwandte entrichtet sein Schutzgeld nicht vermöge des Staatsvertrages, sonderen vermöge eines besondern Vertrags, der zu seinem Besten zwischen ihm und dem Staat geschlossen ist. Er ist nicht Bürger; er trägt also auch, als solcher, zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse nichts bey. Sein Zweck ist, daß Er den Schutz des Staats erhalte. Der Bürger gibt Steuern, damit dieser Schutz Allen zu Theil werden könne.

Die Gerichtssporteln werden von Einzelnen wegen der Entscheidung ihrer Streitigkeiten, wegen Bestätigung ihrer Verträge rc. also ihres besonderen Vortheils wegen bezahlt.

Die

Die Strafen sind Abgaben, womit sich der einzelne Bürger wegen unerlaubter und gemeinschädlicher Handlungen mit dem Staate abfindet. Sie sind Folgen dieser Handlungen. Daß sie nicht zu den Staatslasten gerechnet werden können, fällt in die Augen.

Die Dispensations-Gelder, die Taxen für Privilegien u. s. w. haben den besonderen Vortheil des Einzelnen zum Grund, und werden daher nie als Staatslasten betrachtet werden können; es sey denn, daß man verbiete, um dispensiren, und dispensire, um die Staats-Casse bereichern zu können. Dieß müßte freylich als eine indirecte Auflage betrachtet werden, die um so unbilliger wäre, da dadurch nothwendig der einzelne Bürger unverhältnißmäßig gedrückt werden müßte.

Abzugsgelder von Fremden haben ihren Grund in einer Ausnahme von der Regel, nach welcher in den ältesten Zeiten Fremde unfähig waren zu erben. Die Verbindlichkeit, diese Abgabe zu entrichten, kann nicht aus dem Staatsvertrag fließen, da sie

Fremde betrift. Das Abzugsgeld von Fremden würde also unter die Privat-Abgaben gehören, selbst wenn es nicht auf dem besonderen Vortheile einzelner beruhete.

Auch die Mäuthe haben ihren Grund in der Ausnahme von der Regel zum Vortheil Einzelner. Die Ausfuhr oder Einfuhr gewisser Waaren wird für gemeinschädlich gehalten, doch nicht in so hohem Grade, daß man sie gänzlich zu verbieten, nöthig findet. Man sucht sie bloß zu erschweren, indem man sie jedem verbietet, der nicht eine gewisse Abgabe von den auszuführenden oder einzuführenden Gütern entrichten will. Ob man also diese Abgabe entrichten will oder nicht, hängt bloß davon ab, ob man es für vortheilhaft hält, unter der festgesetzten Bedingung die verbotenen Waaren auszuführen oder einzuführen.

Weg- und Brückengelder werden wegen der erhöheten Bequemlichkeit des Gebrauches eines Theils des Staatseigenthums entrichtet, und treffen nur diejenigen, welche davon Nutzen ziehen.

Alle

Alle diese Abgaben werden von dem Bürger nicht als Bürger entrichtet, nicht in der Absicht, zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse beyzutragen, sondern wegen eines besondern, auf die Verhältnisse des Einzelnen sich beziehenden Zweckes. Sie sind daher bloß, als Privat-Abgaben zu betrachten. Der Bürger erhält dagegen größten Theils einen Ersatz von dem Staate und er hat Unrecht, wenn er über sie, als Staatslasten sich beschwert.

Alle übrige, oben t) angeführte Abgaben aber sind öffentliche Abgaben. Sie werden von dem Bürger gefordert, als Beyträge zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse, gefordert in Folge der allgemeinen Verbindlichkeit, zur Bestreitung des Aufwandes, den die Erreichung des Staatszweckes nothwendig macht, beyzutragen.

In Teutschland können also zu den Staatslasten nur gerechnet werden: 1) die Reichs- und Kreissteuern, 2) die auf Herkommen

t) S. 102.

men oder besondere Verträge sich gründenden Territorial-Steuern, welche beide von den Unterthanen vermittelst der verschiedenen oben angeführten Besteurungsarten erhoben werden können.

Das teutsche Reich hat keine Domänen. Diese Hauptquelle der Staatseinkünfte ist längst versieget. Die Reichsforsten haben längst andere Eigenthümer erhalten. Die Reichszölle sind verschenkt, verpfändet, verkauft. Die Nutzungen des Münz-Regals können, wenn dieses Hoheitsrecht, wie sichs gebühret, ausgeübt wird, von keinem großen Belang seyn, im Fall es auch ein Kaiser, noch ausser seiner Krönung, unmittelbar ausüben wollte u). Hätten die Kaiser, wie einige Publicisten behaupten, das Bergwerks-Recht in der That ausschließend gehabt, und Bergzehnten, wovon man übrigens keine Beweise findet, bezogen; so müßte doch auch dieses ökonomi-

u) Man s. Pütters Anleitung zum teutschen Staatsrecht, übersetzt von Gr. v. Hohenthal §. 341. Note (1).

nomische Hoheitsrecht unter die längst verlohrnen gerechnet werden. Kurz! der größte Theil der nützlichen Regalien ist für den Kaiser gleichsam todt, weil es an Gegenständen fehlet, woran er sie ausüben könnte. Zwischen ihm und diesen stehen überall die Landesherrn.

Das teutsche Reich hat also unmittelbar gar keine Einkünfte. Die öffentlichen Bedürfnisse müssen durch Beyträge der Reichsstände bestritten werden. Doch — daß das teutsche Reich gar keine unmittelbaren Einkünfte habe, ist zu viel gesagt. Es hat allerdings einige; die aber freylich unbedeutend sind, und größten Theils unmittelbar von dem jedesmahligen Reichs-Oberhaupte bezogen werden — geringfügige Beyträge zu dem Aufwande, den ein Kaiser von Reichs wegen machen muß!

Die Reichslehen werfen einige Nutzungen ab. Aber die Laudemien, die davon in gewissen Fällen entrichtet werden müssen, können sich im Ganzen um so weniger hoch belaufen, da eben jene Fälle sehr eingeschränkt sind, und von den Ständen des Reichs nur

alsdann Laudemien gefordert werden dürfen, wenn sie als neue Erwerber oder als nicht mit investirte Agnaten die Belehnung erhalten v). Zwar erhalten die Glieder des kaiserlichen Reichs-Hofraths diese Laudemien; sie müssen aber dennoch zu den kaiserlichen Einkünften gerechnet werden, um so mehr da durch sie die Besoldungen der Reichshofräthe, die der Kaiser doch bezahlen muß, verbessert werden.

Reichslehen, die durch Todesfälle oder Verwirkung eröffnet werden, und die etwas Merkliches ertragen, soll zwar der Kaiser nicht wieder verleihen, sondern zur Unterhaltung des Reichs und der Könige und Kaiser behalten w); aber wie oft wird sich bey den überall ertheilten Anwartschaften ein solcher Fall ereignen?

Heimfälle italiänischer Reichslehen, die dem Haus Oesterreich wieder verliehen wurden, ereigneten sich freylich auch in neueren Zeiten öfters. In Teutschland wurden in

v) Neueste Wahl-Cap. Art. XVII, §. 10.

w) N. Wahl-Cap. Art. XI, §. 10 und 11.

in neueren Zeiten nur wenige kleinere Reichsle-
hen eröfnet; z. B. vom Jahr 1772 - 1785
nicht mehr, als sechs, wie in einem Aufsatz
über die Einkünfte eines Römischen Kaisers in
dem politischen Journal x) angeführt wird.
Sonst wurden sie wieder verliehen; Kaiser Jo-
seph II beschloß 1784 sie jedesmahl dem Meist-
bietenden anheimfallen zu lassen y).

Als ein kleiner Ueberrest von Nutzungen
der ehemahligen Reichs-Domänen können die
Urbarsteuern der Reichsstädte be-
trachtet werden, die nach einigen z) jährlich
10,784 Fl. 32 Xr. nach andern a) etwa 11,000
Fl. oder gar über 13,000 Fl. betragen b) sollen.

Die

x) Aug. 1789. S. 921. f. Pütters Anleit. zum teutschen Staatsrecht, übers. vom Gr. v. Hohenthal. Th. II. S. 596.

y) Ohne Zweifel als Lehen.

z) Göttingisches historisches Magazin. B. 4. St. 1. Nro. VII.

a) Erklärung des teutschen Staatsrechts nach Pütters kurzem Begriff und den öffentlichen Vorlesungen auf der Wiener hohen Schule. S. 331.

b) Politisches Journal, im angef. Aufsatz.

Die Charitativsubsidien der Reichsritterschaft sind vielleicht nicht so wohl für ein Surrogat der Reichssteuern, als vielmehr für ein gewisses Schutzgeld zu halten, besonders wenn es, wie man, obgleich, wie ich zu glauben Ursache habe, mit Unrecht, hat behaupten wollen, in eine jährliche Abgabe verwandelt wäre. In dieselbe Classe, und mit noch mehrerem Grunde könnte man wohl die Dongratuits der reichsgräflichen Collegien, der unmittelbaren Reichs-Prälaten, und der Reichsritterschaft rechnen.

Die Kanzleytaxen bey beiden höchsten Reichsgerichten, die bey der Reichs-Hofcanzley gewiß von Belang sind, gehören, wenn sie gleich nicht in die kaiserliche Casse fließen, doch zu den Reichseinkünften. Sie werden von Reichs wegen eingenommen, und zu öffentlichen Bedürfnissen, zu dem Unterhalte der Kanzley, verwendet.

Noch hat der Kaiser von Reichs wegen einige Einkünfte, die freylich verhältnißmäßig gering, an sich aber doch nicht unbedeutend sind.

Die

Die Reichsstädte müssen für die Dispensation von der Local-Huldigung eine gewisse Taxe bezahlen. Moser sagt, gewöhnlich Einen Römermonath.

Endlich kommen auch die Abgaben noch in Betrachtung, welche der Kaiser von seinen Ex-Kammerknechten erhebt: der sogenannte Opferpfenning und die Kronsteuer der Juden. Die Juden zu Frankfurt sollen 3000, die zu Worms 100 Fl. jährlich bezahlen. Die Kronsteuer soll jedes Mahl nur in etlichen 100 Ducaten bestehen c). Die Judenzehrung d), welche die Kammerboten von Synagogen, bey welchen sie auf ihren Reisen vorbey kommen, erhalten, ist gewisser Maßen auch hierher zu rechnen. Alle diese Abgaben sind kleine Ueberreste des ehemahls allgemeinen kaiserlichen Judenschutzes.

Die Reichsgerichtliche Rechtspflege ist auch nicht ganz ohne Nutzungen für den kai-

c) Göttingisches histor. Magazin a. a. O.

d) Zehen Kreutzer von jeder Synagoge. Malblank Anleitung zur Kenntniß der Verfassung des K. u. R. Kammergerichts. I. 260.

kaiserlichen Fiscus. Die Revisionsspor-
teln beym Reichshofrath kommen zwar den
Reichs-Hofräthen zu gut; allein es findet da-
bey dieselbe Betrachtung, wie bey den Laude-
mien Statt. Die Succumbenz-Gelder bey
Revisionen gegen kammergerichtliche Urtheile
waren zwar ursprünglich unmittlelbar dem kai-
serlichen Fiscus bestimmt e), sie haben aber in
der Folge eine andere Bestimmung erhalten f).

Hingegen sind die fiscalischen Stra-
fen nicht so ganz unbedeutend, als man viel-
leicht glauben möchte. In dem oben angeführ-
ten Aufsatze über die Einkünfte eines Römischen
Kaisers wird bemerkt, daß die Strafgelder zwar
selten, jedoch nicht unbeträchtlich seyen. Es
befänden sich im Aerario der Reichskanzley noch
viele 100,000 Fl. alte verrufene Münzen, die
confiscirt worden seyen, und nach und nach durch
Umschmelzung erst wieder in Circulation kä-
men.

Dieß

e) K. G. O. v. 1555. P. 3. tit. 53. §. 2.

f) R. A. v. 1654. §. 126.

Dieß ist nun aber auch alles, was man irgend zu den Reichseinkünften rechnen kann, und wie wenig das ist, und daß es überall schon seine besondere Bestimmung hat, erhellet aus dem angeführten.

Die Staatsbedürfnisse des gesammten Reiches müssen also durch Beyträge von den Gliedern desselben bestritten werden. Das Recht der unmittelbaren Glieder des Reichs, die mittelbaren Bürger desselben, ihre Unterthanen, zu den Reichslasten beyzuziehen, ist nicht ursprünglich in der Verfassung gegründet. Die Steuern der teutschen Unterthanen sind ihrem Ursprung nach größten Theils freywillig. Sie wurden erst in der Folge, da das Reichs-Steuerwesen überhaupt eine bestimmtere Form erhielt, nothwendig g).

Teutschland ist aber ein in mehrere einzelne Staaten getheiltes Reich. Diese Staaten haben wieder ihre eigenen öffentlichen Bedürfnisse. Auch hierauf haben die Reichsgesetze Rücksicht genommen, indem sie in Ansehung ge-

g) R. A. v. 1544. §. 24.

gewisser Gegenstände, die Verbindlichkeit der mittelbaren Reichsbürger zu Beyträgen ausdrücklich festsetzten, in Ansehung anderer Gegenstände aber Verträge und Herkommen zur Norm bestimmten.

Alle Beyträge zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse in Teutschland werden also aus den einzelnen teutschen Staaten aufgebracht. Sie sind entweder für die Bedürfnisse des gesammten Reiches oder eben dieser einzelnen Staaten bestimmt. Was die erstern betrift, so sind die Beyträge dazu in Beziehung auf die mittelbaren Reichsbürger ohne Unterschied nothwendig. Aber sie sind entweder ordentlich oder ausserordentlich.

Zu den ordentlichen Reichssteuern gehören eigentlich nur die Beyträge zur Unterhaltung des Kammergerichts, die Kammerzieler. Diese sind auch für die Reichsstände nothwendig; sie brauchen nicht erst jedes Mahl bewilliget zu werden. Das Kammergericht hat ein beständiges vollkommenes Recht, sie von jedem Reichsstand zu fordern.

Bey der ununterbrochenen Fortdauer des Reichstages kann man die zu demselben erforderlichen Legations-Kosten wohl auch zu den ordentlichen Steuern rechnen.

Die Kreisverfassung hat vorzüglich die Erhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit zum Zweck. Sie ist eine öffentliche Reichsanstalt. Zu den Kosten, die sie veranlaßt, müssen die mittelbaren Reichsbürger gesetzmäßig beytragen. Diese Kosten sind entweder fortdauernd z. E. Unterhaltung der Kreisdienerschaft u. dergl. oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend, z. E. die Legations-Kosten zu den ordentlichen Kreisversammlungen, oder sie werden bloß durch besondere Umstände veranlaßt z. E. ausserordentliche Kreisversammlungen rc. Die ersten beiden Gattungen begründen ordentliche Reichssteuern.

Wird die ordentliche Kammergerichts-Visitation wieder hergestellt seyn, so werden die dazu erforderlichen Beyträge gleichfalls ordentliche Reichssteuern veranlassen.

Die

Die ausserordentlichen Reichssteuern gründen sich auf besondere, vorübergehende Bedürfnisse des gesammten Reichs h). Sie sind in Ansehung der Reichsstände freywillig. Sie sind nothwendig in Beziehung auf die Unterthanen, so bald sie auf dem Reichstag verwilligt sind. Die Römermonathe sind also ausserordentliche Steuern. Aber sie sind eine ordentliche Besteurungsart. Bloß die Verwechslung der Begriffe von Steuern und Besteurungsarten macht hier Verwirrung.

Für das gesammte Reich gibt es nur ordentliche Besteurungsarten — Kammerzieler, und Römermonathe. Aber es gibt entweder ordentliche, oder ausserordentliche Steuern. Die letzteren werden nach den sogenannten Römermonathen bezahlt.

Eben so kann in Rücksicht auf den Unterschied zwischen nothwendigen und freywilligen Reichssteuern Verwirrung entstehen, wenn

h) Hierher gehören auch die Legations-Kosten zu ausserordentlichen Reichs-Deputationen.

wenn man die rechtlichen Verhältnisse der Reichsstände und die der Unterthanen nicht genug unterscheidet.

In den einzelnen teutschen Ländern sind gewisse Steuern für bestimmte Bedürfnisse durch die allgemeinen Reichsgesetze nothwendig. Je nachdem diese Bedürfnisse fortdauernd sind oder nicht, sind die zu ihrer Befriedigung erforderlichen Steuern entweder ordentlich und beständig, oder ausserordentlich und vorübergehend.

Zu der ersten Classe gehören die zur Besetzung und Erhaltung der Festungen, Plätze und Garnisonen von den teutschen Unterthanen ihren Landesherren zu leistenden Beyträge i).

Zu der zweyten Classe sind die Beyträge, welche die Unterthanen zu den Landes-Defensionskosten geben müssen k), zu rechnen. Sind die Bedürfnisse zu groß und zu dringend, so werden dadurch bisweilen Landesschulden und

sehr

i) R. A. v. 1654. §. 160.

k) Kaiserl. Resol. v. 19. Jun. 1670.



sehr lange dauernde ausserordentliche Steuern veranlaßt.

Ausser diesen beiden Fällen kömmt es auf jedes Landes Gesetze und Herkommen an, wenn und auf was für eine Art und Weise die Bürger Steuern geben müssen. In einem Lande kann deßwegen in Ansehung eines gewissen Gegenstandes eine Steuer freywillig, in einem anderen nothwendig seyn. Die Reichsgesetze verpflichten die mittelbaren Reichsbürger zu weiter nichts, als was Gesetze, Verträge und Herkommen ihnen auferlegen.

Eben so verhält es sich in Ansehung der verschiedenen Besteuerungsarten. Die eine kann hier eine ordentliche, dort eine ausserordentliche Steuer seyn l).

Neben diesen Reichs- und Landessteuern gibt freylich der teutsche Bürger sonst noch viele und mancherley Abgaben. Allein, wenn er ihren Ursprung untersucht, so wird er größten Theils finden, daß sein besonderes Interesse der Grund davon ist.

l) man s. oben S. 118.

In manchen Gegenden Teutschlands erheben sich seit einiger Zeit vorzüglich laute Klagen über die gutsherrlichen Rechte. Auch der Ursprung dieser Rechte kann aus vorstehender Entwickelung leicht erkannt werden. Scheuet man die Mühe nicht, dem ununterrichteten Bürger die Art und Weise zu zeigen, wie seine Voreltern das Gut, das Er nun für unbillig belastet hält, erworben haben, wie sie zuerst Wohnung und Nahrung, und Beystand erhielten, auf was für Bedingungen sie in den Schutz des Gutsherrn aufgenommen wurden, und wie sehr indessen seine Lage besser geworden ist, so wird gewiß bey dem größten Theil die aufkeimende Unzufriedenheit unterdrückt werden.

Eine menschenfreundliche, billige Behandlungsart wird natürlicher Weise diesen Belehrungen den größten Nachdruck geben.

Ueberhaupt ist nichts mehr zu wünschen, als daß man vorzüglich darauf Rücksicht nehme, damit die Art und Weise, wie die Abgaben erhoben werden, dem Bürger nicht drückender werde, als die Abgaben selbst. Hier verdienet

Nachsicht und Gelindigkeit vorzüglich empfohlen zu werden, doch so, daß allzu große Gelindigkeit nicht Sorglosigkeit und Nachlässigkeit erzeuge m).

m) Man s. m. Versuch über das Verhältniß der Moral zur Politik. Th. 1. S. 244 f.

III.

III.

Ideen

über

den Ursprung

gesellschaftlicher Verbindungen

der

Menschen unter einander.

Das natürliche Staatsrecht des Herrn Prof. Schmalz in Königsberg veranlaßte mich vor einiger Zeit, einen Aufsatz über den Ursprung gesellschaftlicher Verbindungen der Menschen unter einander, den ich vor mehreren Jahren entworfen hatte, wieder hervor zu suchen. Meine Ideen sind zwar nicht neu, aber vielleicht doch nicht ganz ohne Werth. Wenigstens scheinen sie mir den Raum, den sie hier einnehmen werden, zu verdienen.

Jener Trieb der menschlichen Natur, den sie mit jedem lebendigen Wesen gemein hat, und in welchem die ewige Weisheit die Fortdauer derselben gründete, wirket die erste, engste Verbindung des Menschen mit dem Menschen, des Mannes mit dem Weibe — des Kindes mit der Mutter. Dort leitet natürliches Bedürfniß — hier zwingt natürliche Schwäche auf der einen — Neigung auf der andern Seite.

Allein diese Verbindungen sind nur auf gewisse Zeiten eingeschränkt. Die befriedigte Lust wirkt — Entfernung — die Fähigkeit, sich selbst zu erhalten, leitet das erwachsene Kind in die offenstehenden Gefilde.

Doch ist auch hier die Möglichkeit denkbar, ja es ist so gar wahrscheinlich, daß des genossenen Vergnügens Erinnerung Mann und Weib näher an einander kettet — daß die Früchte ihrer Vereinigung ihre gemeinschaftliche Sorgfalt erwecken — und daß sie für ihren eigenen und

ihrer

ihrer Kinder Unterhalt gemeinschaftlich arbeiten, und gegenseitig sich in ihren Bemühungen unterstützen.

Die Früchte der Erde, die durch ihre Wohlgerüche und lockenden Gestalten sich den Menschen gleichsam von selbst darboten, waren ihre erste Nahrung. Je geringer die Menschenzahl war, desto geringer war die Mühe des Einsammelns: eine Beschäfftigung, der die zarte Jugend schon gewachsen war und die ihr tausendfaches Vergnügen gewährte. Gerne schenkte sie den sorgenden Eltern ihre kleine Hilfe.

Mit dem reifenden Alter wurde diese gegenseitige Hilfe — diese gesellschaftliche Verbindung — Gewohnheit. Die erwachsenen Kinder blieben bey der Lebensart ihrer Eltern, unterstützten sie in ihren Bemühungen — und theilten mit ihnen — so wie die Arbeit, also auch die Früchte derselben. Sie selbst wurden wieder Familien-Väter und Mütter. Sie schlossen sich an an ihre erste Gesellschaft, und so bildete sich stillschweigend eine Vereinigung mehrerer Familien, deren Zweck nichts anderes war, als

Immer leichter mußte aber natürlicher Weise dieß werden, je mehr die Zahl des Menschengeschlechtes zunahm, und je näher eben diese Vermehrung die Menschen einander brachte.

Leichtigkeit der Befriedigung seiner Bedürfnisse — verbunden mit äusserer Sicherheit, mußte stets des Menschen lebhaftester Wunsch seyn. In eben dem Grade aber, in welchem die Menschenzahl sich vermehrte, mußte natürlicher Weise auch jene Leichtigkeit abnehmen, und mit jedem neuen Mitgliede mußte die Beschwerlichkeit jener Befriedigung der ersten und einfachsten Bedürfnisse wachsen. Der Raum verengte sich, je mehr die Menge sich ausbreitete.

Die Noth macht erfindungsreich. Wollten die Früchte der Bäume und alles, was die Erde von selbst darbot, nicht hinreichen, so mußte man auf Vervielfältigung dieser Nahrungsmittel denken — Beobachtung der Natur machte bald gelehrt, so viel die Noth erforderte. — und der Ackersmann (freylich nur in der ersten ungebildeten Rohheit) bildete sich.

Ein

Ein anderer nahm seine Zuflucht zu dem Fleische der Thiere, die er im Kriege gegen sie erlegt hatte — er fand es brauchbar zu seinem Zwecke, und wurde bisher bloß angegriffener, nun selbst angreifender Theil — Er wurde Jäger.

Ein anderer suchte — wenn Hunger und Mangel ihn plagte — mit der Milch einiger Thiere, die furchtlos um ihn her wandelten, sein Leben zu erhalten. Er zähmte und weidete sie — entschlossen, wie es die Nothdurft fordern würde, von ihnen den Nutzen zu ziehen, zu dem ihn die Herrschaft, die ihm die Natur selbst über sie gegeben zu haben schien, berechtigte.

Nicht lange aber, so hörte des entnervten Bodens Fruchtbarkeit auf, des Ackermanns Mühe zu lohnen — die entvölkerten Gefilde betrogen den suchenden Jäger — die abgeweideten Fluren versagten den Heerden die gewohnte Nahrung — sie zogen weiter — sie trafen entweder unter einander oder mit andern ihres

Glei-

Heerde durchzog — den Ackersmann oder den Jäger antraf — durch Neugierde geleitet — die Früchte ihrer Arbeiten zu kosten begierig ward? Ein freundschaftlicher Tausch befriedigte seine Begierde. Auch den andern behagte das neue Gerichte. Mehrmahl trafen sie so zusammen, und mußte da nicht auch der eingeschränkteste Verstand auf den Gedanken kommen: daß Mannigfaltigkeit der Nahrungsmittel, nicht nur angenehm sey, sondern auch für Mängel schütze — daß gegenseitige Freundschaft und Unterstützung jenes gewähre — und dieses sichere. Mußte nicht dieser Gedanke den ersten Schritt zur gesellschaftlichen Verbindung unendlich erleichtern, mußte nicht der tägliche Genuß ihrer Vortheile sie immer mehr befestigen?

Hatten vollends Zweige eines Stammes auf diese Art verschiedenen Beschäftigungen sich gewidmet, so war die Vereinigung desto leichter, und nunmehr, da der Werth arbeitender Hände geschätzt zu wer[illegible] anfangen mußte, ward das Familien-Band, das die Natur selbst schon geknüpft hatte, durch Eigennutz und

Ge-

Gefühl des Bedürfnisses immer unzertrennlicher.

Seiner besondern Beschaffenheit nach mußte hierin der Ackerbau die ersten und häufigsten Beyspiele geben. Die Begriffe der Eigenthumsrechte an den bebauten Grund und Boden hefteten den wandernden Menschen an einen bestimmten Platz. Hier gewährten vereinte Bemühungen den auffallendsten Nutzen. Wer durch Beytrag seiner Kräfte, oder durch Tausch, oder auf irgend eine andere Weise zur Theilnahme an demselben sich berechtigen wollte, der mußte sich dem Aufenthalte des Pflanzers nahe halten — er mußte in eine Art von genauerer Verbindung mit allen treten, die gemeinschaftlicher Vortheil hier versammelt hatte — er mußte — vielleicht unwissend und unabsichtlich das Seinige zur Grundlage einer engern gesellschaftlichen Verbindung beytragen.

Auf eben diese Weise konnten die natürliche Neigung zur Geselligkeit und die in die Augen fallenden Vortheile der Vereinigung mehrerer Kräfte zu dem nähmlichen Zwecke, auch bey

Menschen gleicher Lebensart die nähmlichen Wirkungen hervorbringen.

Auf welche Art nun aber auch eine gesellschaftliche Verbindung entstanden seyn mag, so ist doch immer das gewiß, daß ein bestimmter Zweck, eine bestimmte Absicht, der Gegenstand derselben war.

Handlungen, die diesen Gegenstand bezeichneten, und Vereinigung jeder einzelnen Kräfte zur Erreichung desselben, waren hinreichend gewisse, mit jenem Zwecke übereinstimmende Verbindlichkeiten zu begründen.

War Sicherheit von außen, war erleichterte Befriedigung der Bedürfnisse — oder waren alle beide Zweck der gesellschaftlichen Verbindung, so mußte es von selbst einleuchten, daß keiner dieser Zwecke ohne Beobachtung gewisser Grundsätze erreichet werden könne.

Oefters konnte es aber auch kommen, daß gegenseitige Erklärung, den Zweck der Verbindung bezeichnete, und dadurch der unzweifelhafteste Erkenntnißgrund der gegenseitigen Verbindlichkeiten wurde. "Stehe mir gegen die Anfälle

fälle des Raubthieres bey, das meinem Leben droht — ich thue dir denselben Dienst, wenn du sein bedarfst; laßt uns daher beysammen wohnen." "Hilf mir das Wild erlegen — das Bedeckung unsrem Körper — und Nahrung geben wird" — "Unterstütze mich gegen Fremde, die aus meinem Bezirke mich vertreiben wollen. Auch ich unterstütze dich, wenn ihre Gewalt dir droht." — "Ich baue das Feld mit dir — aber laß mich Theil nehmen an seinen Früchten." "Ich hüte deine Heerde — ich treibe die meinige unter sie — Dagegen sey der Nutzen, den sie gewährt, gemeinschaftlich" — "Ich gebe dir von meinem Ueberfluß, gieb mir dagegen von dem Deinigen." — So vereinigten sich Ackersmann, Hirt und Jäger.

Die erste Verbindlichkeit bezeichnen die Worte der Uebereinkunft. Aus ihr her fließen alle übrigen, ohne die die Erfüllung der ersten schwer, oder gar unmöglich ist.

Wenn nun auf eine oder die andere Weise gesellschaftliche Verbindung unter den Menschen gegründet ist, so ist leicht einzusehen, daß

ausdrückliches oder stillschweigendes Versprechen und Annahme desselben — also ein Vertrag die gesellschaftlichen Glieder unter einander bindet.

Handlungen also oder ausdrückliche Erklärungen, durch welche Menschen zur Erreichung eines bestimmten Zweckes sich vereinigen, begründen den ersten und ursprünglichen Gesellschaftsvertrag. Und indem ohne solche Handlungen oder Erklärungen gar keine Entstehung einer Gesellschaft sich denken läßt, so ist die Gewißheit und Nothwendigkeit dieses Vertrages ausser allem Zweifel.

Eben dieser Vertrag aber ist die einzige Quelle aller gesellschaftlichen Rechte. Sein Gegenstand ist immer ein gewisser — bestimmter. Auf diesen also beziehen sich alle Rechte. Wäre der Zweck uneingeschränkt: Wohlfahrt des Ganzen und jedes einzelnen Theils — denn würden weitumfassendere Rechte entstehen — die unumgänglich nöthige und auf alles wirkende, höchste Gewalt müßte leiten und anordnen. Die Gesellschaft würde ein Staat. Allein noch

sind

sind wir so weit nicht vorgerückt. Der erste ursprüngliche Gesellschaftsvertrag fordert zuerst unsere Aufmerksamkeit.

Sein vorzüglichstes, und zu seiner rechtmäßigen Existenz unumgänglich nöthiges Erforderniß ist: daß er auf die freye Einwilligung seiner Errichter sich gründe. Diese Einwilligung muß bloß durch den Gedanken an die damit verbundenen Vortheile, ohne den geringsten Einfluß fremder Gewalt bewirkt worden seyn. Sobald einer den höheren Grad der Kräfte, den ihm die Natur verliehen hat, dazu mißbraucht, den Schwächern zu einer, wenn auch, gleichen gesellschaftlichen Verbindung zu nöthigen, so beleidigt er die Rechte der Menschheit, und da Gewalt niemahls das Band seyn kann, das Menschen mit einander vereiniget, so hört eine erzwungene Gesellschaft, wenn sie auch die Gleichheit der Rechte nicht beleidiget, sobald von selbst auf, als die Gewalt, die sie hervorgebracht hatte, aufhört wirksam zu seyn.

Ist aber dieser Fall eingetreten, und die Gesellschaft wird nunmehr aus freyer Wahl

fortgesetzt, so ist kein Zweifel, daß sie aus einem gültigen Vertrage eben die Verbindlichkeiten bewirke, die eine ursprünglich freywillig eingegangene Verbindung hervorbringt.

Nur in einem einzigen Falle könnte hier eine Ausnahme gelten, wenn nähmlich das Gefühl der Gewalt den Geist der Unterdrückten so sehr niedergeschlagen hätte, daß nur ein besonderes Ereigniß in denselben den natürlichen Freyheitssinn wieder erwecken könnte.

Seltener wird freylich da Gewalt Statt finden, wo eine gleiche Gesellschaft sich zu bilden anfängt; allein möglich ist es doch immer: aber immer auch wahrscheinlich, daß in einem solchen Falle der nachfolgende freywillige Entschluß, wenn die Erfahrung den Werth gegenseitiger Unterstützung und Aushilfe gelehrt hat, den anfänglichen Mangel verbessert.

Soll aber mit gemeinschaftlichem Eifer und einem glücklichen Erfolge an Erreichung des vorgesetzten Zweckes gearbeitet, soll das Gebäude fest und Ewigkeiten ausdauernd, aufgeführt werden, so muß es auf Eintracht gegründet seyn.

Alle

Alle müssen auf gleiche Weise — mit gleich freyer Willkühr — ihre Kräfte mit den andern zum bestimmten Zwecke vereinigen. Die Gewalt, die die vereinigte Menge über einen einzigen mißbraucht, wirkt eben das, was sie wirkt, wenn einer gegen einen steht.

Möglich ist es übrigens, daß sich einer — ohne vorhergängige Uebereinkunft an eine bereits sich gebildete Gesellschaft anschließt, sich zum nähmlichen Zwecke mit ihr vereinigt, und dagegen Theil erhält an den Früchten der gemeinschaftlichen Bemühungen — und dann ist beiderseitige Einwilligung, ob gleich nicht ausdrücklich erklärt, dennoch durch unzweydeutige Handlungen bezeichnet, vorauszusetzen.

Immer aber ist uns die natürliche Freyheit des Menschen Bürge, daß, ohne seinen freyen Willen keine Gesellschaft Festigkeit und Dauer, kein gesellschaftlicher Vertrag Wirksamkeit und verbindliche Kraft erhalten kann.

Eben diese Wirksamkeit aber ist es, die alle gesellschaftlichen Rechte und Pflichten bildet — und eben diese verbindliche Kraft ist es, die den ge-

gesellschaftlichen Gliedern gegenseitige Rechte gibt — gegenseitige Pflichten auflegt, auf deren Beobachtung die Erreichung des vorgesetzten Zweckes, und die Festigkeit des gesellschaftlichen Bandes gänzlich beruhet.

IV.

IV.

Ueber Wucher und Wucherverbote.

Ein junger Mann von großer Familie machte in einem sehr kurzen Zeitraum über sieben Mahl hunderttausend Gulden Schulden. Diese hätte man höchstwahrscheinlich mit weniger als drey Mahl hunderttausend Gulden bezahlen können. — Was muß man hier nicht von den Gläubigern vermuthen? —

Ganz ordentlich war es bey den verschiedenen Anleihen freylich nicht zugegangen. Der junge Herr brauchte einmahl höchst nothwendig bares Geld, und ehe er sich versah, war er Eigenthümer eines artigen Hauses und Gartens, um den billigsten Preis von der Welt, den ihm nur zufälliger Weise gerade in dem Augenblick kein Mensch wieder geben wollte. Er faßte sich in Geduld, behielt Haus und Garten vorerst; denn er hatte ja noch eine kleine Summe

me baren Geldes mit in den Kauf bekommen. Bald war aber diese verschwunden. Neue Unterhandlungen — neue Darleihen — und — unser Mann ist abermahls im Besitz eines sehr wohlfeilen Gartens.

Mit den paar tausend Gulden, die er bey dieser Gelegenheit bar erhalten hat, ist er in wenigen Wochen zu Ende. Was soll er mit dem Garten, der ihm kein Vergnügen macht, und dessen Cultur nur Kosten erfordert? Als ein guter Oekonom sucht er ihn um jeden Preis los zu werden. Die Hälfte der Summe, für welche er ihn angenommen hat, wird ihm von einem Manne, der aus bloßer Gefälligkeit von dieser Last ihn befreyet, dafür gegeben. Dieser tritt den Garten aus Freundschaft wieder an seinen vorigen Besitzer ab, und alles ist in der Ordnung; ausgenommen die Casse des jungen Herrn.

Die Reihe kommt nun an Haus und Garten, und, ausser einigen Veränderungen in der Form des Verfahrens, geht es ganz auf dieselbe Weise. Allein diese Finanz-Operation gewährt

währt auch nur kurze Zeit Hilfe. Bald wird der Herr Baron Seidenhändler, Weinhändler, Roßkamm, — kurz! Kaufmann im Großen und im Kleinen; ja endlich gar Bankier.

Statt baren Geldes gibt ihm ein dienstfertiger Freund, gegen eine Schuldverschreibung von 10,000 Thalern, hundert Louisd'or, und für das übrige Wechsel von den sichersten Leuten. Fast alle waren ja dem Schuldner gut bekannt; waren seine besten Freunde und Cameraden. Diese hatten dagegen eben so sichere Wechsel von ihm in Händen, und da war ja leicht zu helfen.

Freylich konnte ein Mann, der die Sachen verstand, einen solchen Wechsel von tausend Thaler um den vierten Theil allenfalls einkaufen, wenn er irgend Lust hatte auch diesen zu riskiren; allein das war denn auch kein Mann der seine Leute zu schätzen wußte, und — der Geld haben mußte, es koste, was es wolle.

Daß es bey allen diesen Geschäften nicht an Provisionen und dergleichen fehlte, und daß

über-

überall die bündigsten Schuldverschreibungen über bares Geld ausgestellt wurden, versteht sich von selbst. Dieß waren aber nur die wichtigsten Geschäfte; andere, kleinere, gleich vortheilhafte übergehe ich mit Stillschweigen. Alle zusammen waren von so herrlicher Wirkung für die Oekonomie des Barons, daß bald seine ersten Geldfreunde nichts mehr für ihn zu thun hatten.

Er tritt nun mit jenen menschenfreundlichen Männern, die gegen billige Entschädigung auf Pfänder leihen, in Bekanntschaft. Diese gehet aber nur durch die dritte Hand, denn der, der das Pfand nahm, mußte das erforderliche Geld selbst erst bey andern Freunden suchen, mußte für seine Mühe belohnt werden, konnte aller Mühe ungeachtet nicht immer bare Münze haben u. s. w.

Die neuen Freunde vollenden das Werk, und nun treten die alten wieder auf; helfen noch ein Mahl aus der höchsten Noth, und lassen sich großmüthig dagegen die sämmtlichen Einkünfte des jungen Herrn abtreten.

Eini-

Einige Zeit lang treibt er es noch, so gut er kann — und — das Resultat steht am Anfang dieser Erzählung. Die Folgen, die für den jungen Mann selbst, für seine Familie, für manchen ehrlichen Mann aus dieser Geschichte entsprangen — mag ich nicht schildern.

Ist das Handwerk des Wucherers ein ehrliches Gewerbe, und wenn es das nicht ist; was kann und darf der Staat dabey thun?

Das Eigenthumsrecht bestehet in der Befugniß, jeden andern von dem Besitz und dem Gebrauch einer Sache auszuschließen. Alles, was mein ist, bin ich befugt, zu meinem Vortheil, zur Vermehrung meines Eigenthums zu benutzen, wenn ich nur dadurch kein äusseres vollkommenes Recht eines Anderen kränke; also, zum Exempel, den Besitz und Gebrauch einer Sache, die einem anderen gehört, nicht gegen den Willen desselben an mich ziehe.

Ent-

Entziehe ich das Eigenthum eines anderen der Verwahrung des Besitzers ohne Einwilligung des Eigenthümers, um mich dadurch zu bereichern; so begehe ich eine unerlaubte Handlung. Ich stehle.

Entziehe ich dem Anderen sein Eigenthum unter dem Scheine eines erlaubten Gewerbes, ohne einigen Ersatz, jedoch mit seiner Bewilligung, aber gegen seine Absicht, so begehe ich eine nicht minder unerlaubte Handlung. Ich wuchere a).

Die Einwilligung ist hier nur scheinbar. Denn, wer die Absicht nicht hat, mir zu schenken, und von dem ich einen Theil seines Eigenthums nehme, weil er glaubt, ich gebe ihm einen Ersatz dafür, den er doch nicht erhält, dem entziehe ich wider seinen Willen aus Gewinnsucht etwas, von dessen Besitz und Gebrauch er mich auszuschließen berechtiget ist.

Ich

a) Das Wort in dem bösen Sinne genommen, in dem es gewöhnlich nun einmahl genommen wird; es sey dann, daß man mit seinen Talenten wuchere, oder Capitale in der Ewigkeit belege, in welchen Fällen das Wort bekanntlich seinen ehrlichen Nahmen behalten hat.

Ich stehle auf eine etwas honnettere Art, und dieß Stehlen nennt man gleichfalls mit einem honnetteren Nahmen, Wuchern.

Wucher ist bey jedem zweyseitigen Vertrage möglich. Er bestehet darin, daß ein Contrahent dem andern durch List und Betrug etwas von seinem Eigenthum entziehet. Denn Betrug, Absicht, zum Nachtheil des andern sich zu bereichern, muß dabey immer vorausgesetzt werden. Wo Irrthum auf beiden Seiten ist, da ist kein Wucher.

Der Betrogene kann Aufhebung des Vertrages oder Entschädigung, in so weit er betrogen ist, fordern. Aber unbedingt kann er das nur fordern, wenn allein die Absicht des Andern, nicht seine eigene Nachlässigkeit ihn betrogen hat. Hatte der Andere die Absicht nicht, zu betrügen, und er hat sich geirrt, wo er den Irrthum vermeiden konnte und sollte, so fällt auf ihn selbst alle Schuld. Er hat kein Recht gegen den, mit welchem er einen für sich nachtheiligen Vertrag schloß.

 Diese

Diese Grundsätze liegen in der Natur der Sache; aus ihr haben die Römischen Gesetzgeber sie geschöpft. Nur in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Verletzung durch einen Vertrag haben sie die strengeren Grundsätze des natürlichen Rechts gemildert, indem sie wegen Verletzung über die Hälfte die Aufhebung eines Vertrages verstatten, auch wenn kein Irrthum, kein Betrug u. s. w. dabey vorgegangen wäre.

Wucher kann bey jedem zweyseitigen Vertrage seyn. Nur einige Beyspiele aus den gewöhnlichsten Verträgen!

Wenn ein Verkäufer durch betrügerische Vorspieglungen den Käufer verleitet, einen demselben nachtheiligen Kaufvertrag zu schließen; so zieht er fremdes Eigenthum gegen die Absicht des Eigenthümers, gegen den Willen desselben an sich. Er ist ein Wucherer.

Aber die Ueberzeugung des Käufers, absichtlich betrogen zu seyn, ist vor dem Richterstuhl der Gerechtigkeit nicht hinreichend. Der absichtliche Betrug des Verkäufers muß bewiesen wer-

den,

den, und das ist kein leichtes Unternehmen. Doch ist nach allgemeinen Grundsätzen kein anderes Mittel. Hier unterstützt die Billigkeit der positiven Gesetzgebung den Vervortheilten. Wer über die Hälfte verletzt ist, kann Aufhebung des Vertrags fordern, ohne Rücksicht auf Betrug oder andere Gründe, welche die Vertragsverbindlichkeit aufheben würden.

Wem der Verkäufer verborgene Mängel der verkauften Sache nicht angezeigt hat, der kann fordern, daß jener sie zurück nehme, wenn sie ganz unbrauchbar, oder daß der Preis verringert werde, wenn sie weniger brauchbar wäre.

Oft kann die Vervortheilung der Kaufenden künstlich vorbereitet werden, dadurch, daß Einer oder Mehrere in den Besitz einer ganzen Gattung von Lebensbedürfnissen sich setzen, um Herren des Preises zu werden, um ihn willkührlich über den Werth der Dinge steigern zu können.

Unternehmungen dieser Art, die den offenbaren Zweck, zu schaden, haben, sind unerlaubt.

Unter ihnen ist der Kornwucher, der ein so wichtiges Bedürfniß des menschlichen Lebens zum Gegenstand hat, der berüchtigtste.

Sehr streng sind unsere Reichsgesetze gegen dergleichen Speculationen b). "Wiewohl, heißt es in der Reichs-Policeyordnung von 1577 c), die Monopolia, betrügliche, gefährliche und ungebührliche Fürkäuf, nicht allein in gemeinen geschriebenen Rechten, sondern auch in gemachten und publicirten Reichsabschied bey großer Pön und Strafen, als Verlust aller Haab- und Güter, und Verweisung des Landes verboten; so ist doch solchen Satzungen, Abschied und Verbot, bis anhero mit gebührlicher und schuldiger Vollnziehung gar nicht nachkommen noch gelebt worden, sondern seynd in kurzen Jahren etwa viel große Gesellschaft in Kaufmannsgeschäften, auch etliche sonderbare Handthierer und Kaufleut im Reich aufgestanden, die allerley Waaren und Kauf-

b) R. A. v. 1512. §. 16—18. v. 1526. §. 26. v. 1530. §. 135 bis 137. v. 1532. Tit. 8. Reichs-Policeyordnung v. 1548. Tit. 18. §. 1—12.

c) §. 1.

Kaufmannsgüter, auch Wein, Korn, und anders dergleichen, von den höchsten bis auf die geringsten (in welchen sie dann in den Landen hin und wieder gute Kundschaften und Verwahrnuß haben, sonderlich wenn die Waaren verderben, oder sonsten in Aufschlag kommen, und ehe die andere Kaufleut solches gewahr werden) in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen, unterstehen, Auf- und Fürkauf damit zu treiben, und denselben Waaren einen Werth nach ihrem Willen und Gefallen zu setzen, oder dem Käufer oder dem Verkäufer anzudingen, solche Waaren niemands dann ihnen zu kaufen zu geben oder zu behalten, oder, daß er, der Verkäufer, sie nicht näher oder anders geben wöll, dann wie mit ihme überkommen, fügen damit dem heil. Reich, und allen Ständen desselben merklichen Schaden, wider obvermeldte gemeine, geschriebene Recht und alle Ehrbarkeit, zu."

Dergleichen Unternehmungen, "solche schädliche Handthierungen, Auf- und Fürkäuf, und derhalben gemachte Geding, Vereinigung und

Pact" werden nun bey Strafe der Confiscation aller Haab und Güter der Uebertreter noch=mahls verboten, und zugleich wird verordnet, daß diese Gesellschaften und Handthierer hinfüro durch keine Obrigkeit im Reich vergleitet wer=den, auch des Geleits nicht fähig seyn sollen, mit was Worten, Meynung oder Clausel auch das Geleit gegeben wäre d).

Ob in Beziehung auf die Handlung im Gro=ßen diese Verordnung vollkommen passend sey, möchte ich wohl bezweifeln. Die bekannte Schimmelmannische Wachs=Speculation wäre nach derselben eine solche schädliche Handthie=rung, und wider gemeine geschriebene Rechte und alle Ehrbarkeit gewesen.

Indessen hört man doch auch bisweilen in den größten Handlungsstädten Klagen über die Unternehmungen einzelner Handlungshäuser, die durch ihre sehr großen Fonds in den Stand gesetzt sind, allerley Waaren und Kaufmanns=güter in ihre Hand allein zu bringen, was man=

che,

d) R. P. O. v. 1577. §. 2. vergl. Wahl=Capitul. Karls V. Art. 17.

che, die vielleicht nichts mehr wünschen, als dasselbe thun zu können, für höchst nachtheilig und dem ganzen Handlungswesen gefährlich erklären. So viel sieht man übrigens aus den angeführten Reichsgesetzen, daß im sechzehnten Jahrhundert die Handlungswissenschaft in Teutschland weiter gediehen war, als es die Finanz- und Policeywissenschaft notarisch waren, die sich daran ein Beyspiel hätten nehmen können. Doch dieß nur im Vorbeygehen!

In den angeführten Reichsgesetzen werden diese Monopolirer und andere die unbillige Contract und Handthierung treiben in die Classe der Wucherer und Juden gesetzt e).

Der Verkäufer ist also schuldig, dem Käufer die Sache, die er kaufen will, und zwar mit den begehrten und angegebenen Eigenschaften, und um einen gerechten Preis zu geben.

Da

e) Man s. z. E. den R. A. v. 1532. Tit. 8. "Und sonderlich sollen die Wucherer, Juden, Monopolirer und andere, die unbillige Contract und Handthierung treiben — — — fürgenommen und gestraft werden."

Da aber dieser, wenn nicht absichtlicher Betrug erwiesen werden kann, im allgemeinen sich nicht bestimmen läßt, so sind die Gesetze zufrieden, wenn die Sache nur die Hälfte des bezahlten Preises werth ist. Allein sie verbieten alle künstliche Mittel, wodurch dieser Preis nach Willkühr gesteigert werden kann. Wer hiegegen handelt gehört zu den strafbaren Wuchern.

Bey dem Mieth-Contracte kommt es, in der Beziehung, in welcher wir ihn hier betrachten, hauptsächlich darauf an, daß das Mithgeld mit dem Werthe der Dienste, oder des Gebrauches einer gemietheten Sache in einem billigen Verhältniß stehe. Allein wer bestimmt dieses Verhältniß? Nur der Wille der Contrahenten. Denn der Werth der Dienste oder des Gebrauches kann ganz verschieden für den Miether und für den Vermiether seyn. Diese Verschiedenheit muß durch Vereinigung des gegenseitigen Interesse gehoben werden. Darüber tractiren beide Theile, und ihre bei-

 der-

derseitige Uebereinstimmung bestimmt das Miethgeld.

Aber so wie beym Kauf-Contract sich eine gewisse nur nicht allzu enge Grenze bestimmen läßt, deren Ueberschreitung dem, der durch den Vertrag Nachtheil leidet, ohne auf Untersuchungen und Beweise eines vorgegangenen Betruges sich einzulassen, berechtiget, die Aufhebung des Kauf-Contracts zu fordern; so kann dieses auch bey dem Mieth-Contracte geschehen. Allein dieß hängt von der Bestimmung positiver Gesetze ab. In der Natur des Vertrages ist es nicht gegründet. Betrug allein macht den Contract zum wucherlichen Geschäft. Allein da Betrug öfters so schwer zu erweisen ist, so helfen die Gesetze auch ohne diesen Beweis wenigstens dem, der über die Hälfte verletzet ist.

In Ansehung der Vermiethung der Arbeiten sind unsere Reichsgesetze noch weiter gegangen. Sie haben befohlen, daß der Preis derselben obrigkeitlich bestimmt werden soll. Dieß geschah in der Reichs-Policeyordnung von 1530 f), und

f) Tit. 21. §. 2. Tit. 24. §. 22.

und von 1548. g), in dem R. A. von 1551. h), in der Reichs-Policeyordnung von 1577 i) und in dem Reichsschluß von 1781 wegen der Handwerksmißbräuche. "Nachdem, heißt es in diesem Gesetze, auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, wasmaßen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch fast jedermänniglich durch des Gesindes und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschwert wird; also soll nicht nur ein Kreisstand mit dem andern, sondern auch ein jeder Kreis mit einem und andern benachbarten Kreis zu correspondiren, und sich einer billigmäßigen beständigen Tax- und Gesindordnung zu vergleichen haben" k).

Nir-

g) Tit. 15. §. 1. 3. Tit. 21. §. 2.

h) §. 72.

i) Tit. 15. §. 1. 3. 4. und Tit. 25. §. 2.

k) Pachners Sammlung der Reichsschlüsse. Th. 4. S. 384. Gerstlachers Handbuch der teutschen Reichsgesetze. Th. 9. S. 1533.

Nirgends aber zeigt sich der Wucher stärker, als bey dem Darleihungsvertrag. Hier gehet ein Theil des Eigenthums des Darleihers in das Eigenthum des Empfängers über, und dieser kann es gebrauchen, wie er will. Der Darleiher erhält zwar das Recht, in einer bestimmten Zeit sein Darleihen zurück zu fordern, aber innerhalb dieser Zeit wäre doch sein Vermögen vermindert und das des Schuldners vermehrt. Der Darleiher verliert die Benutzung seines Eigenthums, die der Schuldner gewinnt. Es ist daher billig, daß dieser jenem einen Ersatz dafür gebe. Daher die Zinsen.

Wer bestimmt das Maß dieses Ersatzes? Der einstimmige Wille des Darleihers und des Empfängers. Nur sie können das Verhältniß des gegenseitigen Verlustes und Gewinnes angeben. Der Darleiher untersucht, wie viel ihm an Nutzungen dadurch entgehet, daß er einen Theil seines Eigenthums dem andern überläßt. Der Schuldner untersucht, wie viel er durch diese Ueberlassung gewinnen kann. Allein für den Darleiher kömmt hier noch ein anderer

Gegen-

Gegenstand in Betrachtung. Dadurch, daß die dem Schuldner überlassene Summe in das Eigenthum desselben übergehet, entstehet eine von mannigfaltigen Zufällen abhangende Ungewißheit der Zurückgabe. Die größere oder geringere Gefahr des Verlustes wird also von dem Darleiher bey der Bestimmung der Zinsen mit in Rechnung gebracht.

Dieß sind also die Data, welche beide Theile bey ihren Unterhandlungen zum Grund legen müssen, wodurch der Darleiher bestimmt wird, wie viel er zu fordern hat, der Schuldner, wie viel er geben kann.

Daß der Darleiher zugleich auf das Bedürfniß dessen, der bey ihm ein Darleihen sucht, Rücksicht nimmt, ist eben so wenig unbillig, als daß der Kaufmann den Preis seiner Waaren nicht bloß nach dem Einkaufspreise, sondern nach dem Werthe derselben, den sie gerade haben, und nach dem Bedürfniß der Kaufenden, bestimmt. Der Capitalist kauft Zinsen mit seinem Geld, so wohlfeil, als er kann. Der, welcher Geld bedarf, kauft Geld mit seinen Zinsen ebenfalls,

so

so wohlfeil, als es ihm möglich ist. Daß dieser bey der Verwilligung der Zinsen das Verhältniß derselben zu dem Werthe, den die Benutzung der zu entleihenden Summe für ihn hat, zum Maßstab nehmen wird, kann man mit Recht vermuthen. Hier findet also auch nicht der entfernteste Verdacht von Betrug gegen den Darleiher Statt. Alles beruhet auf den gegenseitigen Unterhandlungen und der freywilligen Uebereinkunft beider Theile.

Aber wie wenn der Darleiher die Noth des Entlehners mißbraucht, und ihm übermäßige Zinsen abdringt? Welche Zinsen sind übermäßig? Das Bedürfniß des Entlehners kommt hier eben so gut in Betrachtung, als das Interesse des Darleihers. Dieser ist nicht schuldig für jenen zu berechnen, ob das wahre Verhältniß beobachtet wird. Wo mehr Geld zum Entleihen gesucht, als zum Darleihen angeboten wird, da steigen die Zinsen. Ist der Fall umgekehrt, so fallen sie. Der Capitalist zieht von jenem Vortheil, und muß sich dieses gefallen lassen. In diesem Falle ist er natürlicher

Weise auch weniger scrupulös in Ansehung seiner Sicherheit. Er wagt lieber, als daß er seine Capitalien ungenützt liegen läßt.

Der Darleiher ist nicht verbunden, um die Art und Weise, wie die Summe, die er darleihet, verwendet wird, sich zu bekümmern. Es kann seyn, daß der Entlehner gar keinen wesentlichen Nutzen davon hat. Was geht das ihn an? Dieß kann oft gerade da der Fall seyn, wo die höchsten Zinsen gegeben werden. Aber darum ist der Darleiher kein Wucherer, weil von seinem Gelde ein schlechter oder unzweckmäßiger Gebrauch gemacht wird.

Die Bestimmung der Zinsen muß schlechterdings der freyen Uebereinkunft des Darleihers und des Entlehners überlassen werden. Der Werth des Geldes hängt in jedem einzelnen Fall von den besonderen Verhältnissen der Contrahenten ab. Es ist unmöglich einen billigen Zinsfuß im allgemeinen zu bestimmen.

Um nur einiger Maßen einem billigen Verhältnisse sich zu nähern, müßte man überall die Summe und den Werth des circulirenden

Gel-

Geldes, den Ertrag der liegenden Gründe, das Verhältniß desselben zu dem wirklichen Ertrage des Geldes, ihren Werth im Verhältniß gegen ihren Ertrag, den Preis der Lebensmittel, den Stand und die bürgerliche Nahrung der Contrahenten, die Zeit und die Sicherheit und die Summe des Darleihens in genaue Betrachtung ziehen, darnach den verhältnißmäßigen Ertrag des baren Geldes schätzen und nach diesem Maßstab die erlaubte Zinsen-Summe, für alle besondere Umstände und Verhältnisse, genau und deutlich bestimmen. Welchen Schwierigkeiten müßte ein solches Verfahren ausgesetzt seyn?

Lieber überläßt man aber alles der Uebereinkunft der Contrahenten, als daß man willkührlich einen gewissen Zinsfuß festsetzt. Ist der gesetzliche Zinsfuß höher, als der Werth des Geldes, so fallen die Zinsen von selbst und niemand hat etwas dagegen. Tritt aber der entgegen gesetzte Fall ein, so dürfen die Zinsen nicht erhöhet werden. Und dadurch werden dem eigentlichen Geldwucher Thür und Thore geöffnet.

Der

Der Natur der Sache nach darf der Darleiher so viel Zinsen nehmen, als er bekommen kann. Nach den Grundsätzen der Moral kann man vielleicht von ihm fordern, daß er mehr auf das richtige Verhältniß der Zinsen zu seinem Interesse als auf das Bedürfniß des Entlehners sehe. Dazu wollte man, durch eine, wie mir däucht, nicht ganz zweckmäßige Erhebung der moralischen Grundsätze zu vollkommenen Pflichten ihn zwingen. Man machte willkührliche Bestimmungen, wodurch ein billiges Maß zwischen Darleiher und Entlehner erhalten werden sollte. Die Römer waren mit ihrem steigenden Zinsfuß gegen den Darleiher noch billiger, als wir Teutsche mit unsern fünf Procenten sind. Ihre Grundsätze in Ansehung der Zinse ultra alterum tantum hat unsere Praxis gemildert, und auch bey dem Anatocismus hat sie einige Nachsicht eingeführt.

Wir haben also nun einen willkührlich bestimmten, oder, wenn ich mich so ausdrücken darf, uneigentlichen Wucher:

1) wenn ein Darleiher das durch die Gesetze bestimmte Zinsenmaß überschreitet,

2) wenn die Zinsensumme so angewachsen ist, daß sie das Capital übersteigt, und der Darleiher nimmt auch diesen Ueberschuß.

3) wenn der Darleiher die Zinsen zum Capital schlägt und davon wieder Zinsen nimmt.

Alles das ist erst durch Gesetze willkührlich bestimmt. In der Natur des Vertrages hingegen liegt es, daß

1) der Darleiher dem Entlehner die festgesetzte Quantität wirklich gebe, und daß er auch

2) sie in der bestimmten Güte des Geldes gebe.

Jede Abweichung von diesen Regeln ist eigentlicher Wucher. Denn hier muß sichs der Entlehner gefallen lassen, daß gegen seine Absicht ein Theil seines Eigenthums ohne einigen Ersatz ihm entzogen werde. Selbst bey wirklich unverhältnißmäßigen Zinsen kann gar leicht der Darleiher nicht wissen, daß sie für

den Entlehner unverhältnißmäßig sind. Hier aber ist die Vervortheilung sichtbar. Der Vertrag, wodurch Quantität und Güte bestimmt wurde, ist die einzig richtige Norm der Entscheidung. Wucher ist es, wenn der Entlehner weniger in der Quantität oder in der Güte erhält, als bestimmt ist. Wucher ist es, wenn der Entlehner zwar die festgesetzte Quantität und Güte erhält, aber mehr, in Quantität oder in Güte, als er erhalten hat, zurück zu geben versprechen muß. Verträge dieser Art sind wahre wucherliche Contracte.

Unsere Reichsgesetze schildern diese wucherlichen Contracte sehr gut. "Es ist uns, heißt es in der Reichs-Policeyordnung von 1577 l), fürkommen, wie bis anhero im heiligen Reich mannichfaltige wucherliche Contract, die nicht allein unziemlich, sondern auch unchristlich, wider Gott und Recht geübt worden seyn, als:

1) daß etliche eine Summe Geldes, als achthundert Gülden hinleihen sollen, und doch im

l) §. 16.

im Kaufbrief mehr denn tausend Gülden setzen lassen;

2) daß etliche Getraid, Pferd, Tücher und dergleichen Waar an ein Geld kaufweiß anschlagen, und viel höher dann solche Waar immer mag werth seyn, und dadurch einen merklichen großen Wucher, als männiglich wissend, zu wege bringen;

3) daß etliche ihr Geld hinweg leihen, und nehmen von Hundert ein nähmlichs, und muß der Entlehner ihnen dazu ein merklich Dienstgeld m), darum sie doch zu dienen nicht schuldig seyn, verschreiben, auch solch Dienstgeld ohne Bezahlung der Hauptsumme nicht aufschreiben oder aufsagen dürfen oder mögen;

4) daß etliche Geld allein an Münz hinweg leihen, lassen doch die Verschreibung auf Gold stellen;

5) Etliche leihen eines Theils Waare, Silbergeschirr, Kleinod, Treyd, Rüstung, und

m) heutzutage wohl gar eine lebenslängliche Pension.

und anderes, so zu barem Geld angeschlagen wird, in viel höherem Werth hin, als immer ein gedoppelter Wucher ertragen mag, und nennens mit einem neuen (ihres Vermeinens höflichen) Wörtlein partita.

6) Etliche leihen ein nähmliche Summe Geldes auch vergeblich hin, aber dagegen muß der Entlehner ihnen etwa ein große Waar, und ganz in einem geringen Werth zustellen, darin sie ihre Hauptsumme und ein großen Genieß, wohl doppelt oder dreyfächtig haben und befinden."

Ausser diesen wucherlichen Verträgen wird in den Reichsgesetzen noch einer ganz besonderen Gattung derselben gedacht, die noch heutzutage, besonders in Weinländern gewöhnlich ist, und sehr viel zum Ruin des armen Mannes beyträgt.

Eine an sich gute Einrichtung wird nähmlich sehr häufig zu Vervortheilung des Landmannes mißbraucht. Meistens erhalten diese Leute von einem Capitalisten, oder auch von einem reicheren Landmann das Jahr hindurch Geld, Früchte

te u. dergl. so wie sie es bedürfen. Dafür müssen sie von dem Ertrag ihrer Weinberge an ihren Gläubiger eine gewisse Quantität in einem entweder zum voraus ausdrückiich oder doch beziehungsweise z. E. nach dem mittleren oder geringsten Kaufe bestimmten Preis abgeben.

Hier kann auf verschiedene Weise Wucher getrieben werden. Bisweilen wird eine etwas höhere Summe angeschrieben, als die Schuldner erhalten, wogegen aber im ersten Jahr keine Zinsen gerechnet werden. Die Früchte, die ihnen auf Credit gegeben werden, setzt man im höchsten Preis, der während des ganzen Jahres Statt fand, an. Der Preis des Weines hingegen wird entweder zum voraus sehr gering bestimmt, oder es wird ein unverhältnißmäßiger Maßstab angenommen; wie z. B. der mittlere Preis, wo einer ausserdem wegen der bekannten vorzüglichen Güte seines Weines im höchsten Preis verkaufen könnte.

Alle künstliche Wendungen, wodurch der arme Weingärtner vervortheilt werden kann, sind den Leuten, die dieses Gewerbe treiben, Le-

hensherrn werden sie von ihren Schuldnern in einigen Gegenden genannt, völlig geläufig.

Alle Verträge dieser Art gehören zu den wucherlichen Contracten. "Es ist, sagen die Gesetzgeber, nicht ohn groß verderblich Beschwerden des armen gemeinen Volks befunden, daß etliche eigennützige, geitzige Leut, im Schein der Kaufmannschaft, auf ihre Samen, so noch auf dem Feld stehen, auch den Wein an den Stöcken und andere ihre Frucht, Arbeit und Mühe, Geld oder ein anders hinaus geliehen, oder gegeben, dadurch dieselbe arme, nothdürftige Leute, was sie gar härtiglich erarbeiten, näher dann sich sonst nach gemeinem gewöhnlichen Kauf gebühret, zu geben, verursacht und gedrungen werden" n).

Alle diese und ähnliche Verträge müssen schlechterdings und bey Strafe der Nichtigkeit verboten werden. Freylich werden ihnen mancherley Formen und Gestalten gegeben. Bald sucht der Wucherer seinen Betrügereyen die Gestalt

n) Reichs-Policeyordnung von 1577. Tit. 19. §. 1.

statt einer Schenkung, eines Mackelgeldes, eines Aufwechsels, eines Wiederkaufsvertrages zu geben, bald sucht er sie in einen Kauf- oder Tausch-Contract, in eine Cession, Transaction, Haupt- oder Rückbürgschaft, oder in sonst irgend einen Vertrag, der seinen Absichten am angemessensten ist, einzukleiden.

Die wahre Natur solcher Verträge bleibt dem erfahrnen Richter, besonders, wenn er seine Leute kennet, nicht lang verborgen. Aber was soll er thun, wenn der Vertrag in seiner gehörigen Form ist, wenn er überdieß eine bestimmte und deutliche Verzichtleistung auf alle möglichen Exceptionen enthält?

Eine solche Verzichtleistung sollte alle rechtliche Kraft verlieren, so bald der Schuldner sich darauf beruft, daß ein wucherliches Geschäft dem Vertrage zum Grunde liege. Dieß muß er denn freylich beweisen, und die leidige Eides-Delation wird in den meisten Fällen den Ausschlag geben müssen. Aber andere Hilfe ist doch, wie mir däucht, nicht möglich. Ist hingegen der Beweis des Wuchers auf *eine* oder

die andere Weise geführt, so werde dem Wucherer alle richterliche Hilfe versagt. Dieser Beweis würde darauf zu richten seyn, daß eigentlich ein Anlehen gegeben, aber entweder die gehörige Quantität, oder die gehörige Qualität des Geldes nicht gegeben sey, gleichgültig, unter welcher Form diese Bevortheilung geschehen ist.

Aber wie wenn die Sache gar nicht zur Klage kommt? In diesem Fall ist auch weiter nichts zu thun. Volenti non fit iniuria. Der Staat ist nicht verbunden, ja nicht ein Mahl berechtiget, in das Innere der Familien einzudringen, nachzuforschen, ob die Bürger betrogen, bevortheilt, überlistet werden, und unaufgefordert ihnen seine Hilfe anzubieten. Ja! es ist nicht einmahl gut, daß, wie in einigen Landesgesetzen geschehen ist o), den Bürgern befohlen werde, wucherliche Verträge der Obrigkeit anzuzeigen. Ohne die höchste Noth muß man zu keinem Mittel greifen, das, indem es der Moralität leicht höchst gefährlich werden kann,

o) Z. E. im Wirtemberg. Landrecht. Tit. 56. §. 4.

kann, nachtheiliger wäre, als das Uebel selbst.

Der Regent kann und darf in Ansehung wucherlicher Verträge weiter nichts thun, als deutlich und bestimmt festsetzen, was als wucherlicher Vertrag zu betrachten sey, und dagegen dem Bürger Hilfe anbieten. Sucht dieser die angebotene Hilfe nicht, so ist das seine Sache. Um Wucher zu verhindern, alle Bürger gleichsam unter Vormundschaft nehmen wollen — dieses Mittel wäre gewiß wieder schlimmer, als das Uebel selbst.

Aber soll der Staat nicht alles anwenden dürfen, damit ihm nicht durch Wucher zu Grunde gerichtete Bürger zur Last fallen? Der Staat läßt gewöhnlich so manchen Bettler, dem er das Handwerk legen könnte, den wohlhabenden Bürgern zur Last fallen, daß man leicht verleitet werden könnte, hier zu antworten, Einer oder ein Paar mehr oder weniger machen es nicht aus. Aber, ernstlich die Sache betrachtet, wie will der Staat es hindern, daß ein Bürger, der nun einmahl nicht haushalten will, sich nicht selbst

zu Grunde richte? Durch die Wucherer kommt er nur etwas früher zum Ziel.

Freylich nimmt sich die Obrigkeit der Vermögensverwaltung eines Bürgers an, der sich selbst unfähig dazu beweiset, aber das geschieht meistens, wenn alles verlohren, oder wenigstens nur so viel noch übrig ist, als zur Bestreitung der Kosten erfordert wird.

Und fällt denn gerade jeder Arme dem Staat zur Last? Man gebe ihm Arbeit, und halte ihn an zur Arbeit, so wird er, auch ohne Vermögen, ein sehr nützliches Glied der bürgerlichen Gesellschaft seyn. Man setze dem Luxus Grenzen, befördere die Industrie, und gebe dem jungen Verschwender Beschäftigung, so wird das Geschäft des Wucherers sich bald in einen sehr engen Wirkungskreis einschränken.

Den nothwendigen Kreislauf des National-Reichthums durch allzu furchtsame Gesetze hindern, ist gefährlicher, als wenn ein Bürger, der sich nicht rathen lassen will, durch Wucherer um sein Vermögen gebracht wird. —

Aber

Aber wenn allzu große Summen in Eine Casse — in die Casse des Wucherers zusammenfließen, muß das nicht im Allgemeinen nachtheilig seyn? — Darüber darf man sich keine Sorge machen. Wucherer sind gewöhnlich keine Freunde von todten Capitalien.

Vorbauungsmittel gegen den Wucher sind allerdings gut und wünschenswerth. Unter ihnen wäre vielleicht das vorzüglichste, daß man in Ansehung der Zinsen nichts bestimmte, oder wenigstens kein allgemeines, allzu beschränktes Zinsenmaß festsetzte.

Zweckmäßig wäre es vielleicht auch, wenn man den Gebrauch der Wechselbriefe in Geschäften, die sich nicht auf den Handel beziehen, einschränkte. Wechsel und Wechselrecht sind zur Beförderung und Bequemlichkeit der Handlung eingeführt. In andern Geschäften dienen sie häufig dazu, den wuchererischen Betrügereyen einen glücklichen Erfolg zu sichern.

Leute, die zu einem vernünftigen Zweck Geld bedürfen, und, was jeder bey dem man Geld sucht, zu fordern berechtiget ist, hinläng-

liche

liche Sicherheit geben können, haben nicht leicht nöthig, sich an den Wucherer zu wenden. Sie können gegen verhältnißmäßige billige Zinsen erhalten, was sie nöthig haben. Hier ist aber doch in der Folge eine Art von Wucher möglich, der bisweilen selbst unter dem Schutz der Gesetze ausgeübt wird. Wenn der Schuldner einen Theil seines Eigenthums zur Sicherheit des Gläubigers verpfändet hat, und in dem bestimmten Termine nicht zahlen kann, so klagt der Gläubiger auf seine Hypothek. Diese muß nun zu Geld gemacht werden. Es finden sich aber keine Käufer. Der Gläubiger benutzt die Zeitumstände, bietet auf das verpfändete Gut vielleicht die Hälfte des wahren wirklichen Werthes, und will, daß es ihm gerichtlich zuerkannt werde. Er sucht sich, gestützt auf seine Pfandverschreibung, mit fremdem Eigenthum zu bereichern. Auch dieß ist Wucher und auch dagegen ist die Obrigkeit den Bürger zu schützen verbunden. Schwer ist es aber im allgemeinen zu bestimmen, wie in solchen Fällen die Rechte des Gläubigers mit dem Interesse des

Schuld-

Schuldners auf eine billige Weise vereiniget werden können.

In die Hände des Wucherers fallen gewöhnlich Leute, die in dringender Noth sind und nicht hinlängliche Sicherheit geben können, oder solche, die aus falscher Schaam ein Darleihen in der Ordnung zu suchen, vermeiden wollen, oder auch Leute, die ihr Interesse wahrzunehmen nicht im Stande sind und aus Unwissenheit und Unerfahrenheit sich dem Wucherer Preis geben, oder endlich leichtsinnige junge Verschwender, die ihr Erbtheil bey dem Wucherer anticipiren, und ihn eben dadurch zu ihrem Miterben machen.

Was die letztere Classe betrift, so muß der Staat das meiste der Sorgfalt der Vormünder oder der Väter überlassen. Durch ihre Aufmerksamkeit kann manches Uebel verhindert werden. Aber dafür kann der Staat denn doch größten Theils Sorge tragen, daß junge Leute nicht ohne bestimmte, zweckmäßige Beschäftigung bleiben. In einer großen teutschen Stadt, lebte noch vor einigen Jahren ein Mann von

hohem

Stande, der seinen eigenen Sohn durch alle möglichen wucherlichen Künste zu Grunde richtete, und sich dabey beruhigte, daß der Sohn einst erben werde, was er an ihm gewonnen habe. Daß auch dieser Gewinn mit Fideicommiß belegt würde, versteht sich von selbst. Ob übrigens dieses Hilfsmittel glücklich gewählt war, möchte ich sehr bezweifeln. Es führte däucht mir, geradezu auf den Weg, in die erste Classe der Kunden des Wucherers zu kommen.

Diese sind freylich gedoppelter Art 1) solche die keine Sicherheit geben können, aber doch nicht ganz unsicher sind, und hierzu kann man einen Theil der vierten Classe rechnen, die Familien-Söhne, die ihre Gläubiger auf ihre künftige Erbschaft verweisen können d. h. die wirklich zu erben haben werden, 2) solche, die auf ihr ehrliches Gesicht Credit suchen. Diese sind vor dem Wucherer ziemlich sicher, es sey denn, daß er doch irgend einen Gegenstand bey ihnen ausspürt, worauf noch etwas zu gewinnen ist. Die ersten hingegen werden endlich

dahin

dahin gebracht, daß ihnen weiter nichts, als ihr ehrliches Gesicht übrig bleibt.

Die zweyte Classe läuft gemeiniglich mit ihrer falschen Scham dem Wucherer wissentlich in das Netz. Leute dieser Art wollen lieber etwas verlieren, als wissen lassen, daß sie Schulden haben, und am Ende verräth sie der Wucherer doch.

Die dritte Classe besteht meistens aus Handwerkern und Bauern, die, vorzüglich bey kleineren Schulden, die sie machen, sich öfters gefallen lassen müssen, umsonst einige Arbeiten zu verrichten, oder Naturalien, noch neben den gewöhnlichen Zinsen zu geben, wodurch der Glaubiger den vierten Theil, wohl gar die Hälfte des kleinen Capitals gewinnt. In einer gewissen Gegend Teutschlands nennt man dergleichen Schulden Butterschulden, und hält solche Geldgeschäfte für sehr vortheilhaft. Die Juden geben sich vorzüglich damit ab. Aber es gibt auch christliche Juden genug, die sich dessen nicht schämen.

Viel-

Vielleicht wäre gegen den Wucher, die Errichtung öffentlicher Leihhäuser, worüber schon so viele Vorschläge gemacht sind, das zweckmäßigste Mittel. Durch diese Anstalten müßte der Bedrängte auch ohne Pfand — gegen verhältnißmäßige billige Zinsen, die nöthige Hilfe erhalten. Den Vorstehern derselben müßte die Beobachtung der strengsten Verschwiegenheit, im Falle sie begehrt würde, auferlegt werden, damit die Schamhaftigkeit des Hilfsbedürftigen ihn nicht in die Hände des verschwiegenern Wucherers bringe. Leute, die ganz unbekannt, oder irgend einige Sicherheit zu geben unfähig sind, können natürlicher Weise zum Gebrauch einer solchen öffentlichen Anstalt nicht zugelassen werden. — Aber für sie sind auch die Wucherer nicht gefährlich. — Damit nun auch eine solche Anstalt den Staatsbürgern,

die

die von dem Ertrage ihrer Capitalien leben müssen, nicht nachtheilig würde; so müßte ihnen gestattet werden, ihre Gelder unter der Gewährleistung des Staats in einem solchen Leihhaus nieder zu legen, und dagegen die gewöhnlichen Procente zu fordern, wodurch selbst auch die Anstalt gewänne, indem sie nach der Verschiedenheit der Umstände gegen höhere Zinsen die Gelder anbringen könnte. Legte man noch auf gewisse Summen ein kleines Zählgeld, so würden die Unkosten, die eine solche Anstalt erfordert, reichlich ersetzt werden.

Die Frage: was ist Wucher, und wie kann demselben am besten Einhalt gethan werden? ist in unseren Tagen von mehreren scharfsinnigen Männern untersucht worden. Meine Absicht war nur, hier einige allgemeine Ideen über diesen

wichtigen Gegenstand der Gesetzgebungsklugheit, und der Staats-Policey anzugeben. Sind sie gleich nicht neu, so sind sie doch vielleicht in derselben Verbindung noch nicht vorgetragen worden. Gegenstände von solcher Wichtigkeit verdienen es, wie mir däucht, daß sie öfters zur Sprache gebracht und auf allen ihren verschiedenen Seiten betrachtet werden.

V.

Ueber Judenwucher;

insbesondere
über die Mittel, das Landvolk gegen
denselben zu schützen.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

"Die Juden, heißt es in den Reichs-Policeyordnungen, sollen sich mit ziemlicher Handthierung und Handarbeit ernähren, wie eine jegliche Obrigkeit dasselbig ihren Unterthanen, und dem gemeinen Nutzen zum nützlichsten und zuträglichsten zu seyn, ansehen und ermessen würde" a).

Das war sehr schön und gut verordnet; aber vergeblich sucht man überall eine Anweisung, wie die armen Juden es anfangen sollen, ziemliche Handthierung und Handarbeit zu bekommen. Grundstücke durften sie nicht erwerben, nicht einmahl pachten. Mit dem Ackerbau war also für sie nichts zu thun. Und, gesetzt, die Chri-

a) Reichs-Policeyordn. v. 1530. Tit. 27. — von 1577. Tit. 20. §. 6.

Christen hätten ihnen in dieser Rücksicht keine Hindernisse in den Weg gelegt, — mußte nicht schon ihre ganze politische und religiöse Verfassung sie vom Landbau zurück halten? Wenn der Christ sechs Tage der Woche zur Arbeit hat, so bleiben ihnen nur fünf übrig, und diesen Verlust kann die ihnen eigenthümliche Gewerbsamkeit und Betriebsamkeit nicht ersetzen. Auch würde diese bald nachlassen, wenn der Jude einmahl Bauer geworden wäre.

Ueberdieß ist der ganze Geist der Nation diesem Nahrungszweige entgegen. Sie betrachtet sich selbst überall, wo sie geduldet wird, als fremd; sie will sich nicht an den Boden binden, der nicht ihr eigen ist; sie liebt das Land nicht, das sie beherbergt, weil sie es nicht beherrschen kann.

Das Volk Gottes ist zum Gebieten gemacht, und die lange Knechtschaft, in der es durch ganz Europa zerstreut lebt, hat den selbstsüchtigsten National-Stolz nicht vertilgt, sondern erhöhet, und mit bitterem Neid und Haß verstärket.

Für

Für Künste und Handwerke ist die Nation im Ganzen eben so wenig, als für den Ackerbau. Solche Gewerbe, die ihre Unstätigkeit begünstigen, sind allein nach dem Geschmacke des größeren Theiles. Aber — wenn sie auch wollten — unsere Zunftverfassung würde sogleich ihren guten Willen vereiteln.

In einigen Ländern hat man freylich dieses Hinderniß zu heben gesucht; allein, so viel ich weiß, nicht mit glücklichem Erfolg, weder in Ansehung der Künstler und Handwerker, noch selbst in Ansehung der Juden, die man begünstigen wollte. Wenn auch einer oder der andere die Gelegenheit, die sich ihm darbot, ein nützliches Glied der Gesellschaft zu werden, ergriff, so beweiset dieses doch nicht für die veränderte Stimmung der Nation, vielmehr zeigte sie sich deutlich genug in ihrer ursprünglichen Gestalt, wenn man das Urtheil des größeren Theils über die neue Lebensweise ihres Glaubensgenossen hörte.

Der Jude will kein Vaterland mit andern Nationen theilen; er will Glied einer Nation

tion bleiben, die er für die Erste aller Nationen hält; er will sammeln auf den so lange gehoften Tag der Erlösung, um desto glänzender in seiner neuen Glorie erscheinen zu können; seine Bürgerschaft in herbis vertauscht er nicht gegen das Bürgerrecht der Heiden, das er sich übrigens einstweilen schenken läßt, um es so gut zu nützen, als möglich.

„Sage man von der bürgerlichen Verbesserung der Juden was man will — wer sie von unten bis oben — bis zu den getauften und baronisirten hin — hat kennen lernen, der wird hin und wieder zwar im Einzelnen sie hoher Kultur, großer und edler Gesinnungen fähig finden, wird den Edeln unter ihnen schätzen und ehren — aber nie wird er die ganze Nation unseres Bürgerrechtes fähig erkennen.

“Ihnen Bürgerrechte zu geben, dazu sehe ich wenigstens kein Mittel, als das, in einer Nacht ihnen allen die Köpfe abzuschneiden, und andere aufzusetzen, in denen auch nicht eine jüdische Idee sey. Um uns vor ihnen zu schützen, dazu sehe ich wieder kein ander Mittel,

tel, als ihnen ihr gelobtes Land zu erobern, und sie alle dahin zu schicken" b). — Das ist freylich ein hartes Urtheil; aber gegründet ist es, und da es mit der Eroberung des gelobten Landes so schnell nicht gehen wird; so müssen wir uns eben bis dahin mit Palliativ-Mitteln behelfen. Denn an eine Radicalcur ist nicht zu denken. Bürgerrechte ertheilen — dieses Heilmittel wäre gefährlicher, als das Uebel selbst.

"Wenn es auch wahr wäre, was ich keinesweges glaube, daß nur durch unsere Einrichtungen allein die Juden oft zu schädlichen Bürgern gemacht werden, wäre es dem ungeachtet weise, ihnen auf Ein Mahl alle Rechte der Christen zu ertheilen? Würde die Ertheilung dieser Rechte gleich schädliche Menschen in unschädliche umschaffen? Ist das der Gang, den die Bildung unter den Menschen nimmt? Kann dadurch das, was langjährige Gewohnheit, Er-

b) Beyträge zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die Französische Revolution. Th. I. S. 191.

habt werden; auch sollen dieselbe im Reich weder Fried noch Geleit haben, und ihnen in keinen Gerichten um solcher Schulden, mit was Schein der Wucher bedeckt, geholfen werden" d). Um der Beobachtung dieses Gesetzes desto gewisser zu seyn, wurde das Recht, Juden in Schutz zu nehmen ꝛc. nur denjenigen, die von dem Kaiser und dem heil. Reiche Regalien haben, oder insonderheit deßwegen privilegirt sind, zugestanden e).

Streng verboten war also aller Wucher, verbannt aus dem heil. Reiche teutscher Nation sollte der jüdische Wucherey seyn. Aber — naturam expellas furca, usque redibit. — Auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1551 stellten die Stände dem Kaiser vor: "Wie die Juden, wo sie nicht öffentlich oder ausdrücklich ihren Wucher üben und treiben können, durch heimlich gesuchte Wege denselben zu erlangen, fürnehmen, dergestalt, daß der Wucher für das Hauptgeld in sonderlichen Verschrei-

d) Reichs-Policeyordn. v. 1530. Tit. 27.

e) R. P. O. v. 1548. Tit. 20. — v. 1577. §. 1.

schreibungen angezogen werde; neben dem ersinde sich, daß auch die Juden solche ihre unbillige Schulden und Anforderungen, die sie auf den armen Christen mit höchsten Beschwerden und unziemlichen Vortheil erlangt, andern Christen verkaufen und die Verschreibungen auf die Käufer stellen lassen, welche in die arme übervortheilte Schuldner zu dem heftigsten bringen, und sie etwan gar von Haus und Hof vertreiben" f).

Diese Vorstellung veranlaßte folgende Verordnungen:

1) daß die Juden in Zukunft keine Verschreibung oder Obligation vor jemand anders, als der ordentlichen Obrigkeit des mit ihnen kontrahirenden Christen bey Strafe der Nichtigkeit errichten lassen sollen,

2) daß kein Christ einem Juden seine Klage oder Forderung an einen andern Christen, noch ein Jude seine Klage und Forderung an einen Christen einem andern Christen bey Verlust der Forderung abtreten soll g), weßwegen

3)

f) R. A. v. 1551. §. 78. g) das. §. 79.

3) keine Obrigkeiten, Notarien oder andere Schreiber solche Cessions-Verträge verfertigen sollen. Die Obrigkeiten, Notarien oder andere Schreiber, die dieses Verbot übertreten würden, sollen ihrer Ehren und Aemter entsetzt seyn, auch die andern Schreiber, welche dagegen handeln würden, durch die Obrigkeit eines jeden Ortes mit dem Thurm, Gefängniß oder auf andere Weise bestraft werden h). Hierzu kam in der Folge noch

4) daß die Juden die Schuldverschreibungen, die ihnen ausgestellt werden, nicht in jüdischer, sondern in teutscher Sprache verfassen, und darin bestimmt was? und wann? sie den Christen vorgestreckt haben, auch was ihnen zum Pfand eingesetzt worden, und wie dasselbe allenthalben beschaffen sey, deutlich anzeigen sollen, endlich

5) daß alle besonderen Verträge, wodurch der Verfall der Pfänder, wenn sie in einer bestimmten Zeit nicht gelöset würden, bedun-

h) das. §. 20.

dungen werde, gänzlich verboten und nichtig seyn, und die Pfänder, wenn sie in gebührender Zeit von den Schuldnern nicht gelößt würden, durch Erkanntniß ihrer Obrigkeit, wie sichs zu Recht gebührt, umgeschlagen und verkauft, davon die Juden befriedigt werden, die Schuldner aber den Ueberrest erhalten sollen" i).

In unsern Reichsgesetzen wäre also gegen den Judenwucher mit vieler Sachkenntniß gesorgt. Die Juden sollen sich mit ziemlicher Handthierung und Handarbeit ernähren, und damit ihre böse Natur sie nicht zum Wuchern verleiten könne, so sollen bey ihren Contracten die vorgeschriebenen Vorsichtigkeits-Regeln jederzeit beobachtet werden.

Aber mit diesen Vorsichtigkeits-Regeln ist es wahrhaftig nicht gethan. Der Jude muß meistens dem Staate mehr, oder wenigstens eben so viel bezahlen, als der Christ, und doch erhält er einen weit geringeren Antheil an den Vortheilen und Bequemlichkeiten der staatsgesellschaftlichen Verbindung.

Dem

i) R. P. O. v. 1577. §. 3 und 5.

Dem christlichen Staatsbürger stehen alle möglichen Nahrungswege offen, sind alle rechtsmäßigen Erwerbmittel erlaubt. Nicht so dem Juden, der zwar in civitate, aber nicht de civitate ist, wie ein großer Rechtsgelehrter uns ad oculum demonstrirt hat k).

Der Jude hat also weit weniger Resourcen, als der Christ, und sucht folglich diese wenigen Resourcen in einem möglichst hohen Grade zu benutzen. Dazu erwirbt er sich die Fähigkeit durch die ununterbrochene Uebung in demselben Geschäfte. Die erlernten Künste erben auf Kinder und Kindeskinder fort, werden leicht auf die Zeitumstände angepaßt, und durch immer neue Erfahrungen täglich vermehrt und vollkommener gemacht. Daher der Wuchergeist der ganzen jüdischen Nation.

Die Christen begünstigen, erhalten und nähren ihn. Da der Jude die Präsumtion der Uebervortheilung, der List und des Betruges im Handel und Wandel gegen sich hat, so glauben

k) v. Cramer Wetzlarische Nebenstunden. III. 94.

den sie einen Juden zu betrügen, sey eine ganz erlaubte Sache. Der Jude weiß wohl, wie man von ihm denkt, und was man gegen ihn sich so gern erlaubt, und zieht selbst davon seinen Nutzen. Leute, die mit jemand handeln, den sie für einen erklärten Betrüger halten, mögen sichs selbst zuschreiben, wenn sie bey aller ihrer Weisheit doch betrogen werden. Leute, die sich kein Gewissen daraus machen, den Juden zu betrügen, müssen sichs gefallen lassen, daß auch er sie betrüge. So entsteht ein Wettstreit von List und Betrug, wobey der gewandtere und geübtere Jude selten den Kürzeren zieht.

Von dem Juden will man immer wohlfeiler kaufen, als man von dem Christen kaufen kann. Bisweilen ist es der Fall, daß der Jude gleich gute Ware wohlfeiler geben kann, als der Christ, weil er weniger Aufwand macht, und mit geringerem Profit sich begnügen kann, oder weil seine Betriebsamkeit ihm einen schnelleren Umsatz verschaft. Aber sehr oft ist dieß der Fall nicht, oder der Jude sucht das Vor-

urtheil der größeren Wohlfeilheit zu nützen, und gibt schlechtere Ware, der man beym ersten Anblick ihre wahre Beschaffenheit nicht ansiehet, um einen geringeren Preis. Auf diese Weise werden von den Käufern selbst die jüdischen Künste begünstiget.

Allein dieß geschiehet nicht bloß im Kleinen, sehr oft geht es sehr ins Große. Beträchtliche Lieferungen für Höfe, für Armeen rc. siehet man gewöhnlich in den Händen der Juden. Warum? weil sie sich das Vorurtheil einer größeren Wohlfeilheit zu erwerben gewußt haben.

Es ist wahr, der Jude hat bey dem Aufkauf großer Quantitäten einige Vortheile vor dem Christen, und kann daher, wenn er will, bisweilen auch etwas wohlfeiler seyn.

Man kann dieses schon daraus schließen, daß nicht leicht ein christlicher Entrepreneur ein nur einiger Maßen beträchtliches Geschäft machen wird, ohne des Beystandes der Juden sich zu bedienen. Dem Juden, der etwas unternimmt, steht seine ganze Nation zu Gebot.

Der

Der ärmere Jude, der mit seinem Handel das Land durchzieht, alle Gelegenheiten kennt, weiß, wo Vorräthe; groß oder klein, zu finden sind, treibt alles, was nöthig ist, so wohlfeil, als möglich zusammen, kauft in der Stille, viel und wenig, wie und wo ers findet, sucht die Gegenden auf, wo man vom Steigen und Fallen der Preise am wenigsten unterrichtet ist, und ohne alles Aufsehen ist der Lieferant wohlfeil und reichlich mit allem versorgt, was er nöthig zu haben glaubt.

Aber der Jude versteht sich auch herrlich darauf, das Gute mit dem Schlechten zu vermischen, zu benützen, was niemand sonst für brauchbar hält, verdorbener Ware einigen Anschein zu geben, und mit unter auch die Augen derer, die seine Lieferungen empfangen, auf eine oder die andere Weise zu verblenden.

Vorzüglich darum kann er auch sehr oft wohlfeiler seyn, als der Christ, der in allen diesen Künsten weniger geübt ist, manches nicht wagen würde, was der Jude wagen kann, manches auch nicht wagen dürfte. Der unredliche

liche Staatsdiener scheuet sich weniger vor dem Juden, als vor dem Christen. So nützt dem Juden auch hier die allgemeine nachtheilige Meynung. Vor ihm braucht man sich nicht zu schämen oder zu scheuen, wenn man sein eigenes Gewerbe treibt.

Der Jude scheuet keine Mühe und keine Kosten mit seinen Vorgesetzten ganz vorzüglich gut zu stehen, ihrer besonderen Protection sich zu versichern. Er ist kühn und unternehmend, so lange er mit seinem Gelde etwas durchsetzen zu können glaubt. Auch dadurch, daß ihm dieses bisweilen glückt, wird sein Wuchergeist begünstiget. Es geht sehr weit, was er alles sich erlaubt, wenn er nicht unter sehr strenger Aufsicht gehalten wird.

Höchst gefährlich ist es, wenn seine Vorgesetzten von ihm borgen. Dadurch glaubt er einen Freybrief zu erhalten. Aber nicht einmahl kaufen sollten sie von ihm. Kaum mit der größten Strenge werden sie seine Bestechungen, wodurch er ihren Schutz und ihre Nachsicht sich zu erwerben sucht, abwehren können. Eben darum

um taugt auch die in einigen Ländern eingeführte Gewohnheit nicht, gewisse Abgaben der Juden den Beamten zur Verbesserung ihrer Besoldung zu überlassen.

Die allgemeine Meynung, daß der Jude gleichsam zum Betrug gebohren sey, nützt ihm selbst vor Gericht. Man kann, denkt mancher Richter, so scharf mit ihm nicht verfahren, weil er secundum naturam sui generis gehandelt hat.

Selbst von Männern, die die Neigung der Juden zu Uebervortheilung und Betrug im Handel nach Verdienst beurtheilen, werden doch bisweilen in Ansehung der Strafbarkeit des jüdischen Betrügers sehr milde Grundsätze geäussert. "Es ist wahr, sagt Jung 1), diese armen Nachkommen Israels sind durch ihr achtzehnhundertjähriges Exilium so weit herabgekommen, daß sehr viele unter ihnen nicht mehr wissen, was links oder rechts ist, und also um so

1) Lehrbuch der Staats-Policeywissenschaft. §. 758.

so weniger strafbar sind. Was sollen aber auch diese armen Menschen anfangen, wovon sollen sie leben? — Man versagt ihnen die Rechte der Menschheit, oder man erschwert sie ihnen wenigstens. Da sie nun eben so gut Adams-kinder sind wie wir, was Wunder also, wenn sie durch das Recht der Selbsterhaltung gedrungen, sich so gut nähren, als sie können? Ein Jude ist immer weniger strafbar, als ein Christ, wenn beide Betrüger von einerley Art sind."

Gegen diese Art, die wucherlichen und betrüglichen Künste der Juden anzusehen, läßt sich manches einwenden. Das Argument beweiset überhaupt zu viel, und also nichts. Vorausgesetzt, daß wirklich der Jude, der betrügt, nicht wisse, was links oder rechts sey, wissen das alle Christen, um diese, wenn sie betrügen, darum weil sie Christen sind, härter zu strafen? Unwissenheit der Gesetze und Mangel an Unterricht ist allerdings ein Milderungsgrund, den man billiger Weise jedem Verbrecher ohne Unterschied der Religion zu Statten kommen läßt. Aber es ist nicht einmahl richtig, daß das

Volk

Volk Israel so weit gesunken ist, daß es nicht weiß, was Rechts oder Links ist. So weit sinket kein Jude, so bald es auf das Mein und Dein ankömmt. Er weiß ganz gut, wenn er betrügt. Woher sonst die geschickten Ausflüchte, die ihm so gleich zu Gebot stehen, wenn er einmahl ertappt wird? und woher sonst die tausendfachen Kunststücke und Hilfsmittel, um ja nicht ertappt werden zu können? Der Jude lernt die Gesetze bey Zeiten kennen, die gegen seine wucherlichen Unternehmungen und gegen seine Betrügereyen gegeben sind; nicht um sie zu beobachten, sondern um sie geschickt zu umgehen. Darin ist der gemeinste Jude meistens klüger, als der besser unterrichtete Christ. Wenn es also auf das Wissen ankömmt, so verdient der jüdische Betrüger wenigstens nicht mehr Milde und Nachsicht, als der christliche.

"Aber der Jude muß wuchern und betrügen, um leben zu können." Richtiger könnte man vielleicht sagen, der Jude kann nicht leben, wenn er nicht wuchert und betrügt. Man hat in mehreren Ländern den Juden neue und mannig-

faltige Nahrungswege eröffnet. Sie wollen sie nicht betreten.

Unläugbar sind Leute unter ihnen, die den Wuchergeist der Nation verachten, sich dessen schämen, und die, dürften sie Bürger seyn, so gute und nützliche Bürger wären, als irgend einer. Aber eben so unläugbar ist es auch, daß solcher Glaube in Israel selten gefunden wird, daß solche Männer Ausnahmen von der Regel sind, daß es ihrer nicht eiumahl so viele gibt, als mancher vielleicht gutmüthig glauben möchte.

Das bischen Cultur, was hin und wieder der Jude angenommen hat, — die bessere äussere Form, ein wenig mehr Reinlichkeit, einige Annäherung an die Sitten der Christen, mehr Feinheit im Umgang, ein gewisser Anstrich von Biederkeit, den sich mancher zu geben weiß, der feinere Lebensgenuß, den jetzt der reichere Jude hin und wieder mit seinem Gelde sich verschaft — alles das erhebt zwar aus dem Staube, in den der unbillige Stolz der Christen die jüdische Nation niedergedrückt hat, aber es ist nicht immer Beweis von verändert-

änderter Sinnesart. Die schönen Worte, denen bisweilen die ehemahligen eckelhaften Betheurungen von Ehrlichkeit u. s. w. weichen müssen, sind sehr oft nicht mehr werth, als diese.

Wer sich ehrlich nähren will, kann es ganz gewiß. Auch hat der Jude offenbar der Nahrungszweige viele, die ihn ohne Wucher und Betrug nähren können. Sein beschränkterer Wirkungskreis verleitet freylich wohl den Juden zu den künstlichen Versuchen, von seinem Gewerbe mehr Nutzen, als Ehrlichkeit und Gerechtigkeit ihm erlauben m). Aber nothgedrungen ist er gewiß nicht dazu.

Auch der verdient Schonung, der mehr Reitz zur Uebertretung der Gesetze hat, als andere; ich gebe es zu. Aber auf der andern Seite — muß der nicht schärfer behandelt werden, der unläugbar mehr Neigung hat, als andere, die Gesetze zu übertreten?

Daß den Juden die Rechte der Menschheit versagt, oder erschwert werden, ist — façon de

m) m. s. oben S. 223 und 224.

de parler. Sie sind nicht Bürger — wollen sie's seyn? und — wenn sie wollen, zeigen sie nicht Neigung genug, **regierende** Bürger zu seyn? Man sperrt sie hier und da in finstere, enge, ungesunde Gassen — Es ist hart, weil man den einzigen Zweck, womit man diese Härte entschuldigen kann, damit sie nähmlich in einer Stadt nicht allzu sehr sich vermehren, auch auf andere Weise erreichen könnte. Aber wer nöthiget sie denn, in den engen, finstern und ungesunden Straßen zu bleiben? Wer hindert sie hin zu gehen, und ein Land zu suchen, wo sie das Menschenrecht, in einer breiten, hellen und gesunden Straße zu wohnen, frey ausüben können? — Gibt ihnen der Staat nicht Sicherheit für ihr Eigenthum, für ihr Leben, ihre Ehre? — **Ehre**? — Ja! Gottlob so weit sind wir denn doch gekommen, daß wir den Mann deßwegen nicht mehr für ehrlos halten, weil er ein Jude ist. Auch des Juden Ehre schützt der Staat. Aeusserliche Ehrenbezeigung — freylich die kann ihm nur sein Geld, und allenfalls sein Kopf verschaffen. Aber theilt

der

der arme Jude dieses Schicksal nicht mit dem Christen, den der Zufall in die untere Volksclasse gesetzt hat? Daß der Jude mit uns nicht völlig gleiche Rechte im Staat hat, ist nicht unsere, sondern seine eigene Schuld. Der Grund davon liegt in seinen Religions- und Volksvorurtheilen. Er selbst will nicht Bürger seyn; es ist also auch nicht ungerecht, daß er die bürgerlichen Rechte mit dem Christen nicht theilt n). Darum aber werden ihm die Rechte der Menschheit nirgends versagt.

Es ist höchst unbillig und unvernünftig, einen Juden darum zu verachten, und auf eine beleidigende Weise zu behandeln, weil er ein Jude ist. Es gibt Leute, die sich gegen einen Juden jeden Muthwillen, ja mehr als Muthwillen sogar erlauben, und selbst wegen grober Mißhandlungen sich damit entschuldigen wollen: Es ist ja nur ein Jude. Beyspiele dieser Art geben sogar Leute, von deren Erziehung man es

m) Runde Grundsätze des allgemeinen teutschen Privat-Rechts. §. 638. und die in der Note c. angeführten Schriften.

es gar nicht erwarten sollte. Sie sind immer ein Beweis von Mangel an moralischem Gefühl und an guten Sitten. Auf der andern Seite trägt aber auch zu solchen Mißhandlungen das Betragen der Juden selbst sehr viel bey, weil sie sich zu allem brauchen und mißbrauchen lassen, wenn sie nur irgend einigen Gewinn sehen.

Man hat in neueren Zeiten angefangen, das jüdische Volk einer genaueren Aufmerksamkeit zu würdigen, man hat sein Schicksal, die Behandlungsart, der es unterworfen ist, seine Verhältnisse gegen den Staat näher untersucht, und man hat gefunden, daß die Christen in sehr vielen Fällen ihre Superiorität über dasselbe ungerechter Weise mißbrauchen. Man hat ihnen ein milderes Schicksal, eine billigere Behandlungsart gewünscht, und das mit Recht.

Aber Viele sind durch die philanthropische Stimmung unseres Zeitalters zu weit geführt worden. Das Mitleiden hätte diesen Fremdlingen beynahe mehr zugestanden, als die Gerechtigkeit forderte und die Politik erlaubte.

Die

Die jüdische Nation paßt nicht zu unserer Verfassung und zu unseren Sitten. Ihre Glieder müssen unter uns immer Fremdlinge bleiben. Sie sind Gäste, die sehr oft ihren Gastfreunden mit Undank lohnen. Unsere Voreltern verfolgten und mordeten sie, und thaten daran höchst unrecht. Wir aber würden nicht minder unrecht thun, wenn wir aus unsern Häusern ziehen und sie unsern Gästen überlassen wollten; und das würden wir bald thun müssen, wenn wir ihnen gleiche Rechte mit uns zugeständen. Ihr Wuchergeist und ihre Herrschsucht würde uns von Haus und Hof vertreiben.

"Wucherer gibt es zwar, wie ein Mann, der das Volk Israel kennen zu lernen Gelegenheit hat, sehr richtig bemerkt, in den gebildeten Nationen unter allen Secten, unter allen Völkern; allein die vorzügliche Regsamkeit der Juden, ihre zur Sitte gewordene Richtung auf diesen Gegenstand, ihr mönchsordensmäßiger Zusammenhang macht sie hierin ungleich gefährlicher, wie andere" n).

Bey

n) Brandes a. a. O. S. 25.

Bey dem Geldgewerbe hat der Wucherer am meisten freyes Spiel, und gerade dieses Gewerbe ist es, das den Juden die reichste Nahrungsquelle eröfnet.

Unter den Zweigen der bürgerlichen Nahrung, die den Juden frey gelassen sind, ist ohne Zweifel der Handel mit Geld der wichtigste. Dieser wird denn auch von ihnen auf alle nur mögliche Weise und mit der größten Geschicklichkeit und Kenntniß geführt.

Eine Verfahrungsart, die man hierbey vorzüglich den Juden Schuld gibt, ist freylich mehr, als Wucher, ist förmlicher Diebstahl. Man behauptet nähmlich, daß die Juden ganz vorzüglich geschickt seyen, das Gold zu befeilen, um von dem gesammelten Feilstaub Nutzen zu ziehen. Es mag wohl auch Christen geben, die diese Kunst ganz gut verstehen. Vielleicht irrt man aber nicht in der Meynung, daß der Jude zu diesem nichts weniger als ehrlichen Erwerbmittel vor andern geneigt sey, weil er viel besser auch das, was andern klein und unbedeutend scheinet, zu Rath zu halten und zu-

sammen zu sammeln weiß, weil er um eines kleinen Vortheils willen sich mehr Mühe gibt, und auch leichter etwas wagt, da die engere Verbindung mit seinen Glaubensgenossen ihm so viele Mittel verschaft, sein Werk im Verborgenen zu treiben.

Auch für die Verfertigung falscher Münzen will man den Juden vorzügliche Talente zuschreiben. Hier thut man ihnen offenbar unrecht. In neueren Zeiten wenigstens haben ihnen, wie aus vielen Criminalprocessen bekannt ist, die Christen hierin den Rang abgelaufen. Aber zur Verbreitung falscher Münzen sind sie ganz besonders geschickt, theils wegen ihrer mannigfaltigen Händel und Gewerbe, besonders unter dem gemeinen Volk, theils eben auch wegen ihrer Verbindung unter einander, und wegen ihrer Verbreitung durch alle Länder. Es gibt Leute, die falsches Geld, womit sie zufälliger Weise betrogen wurden, an Juden wohlfeil verkaufen, die es denn schon wieder unter die Leute zu bringen wissen, und zwar in dem Werthe, den es dem Gepräge nach haben sollte.

sollte. Auf diese Art wird der Betrug selbst von Leuten, die sich für ganz ehrlich halten, und es übrigens auch wohl seyn mögen, durch eine sehr unehrliche Handelschaft befördert.

Eine andere Art des Geldgewerbes, die vorzüglich von den Juden getrieben wird, ist der Handel mit schweren und guten Münzsorten von einem Land ins andere, oder selbst in einem und demselben Lande. Niemand weiß hier die Umstände besser zu benutzen, als der Jude. Geräth der Cours der verschiedenen in einem Lande gangbaren Münzen in ein Misverhältniß, so eilt er die besseren um ein geringes Agio einzuwechseln, sucht auf alle Weise die Seltenheit, die meistens ihren steigenden Werth verursachet, zu vermehren; um durch das erhöhete Agio so viel Vortheil als möglich zu ziehen.

Sind in einem Lande Münzen anderer Länder gangbar, deren innerer Werth mit der Landesmünze und dem Cours, den sie in Beziehung auf diese haben, nicht im Verhältniß stehet, so wechselt er diese ein, verkauft sie mit

Vor-

Vortheil in die Münze des Nachbarn, und überschwemmt dafür das Land mit geringhaltigem Gelde. Dieses an sich nicht unerlaubte Gewerbe kann einem Staate höchst nachtheilig werden. Der Staat kann es aber verhindern, wenn er die nöthigen Vorkehrungen trift, um das aufgehobene Verhältniß zwischen den verschiedenen Münzsorten wieder herzustellen. Daß übrigens dieses Gewerbe nur in so fern nicht unerlaubt ist, als es gegen die Münzverordnungen eines Landes oder des gesammten Reiches nicht anstößt, versteht sich von selbst.

Der Mangel an Uebereinstimmung des teutschen Münzwesens gibt zu mancher Uebertretung sehr zweckmäßiger Gesetze Veranlassung, und macht, daß dieselbe öfters ungestraft bleibt. Denn im Ganzen sind hierüber in unsern Reichsgesetzen sehr viele gute und zweckmäßige Bestimmungen enthalten, auch sind in denselben die Juden nicht vergessen worden.

Es ist durch mehrere wiederhohlte Gesetze verboten, "die gülden und silbern Münzen zu ringern, zu beschneiden, zu schwächen,

abzugießen, auszuwiegen, der andern Schläge abzucontrafiguriren, durch Aufwechsel oder in andere Wege damit gefährlicher Weise zu handeln, die in fremde Land auf Gewinn zu führen oder zu practiciren, und sollen solche Ringerer, Beschneider, Schwächer, Wäscher, Schmelzer, Ausführer, Abgießer, Auswieger, Auszieher, Auswechsler und Fälscher an Leib, Leben oder Gut nach Gestalt der Sachen gestraft werden" o). Oefters wird insbesondere das Verbot des wucherlichen Aufwechselns ꝛc. der Reichsmünzen, und Einführen schlechter Münzsorten bey hoher Strafe wiederhohlt p). Diesen Verordnungen, heißt es dann in den Gesetzen, handeln insbesondere die Juden entgegen, der Eid, den sie bey der Aufnahme in den Schutz abzulegen haben, soll also vorzüglich auch auf die Beobachtung derselben gerichtet werden q).

Bey

o) R. Münzordn. v. 1559. §. 160. 161.

p) R. A. v. 1566. §. 169. v. 1570. §. 142. D. A. v. 1571. §. 12. R. A. v. 1576. §. 80. v. 1594. §. 104. R. S. v. 1667. Münz-Edict v. 1759.

q) "Nachdem die Erfahrnuß bezeuget, daß sonderlich

Bey dem Geldausleihen finden am meisten die wucherlichen Künste Statt, wovon in der vorhergehenden Abhandlung bereits gehandelt worden ist. Hier ist zwischen Juden und Christen die wichtigste Concurrenz. Es gibt so gut christliche Wucherer, als jüdische. Nur soll es der letzteren verhältnißmäßig mehr geben. Denn, sagt man, so viel Juden, so viel Wucherer.

Daß man den Juden erlaubt, eins vom Hundert mehr nehmen zu dürfen, als den Christen verstattet ist, kann schwerlich als ein zweckmäßiges Mittel gegen den Judenwucher be-

be-

derlich die Juden sich an der Münz auf ein und andere Weg oftmahl vergriffen, und wider die Reichs-Constitutiones freventlich handeln, so seynd demnach die Stände, in deren Gebiet sich diese aufhalten, ernstlich zu erinnern, auf dieses ihr gutes und emsiges Aufmerken zu tragen, und ihnen, wenn sie aufgenommen werden, der Formel des Eides oder Pflicht, so sie abzulegen haben, ausdrücklich einzuverleiben, daß sie sich aller Ungebühr hierin entmüßigen sollen, denjenigen aber so sich bereits in der Stände territoriis befinden, solches bey erstgedachter ihrer Pflicht vorzuhalten." Reichsschluß v. 1667. Münz-Edict von 1759.

betrachtet werden. Diese Ausnahme begünstiget gleichsam den jüdischen Wuchergeist, und die gesetzlich bestimmte Grenze wird um so leichter überschritten. Ueberhaupt sind Bestimmungen des Zinsenmaßes nicht geschickt dazu, dem eigentlichen Wucher, wodurch der meiste Schade geschiehet, Einhalt zu thun r).

Unter den schon beschriebenen wucherlichen Contracten scheinen bey den Juden vorzüglich die drey sehr gewöhnlich zu seyn, 1) daß sie Münze darleihen, und die Verschreibung auf Gold stellen lassen, 2) daß sie für Provision u. dergl. von der in dem Schuldscheine angegebenen Capitalsumme sogleich ein Gewisses abziehen, endlich 3) daß sie Waren und Geld, oder auch bloß Waren geben, und sich dafür bares Geld verschreiben lassen. Auch wissen sie von Neulingen, die ihnen in die Hände fallen, dadurch Vortheil zu ziehen, daß sie ihnen zwar bares Geld geben, aber dagegen ihrem Schuldner, der dem gefälligen Gläubiger nichts abschlagen kann, von ihren Waren um sehr billige

Prei=

r) s. oben S. 192 f.

Preise Sachen verkaufen, die er nicht nöthig hat. Das Darleihen auf Pfänder, unter der Bedingung, daß sie nach einer bestimmten Zeit verfallen seyn sollen, wird, der gesetzlichen Verbote ungeachtet, doch nicht unterlassen.

Die Juden haben bey diesen und ähnlichen Wuchergeschäften einen doppelten Vortheil. Leute, die sich schämen, Geld zu borgen, und junge Verschwender, die sonst nicht leicht Unterstützung zu ihren Ausschweifungen finden, wenden sich am liebsten an sie. Der Jude, wenn er nur einige Sicherheit, und einen beträchtlichen Vortheil vor sich siehet, ist nicht so difficil, wie andere Capitalisten, leihet kleinere Summen her, gibt auch allenfalls Termine zur Heimzahlung, wobey aber freylich in Ansehung der Zinsen sein Vortheil nie vergessen wird. Der Jude ist, wie man glaubt, verschwiegener, als der Christ. Dieß ist vielleicht ganz gegründet, so lang er für die Sicherheit seines Geldes nicht fürchten zu müssen glaubt. Dann aber läuft, und rennt, und lärmt er mehr als

gehen andere, und achtet keine Bitten und Beschwörungen, bis man ihn völlig sicher gestellt, und ihm vielleicht noch dazu neue Vortheile zugestanden hat.

Eben dieser Umstand gewährt ihnen aber schon an sich höhere Sicherheit. Mancher möchte es um keinen Preis laut werden lassen, daß er mit Juden zu thun gehabt hat. Dieses ist besonders bisweilen bey jungen Männern der Fall, die auf Universitäten Schulden gemacht haben, und fürchten müssen, daß das Bekanntwerden dieses Umstandes ihrem weiteren Fortkommen hinderlich seyn möchte. Diese thun dann ihr möglichstes, ihren Gläubiger zu befriedigen, und wenn derselbe in Bewilligung einiger Termine oder eines kleinen Nachlasses sich billig finden läßt, so kömmt er meistens selbst bey sehr unsicheren Posten wenigstens ohne Schaden, und wenn er gleich anfangs, wie man wohl vermuthen kann, sich nicht vergessen hat, vielleicht auch nicht ganz ohne Vortheil davon.

Das

Das Wechselgeschäft wird häufig auch von den Juden zur Verbargung wucherlicher Geschäfte mißbraucht, und um so leichter von ihnen wegen ihres bekannten überall ausgebreiteten Zusammenhangs unter einander. Auch darum wäre es gut, wenn das Wechselrecht, wie in der vorhergehenden Abhandlung schon erinnert worden ist, bloß auf Handlungsgeschäfte eingeschränkt würde.

Vorzüglich verderblich ist der Judenwucher dem unerfahrnen Landmann. Fällt dieser dem Juden einmahl in die Hände, so ist und bleibt er sein Leibeigener, wenn er nicht durch besondere Zufälle, sey es auch durch einen heilsamen Concurs, gerettet wird.

Sehr gern leihet der Jude dem Landmann auf Früchte und Wein, und nie vergißt er in Ansehung des Preises sehr vortheilhaft für sich selbst zu sorgen. Die kleineren Handelsjuden, die gewöhnlich einen gewissen Bezirk, als den bestimmten Spielraum ihrer Wucherkünste betrachten, sind dem Landmanne die gefährlichsten.

Es ist beynahe unglaublich, wie klein und unbedeutend oft der Fonds ist, womit diese Juden sich und ihre Famlien erhalten. Bloß wenn man es selbst mit angesehen hat, wie sie ihr kleines Capital umtreiben, kann man es begreifen, daß sie ohne weitere Hilfsmittel ihr und der Ihrigen Leben zu fristen im Stande sind. Allein bey genauerer Untersuchung findet man denn auch, daß sie eigentlich auf gemeine Kosten leben, daß sie der arme Unterthan, ohne es selbst zu wissen, von dem Seinigen erhalten muß.

Meistens trift dieß Leute, die nur ein mittelmäßiges Vermögen haben, denn wohlhabendere wissen sich eher auf andere Weise zu helfen. Dieß ist aber desto schlimmer. Denn gewöhnlich wird ein solcher Mann, der nur wenig Hilfsmittel hat, ganz zu Grunde gerichtet, wenn er in dem Netze des Juden sich fangen läßt.

Manche, die sonst wohl Credit finden würden, wollen ihre Grundstücke nicht mit einer Hypothek beschweren, oder scheuen die Kosten

einer gerichtlichen Schuldverschreibung, besonders wenn sie keiner großen Summe bedürfen.

Dieß ist gerade der günstigste Fall für den Juden, der selbst keine großen Fonds hat. Er ist sogleich zum Darleihen bereit, aber das erste, was er thut, ist, daß er die elendste Scheidemünze zusammen sucht, und dafür sich grobe Geldsorten verschreiben läßt. Dann setzt er die Zinsenzahlung auf jeden Monath, weil er wohl weiß, daß der Landmann auch die paar Groschen nicht immer haben wird, die er monathlich bezahlen sollte. Dadurch erhält er ein Recht, seinen Schuldner jeden Monath zu überlaufen, zu mahnen, zu bedrohen, und selten wird er das Haus desselben verlassen; ohne, wenigstens an Lebensmitteln, etwas gefunden zu haben, was ihm anstund, womit er seine Geduld erkaufen ließ, und was vielleicht nicht viel weniger werth war, als die monathlichen Zinsen ausmachten.

Die Leichtigkeit, Geld bey dem Juden zu erhalten, ist für den Landmann sehr gefährlich

Oft, wenn er einer kleinen Summe bedarf, könnte er auf eine andere Weise sich helfen, wenn es ihm weniger leicht wäre, ein Anleihen zu bekommen. Er könnte dieses oder jenes aus seiner Wirthschaft zu Gelde machen, was er nun ohne Noth und ohne wesentlichen Nutzen beybehält. Hat er einmahl mit dem Juden sich eingelassen, so nimmt er bey der nächsten Veranlassung seine Zuflucht wieder zu ihm, und geräth auf diese Weise in eine Schuldenlast, ohne zu wissen, wie. Schon dieses ist an sich äusserst nachtheilig, kömmt aber alsdann noch der Judenwucher hinzu, so ist der Schade doppelt groß.

Ausser dem Geldgewerbe treibt der Jude Handel mit allem, was gekauft und verkauft werden kann. Dieses ganze weite Feld steht ihm offen, und nichts ist, vom größten bis zum kleinsten, was der Jude nicht für seine Handlungszwecke zu gebrauchen wüßte. Hier hat der Jude selbst vor dem Christen Vorzüge; denn er ist ein gebohrner Handelsmann. Der Christ muß sich erst dazu bilden.

Man sagt, dem Juden seyen die meisten Nahrungszweige abgeschnitten; deßwegen müsse er betrügen. Allein gerade der Nahrungszweig, der seinen Mann am besten nähret, ist ihm freygelassen. Aber freylich ganz ohne Fonds läßt sich nichts thun, und doch fängt mancher Jude mit einigen Thalern an zu handeln. Will er und seine Familie davon leben, so kann es nicht wohl ehrlich bey dem Handel zugehen. Könnte, wollte, und dürfte er ein Handwerk treiben, so würde er, wenn nicht als Meister, doch als Geselle sich ehrlich nähren können.

Die größeren jüdischen Handelshäuser müssen natürlicher Weise denselben Gang gehen, wie die christlichen, und um ausgebreitetes Zutrauen sich zu erwerben, das jüdische Wesen so viel möglich ausziehen. Beym Detail-Handel hingegen wird man tausend Gelegenheiten haben, den jüdischen Geist zu beobachten, und davon öfters mit eigenem Schaden überzeugt zu werden. Alles will von den Juden wahlfeiler kaufen, und so ist es doch wahrlich ihre Schuld nicht, wenn sie für weniger Geld schlechtere

Wa-

Waren geben. Dieß scheint zwischen Käufer und Verkäufer gegenseitige, stillschweigende Bedingung zu seyn. Lächerlich genug ist es, wenn man weiß nicht was für einen Fund gethan zu haben glaubt, nachdem man von dem Juden um den halben Preis etwas gekauft hat, das zwey oder drey Mahl gebraucht, schlechterdings weiter nichts mehr taugt.

Oft wissen es die Handelsjuden auch so einzurichten, daß man ihnen auf einmahl eine beträchtliche Quantität abkauft, in welchem Fall sie ihre Ware ohnehin wohlfeiler geben können. Ueberhaupt kann, wie ich schon bemerkt habe, der jüdische Handelsmann immer etwas wohlfeiler seyn, als der Christliche, weil er gewöhnlich weniger Aufwand macht, weniger Leute hält u. s. w. Wohlfeilheit der Juden ist daher nicht immer Beweis, daß sie betrügen. Aber weil man sie immer, und ohne billige Rücksicht auf den Werth der Dinge von ihnen fordert; so sind sie öfters genöthiget, es zu thun.

Die

Die Präsumtion, welche die Juden überall gegen sich haben, hat Veranlassung gegeben, daß in einigen Ländern, wo ihnen übrigens der Warenhandel ganz frey gelassen ist, doch von demselben solche Waren, deren Güte und Aufrichtigkeit man nicht leicht äusserlich beurtheilen kann, ausgenommen sind. So ist z. B. den Berliner Juden verboten, mit Wollenmanufacturen und deren Verlag sich abzugeben s).

Allein Verbote dieser Art scheinen denn doch dem menschenfreundlichen Zwecke, den jüdischen Charakter nach und nach zu verbessern, äusserst hinderlich zu seyn. Ein Mensch, dem niemand traut, muß endlich gleichsam wider seinen Willen zum Betrüger werden. Die Juden haben nun freylich so viel gegen sich, daß man dieses nicht wohl geradezu auf sie anwenden könnte. Aber sollte auf der anderen Seite nicht doch eher Besserung zu hoffen seyn, wenn man dem, den man bessern will, nicht ewig mißtrauete, ihn nach und nach in die Zahl der recht-

s) Strelin Real-Wörterbuch für Cameralisten und Oekonomen. B. 4. S. 789.

rechtlichen Leute aufnähme, ihm die praesumtionem boni viri zu Statten kommen ließe? Dieses kann um so eher in dem Falle geschehen, wenn die Policey noch andere Mittel hat, das Publikum gegen Betrug mit schlechter oder untauglicher Ware sicher zu stellen. Dieß aber ist beynahe überall der Fall. Zweckmäßig eingerichtete Schauanstalten werden immer vorzügliche Dienste thun.

Führt der Jude Waren, die nicht als gut bezeichnet sind, die nicht den öffentlichen Credit gleichsam für sich haben; so weiß der Käufer, woran er sich zu halten hat, und wenn er eine minder gute Ware wohlfeiler kaufen will, und dergleichen Oekonomen gibt es hin und wieder, so ist das seine Sache.

Am gefährlichsten ist der Handelsjude, der mit Waren aller Art durchs Land ziehet. Ueberhaupt ist es sehr räthlich, Juden, wenn sie nicht allenfalls gewisse Pachtungen haben, nur in den Städten, und nie auf dem Lande zu dulden. So lang ihre ganze Denk- und Handlungsart nicht gebessert ist, müssen sie schlech-

terdings unter einer beständigen genauen Aufsicht gehalten werden. Dieses kann aber immer leichter in den Städten, als auf dem Lande geschehen, wo sie den unerfahrnen Landmann ohne große Mühe und Kunst in ihr Netz ziehen und zu Grunde richten können, ehe die Obrigkeit, ihnen das Handwerk zu legen, im Stande ist.

Aber, wenn man sie nicht auf dem Lande duldet, so muß man ihnen doch gestatten, ihrem Handel auf dem Lande nachzugehen. Dadurch wird denn das noch weit gefährlichere Hausiren befördert. Gewöhnlich haben solche Handelsjuden ihre gewissen Districte, die sie Jahr aus Jahr ein durchwandern, wo sie natürlicher Weise vor groben Betrügereyen sich hüten, um ihr bischen Credit nicht zu verlieren, übrigens aber unter der Hand ihren Nutzen ganz gut zu besorgen wissen, und dabey eben nicht streng gewissenhaft verfahren.

Meistens führet einer alles das Seinige bey sich, und öfters glückt es ihm, sein kleines Capital in mannigfaltiger Form an Einem Ta-

ge mehrere Mahle und immer mit dem Gewinne einiger Procente umzuwenden. Er zieht vielleicht des Morgens in einem Dorfe ein mit einigen Kühen, mit einer kleinen Quantität baumwollener und seidener Waren, Bänder, Halstücher rc. mit einigen alten Uhren u. dergl. mehr, des Abends zieht er aus mit einem Pferd, mit etwas Leinewand, mit alten Kleidern, die er eingehandelt hat, mit einer kleinen Summe baren Geldes und mit einigen Schuldscheinen, die ihm gute Zinsen tragen werden. Den andern Tag hat er von all' diesem vielleicht nicht die Hälfte mehr; und so dreht sein Gewerbe sich in einem ewigen Kreise herum, wobey er, wenn auch nicht große Capitalien sammelt, doch mit einem unbegreiflich kleinen Capital sich und die Seinigen ernähret. Ganz ehrlich kann es dabey unmöglich zugehen, und der Landmann, der eine gute Acquisition von dem Juden gemacht zu haben glaubt, wird bald mit Schaden klug. Dennoch traut er ihm wieder, denn — er findet Credit bey ihm, er kann bey ihm anbringen, was sonst kein Mensch

ihm

ihm abnähme, was also kaum einigen Werth zu haben scheinet.

Diese Leichtigkeit des Tauschhandels mit dem Juden ist seinem Gewerbe überhaupt sehr günstig, da mancher sich dadurch bewegen läßt, lieber mit Juden, als mit andern zu handeln. Aber sie ist ihm ganz besonders vortheilhaft in Ansehung seiner Geschäfte mit dem unerfahrneren Landmann. Es gibt dabey Rechnungen und Gegenrechnungen, wobey dieser gewöhnlich den kürzeren ziehet.

Das Hausiren taugt, wie ich schon bemerkt habe, in der Regel gar nicht. Die Krämer, Trödler, Handelsjuden und Lappenjuden, die im Lande umher ziehen, führen freylich den Landbewohnern ihre Bedürfnisse zu, und entheben sie der Unbequemlichkeit, sie in den Städten zu hohlen. Allein sie verleiten dagegen auch öfters den Landmann zum Ankauf unnöthiger und unnützer Dinge, und haben gewöhnlich schlechte Waren.

Doch, dieß bey Seite gesetzt, so ist mit dem Hausiren ein anderer höchst verderblicher Nach-

 theil

theil verbunden, auf den man bisher nur allzu wenig Rücksicht genommen hat. Der Jude ist Handelsmann für alles. Was er in einer Haushaltung siehet, steht ihm auch an. Er ist ein sehr guter Beobachter. Bemerkt er, daß jemand an einer seiner Waren vorzüglich Gefallen findet, so wird er die Begierde darnach mit der größten Kunst zu erhöhen wissen. Aber der Liebhaber oder die Liebhaberin ist nicht bey Gelde. Man hat Credit, oder im Nothfall läßt sich der freundliche Handelsmann auch einen Tausch gefallen, wobey er gewiß nicht verlieret.

Doch das möchte noch hingehen, wenn nur der Jude nicht bisweilen auf diese Art fremdes Eigenthum erhielte. Aber oft bringen diese hausirenden Juden Zwietracht und Unredlichkeit in die Hütte des Landmannes. Ist der Hausvater kein guter Wirth; aber sein Weib hält ihn unter einer strengeren Aufsicht, so sucht er, was er öffentlich zu thun sich nicht getrauet, durch heimlichen Verkauf einiger Früchte und dergl. sich etwas Geld zu machen, um die

Schenke desto fleißiger besuchen zu können. Daraus entsteht Zank und Streit, und vielleicht eine höchst unglückliche Ehe fürs ganze Leben. Der dienstfertige Jude, der zu solchen heimlichen Handelschaften von Herzen gern Gelegenheit macht, weil er immer mehr gewinnt, je geheimer es dabey zugehet, ist an dem Unglück wenigstens zur Hälfte Schuld.

Noch schlimmer ist es, wenn eine Hausfrau auf diese Weise in das Netz des Juden geräth und verleitet wird, sich selbst, ihren Mann und ihre Kinder zu bestehlen. Man hat Beyspiele, daß hausirende Juden nach und nach durch Hilfe schlechtdenkender und verschwenderischer Hausfrauen ganze Haushaltungen ausleerten. Oft, wenn der Hausvater aufmerksam darauf wird, werden Diebstähle vorgegeben, Verdacht auf unschuldige Personen wird erregt, — kurz! es entstehet daraus neben der Zerrüttung des Hauswesens, eine unübersehbare Reihe trauriger, der Moralität, der häuslichen Zufriedenheit und dem nachbarlichen Zutrauen höchst gefährlicher Folgen.

Die allerschlimmste Folge des Haustrens der Juden ist aber, daß dadurch sehr oft Kinder verleitet werden, ihre Eltern zu bestehlen, und das Gestohlene dem Juden zu verkaufen. Töchter, die nicht Geld genug für ihren kleinen Putz erhalten, eignen sich dieß oder jenes aus der Haushaltung zu, und vertauschen es an den Juden für ein Band, für ein Tuch oder sonst etwas dieser Art. Das bleibt meistens doch im Kleinen, und der ökonomische Schade ist also nicht sehr bedeutend. Der Schade in Ansehung der Moralität ist aber doch immer groß genug. Die Söhne hingegen greifen gewöhnlich schon tiefer ins Eigenthum des Vaters. Fruchtdiebstähle geschehen von diesen sehr häufig, um von dem Erlöse ihrer Neigung zur Galanterie, zum Spiel und Trunk Genüge thun zu können.

Ueberhaupt sind diese herumziehenden Handelsjuden, wenn nicht selbst Diebe, doch Käufer gestohlener Waren. Mancher unter ihnen nimmt wohl allenfalls auch mit, was er unbemerkt zu sich nehmen kann. Aber der ehrlichste

ſie unter ihnen, der nie ſelbſt ſtehlen würde, hält es doch nicht für unerlaubt, von Dieben zu kaufen, und ihnen durchzuhelfen.

Am allerbeſten iſt es daher ohne Zweifel, wenn die Policey alles Hauſiren ohne Unterſchied verbietet, und herumziehende chriſtliche und jüdiſche Krämer, Trödeler, Lappenjuden und dergleichen Volk geradezu von den Grenzen abweiſet, oder wenn ſie im Lande angeſeſſen ſind, ſie nöthiget, an ihrem eigentlichen Wohnorte zu bleiben, und ihre Nahrung, wie andere ehrliche Leute, zu ſuchen. Es iſt beſſer, daß der Landmann in der Stadt ſeine Bedürfniſſe hohle, als daß er von dieſen Landſtreichern betrogen, daß der Wohlſtand und die Moralität ganzer Familien durch ſie zu Grunde gerichtet werde. Für die dringendſten Bedürfniſſe findet ſich in unſern kaufmänniſchen Zeiten wohl auch in dem kleinſten Dorfe ein kleiner Krämer, ſo bald er nur ſieht, daß etwas zu thun iſt, und daß ihm die Hauſirer nicht überall zuvor kommen.

Das Hausiren hat keinen einzigen sehr wesentlichen Nutzen. Die kleinen Vortheile der Bequemlichkeit, daß der Landmann seine Bedürfnisse gleich an Ort und Stelle befriedigen kann, verdienen gegen die weit größeren damit verbundenen Nachtheile nicht in Betrachtung gezogen zu werden. Man wird leicht verleitet, mehr zu kaufen, als man braucht, man geräth leicht in Schulden, und in die Klauen des Juden, aus denen keine Erlösung ist, man bekommt schlechte und theure Waren; Untreue in dem Inneren der Familien, Zerrüttung der Haushaltungen, Hausdiebstahl und dergl. wird dadurch befördert. Der Landmann bringt ohnehin einen Theil seiner Erzeugnisse in die Stadt. Da hat er Gelegenheit, was er bedarf, sich anzuschaffen. Vielleicht bricht er alsdann bisweilen auch etwas von dem Geld, was für Branntewein oder Wein bestimmt war, ab, und verwendet es für die Bedürfnisse, die er einkaufen muß. Und das ist sehr gut. Hat er sich hingegen an einen Hausirer gewöhnt, der ihm Credit gibt, so ist er weniger sparsam, erhält schlechtere

Wa-

Ware, und geräth nach und nach in Schulden.

Ehemahls, wo man gegen das Lottowesen noch nachsichtiger war, als jetzt, machten die herumziehenden Handelsjuden meistentheils auch die Collecteurs bey dem Landvolk. Sie waren es, die unter demselben die höchst verderbliche Lottosucht durch tausend Künste rege machten und lebendig erhielten. Sie erleichterten dieses höchstschädliche Spiel, indem sie das zum Kaufe der Loose erforderliche Geld sogleich verschaften, wenn sie irgend ein Pfand erhielten, oder indem sie etwas aus der Haushaltung kauften, was vielleicht für die Wirthschaft unentbehrlich war. Auch jetzt noch treiben manche dieses verderbliche Gewerbe, wenn die Policey nicht recht aufmerksam auf sie ist.

Der Handel mit Vieh, den die Juden auf dem Lande zu treiben pflegen, ist gewöhnlich dem Landmanne höchstnachtheilig. Selten werden die Juden ganz gutes Vieh liefern. Man darf nur die Geschichte ihrer Handelschaften kennen, um das sehr begreiflich zu finden.

den. Sehr wohlfeil wird irgendwo ein mittelmäßiges Stück Vieh eingekauft und damit in ein Dorf gezogen, wo es gewöhnlich gegen ein schlechteres höchstselten gegen ein gleichgutes oder besseres vertauscht wird. Das letztere ist meistens nur alsdann der Fall, wenn der Landmann das Vieh nicht zu beurtheilen weiß, und also in der Hoffnung zu gewinnen, schlechtere Ware eintauscht. Dem Juden ist es gewöhnlich bey dem Tausch darum zu thun, noch eine Zugabe an Geld oder Früchten zu erhalten. Auf diesem Wege bringt er es öfters so weit, daß er durch beständiges Vertauschen in einigen Tagen das Vieh und den Werth desselben zugleich hat. Sogar ist es sehr oft der Fall, daß zuletzt das Stück Vieh, das er zuerst in Umlauf brachte, wieder an ihn zurückkömmt, nachdem er durch die einzelnen Zugaben bey dem Tauschhandel seine Auslage dafür längst erhalten hat.

Dieß Gewerbe ist für den ärmeren Handelsjuden das einträglichste. Beym Handel für bares Geld gewinnt er nicht so viel. Doch läßt er sich natürlicher Weise auch dazu willig

fin-

finden. Er sucht sich denn bey dem Landmanne auf eine andere Weise zu helfen. Er weiß wohl, daß dieser Getraide und andere Producte, die er selbst erndtet, nicht sehr hoch anzuschlagen pfleget. Er fordert daher noch neben dem Kaufpreise etwas dieser Art, erhält es ohne große Schwierigkeit und gewinnt dadurch wenigstens einige Procente.

Auch läßt er sich größtentheils sehr bereitwillig finden, dem Landmanne, von dessen Vermögensumständen er sich übrigens zum Voraus eine sehr genaue Kenntniß zu verschaffen weiß, Credit zu geben. Dadurch verleitet er manchen, ohne daß er es gerade bedürfte, zu kaufen, und ein leichtsinniger Hauswirth überstellt bisweilen seinen Stall mit Vieh, weil der Jude ihm ein Stück anbot, das ihm gerade gefiel, und das er auf Credit haben konnte.

Der Jude verspricht in Ansehung dieser Schuld alle mögliche Nachsicht, setzt aber in dem Schuldscheine eine sehr kurze Frist. Das thut er, um früh genug Verzögerungszinsen anrechnen zu können. Er nimmt abschlägliche

Bezahlung an, schreibt aber natürlicher Weise immer erst von den Zinsen ab, und der arme Landmann kann nicht begreifen, warum er mit seiner Schuld nie fertig werden kann.

Indessen verliert der Jude die Geduld, und gewöhnlich gerade zur rechten Zeit, wenn er nähmlich merkt, daß sein Schuldner gewiß nicht zahlen kann, und vielleicht auch wegen anderer Posten, die er zu bezahlen hat, in Verlegenheit ist. Nun mahnt er täglich, droht mit Klagen, mit Auspfänden u. dergl. Der arme, geängstigte Bauer bittet und flehet vergeblich, und erkauft sich endlich Nachsicht auf einige Tage mit einer Quantität Getraide, oder mit irgend etwas anderem aus seiner Haushaltung, das dem Juden anständig ist. Ist der kurze Termin verflossen, so gehet die vorige Geschichte wieder von neuem an, und der arme Landmann wird wegen einer anfangs kleinen Schuld nach und nach beynahe ganz ausgesaugt.

Endlich wird denn doch geklagt; der Schuldner erhält gerichtliche Termine, wird dann

exe=

exequirt und der Proceß endiget sich, wo nicht mit dem Ruin des Landmannes, doch mit einer merklichen Zerrüttung seiner Vermögensumstände.

Man hat in verschiedenen Ländern auf verschiedene Weise dergleichen jüdische Bedrückungen und Uebervortheilungen von dem armen Landmanne abzuwenden gesucht. Aber die jüdischen Künste sind zu wirksam, um den vorgesetzten Zweck gänzlich erreichen zu können. Nach den Reichsgesetzen sollen überhaupt Juden mit Christen ohne obrigkeitliche Bestätigung keine Verträge schließen. Die genaue Beobachtung dieser Verordnung hat sehr große Schwierigkeiten. Sie hat daher auch nie völligen Gerichtsgebrauch erhalten. In einigen Ländern aber hat man sie in Ansehung gewisser Contracte, in andern überhaupt bey Judenschulden, die eine gewisse Summe übersteigen, angenommen.

In Rücksicht auf die Viehhändel insbesondere ist es in den meisten Ländern gewöhnlich, daß dieselbe gerichtlich müssen protocollirt werden,

den, was aber hauptsächlich wegen der Beschaffenheit des Viehes und der zu leistenden Gewährschaft zu geschehen pflegt. Auf andere Nebenbedingungen bey dergleichen Contracten wird selten Rücksicht genommen. Doch hat man in einigen Ländern auch hierüber besondere Verordnungen. So wurden z. E. erst vor einigen Jahren wegen der Pferdehändel zwischen Christen und Juden in dem Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt sehr zweckmäßige Vorschriften ertheilt t), die auf den Viehhandel überhaupt angewendet werden können.

Man habe, heißt es in dem Gesetze, beobachtet, daß die Pferdehändler, besonders die Juden, wenn sie an Unterthanen im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt Pferde verkaufen, und Zahlung borgen, über den Kaufpreis in barem Gelde sich beträchtliche Quantitäten an allerley Getraide und andern Producten bedungen, und den Käufern münd-

t) Staatswissenschaftliche Zeitung. 1790. Nro. CLXXIV. S. 1416.

mündlich alle nur mögliche Nachsicht versprochen, die schriftlichen Schuldscheine hingegen auf eine kurze Zahlungsfrist gestellt, auch hierauf zwar so lange, als sie ihren Schuldner für sicher hielten, theils der Zahlung halber nicht in ihn gedrungen, theils, was er selbst in Abschlag auf das Pretium zahlte, ihm auf die Verzögerungszinsen angerechnet haben, wodurch er endlich seinem Ruin nahe gebracht worden sey. Es wurde deßwegen verordnet:

1) daß aller Pferdehandel zwischen christlichen oder jüdischen Pferdehändlern, auch andern Verkäufern und zwischen Unterthanen bäuerlichen Standes, als Käufern, es sey denn, daß er gegen völlig bare Bezahlung geschehe, vor der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Käufers geschlossen werden, und widrigenfalls gegen den Käufer bäuerlichen Standes keine Klage statt haben,

2) daß kein Ausbeding und Versprechen von Getraide und andern Producten neben und über das bare Kaufgeld gültig seyn soll,

3) daß

3) daß keine Verzögerungszinsen statt finden sollen; weil diese Zinsen den bäuerlichen Landleuten durchaus verderblich seyen; auch die Gerichtsobrigkeit selbst, vor welcher der Contract geschlossen wird, billig wissen müsse, in welchen Terminen der Käufer die Zahlung leisten könne; der Verkäufer aber ohnehin, wenn er auf Zeit verkauft, das Pretium darnach einzurichten gewohnt sey, endlich derselbe auch nach verflossener Bezahlungsfrist seinen Schuldner belangen und von der Obrigkeit schnelle Hilfe fordern könne.

Die vorzüglichsten Wucherkünste bringt der Jude bey seinen Abrechnungen mit dem Landmanne in Anwendung. Und dabey wird er auch dem eben angeführten Verbote der Verzögerungszinsen sehr geschickt auszuweichen wissen. Er sucht immer verschiedene Geschäfte mit seinen Schuldnern zu machen, wobey die Bedingungen zwar Anfangs nicht gleich sind, die er aber doch sehr bald auf einen gleichen für ihn vortheilhaften Fuß zu setzen versteht. Wenn

der

der Schuldner in dem bestimmten Termine nicht zahlen kann, so muß wegen aller Forderungen, die der Jude an ihn hat, Richtigkeit gemacht, das heißt, es muß eine Abrechnung veranstaltet werden. Hier wird denn jede einzelne Forderung nebst Zinsen aufgeführt, diese werden zum Capital geschlagen, und allenfalls, um eine runde Summe zu machen, legt der Jude noch einige Thaler zu. Darüber wird nun ein ordentlicher Schuldschein ausgestellt. Bey der Abrechnung selbst, die meistens vorgenommen wird, wenn der Schuldner im Gedränge ist, darf dieser die Sache nicht so genau nehmen, und so werden denn sehr unrichtige und unliquide Forderungen durch die förmliche Schuldverschreibung gleichsam geheilet, der arme Landmann aber ist schändlich betrogen.

Diese

Diese Abrechnungen sollten nicht anders, als vor der ordentlichen Obrigkeit des Schuldners vorgenommen werden, und diese müßte die Beschaffenheit der verschiedenen Forderungen genau untersuchen, überall die Zinsen von dem Capital gehörig absondern, und dann erst ihre Bestätigung ertheilen. Aber wenn alsdenn der Jude wegen einer also bestätigten Forderung Klage führt, so muß ihm auch die prompteste Justiz administrirt werden. Denn das läßt sich freylich auch nicht läugnen, daß man es in manchen Gerichten, wenn ein Jude eine Schuld einklagt, so genau nicht zu nehmen pflegt, weil man dafür hält, der Jude könne schon eher warten, als ein anderer, indem er seinen Vortheil gewiß hinlänglich berechnet haben werde. Und so wird dann selbst auch dadurch wieder der Jude in seinem Wuchergeist bestätiget.

Weil

Weil er Wucher treibt, wird ihm langsamer die Justiz verwaltet; damit er dieses ohne Schaden sich gefallen lassen könne, so wuchert er. So dreht sich das ganze Juden-Wucherwesen in einem ewigen Cirkel, wobey man denn nicht läugnen kann, die Christen mit dem Juden die Schuld beynahe theilen.

Für das Landvolk wäre es am allervortheilhaftesten, wenn man dasselbe vor dem nachtheiligen Handel mit den Juden so viel möglich zu bewahren suchte. Eine zweckmäßig eingerichtete Creditcasse würde hier ohne Zweifel den meisten Nutzen stiften. Die Einkünfte reicher Gemeinde-Cassen und öffentlicher Stiftungen könnten nicht leicht nützlicher verwendet werden. Es kann dabey die Sicherheit dieser Fonds und die Bequemlichkeit der Bürger sehr gut verbunden werden. Die Haupt-

sache wäre, daß man kleinere Summen aus-liehe, keine gerichtlichen Schuldverschreibun-gen forderte, jenen Fonds im Concurs einen gesetzlichen Vorzug zugestünde, und daß man insbesondere auf die richtige Bezahlung der Zinsen zum eigenen Besten der Schuldner stren-ge hielte.

VI.

Ueber einige Hindernisse der Medicinal-Policey insbesondere auf dem Lande.

Es ist eine ganz eigene Sache mit der Policey, und mit der Beurtheilung ihrer Wirksamkeit. In einem und demselben Wirkungskreise ist sie diesem zu thätig, jenem zu unthätig. Bald hält man die Hindernisse, welche sie findet, für rechtmäßig, bald für unrechtmäßig. Hier ins Reine zu kommen ist unmöglich, so lang man über den Begriff der Policey noch nicht einig ist. Der eine wird ihr zu enge, der andere zu weite Grenzen setzen, und hier, wo es auf die so feine Scheidewand zwischen Staatsgewalt und bürgerlicher Freyheit ankömmt, kann man mit dem bequemen Grundsatze: medio tutissimus ibis nicht auskommen.

Es scheint mir hier zu einem Versuche, die verschiedenen Meinungen von dem Begriffe der

Policey zu vereinigen, der Ort nicht zu seyn. Auch ohne das kann, wie mir däucht, die Frage, die hier vorläufig in Betrachtung zu ziehen ist — was darf und muß der Staat in Ansehung der Gesundheit seiner Bürger thun? — beantwortet werden.

Der Grund der Staatsverbindung ist die Erreichung des Staatszweckes. Für diesen Zweck dürfen die Bürger von Staatswegen bestimmt werden, denn jeder Einzelne hat zu dem Ende seinen Willen dem allgemeinen Willen unterworfen. Zur Vollziehung dieses allgemeinen Willens ist die oberste Staatsgewalt einem Regenten, sey er nun eine moralische oder physische Person, übertragen. Soll die Absicht dieser Uebertragung nicht gänzlich vereitelt werden, so muß der Regent den einzelnen Bürger zum Gehorsam gegen den allgemeinen Willen anhalten, er muß ihn für den Zweck des Staats bestimmen.

Was ist nun dieser Zweck? Um allen (vielleicht ungegründeten oder unnöthigen) Reclamationen zum Besten der bürgerlichen Freyheit aus=

auszuweichen, wollen wir annehmen, daß der Zweck des Staats nichts anderes sey, als die Sicherheit aller äusseren vollkommenen Rechte der Bürger. Also nicht äussere Glückseligkeit, obgleich davon eben diese Sicherheit den Hauptbestandtheil ausmacht, welche also auch von der obersten Staatsgewalt nicht unter dem Vorwande der allgemeinen oder besondern Glückseligkeit verletzt werden dürfte.

Um den Zweck der Sicherheit zu erreichen, entsagt

1) jeder Einzelne aller Gewalt gegen den Einzelnen, und

2) Alle verbinden sich zur Vertheidigung ihrer vollkommenen äusseren Rechte, und zwar sowohl gegen Angriffe von anderen Menschen ausser dem Staat, als auch gegen Versuche die Ein oder mehrere Bürger gegen die allgemeine oder besondere Sicherheit machen könnten.

Der Regent ist diesem Vertrag gemäß verpflichtet, zu sorgen, daß keine unerlaubte Gewalt im Staat gebraucht werde, und daß,

wenn der Fall eintritt, jeder Bürger seine Kräfte zu der erforderlichen Vertheidigung vertragsmäßig anwende.

Nach dem Staatsvertrag muß nicht bloß unterlassen, sondern auch gehandelt werden. Der einzelne Bürger hat auf die Erfüllung dieses Vertrages zu seinem Besten kein Recht, als in so fern er auch von seiner Seite den Vertrag erfüllt, d. h. seine Kräfte nach dem Zwecke des Staats anwendet.

Wie aber wann er nicht kann? — Hier ist ein doppelter Fall möglich. Entweder er kann nicht durch seine Schuld oder er kann nicht ohne seine Schuld. In diesem Falle kann ihm keine Vernachläßigung seiner Pflichten zur Last gelegt, folglich seinen Mitbürgern kein Recht zugesprochen werden, ihm die Vortheile der Staatsverbindung zu entziehen. Anderst verhält es sich im ersten Fall.

Der Staatsbürger ist nicht mehr unumschränkter Herr seiner Kräfte. Ihre Verwendung für den Zweck des Staats kann von ihm gefordert, ja erzwungen werden. Ob er sie verwei

weigert, ob er dem rechtmäßigen Zwange sich widersetzt, oder ob er den Gebrauch seiner Kräfte durch seine eigene Schuld unmöglich macht, ist völlig einerley. Der Staat kann also von ihm fordern, daß er auch das letztere nicht thue. Der Staat kann von ihm fordern, daß er für seine Selbsterhaltung sorge. Der Staat ist befugt, ihm die Mittel dazu anzuweisen; er ist verpflichtet zu diesem Ende die zweckmäßigsten Anstalten zu treffen.

Der Staat ist demnach verbunden, und folglich auch berechtiget,

1) dafür zu sorgen, daß die Gesundheit der Bürger erhalten werde, Sanitäts-Anstalten und Gesetze zu machen; er ist
2) berechtiget, darauf zu sehen, daß die Krankheiten der Bürger aufs beste und zweckmäßigste gehoben werden, Medicinal-Anstalten und Gesetze zu machen.

Von dem Bürger kann gefordert werden:

1) daß er nichts thue, was seiner Selbsterhaltung entgegen ist; daß er bey seiner Wohnung, bey seinen Nahrungsmitteln,

bey seinen Vergnügungen u. s. w. die Erhaltung seiner Gesundheit und seines Lebens zum Hauptaugenmerk nehme;

2) daß er die zweckmäßigsten Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung seiner Gesundheit gebrauche.

Darauf zu sehen, daß diese Pflichten erfüllt werden, und dafür zu sorgen, daß sie aufs zweckmäßigste erfüllt werden können, ist die Bestimmung der Medicinal-Policey.

Sie entfernt die Gefahren, die der Gesundheit und dem Leben des Bürgers drohen. Ihre Sorgfalt erstreckt sich selbst auf den werdenden Bürger. Sie sorgt für Schwangere, Gebährende, und Wöchnerinnen. Sie wacht für die Jugend, und sucht der physischen Erziehung der Kinder eine zweckmäßige Richtung zu geben. Zum Besten Aller sorgt sie für die Reinigkeit der Luft, für die der Gesundheit gemäße Einrichtung der Wohngebäude, für die Unschädlichkeit der Nahrungsmittel. Sie ist aufmerksam auf die Vergnügungen der Bürger, und prüft die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der-

derselben. Sie bietet dem Leidenden Hilfe dar, indem sie einsichtsvolle Aerzte und Wundärzte bestellt, und für wohl eingerichtete Apotheken sorgt. Sie verfolgt und vertreibt Afterärzte und Quacksalber. Sie sucht das Gift ansteckender Krankheiten von den Bürgern abzuhalten. Sie unterrichtet und warnet den Bürger, und ermuntert ihn zur Sorge für seine Gesundheit, u. s. w. Dieß ist ohne Zweifel ihre schönste Seite.

Aber sie muß auch heilsamen Zwang brauchen. Sie beschränkt den übermäßigen Gebrauch an sich unschädlicher Nahrungsmittel. Sie verbietet Vergnügungen, die der Gesundheit nachtheilig sind. Sie bestraft die Thoren, die bey Quacksalbern Hilfe suchen. Sie sorgt dafür, daß die, welche zweckmäßige Hilfe verschmähen, aufhören, aus Vorurtheil oder Eigensinn, gegen sich selbst zu wüthen; daß sie nicht des Selbstmordes sich schuldig machen.

Aber überall kann hier nur mit äusserster Vorsicht Zwang angewendet werden. Einen bestimmten Arzt einem Kranken aufzudringen,

wäre

wäre — wenigstens äusserst hart; gefährlich in sehr vielen Fällen für den, dem man helfen wollte. Zutrauen läßt sich nicht gebieten oder erzwingen. Und selbst die Frage scheint noch zweifelhaft zu seyn, ob überhaupt der Gebrauch eines Arztes erzwungen werden kann. Wenigstens liegt in der Natur der Arzneywissenschaft selbst kein unbedeutender Zweifelsgrund. —

Menschenfreundliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt, Erleichterung der Hilfe, Belehrung — kurz, alle friedlichen Mittel sind für die Erreichung des wichtigen Zweckes der Medicinal-Policey ohne Zweifel die wirksamsten und wohlthätigsten.

Aber all' ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt ist nur allzu oft bey der größeren Zahl der Staatsbürger, bey den ungebildeteren Volks-Classen ohne Wirkung. Der Hindernisse, die ihr hier im Weg stehen, sind sehr viele. Ich versuche es, einige derselben, die mir unter die wichtigsten zu gehören scheinen, zu schildern.

Die

Die meisten Wohngebäude des gemeinen Mannes sind auf eine der Gesundheit ihrer Bewohner nachtheilige Weise angelegt. Oft wohnen Menschen und Vieh in friedlicher Eintracht bey einander. Der Rauch hat keinen andern Ausgang, als den er in verschiedenen zu diesem Zweck nicht bestimmten Oefnungen findet. Kaum sind die Bewohner gegen die Abwechslungen der Witterung nothdürftig geschützt. Reinlichkeit, ein so großes Beförderungs- und Erhaltungsmittel der Gesundheit, sucht man in diesen Wohnungen vergeblich. Wenn ein Bewohner krank wird, so ist Absonderung des Kranken von den Gesunden unmöglich.

Gewohnheit mildert freylich die Beschwerlichkeiten und Nachtheile dieser Einrichtung. Aber doch verliert gewiß der Staat manchen Bürger, weil hier die zweckmäßigste Hilfe bey dem besten Willen unmöglich so wirksam seyn kann, als sie sollte. Die Gewohnheit ist überdieß allen Verbesserungen hinderlich. Armuth noch mehr.

Aber,

Aber, wenn auch das, was einmahl da ist, sich nicht wohl ändern läßt, so kann doch bey der Aufführung neuer Gebäude die Policey für eine bessere Einrichtung Sorge tragen. Vieles läßt sich verbessern, ohne Vermehrung der Kosten. Mehr kann freylich eine gute Policey thun, wenn sie in ökonomischer Hinsicht von der Regierung unterstützt wird. Diese Unterstützung ist möglich ohne Nachtheil der Finanzen. Blosse Vorschüsse können sehr oft für den vorgesetzten Zweck hinreichend seyn. Sollten auch dabey, was doch nicht immer der Fall seyn würde, die Interessen aufgeopfert werden müssen, sollte vielleicht selbst bisweilen das Capital verlohren gehen u); so kommt das alles doch gegen die Vortheile nicht in Betrachtung, welche der Staat dadurch gewinnt, daß für die Erhaltung der Bürger zweckmäßig gesorgt ist,

daß

u) In Hessen und einigen andern Ländern gibt die Regierung Beyträge zu Ziegeldächern, um die Feuersgefahr zu verringern. Sollte die Gefahr des Lebens und der Gesundheit des Bürgers nicht gleiche Aufmerksamkeit verdienen?

daß sie einen Schritt weiter zu einer dem Staatswohl gemäßen Cultur gebracht werden.

Aber auch diesen wohlthätigen Bemühungen wird die Landessitte, wird die zur andern Natur gewordene Gewohnheit, ein kaum halbmenschliches Leben zu führen, manche große Hindernisse in den Weg legen. Sie können überwunden werden, aber nicht bloß durch einen an sich heilsamen Zwang. Alles was die Regierung thut, um die Bürger dem Hauptzwecke der Vervollkommnung näher zu bringen, erhält seine Hauptstütze durch die Aufklärungs-Policey. Durch zweckmäßigen Unterricht muß den Absichten der Regierung vorgearbeitet werden.

Selbst in Ländern, wo die Wohnungen des gemeinen Mannes etwas besser eingerichtet sind, haben sie doch noch sehr viele, der Gesundheit vorzüglich nachtheilige Mängel, die, wenigstens bey neuen Gebäuden, ohne Verletzung der Sparsamkeitsgesetze, durch gehörige Aufsicht vermieden werden könnten. Die Wohnzimmer sind gewöhnlich zu niedrig und eng, mit wenig und kleinen Fenstern, dagegen mit ungeheuern

heuern Oefen versehen. Der Fußboden ist selten mit Bretern belegt, meistens nur von Thonerde, was sowohl unreinlich, als feucht und ungesund ist. Das Ganze steht meistens in einem dicken Pfuhl, dessen ungesunde Ausdünstungen das Haus erfüllen. Das untere Stockwerk ist von beynahe gleich hohen Misthaufen umgeben. Gesunde Luft kann schwer beykommen und wann sie es kann, so begünstigt die Bauart gewöhnlich einen ewigen Zug, der besonders, wenn der Landmann in der warmen Stube sich gebraten hat, oder wenn er erhitzt von der Arbeit kömmt, so höchstgefährlich, und gewiß die Ursache sehr vieler unter den Landleuten vorzüglich häufigen Krankheiten ist.

Die Häuser, die einmahl da sind, muß man freylich ihrer Hauptanlage nach dulden. Im Innern der Gebäude kann man aber manches verbessern. Allein entweder Armuth, oder übelverstandene Oekonomie, althergebrachte Sitte, Eigensinn u. s. w. stehen auch hier den möglichen Verbesserungen entgegen. Die Sorgfalt

für

für die Gesundheit der Bürger ist daher so oft ohne den erwünschten Erfolg.

Freylich ist der gemeine Mann durch die Gewohnheit von Jugend auf mehr abgehärtet. Er lebt größten Theils in der freyen Luft; sein durch Arbeiten und einfache Lebensart gestählter Körper ist nicht so leicht empfänglich für die nachtheiligen Wirkungen, die die Mängel seiner Wohnung auf zärtlichere Menschen haben können. Aber obgleich diese Mängel im gesunden Zustand ihm weniger gefährlich sind; so sind sie doch, wenn er von Krankheiten befallen wird, der Wiederherstellung seiner Gesundheit, wenn auch sonst alle mögliche Sorgfalt angewendet würde, was doch so selten der Fall ist, in einem hohen Grade hinderlich.

Für die Verhütung dieser Mängel bey neuen Gebäuden kann die Policey allerdings Sorge tragen. Darauf muß in zweckmäßig verfaßten Bauordnungen vorzüglich Rücksicht genommen werden. Hauptsächlich aber ist darauf zu sehen, daß auch auf dem Lande geschickte und bauverständige Handwerksleute seyen.

Die ärmeren Einwohner der Städte sind in Ansehung ihrer Wohnungen in keiner besseren, sehr oft aber in einer schlimmeren Lage, als die Landleute. Ein großer Theil derselben wohnt in elenden Gebäuden, die den Nahmen von Häusern nicht verdienen, oder in kalten, feuchten, und dumpfigen Löchern. Sie sind weniger in der gesunden, freyen Luft beschäftiget. Viele sind vielmehr durch ihre Arbeiten in ihre ungesunden Höhlen und Löcher gebannt. Dagegen erhalten sie zwar durch die reichlichere und frühere Unterstützung, die ihnen zu Theil wird, einige, aber freylich eine sehr unverhältnißmäßige Entschädigung. Sorgfältigere Policey-Anstalten in den Städten haben auch auf sie zum Theil einen günstigen Einfluß. Doch sind bey weitem mehr arme Kranke in den Städten, als unter einer den Stadtbewohnern gleichen Anzahl von Landleuten. Die Ursachen hiervon verdienten eine ganz genaue, ins kleinste Detail gehende Untersuchung.

Bey den ärmeren Volksclassen werden oft alle guten Absichten der Medicinal-Policey vereitelt,

eitelt, weil die Hindernisse, die in der Lage dieser Menschen zu suchen sind, nicht gehoben werden können. Dieß ist bey der fehlerhaften Einrichtung ihrer Wohngebäude der Fall, und eben dieser Fall tritt auch in Ansehung des Gebrauches dieser Wohngebäude ein.

Oefters sind in eine kleine Wohnung, in ein kleines, niedriges, dumpfiges Zimmer so viele Menschen zusammen gepfropft, daß allein dadurch ihre Gesundheit in Gefahr geräth. Im Winter wird öfters die Gesellschaft noch durch Vieh, das man vor dem Erfrieren schützen will, vermehrt. Manchmahl wird denn auch noch Wäsche an dem fürchterlich geheitzten Ofen getrocknet. In den mit einer höchst ungesunden Luft angefüllten Stuben wohnt nun eine ganze, oft sehr zahlreiche Familie. Wird nun vollends Einer der Bewohner von einer Krankheit, vielleicht von einer ansteckenden Krankheit befallen, wie sollen die übrigen gegen Ansteckung sich bewahren? Wie soll dem Kranken die nöthige Pflege, Ruhe, Reinlichkeit u. s. w. verschaft werden?

Da diese Leute gewöhnlich gar keine, oder was noch schlimmer ist, verkehrte diätetische Begriffe haben, so nimmt der Kranke auf seinen Zustand keine Rücksicht, so bald er nur halb Herr über das Gefühl des Krankseyns werden kann. Nur das Uebergewicht dieses Gefühles kann ihn bewegen, sich zu schonen und Hilfe zu suchen.

Allein damit wird gewöhnlich so lange zu gewartet, bis die Krankheit aufs höchste gestiegen ist. Lange tröstet man sich mit einem hergebrachten Nahmen, womit man gewisse Empfindungen von Unbehaglichkeit, Uebelbefinden, Krankheit gewöhnlich bezeichnet, die man in der Regel für unbedeutend und vorübergehend hält. Hat die Krankheit einmahl einen solchen Nahmen, so entschließt man sich nicht leicht, Rath und Hilfe zu suchen. Es wird ja schon vorüber gehen.

Indessen ganz ohne Heilmittel, was im Zweifelsfall immer das beste wäre, will man doch auch nicht bleiben. Hausmittel werden hervorgesucht. Hilft dieses nicht, so wird

doch

doch jenes helfen. Nun wird eins auf das andere gesetzt; stirbt der Kranke, so hat er die Mittel nicht ordentlich gebraucht. So heißt es aber nur in diesem Falle; denn wenn er einen Arzt zu Rathe zog, so muß dieser die Schuld tragen. Wird der Patient wieder hergestellt, so sind die gebrauchten Mittel probat.

Und eben an diesem Probaten liegt größten Theils die Neigung der ungebildeteren Volks-Classe für die Hausmittel. In die Gelehrsamkeit und Erfahrung eines Arztes, dessen Kenntnisse allgemein anerkannt sind, setzen sie nicht halb so viel Vertrauen, als in ihre eigene vermeintliche Erfahrung. Das Gelehrte bey jenem macht ihnen oft die Sache nur verdächtig. Dazu kömmt denn noch, daß diese Hausmittel meistens auch wohlfeil sind. Was der Arzt verordnet ist gewöhnlich theurer, und seinen Rath muß man noch dazu bezahlen. Ueberdieß wird die lange Dauer einer methodischen Cur gefürchtet. Mancher schleppt sich lieber Jahre lang mit einem siechen Körper, als daß er sechs Wochen lang nach der Vorschrift eines Arztes lebte und Arzneymittel gebrauchte.

Selbst aber, wenn er ein Mahl sich entschließt, bey einem ordentlichen Arzte Rath und Hilfe zu suchen, so beobachtet er nur selten die Vorschriften die ihm ertheilt werden, wie er sollte. Nicht leicht wird er die Cur gänzlich abwarten, sondern, wenn er nur einiger Maßen Besserung fühlt, mit dem Gebrauche der verordneten Arzneymittel aufhören. Zugleich wird auch die vorgeschriebene Diät, die gewöhnlich doch kaum halb beobachtet wird, aufgegeben, öfters dadurch die Wiederkehr der kaum gehobenen Krankheit veranlaßt, wovon sodann meistens die Schuld auf den Arzt geschoben wird.

Diesem wird seine Mühe größten Theils auch durch den Genuß ungesunder und schlecht zubereiteter Nahrungsmittel unendlich erschwert. Ja! manche Krankheit wird durch den Genuß schädlicher Gewächse, und durch den sorglosen und leichtsinnigen Gebrauch gewisser metallener oder irdener Gefässe verursacht, wobey es dem Arzt oft schwer wird, den wahren Grund einer Krankheit zu entdecken, weil überdieß noch gewöhnlich die Fragen, die er vielleicht in dieser

Hin-

Hinsicht thut, unbefriedigend beantwortet werden. Und selbst solche Fragen und Untersuchungen können dazu beytragen, das Zutrauen gegen den Arzt zu vermindern, indem der gemeine Mann, der so fest am Alten hängt, in Dingen, die er schon so lange gebraucht hat, nichts nachtheiliges oder gefährliches finden kann.

Aderlassen, Schröpfen, Purgiren sind die gewöhnlichen Heilmittel, die der gemeine Mann sich selbst verordnet, und womit er bisweilen, unterstützt von unverständigen Barbierern, sich selbst mordet. Zu Medicinen, die nicht angreifen, wie er sich ausdrückt, hat er wenig Zutrauen. Leichter gibt er sich zufrieden, wenn ein Arzneymittel ihn halb tod macht. Es hat doch seine Schuldigkeit gethan, meint er.

Die unvernünftigen Begriffe, die der gemeine Mann von der Heilung der Krankheiten hat, befördern gar sehr das Zutrauen desselben zu den Quacksalbern und Afterärzten. Die Art, wie diese dem Staate höchstschädlichen Menschen die Kranken behandeln, stimmt ganz mit denselben überein. Sie verordnen ihm gewöhn-

lich die Mittel, zu welchen er am meisten Zutrauen hat. Da er sich von der Erkenntniß dessen, was in dem Inneren des menschlichen Körpers vorgehet, höchst sonderbare Vorstellungen macht, und darin immer etwas Wunderbares findet; so hat er zu demjenigen das größte Zutrauen, der nie den natürlichen Gang gehet, sondern der sich ihm durch besondere und unerhörte Kunststücke als einen Wundermann ankündiget. Daher seine Vorliebe für das Beurtheilen und Anzeigen der Krankheiten aus dem Urin, und sein Vorurtheil für Arcana und Universalmedicinen. Der Quacksalber schmeichelt seinen Vorurtheilen und Einbildungen, die der rechtschaffene Arzt so oft bekämpfen muß, wenn seine Bemühungen nicht ohne Erfolg seyn sollen. Zudem kömmt noch die Meinung, daß der Quacksalber wohlfeiler sey, und daß er mit seinen Wunderpulvern und Tincturen schneller curire. Der Quacksalber sucht auf alle mögliche Weise dem unwissenden und unerfahrnen Volk zu imponiren, rühmt seine großen und vielen Curen, dahingegen der wahre

Arzt bescheiden schweigt. Um des gemeinen Mannes Vertrauen zu gewinnen, ist es beynahe nothwendig, den Charlatan zu machen, und dazu entschließt sich der wahre Arzt doch selten.

Daß man die Quacksalber und Afterärzte mit unerbittlicher Strenge verfolge, daß man sie nirgends dulde, sie hart bestrafe, und wenn sie von ihrem verderblichen Gewerbe nicht ablassen, ihnen einen Platz im Zuchthause anweise, ist wohl Ein Mittel gegen Quacksalberey, allein es entspricht dem Zwecke nur sehr unvollkommen. Lange treibt ein solcher Mensch sein Wesen im Stillen, und vielleicht hat er schon manchen betrogenen Bürger hingeopfert, ehe er entdeckt wird. Ueberdieß hat die Vertilgung dieser gefährlichen Betrüger in unserem Teutschland noch seine eigenen Schwierigkeiten. Nicht alle Regierungen befolgen gleich strenge Grundsätze. Der verfolgte Quacksalber fliehet in ein anderes Land, wo er vielleicht für sein mörderisches Gewerbe sogar Schutz findet, und wo ihn seine alten Kunden fleißig besuchen. Man hat Beyspiele, daß dergleichen Betrüger

Meilen weit aufgesucht wurden, um vielleicht ein sieches Leben, oder gar den Tod von ihnen zu hohlen. In kleineren Territorien werden bisweilen diese Menschen um des Schutzgeldes willen gehegt, und nicht selten verwenden sich mehrere Nachbarn vergeblich für die Vertreibung derselben. Hier bleibt freylich nichts übrig, als den Betrüger, wenn er auf dem Gebiete des Herrn, dem seiner Unterthanen Wohl am Herzen liegt, betreten wird, zu ergreifen, und ihn ausser Stand zu setzen, ferner zu schaden.

Gesetze, wodurch den Unterthanen bey harter Strafe verboten wird, bey Quacksalbern und Afterärzten Rath zu suchen, haben selten die bezweckte Wirkung, weil die Uebertreter derselben nicht leicht entdeckt werden. Leichter würde dieses freylich geschehen, wenn man auf die Gesundheit der Bürger von Seiten der Policey aufmerksamer wäre, als es gewöhnlich der Fall ist, wenn man Aerzte auf dem Lande anstellte, die von Zeit zu Zeit ihren angewiesenen Bezirk bereisen, und die Kranken unaufgefodert,

dert, aber auch unentgeltlich besuchen müßten. Doch würde auch dabey nicht aller Unterschleif vermieden werden. Wenigstens sind mir Beyspiele bekannt, wo die Hilfe der Aerzte und selbst die Arzneymittel den Unterthanen, die dessen bedürftig waren, umsonst angeboten wurden, und wo diese doch unter der Hand ihre Zuflucht zu den Quacksalbern nahmen. Sie ließen sich die Besuche des Arztes gefallen, ließen selbst die verordneten Arzneymittel aus den Apotheken hohlen, und — brauchten die Quacksalbereyen des Afterarztes.

Auch hier wird es also wieder hauptsächlich auf die Aufklärungs-Policey und auf die Bemühungen einsichtsvoller und redlicher Kirchen- und Schullehrer ankommen.

Ein sehr großes Hinderniß, welches der Sorge für die Gesundheit des Landvolkes entgegen stehet, liegt endlich in einem unter dem gemeinen Manne herrschenden Vorurtheil, das geradezu dem Gebrauche aller Heilmittel widerspricht. Sehr oft hört man den höchst verderblichen Grundsatz: Was zum Tod bestimmt

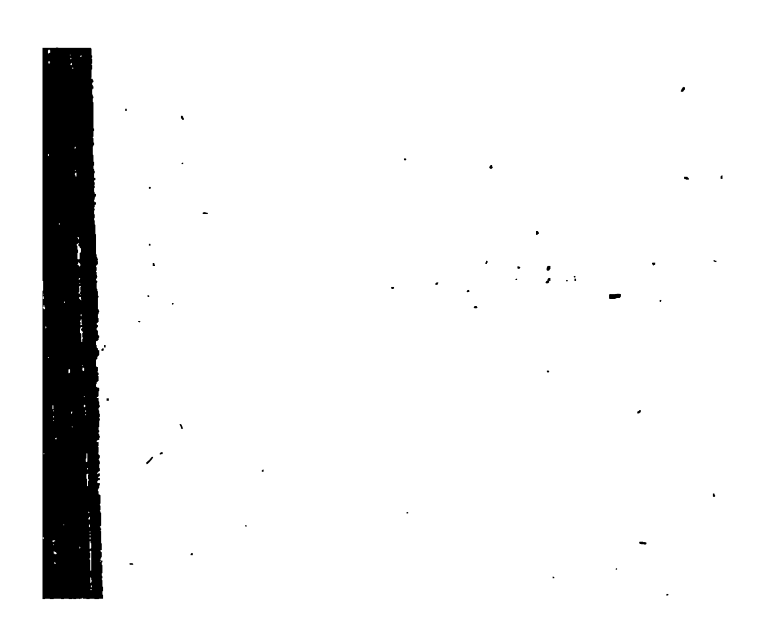
ist,

ist, muß doch sterben, man mag auch brauchen, was man will. Auch hier bleibt nichts übrig, als zweckmäßige Belehrung. Aber kaum wird man glauben, was ich selbst erlebt habe, daß sogar Volkslehrer jenen traurigen Wahn durch mißverstandene Erklärung biblischer Sprüche und religiöser Grundsätze von der göttlichen Vorsehung befördern und erhalten. In einem gewissen Lande ist den Predigern vorgeschrieben, in ihren Vorträgen gegen jenes Vorurtheil von Zeit zu Zeit das Volk durch richtigere Grundsätze zu belehren zu suchen. Ich hörte einst eine Predigt, die ganz dazu gemacht war, dasselbe vielmehr darin zu bestärken.

VII.

VII.

Ueber den Einfluß der Politik auf das Staatsrecht.



In unserem so ausgezeichnet politischen Jahrhundert würde sich der Schriftsteller wahrscheinlich nicht wenig lächerlich machen, der es für nöthig fände, den Einfluß der Politik auf das Staatsrecht zu beweisen. Man könnte ihm vielleicht nicht ohne Unrecht vorwerfen, daß er vor lauter Bäumen den Wald nicht sehe. Denn es gehöret eben kein großer Scharfblick dazu, um sich nur allzu bald zu überzeugen, daß Politik, (man nehme das Wort immerhin im besten und schlimmsten Sinne, dessen es fähig ist,) daß eine sehr geübte Fertigkeit, die wirksamsten Mittel für seine Zwecke aufzufinden und zu nützen, überall in einem weit höheren Werthe steht, als sie im Verhältniß gegen Güte und Gerechtigkeit, dem Manne von

Gefühl

Gefühl für alles was weise, gut, und recht, und edel ist, zu verdienen scheint. Sie sitzet nun einmahl auf dem Throne und vor dem Glanze, der sie umstrahlt, muß nicht selten die bescheidene Größe der Güte und Gerechtigkeit verschwinden.

Aber es wäre in einen hohen Grade unklug, darum und wegen des möglichen Mißbrauches, die Klugheit nicht als eine große, wohlthätige Gottesgabe, dankbarlich verehren zu wollen. Ohne sie ist ja wohl alles menschliche Beginnen eitel Thorheit. Aber die Thorheit ist bey weitem größer, so bald falsche, mißverstandene Klugheit die Handlungen der Menschen leitet. Sie wird zu einer Quelle tausendfältigem Unglück, so bald sie in niedrige List ausartet, oder die verächtliche Sclavin eines allverderblichen Egoismus wird.

Nie aber ist sie verderblicher, als wenn sie in dieser Gestalt auf die Verhältnisse, welche aus der Vereinigung der Menschen in eine bürgerliche Gesellschaft entspringen, wenn sie auf das Staatsrecht nicht als eine treue Gehilfin

zur Erreichung großer und wohlthätiger Zwecke, sondern als eine feile Dienerin der Eigennützigkeit und Gewaltthätigkeit wirket. Wie oft schon ist der ehrwürdige Nahme der Politik auf diese unwürdige Weise geschändet worden, so, daß es endlich dahin gekommen ist, daß man sich beynahe gewöhnt hat, mit dem Worte selbst einen nachtheiligen Begriff zu verbinden.

Ueber die mannichfaltigen Wirkungen der Politik auf das Staatsrecht ließe sich leicht ein großes Buch schreiben. Ich beschränke mich in diesen kurzen Betrachtungen darauf, ihren Einfluß auf die Lehre des Staatsrechts, vorzüglich des vaterländischen, näher zu untersuchen und darzustellen.

Die Grundsätze, nach welchen die Staatsgesellschaft ihre vereinigten Bemühungen zu Erreichung des vorgesetzten Zweckes einzurichten hat, beziehen sich theils auf die Rechte und Pflichten der obersten Gewalt im Staat und der ihr unterworfenen Bürger, theils auf die besten Mittel, den Staatszweck zu erreichen. Sie sind also theils rechtlich, theils politisch.

Die Rechte und Pflichten des regierenden und des gehorchenden Theil's der Staatsgesellschaft werden entweder unmittelbar aus dem Begriffe des Staats und aus dem Staatsvertrage hergeleitet, oder sie sind durch besondere Bestimmung, durch ausdrückliche Uebereinkunft, durch Staats-Grundgesetze festgesetzt. So entsteht natürliches und positives Staatsrecht.

Der Grundsatz des Staatsrechts: Alle Rechte und Pflichten im Staat müssen mit dem Staatszwecke übereinstimmen, wird durch die Politik bestimmt, in so fern diese das Verhältniß der Mittel zum Zweck zu beurtheilen hat. In dem gemeinschaftlichen Ziele müssen alle rechtlichen Grundsätze zusammenfließen, und ohne diese Harmonie wird jeder Staat auf irgend eine Weise in eine fehlerhafte und verderbliche Verfassung ausarten.

Die Begriffe von gesellschaftlichen Verhältnissen, von bürgerlichen Pflichten und Rechten sind in der menschlichen Seele zugleich mit den Anlagen und Neigungen zur gesellschaftlichen Verbindung.

Es sind nicht bloß thierische Triebe, die in dem Menschen die Begierde zur Gesellschaft erwecken. Die Vernunft hat auch ihren Theil daran. Ihre Sache ist es die Folgen zu überdenken — und unter diesen Folgen sind auch die rechtlichen Wirkungen einer solchen Verbindung.

So wie also die Natur, nach dem Begriffe der alten Römischen Philosophen, einen Theil des natürlichen Rechts alle lebende Wesen gelehrt hat a), so hat sie auch insbesondere dem Menschen die ersten rechtlichen Grundsätze von den besonderen Verhältnissen, in die seine Vorzüge vor allen andern Geschöpfen ihn setzen mußten, eingeprägt b).

Diese Begriffe und Grundsätze entwickelten sich und bildeten sich in dem nähmlichen Grade aus, in welchem Gesellschaften sich ausbildeten und ent-

a) Ulpianus Lib. I. Inst. §. 3. Jus naturale est, quod natura omnia animalia docuit. Nam jus istud non humani generis proprium, sed omnium animalium, quae in terra, quae in mari nascuntur, avium quoque commune est. L. I. §. 3. D. de Just. et jure.

b) Gajus Lib. I. Inst. Quod vero (jus) naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes per-

entwickelten. Jeder einzelne Fall brachte den ihm angemessenen Grundsatz hervor c).

Je kleiner die Gesellschaften sind — je größer der Raum ist, auf dem jedes einzelne Gesellschaftsglied sich ausbreiten kann — desto weniger Collision der Rechte — desto geringere Ausdehnung der Begriffe.

Als zuerst Staaten sich bildeten — da hatte jedes Glied der Gesellschaft seinen angewiesenen Platz — da war nicht Zeit zu lehren — sondern zu handeln.

Künste und Wissenschaften müssen zuerst einen gewissen Grad erreicht haben, ehe die Begierde sich zeigt, von dem, was man gedacht, versucht und erfahren hat, die Resultate seinen Mitmenschen mitzutheilen.

Die

peraeque custoditur; vocaturque jus gentium, quasi quo jure omnes gentes utuntur. L. 9. D. de J. et J.

c) Nam usu exigente et humanis necessitatibus, gentes humanae jura quaedam sibi constituerunt. §. 2. Inst. de jure nat. gent. et civ. — Ex hoc jure gentium introducta bella: discretae gentes: regna condita: dominia distincta: agris termini positi: aedificia collocata: commercium, emptiones, venditiones, locationes, conductiones, obligationes institutae etc. L. 5. D. de I. et J.

Die Kenntniß und Betrachtung einer grossen Anzahl einzelner Fälle führt zur Untersuchung allgemeiner Grundsätze zurück und so entstehen Systeme.

Aber tausend und aber tausend einzelner Fälle können untersucht, und geprüft — können auf allen möglichen Seiten betrachtet werden — ehe es einem einfällt, sie dazu zu gebrauchen.

Jahrhunderte lang kann ihre Kenntniß in den Grenzen eines kleinen Staates eingeschlossen bleiben, ehe sie der allgemeinen Aufmerksamkeit sich zeigen.

In einem kleinen Staate ist der Mund hinreichend, die Maßregeln, die man für nöthig hält, zu vertheidigen. Die Nachbarn, in den ersten Zeiten, noch nicht nahe genug, um Rücksicht zu heischen, achtet man nicht so, daß man ihnen Erläuterungen, Rechtfertigungen, oder wie man's sonst heißen will, vorzulegen' für nöthig hält — ein Umstand der uns in der Folge — bey mehrerer Ausbildung der Staaten, schöne

schöne und wichtige Untersuchungen aus dem allgemeinen Staatsrechte verschafft hat.

Die Regierungsformen und Schicksale der Staaten haben auf dieß Studium nicht geringen Einfluß:

Im Freystaate handelt der Patriot, und schreibt erst, wenn das Handeln ihm Zeit dazu läßt. Aber wie selten war dieß der Fall in den älteren Freystaaten?

Auch die Monarchie, indem sie sich bildet und befestiget, heischt die thätige Theilnehmung des Patrioten. Aber indem er dem Monarchen die Beobachtung der Naturgesetze zur zweyfachen Pflicht zu machen sucht, zeigt er seine Kenntnisse zwar, allein er baut keine Systeme.

Despotie leidet Untersuchungen von der Art gar nicht. Daß die Menschen ihre natürliche Rechte kennen, taugt nicht für sie.

Im Gefolge der Philosophie zeigt sich zuerst die wissenschaftliche Form des natürlichen Staatsrechts. Dem Forscher, der die Pflichten des Menschen untersucht, stellen sich von selbst die Pflichten des Staatsbürgers

dar

dar; dem Menschenfreund, der über das Glück der Menschheit nachdenkt, stellt sich von selbst das Glück der Staaten dar.

Aus den stillen Hallen der Schulen gehet unsere Wissenschaft in die Reiche aus.

Gelehrte, Philosophen von Profession haben sich indeß gebildet. Es entstehen Unruhen — jeder Staatsbürger nimmt Parthey — die Hand, die des Schwerdts nicht gewohnt ist — greift nach der Feder.

Der einmahl geweckte Untersuchungsgeist ruht nicht; zumahl wenn eine Reihe wichtiger Ereignisse ihm stets neue Nahrung gibt.

Es wird gestritten, und mitten unter Zank und Streit bildet sich die Wissenschaft aus, deren tiefste Gründe durch den angestrengten Scharfsinn so manches Philosophen bis auf ihre innersten Falten entwickelt und durchforscht worden sind.

Aber gerade der Weg, den die Urheber der politischen Wissenschaften betraten, führte nicht immer in den Tempel der Wahrheit. Wo politische Parteyen sich gebildet haben, da werden

nicht sowohl Wahrheiten, als vielmehr Vertheidigungsmittel, Rechtfertigungsgründe aufgesucht. Nie ist es die Sache der Wahrheit; selten die Ruhe des Staats, immer das Interesse der Partey, worauf der Schriftsteller sein Augenmerk richtet. Der dritte Unparteyische, der die Gründe und Gegengründe mit Wahrheitsliebe prüft, kann erst aus solchen politischen Streitigkeiten für die Sache der Wahrheit Nutzen ziehen.

Die Regierungsform eines Staates hat auf die staatsrechtlichen Grundsätze unendlich wichtigen Einfluß. Interesse gebietet hier, als gerecht zu vertheidigen, was dort, als schreyende Ungerechtigkeit dargestellt wird. Jener erhebt die Rechte des Menschen und Bürgers, die Rechte der Freyheit und Gleichheit in den Himmel, während der Bürger eines anderen Staats nichts als lächerliche Träumereyen darin findet.

Selbst auf die größere oder geringere Cultur der politischen Wissenschaften, und insbesondere des Staatsrechts äussert nach den ver-

schie-

schiedenen Regierungsformen die Politik ihren mächtigen Einfluß. „In einem despotischen oder sonst gesetzlosen Staate herrscht eine ganz andere Literatur, als in einem republicanischen. Wenn in jenem der willkährlichen Regierung moralische und andere Erbauungsbücher willkommen sind, so erwecken bey ihr die historischen und politischen Werke Eifersucht und Mißtrauen. Von der Sittenlehre hofft der Eroberer, daß sie die Unterjochten geschmeidiger mache; von der Geschichte hingegen, von dem Natur- und Völkerrecht besorgt er, daß sie ihnen die Augen eröffnen. Liegt nicht hierin der Grund, warum der sclavische Orient von jeher fruchtbarer an moralischen als an guten historischen Schriften gewesen? Läßt sich nicht hieraus Roms und Griechenlands ganz verschiedener Geschmack, während der freyen Verfassung und nach ihrem Untergange erklären? Unter der unumschränkten Regierung Alexanders des Großen, blühten zwar immer noch einige Zweige der Literatur, besonders abgezogene Weltweisheit, Critik, Sprachkunst, feiner Ge-

schmack in den Künsten; andere hingegen, z. B. höhere Dichtkunst und politische Beredtsamkeit trieben schon weit weniger Früchte, als Blüte. So wahr ists, daß gewisse Geistes-Producte nur in einem Clima der Freyheit gedeihen! Auch in Rom änderte sich der Geschmack zugleich mit der Verfassung. Wenn in despotischen Staaten republicanische Gesinnungen als Schleichwaren verboten sind, so sind's in republicanischen Staaten despotische. Nach der Abschaffung der königlichen Gewalt machte in Rom die Freyheitsschwärmerey den Königsnahmen zum Schimpfwort, und in England war zu Cromwells Zeiten dieser Nahme so verabscheut, daß man auch in dem Unservater nicht mehr sagte: Es nahe dein Reich, sondern deine Republik!" d).

Einen sehr großen Theil des allgemeinen Staatsrechts finden wir nicht aus Forschungstrieb nach Wahrheit, sondern aus Par-

d) Schwab über den Einfluß der Nachahmung fremder Werke auf den vaterländischen Geschmack. S. 89 und 90.

Parteysucht bearbeitet. Der große Kampf der weltlichen Macht mit der Hierarchie, die bürgerlichen Unruhen in Frankreich und England, das Ringen nach Gewissensfreyheit, gaben im 16ten und 17ten Jahrhundert einer Menge von Schriftstellern die Feder in die Hand, welche dem großen Hugo Grotius, dem Vater des allgemeinen Staatsrechts, freylich mit ungleichem Glücke vorarbeiteten.

Noch dachte man in jenen Zeiten nicht auf die gründliche Entwickelung der Begriffe des allgemeinen Staatsrechts. Einzelne Grundsätze desselben wurden auf die kirchlichen und politischen Streitpuncte, gleichviel ob richtig oder unrichtig, bloß nach dem Zwecke der Parteyen angewendet. Selbst einer der der besten damahligen Schriftsteller, Bodin e), ließ sich durch politische Rücksichten verleiten, widersprechende Grundsätze in seiner Schrift de la republique auf-

e) de Thou sagt von ihm: opus magnum de republica gallice publicavit, in quo, ut omni scientiarum genere non tincti, sed imbuti ingenii fidem fecit, sic nonnullis, qui recte judicant, non omnino ab ostentationis innato genti vitio vacuum se probavit.

aufzustellen. Als Vertheidiger der Volksrechte auf dem Reichstage zu Blois (1576) zog er sich die Ungnade Heinrichs III. zu, die er durch jene Schrift, wo er die uneingeschränkte Gewalt der Fürsten bekämpfte, noch vermehrte. Er trat zu der Ligue über, und mißfiel auch dieser, weil er die Absetzung eines Regenten für unerlaubt erklärte f). Nicht aus Ueberzeugung that er dieß; sondern in Rücksicht auf die Zeitumstände, und weil er sein Vaterland durch innere Unruhen und Factionen zerrissen sah; weil er den gänzlichen Zerfall der Verfassung, und Auflösung in eine zerstörende Anarchie fürchtete. Die Politik rieth ihm, den Unterthanen das Recht abzusprechen, von der Tyranney sich zu befreyen, und dagegen zu behaupten, daß ihre Nachbarn sie davon zu befreyen berechtiget seyen. Schon dieses beweiset hinlänglich, daß mehr die Politik, als aufrichtige Wahrheitsliebe ihm die Feder führte.

Ueberhaupt vertauschten in jenen Zeiten die verschiedenen Parteyen nicht selten ihre Grund-

sätze

f) De la republique. Liv. II. chap. 5.

säze gegen einander. Die Religions-Streitigkeiten hatten das Feuer der innerlichen Unruhen entzündet, wodurch damahls Frankreich zerrüttet wurde. Die Katholiken waren die eifrigsten Vertheidiger der königlichen Gewalt, so lang sie die Könige den Plan der Unterdrükkung gegen die Reformirten standhaft verfolgen sahen. Sie behaupteten die Volks-Majestät und Souverainität, so bald sie ihre Könige für Kezerfreunde und selbst für Kezer hielten. Claudius de Sainctes, Bischoff zu Evreux stellte 1561 in seiner Confession de foi catholique den Saz auf, daß man auch ungerechten Fürsten unbedingten Gehorsam schuldig sey, und eben derselbe behauptete nach Heinrichs III. Ermordung, daß sie rechtmäßig sey und daß Heinrich IV. dasselbe Schicksal verdiene.

Die Reformirten fochten die unumschränkte Gewalt der Könige an, und vertheidigten die Rechte des Volks, so lang jene sie verfolgten und zu unterdrücken suchten. Sie veränderten ihre Grundsäze, als Heinrich IV. den Thron bestieg. Franz Hotomann hatte in sei-

nicht die Doctrinalinterpretation ein so grosses Gewicht in der positiven Rechtsgelahrheit erhalten hätte, ein Gewicht, das sie so lange behaupten wird, als man nicht völlig klare und genau bestimmte Formeln erfunden haben wird, um die rechtlichen Verhältnissen in Gesetzen festzustellen, die gar keine Erklärung zulassen, weil ihre Deutlichkeit keine Zweifel Statt finden läßt. Schriftsteller und Lehrer werden also auch hier dem mannigfaltigen Einflusse der Politik von innen und von aussen sich nicht immmer entziehen können.

Jeder Staatsbürger ist berechtiget, das Verhältniß einer Staatsverfassung zu dem öffentlichen Wohl zu untersuchen, und die Zweckmäßigkeit der Staats-Grundgesetze zu prüfen. Da man bey keiner Regierung eine andere Absicht voraussetzen kann, als die, daß der Zweck der Staatsverbindung aufs vollkommenste erreichet werde; so muß ihr jede Bemühung des Staatsbürgers, die diese Absicht zu befördern fähig ist, willkommen seyn. Die Vergleichung der Forderungen der Staatsklugheit mit den bestehen-

den Einrichtungen eines Staates, und die Untersuchung, ob diese jenen entsprechen, ist folglich als eine sehr nützliche Anwendung der Politik in dem Staatsrechte zu betrachten.

Aber bey diesen Untersuchungen muß man allein durch die Betrachtung des öffentlichen Wohls sich leiten lassen, nicht aus persönlichen Rücksichten, nicht aus Parteysucht tadeln, was keinen Tadel verdient, nicht boshafter Weise Unzufriedenheit mit den Staatseinrichtungen zu erregen suchen, nicht Grundsätze, ohne, oder vielleicht gar gegen eigene Ueberzeugung vertheidigen, um einer oder der andern Partey zu gefallen. Diese Politik ist jederzeit der Ruhe der Staaten gefährlich, und gereichet denen, welche sie üben, zur Schande.

Auch bey der Anwendung staatsrechtlicher Grundsätze auf die Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Glieder eines Staates zeigt sich oft der mächtige Einfluß der Politik. Gesetze, die nicht alles auf das genaueste und deutlichste bestimmen, werden von jedem, auf dessen rechtlichen Verhältnisse sie angewendet werden sollen,

Policey zu vereinigen, der Ort nicht zu seyn. Auch ohne das kann, wie mir däucht, die Frage, die hier vorläufig in Betrachtung zu ziehen ist — was darf und muß der Staat in Ansehung der Gesundheit seiner Bürger thun? — beantwortet werden.

Der Grund der Staatsverbindung ist die Erreichung des Staatszweckes. Für diesen Zweck dürfen die Bürger von Staatswegen bestimmt werden, denn jeder Einzelne hat zu dem Ende seinen Willen dem allgemeinen Willen unterworfen. Zur Vollziehung dieses allgemeinen Willens ist die oberste Staatsgewalt einem Regenten, sey er nun eine moralische oder physische Person, übertragen. Soll die Absicht dieser Uebertragung nicht gänzlich vereitelt werden, so muß der Regent den einzelnen Bürger zum Gehorsam gegen den allgemeinen Willen anhalten, er muß ihn für den Zweck des Staats bestimmen.

Was ist nun dieser Zweck? Um allen (vielleicht ungegründeten oder unnöthigen) Reclamationen zum Besten der bürgerlichen Freyheit aus-

auszuweichen, wollen wir annehmen, daß der Zweck des Staats nichts anderes sey, als die Sicherheit aller äusseren vollkommenen Rechte der Bürger. Also nicht äussere Glückseligkeit, obgleich davon eben diese Sicherheit den Hauptbestandtheil ausmacht, welche also auch von der obersten Staatsgewalt nicht unter dem Vorwande der allgemeinen oder besondern Glückseligkeit verletzt werden dürfte.

Um den Zweck der Sicherheit zu erreichen, entsagt

1) jeder Einzelne aller Gewalt gegen den Einzelnen, und

2) Alle verbinden sich zur Vertheidigung ihrer vollkommenen äusseren Rechte, und zwar sowohl gegen Angriffe von anderen Menschen ausser dem Staat, als auch gegen Versuche die Ein oder mehrere Bürger gegen die allgemeine oder besondere Sicherheit machen könnten.

Der Regent ist diesem Vertrag gemäß verpflichtet, zu sorgen, daß keine unerlaubte Gewalt im Staat gebraucht werde, und daß,

wenn der Fall eintritt, jeder Bürger seine Kräfte zu der erforderlichen Vertheidigung vertragsmäßig anwende.

Nach dem Staatsvertrag muß nicht bloß unterlassen, sondern auch gehandelt werden. Der einzelne Bürger hat auf die Erfüllung dieses Vertrages zu seinem Besten kein Recht, als in so fern er auch von seiner Seite den Vertrag erfüllt, d. h. seine Kräfte nach dem Zwecke des Staats anwendet.

Wie aber wann er nicht kann? — Hier ist ein doppelter Fall möglich. Entweder er kann nicht durch seine Schuld oder er kann nicht ohne seine Schuld. In diesem Falle kann ihm keine Vernachläßigung seiner Pflichten zur Last gelegt, folglich seinen Mitbürgern kein Recht zugesprochen werden, ihm die Vortheile der Staatsverbindung zu entziehen. Anderst verhält es sich im ersten Fall.

Der Staatsbürger ist nicht mehr unumschränkter Herr seiner Kräfte. Ihre Verwendung für den Zweck des Staats kann von ihm gefordert, ja erzwungen werden. Ob er sie verwei-

weigert, ob er dem rechtmäßigen Zwange sich widersetzt, oder ob er den Gebrauch seiner Kräfte durch seine eigene Schuld unmöglich macht, ist völlig einerley. Der Staat kann also von ihm fordern, daß er auch das letztere nicht thue. Der Staat kann von ihm fordern, daß er für seine Selbsterhaltung sorge. Der Staat ist befugt, ihm die Mittel dazu anzuweisen; er ist verpflichtet zu diesem Ende die zweckmäßigsten Anstalten zu treffen.

Der Staat ist demnach verbunden, und folglich auch berechtiget,

1) dafür zu sorgen, daß die Gesundheit der Bürger erhalten werde, Sanitäts-Anstalten und Gesetze zu machen; er ist

2) berechtiget, darauf zu sehen, daß die Krankheiten der Bürger aufs beste und zweckmäßigste gehoben werden, Medicinal-Anstalten und Gesetze zu machen.

Von dem Bürger kann gefordert werden:

1) daß er nichts thue, was seiner Selbsterhaltung entgegen ist; daß er bey seiner Wohnung, bey seinen Nahrungsmitteln,

bey seinen Vergnügungen u. s. w. die Erhaltung seiner Gesundheit und seines Lebens zum Hauptaugenmerk nehme;

2) daß er die zweckmäßigsten Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung seiner Gesundheit gebrauche.

Darauf zu sehen, daß diese Pflichten erfüllt werden, und dafür zu sorgen, daß sie aufs zweckmäßigste erfüllt werden können, ist die Bestimmung der Medicinal-Policey.

Sie entfernt die Gefahren, die der Gesundheit und dem Leben des Bürgers drohen. Ihre Sorgfalt erstreckt sich selbst auf den werdenden Bürger. Sie sorgt für Schwangere, Gebährende, und Wöchnerinnen. Sie wacht für die Jugend, und sucht der physischen Erziehung der Kinder eine zweckmäßige Richtung zu geben. Zum Besten Aller sorgt sie für die Reinigkeit der Luft, für die der Gesundheit gemäße Einrichtung der Wohngebäude, für die Unschädlichkeit der Nahrungsmittel. Sie ist aufmerksam auf die Vergnügungen der Bürger, und prüft die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der-

derselben. Sie bietet dem Leidenden Hilfe dar, indem sie einsichtsvolle Aerzte und Wundärzte bestellt, und für wohl eingerichtete Apotheken sorgt. Sie verfolgt und vertreibt Afterärzte und Quacksalber. Sie sucht das Gift anstekkender Krankheiten von den Bürgern abzuhalten. Sie unterrichtet und warnet den Bürger, und ermuntert ihn zur Sorge für seine Gesundheit, u. s. w. Dieß ist ohne Zweifel ihre schönste Seite.

Aber sie muß auch heilsamen Zwang brauchen. Sie beschränkt den übermäßigen Gebrauch an sich unschädlicher Nahrungsmittel. Sie verbietet Vergnügungen, die der Gesundheit nachtheilig sind. Sie bestraft die Thoren, die bey Quacksalbern Hilfe suchen. Sie sorgt dafür, daß die, welche zweckmäßige Hilfe verschmähen, aufhören, aus Vorurtheil oder Eigensinn, gegen sich selbst zu wüthen; daß sie nicht des Selbstmordes sich schuldig machen.

Aber überall kann hier nur mit äusserster Vorsicht Zwang angewendet werden. Einen bestimmten Arzt einem Kranken aufzudringen, wäre

wäre — wenigstens äusserst hart; gefährlich in sehr vielen Fällen für den, dem man helfen wollte. Zutrauen läßt sich nicht gebieten oder erzwingen. Und selbst die Frage scheint noch zweifelhaft zu seyn, ob überhaupt der Gebrauch eines Arztes erzwungen werden kann. Wenigstens liegt in der Natur der Arzneywissenschaft selbst kein unbedeutender Zweifelsgrund. —

Menschenfreundliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt, Erleichterung der Hilfe, Belehrung — kurz, alle friedlichen Mittel sind für die Erreichung des wichtigen Zweckes der Medicinal-Policey ohne Zweifel die wirksamsten und wohlthätigsten.

Aber all' ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt ist nur allzu oft bey der größeren Zahl der Staatsbürger, bey den ungebildeteren Volks-Classen ohne Wirkung. Der Hindernisse, die ihr hier im Weg stehen, sind sehr viele. Ich versuche es, einige derselben, die mir unter die wichtigsten zu gehören scheinen, zu schildern.

Die

Die meisten Wohngebäude des gemeinen Mannes sind auf eine der Gesundheit ihrer Bewohner nachtheilige Weise angelegt. Oft wohnen Menschen und Vieh in friedlicher Eintracht bey einander. Der Rauch hat keinen andern Ausgang, als den er in verschiedenen zu diesem Zweck nicht bestimmten Oefnungen findet. Kaum sind die Bewohner gegen die Abwechslungen der Witterung nothdürftig geschützt. Reinlichkeit, ein so großes Beförderungs- und Erhaltungsmittel der Gesundheit, sucht man in diesen Wohnungen vergeblich. Wenn ein Bewohner krank wird, so ist Absonderung des Kranken von den Gesunden unmöglich.

Gewohnheit mildert freylich die Beschwerlichkeiten und Nachtheile dieser Einrichtung. Aber doch verliert gewiß der Staat manchen Bürger, weil hier die zweckmäßigste Hilfe bey dem besten Willen unmöglich so wirksam seyn kann, als sie sollte. Die Gewohnheit ist überdieß allen Verbesserungen hinderlich. Armuth noch mehr.

Aber, wenn auch das, was einmahl da ist, sich nicht wohl ändern läßt, so kann doch bey der Aufführung neuer Gebäude die Policey für eine bessere Einrichtung Sorge tragen. Vieles läßt sich verbessern, ohne Vermehrung der Kosten. Mehr kann freylich eine gute Policey thun, wenn sie in ökonomischer Hinsicht von der Regierung unterstützt wird. Diese Unterstützung ist möglich ohne Nachtheil der Finanzen. Bloße Vorschüsse können sehr oft für den vorgesetzten Zweck hinreichend seyn. Sollten auch dabey, was doch nicht immer der Fall seyn würde, die Interessen aufgeopfert werden müssen, sollte vielleicht selbst bisweilen das Capital verlohren gehen u); so kommt das alles doch gegen die Vortheile nicht in Betrachtung, welche der Staat dadurch gewinnt, daß für die Erhaltung der Bürger zweckmäßig gesorgt ist, daß

u) In Hessen und einigen andern Ländern gibt die Regierung Beyträge zu Ziegeldächern, um die Feuersgefahr zu verringern. Sollte die Gefahr des Lebens und der Gesundheit des Bürgers nicht gleiche Aufmerksamkeit verdienen?

daß sie einen Schritt weiter zu einer dem Staatswohl gemäßen Cultur gebracht werden.

Aber auch diesen wohlthätigen Bemühungen wird die Landessitte, wird die zur andern Natur gewordene Gewohnheit, ein kaum halbmenschliches Leben zu führen, manche große Hindernisse in den Weg legen. Sie können überwunden werden, aber nicht bloß durch einen an sich heilsamen Zwang. Alles was die Regierung thut, um die Bürger dem Hauptzwecke der Vervollkommnung näher zu bringen, erhält seine Hauptstütze durch die Aufklärungs-Policey. Durch zweckmäßigen Unterricht muß den Absichten der Regierung vorgearbeitet werden.

Selbst in Ländern, wo die Wohnungen des gemeinen Mannes etwas besser eingerichtet sind, haben sie doch noch sehr viele, der Gesundheit vorzüglich nachtheilige Mängel, die, wenigstens bey neuen Gebäuden, ohne Verletzung der Sparsamkeitsgesetze, durch gehörige Aufsicht vermieden werden könnten. Die Wohnzimmer sind gewöhnlich zu niedrig und eng, mit wenig und kleinen Fenstern, dagegen mit ungeheuern

heuern Oefen versehen. Der Fußboden ist selten mit Bretern belegt, meistens nur von Thonerde, was sowohl unreinlich, als feucht und ungesund ist. Das Ganze steht meistens in einem dicken Pfuhl, dessen ungesunde Ausdünstungen das Haus erfüllen. Das untere Stockwerk ist von beynahe gleich hohen Misthaufen umgeben. Gesunde Luft kann schwer beykommen und wann sie es kann, so begünstigt die Bauart gewöhnlich einen ewigen Zug, der besonders, wenn der Landmann in der warmen Stube sich gebraten hat, oder wenn er erhitzt von der Arbeit kömmt, so höchstgefährlich, und gewiß die Ursache sehr vieler unter den Landleuten vorzüglich häufigen Krankheiten ist.

Die Häuser, die einmahl da sind, muß man freylich ihrer Hauptanlage nach dulden. Im Innern der Gebäude kann man aber manches verbessern. Allein entweder Armuth, oder übelverstandene Oekonomie, althergebrachte Sitte, Eigensinn u. s. w. stehen auch hier den möglichen Verbesserungen entgegen. Die Sorgfalt

für

für die Gesundheit der Bürger ist daher so oft ohne den erwünschten Erfolg.

Freylich ist der gemeine Mann durch die Gewohnheit von Jugend auf mehr abgehärtet. Er lebt größten Theils in der freyen Luft; sein durch Arbeiten und einfache Lebensart gestählter Körper ist nicht so leicht empfänglich für die nachtheiligen Wirkungen, die die Mängel seiner Wohnung auf zärtlichere Menschen haben können. Aber obgleich diese Mängel im gesunden Zustand ihm weniger gefährlich sind; so sind sie doch, wenn er von Krankheiten befallen wird, der Wiederherstellung seiner Gesundheit, wenn auch sonst alle mögliche Sorgfalt angewendet würde, was doch so selten der Fall ist, in einem hohen Grade hinderlich.

Für die Verhütung dieser Mängel bey neuen Gebäuden kann die Policey allerdings Sorge tragen. Darauf muß in zweckmäßig verfaßten Bauordnungen vorzüglich Rücksicht genommen werden. Hauptsächlich aber ist darauf zu sehen, daß auch auf dem Lande geschickte und bauverständige Handwerksleute seyen.

Die ärmeren Einwohner der Städte sind in Ansehung ihrer Wohnungen in keiner besseren, sehr oft aber in einer schlimmeren Lage, als die Landleute. Ein großer Theil derselben wohnt in elenden Gebäuden, die den Nahmen von Häusern nicht verdienen, oder in kalten, feuchten, und dumpfigen Löchern. Sie sind weniger in der gesunden, freyen Luft beschäftiget. Viele sind vielmehr durch ihre Arbeiten in ihre ungesunden Höhlen und Löcher gebannt. Dagegen erhalten sie zwar durch die reichlichere und frühere Unterstützung, die ihnen zu Theil wird, einige, aber freylich eine sehr unverhältnißmäßige Entschädigung. Sorgfältigere Policey-Anstalten in den Städten haben auch auf sie zum Theil einen günstigen Einfluß. Doch sind bey weitem mehr arme Kranke in den Städten, als unter einer den Stadtbewohnern gleichen Anzahl von Landleuten. Die Ursachen hiervon verdienten eine ganz genaue, ins kleinste Detail gehende Untersuchung.

Bey den ärmeren Volksclassen werden oft alle guten Absichten der Medicinal-Policey vereitelt,

eitelt, weil die Hindernisse, die in der Lage dieser Menschen zu suchen sind, nicht gehoben werden können. Dieß ist bey der fehlerhaften Einrichtung ihrer Wohngebäude der Fall, und eben dieser Fall tritt auch in Ansehung des Gebrauches dieser Wohngebäude ein.

Oefters sind in eine kleine Wohnung, in ein kleines, niedriges, dumpfiges Zimmer so viele Menschen zusammen gepfropft, daß allein dadurch ihre Gesundheit in Gefahr geräth. Im Winter wird öfters die Gesellschaft noch durch Vieh, das man vor dem Erfrieren schützen will, vermehrt. Manchmahl wird denn auch noch Wäsche an dem fürchterlich geheitzten Ofen getrocknet. In den mit einer höchst ungesunden Luft angefüllten Stuben wohnt nun eine ganze, oft sehr zahlreiche Familie. Wird nun vollends Einer der Bewohner von einer Krankheit, vielleicht von einer ansteckenden Krankheit befallen, wie sollen die übrigen gegen Ansteckung sich bewahren? Wie soll dem Kranken die nöthige Pflege, Ruhe, Reinlichkeit u. s. w. verschaft werden?

Da diese Leute gewöhnlich gar keine, oder was noch schlimmer ist, verkehrte diätetische Begriffe haben, so nimmt der Kranke auf seinen Zustand keine Rücksicht, so bald er nur halb Herr über das Gefühl des Krankseyns werden kann. Nur das Uebergewicht dieses Gefühles kann ihn bewegen, sich zu schonen und Hilfe zu suchen.

Allein damit wird gewöhnlich so lange zu gewartet, bis die Krankheit aufs höchste gestiegen ist. Lange tröstet man sich mit einem hergebrachten Nahmen, womit man gewisse Empfindungen von Unbehaglichkeit, Uebelbefinden, Krankheit gewöhnlich bezeichnet, die man in der Regel für unbedeutend und vorübergehend hält. Hat die Krankheit einmahl einen solchen Nahmen, so entschließt man sich nicht leicht, Rath und Hilfe zu suchen. Es wird ja schon vorüber gehen.

Indessen ganz ohne Heilmittel, was im Zweifelsfall immer das beste wäre, will man doch auch nicht bleiben. Hausmittel werden hervorgesucht. Hilft dieses nicht, so wird

doch

doch jenes helfen. Nun wird eins auf das andere gesetzt; stirbt der Kranke, so hat er die Mittel nicht ordentlich gebraucht. So heißt es aber nur in diesem Falle; denn wenn er einen Arzt zu Rathe zog, so muß dieser die Schuld tragen. Wird der Patient wieder hergestellt, so sind die gebrauchten Mittel probat.

Und eben an diesem Probaten liegt größten Theils die Neigung der ungebildeteren Volks-Classe für die Hausmittel. In die Gelehrsamkeit und Erfahrung eines Arztes, dessen Kenntnisse allgemein anerkannt sind, setzen sie nicht halb so viel Vertrauen, als in ihre eigene vermeintliche Erfahrung. Das Gelehrte bey jenem macht ihnen oft die Sache nur verdächtig. Dazu kömmt denn noch, daß diese Hausmittel meistens auch wohlfeil sind. Was der Arzt verordnet ist gewöhnlich theurer, und seinen Rath muß man noch dazu bezahlen. Ueberdieß wird die lange Dauer einer methodischen Cur gefürchtet. Mancher schleppt sich lieber Jahre lang mit einem siechen Körper, als daß er sechs Wochen lang nach der Vorschrift eines Arztes lebte und Arzneymittel gebrauchte.

Selbst aber, wenn er ein Mahl sich entschließt, bey einem ordentlichen Arzte Rath und Hilfe zu suchen, so beobachtet er nur selten die Vorschriften die ihm ertheilt werden, wie er sollte. Nicht leicht wird er die Cur gänzlich abwarten, sondern, wenn er nur einiger Maßen Besserung fühlt, mit dem Gebrauche der verordneten Arzneymittel aufhören. Zugleich wird auch die vorgeschriebene Diät, die gewöhnlich doch kaum halb beobachtet wird, aufgegeben, öfters dadurch die Wiederkehr der kaum gehobenen Krankheit veranlaßt, wovon sodann meistens die Schuld auf den Arzt geschoben wird.

Diesem wird seine Mühe größten Theils auch durch den Genuß ungesunder und schlecht zubereiteter Nahrungsmittel unendlich erschwert. Ja! manche Krankheit wird durch den Genuß schädlicher Gewächse, und durch den sorglosen und leichtsinnigen Gebrauch gewisser metallener oder irdener Gefässe verursacht, wobey es dem Arzt oft schwer wird, den wahren Grund einer Krankheit zu entdecken, weil überdieß noch gewöhnlich die Fragen, die er vielleicht in dieser

Hin-

Hinsicht thut, unbefriedigend beantwortet werden. Und selbst solche Fragen und Untersuchungen können dazu beytragen, das Zutrauen gegen den Arzt zu vermindern, indem der gemeine Mann, der so fest am Alten hängt, in Dingen, die er schon so lange gebraucht hat, nichts nachtheiliges oder gefährliches finden kann.

Aderlassen, Schröpfen, Purgiren sind die gewöhnlichen Heilmittel, die der gemeine Mann sich selbst verordnet, und womit er bisweilen, unterstützt von unverständigen Barbierern, sich selbst mordet. Zu Medicinen, die nicht angreifen, wie er sich ausdrückt, hat er wenig Zutrauen. Leichter gibt er sich zufrieden, wenn ein Arzneymittel ihn halb tod macht. Es hat doch seine Schuldigkeit gethan, meint er.

Die unvernünftigen Begriffe, die der gemeine Mann von der Heilung der Krankheiten hat, befördern gar sehr das Zutrauen desselben zu den Quacksalbern und Afterärzten. Die Art, wie diese dem Staate höchstschädlichen Menschen die Kranken behandeln, stimmt ganz mit denselben überein. Sie verordnen ihm gewöhn-

lich die Mittel, zu welchen er am meisten Zutrauen hat. Da er sich von der Erkenntniß dessen, was in dem Inneren des menschlichen Körpers vorgehet, höchst sonderbare Vorstellungen macht, und darin immer etwas Wunderbares findet; so hat er zu demjenigen das größte Zutrauen, der nie den natürlichen Gang gehet, sondern der sich ihm durch besondere und unerhörte Kunststücke als einen Wundermann ankündiget. Daher seine Vorliebe für das Beurtheilen und Anzeigen der Krankheiten aus dem Urin, und sein Vorurtheil für Arcana und Universalmedicinen. Der Quacksalber schmeichelt seinen Vorurtheilen und Einbildungen, die der rechtschaffene Arzt so oft bekämpfen muß, wenn seine Bemühungen nicht ohne Erfolg seyn sollen. Zudem kömmt noch die Meinung, daß der Quacksalber wohlfeiler sey, und daß er mit seinen Wunderpulvern und Tincturen schneller curire. Der Quacksalber sucht auf alle mögliche Weise dem unwissenden und unerfahrnen Volk zu imponiren, rühmt seine großen und vielen Curen, dahingegen der wahre

Arzt

Arzt bescheiden schweigt. Um des gemeinen Mannes Vertrauen zu gewinnen, ist es beynahe nothwendig, den Charlatan zu machen, und dazu entschließt sich der wahre Arzt doch selten.

Daß man die Quacksalber und Afterärzte mit unerbittlicher Strenge verfolge, daß man sie nirgends dulde, sie hart bestrafe, und wenn sie von ihrem verderblichen Gewerbe nicht ablassen, ihnen einen Platz im Zuchthause anweise, ist wohl Ein Mittel gegen Quacksalberey, allein es entspricht dem Zwecke nur sehr unvollkommen. Lange treibt ein solcher Mensch sein Wesen im Stillen, und vielleicht hat er schon manchen betrogenen Bürger hingeopfert, ehe er entdeckt wird. Ueberdieß hat die Vertilgung dieser gefährlichen Betrüger in unserm Teutschland noch seine eigenen Schwierigkeiten. Nicht alle Regierungen befolgen gleich strenge Grundsätze. Der verfolgte Quacksalber fliehet in ein anderes Land, wo er vielleicht für sein mörderisches Gewerbe sogar Schutz findet, und wo ihn seine alten Kunden fleißig besuchen. Man hat Beyspiele, daß dergleichen Betrüger

Meilen weit aufgesucht wurden, um vielleicht ein sieches Leben, oder gar den Tod von ihnen zu hohlen. In kleineren Territorien werden bisweilen diese Menschen um des Schutzgeldes willen gehegt, und nicht selten verwenden sich mehrere Nachbarn vergeblich für die Vertreibung derselben. Hier bleibt freylich nichts übrig, als den Betrüger, wenn er auf dem Gebiete des Herrn, dem seiner Unterthanen Wohl am Herzen liegt, betreten wird, zu ergreifen, und ihn ausser Stand zu setzen, ferner zu schaden.

Gesetze, wodurch den Unterthanen bey harter Strafe verboten wird, bey Quacksalbern und Afterärzten Rath zu suchen, haben selten die bezweckte Wirkung, weil die Uebertreter derselben nicht leicht entdeckt werden. Leichter würde dieses freylich geschehen, wenn man auf die Gesundheit der Bürger von Seiten der Policey aufmerksamer wäre, als es gewöhnlich der Fall ist, wenn man Aerzte auf dem Lande anstellte, die von Zeit zu Zeit ihren angewiesenen Bezirk bereisen, und die Kranken unaufgefo-

dert,

dert, aber auch unentgeltlich besuchen müßten. Doch würde auch dabey nicht aller Unterschleif vermieden werden. Wenigstens sind mir Beyspiele bekannt, wo die Hilfe der Aerzte und selbst die Arzneymittel den Unterthanen, die dessen bedürftig waren, umsonst angeboten wurden, und wo diese doch unter der Hand ihre Zuflucht zu den Quacksalbern nahmen. Sie liessen sich die Besuche des Arztes gefallen, ließen selbst die verordneten Arzneymittel aus den Apotheken hohlen, und — brauchten die Quacksalbereyen des Afterarztes.

Auch hier wird es also wieder hauptsächlich auf die Aufklärungs-Policey und auf die Bemühungen einsichtsvoller und redlicher Kirchen- und Schullehrer ankommen.

Ein sehr großes Hinderniß, welches der Sorge für die Gesundheit des Landvolkes entgegen stehet, liegt endlich in einem unter dem gemeinen Manne herrschenden Vorurtheil, das geradezu dem Gebrauche aller Heilmittel widerspricht. Sehr oft hört man den höchst verderblichen Grundsatz: Was zum Tod bestimmt

ist,

ist, muß doch sterben, man mag auch brauchen, was man will. Auch hier bleibt nichts übrig, als zweckmäßige Belehrung. Aber kaum wird man glauben, was ich selbst erlebt habe, daß sogar Volkslehrer jenen traurigen Wahn durch mißverstandene Erklärung biblischer Sprüche und religiöser Grundsätze von der göttlichen Vorsehung befördern und erhalten. In einem gewissen Lande ist den Predigern vorgeschrieben, in ihren Vorträgen gegen jenes Vorurtheil von Zeit zu Zeit das Volk durch richtigere Grundsätze zu belehren zu suchen. Ich hörte einst eine Predigt, die ganz dazu gemacht war, dasselbe vielmehr darin zu bestärken.

VII.

Ueber den Einfluß der Politik auf das Staatsrecht.

In unserem so ausgezeichnet politischen Jahrhundert würde sich der Schriftsteller wahrscheinlich nicht wenig lächerlich machen, der es für nöthig fände, den Einfluß der Politik auf das Staatsrecht zu beweisen. Man könnte ihm vielleicht nicht ohne Unrecht vorwerfen, daß er vor lauter Bäumen den Wald nicht sehe. Denn es gehöret eben kein großer Scharfblick dazu, um sich nur allzu bald zu überzeugen, daß Politik, (man nehme das Wort immerhin im besten und schlimmsten Sinne, dessen es fähig ist,) daß eine sehr geübte Fertigkeit, die wirksamsten Mittel für seine Zwecke aufzufinden und zu nützen, überall in einem weit höheren Werthe steht, als sie im Verhältniß gegen Güte und Gerechtigkeit, dem Manne von

Gefühl

Gefühl für alles was weise, gut, und recht, und edel ist, zu verdienen scheint. Sie sitzet nun einmahl auf dem Throne und vor dem Glanze, der sie umstrahlt, muß nicht selten die bescheidene Größe der Güte und Gerechtigkeit verschwinden.

Aber es wäre in einen hohen Grade unklug, darum und wegen des möglichen Mißbrauches, die Klugheit nicht als eine große, wohlthätige Gottesgabe, dankbarlich verehren zu wollen. Ohne sie ist ja wohl alles menschliche Beginnen eitel Thorheit. Aber die Thorheit ist bey weitem größer, so bald falsche, mißverstandene Klugheit die Handlungen der Menschen leitet. Sie wird zu einer Quelle tausendfältigem Unglück, so bald sie in niedrige List ausartet, oder die verächtliche Sclavin eines allverderblichen Egoismus wird.

Nie aber ist sie verderblicher, als wenn sie in dieser Gestalt auf die Verhältnisse, welche aus der Vereinigung der Menschen in eine bürgerliche Gesellschaft entspringen, wenn sie auf das Staatsrecht nicht als eine treue Gehilfin

zur

zur Erreichung großer und wohlthätiger Zwecke, sondern als eine feile Dienerin der Eigennützigkeit und Gewaltthätigkeit wirket. Wie oft schon ist der ehrwürdige Nahme der Politik auf diese unwürdige Weise geschändet worden, so, daß es endlich dahin gekommen ist, daß man sich beynahe gewöhnt hat, mit dem Worte selbst einen nachtheiligen Begriff zu verbinden.

Ueber die mannichfaltigen Wirkungen der Politik auf das Staatsrecht ließe sich leicht ein großes Buch schreiben. Ich beschränke mich in diesen kurzen Betrachtungen darauf, ihren Einfluß auf die Lehre des Staatsrechts, vorzüglich des vaterländischen, näher zu untersuchen und darzustellen.

Die Grundsätze, nach welchen die Staatsgesellschaft ihre vereinigten Bemühungen zu Erreichung des vorgesetzten Zweckes einzurichten hat, beziehen sich theils auf die Rechte und Pflichten der obersten Gewalt im Staat und der ihr unterworfenen Bürger, theils auf die besten Mittel, den Staatszweck zu erreichen. Sie sind also theils rechtlich, theils politisch.

Die Rechte und Pflichten des regierenden und des gehorchenden Theils der Staatsgesellschaft werden entweder unmittelbar aus dem Begriffe des Staats und aus dem Staatsvertrage hergeleitet, oder sie sind durch besondere Bestimmung, durch ausdrückliche Uebereinkunft, durch Staats-Grundgesetze festgesetzt. So entsteht natürliches und positives Staatsrecht.

Der Grundsatz des Staatsrechts: Alle Rechte und Pflichten im Staat müssen mit dem Staatszwecke übereinstimmen, wird durch die Politik bestimmt, in so fern diese das Verhältniß der Mittel zum Zweck zu beurtheilen hat. In dem gemeinschaftlichen Ziele müssen alle rechtlichen Grundsätze zusammenfließen, und ohne diese Harmonie wird jeder Staat auf irgend eine Weise in eine fehlerhafte und verderbliche Verfassung ausarten.

Die Begriffe von gesellschaftlichen Verhältnissen, von bürgerlichen Pflichten und Rechten sind in der menschlichen Seele zugleich mit den Anlagen und Neigungen zur gesellschaftlichen Verbindung.

Es

Es sind nicht bloß thierische Triebe, die in dem Menschen die Begierde zur Gesellschaft erwecken. Die Vernunft hat auch ihren Theil daran. Ihre Sache ist es die Folgen zu überdenken — und unter diesen Folgen sind auch die rechtlichen Wirkungen einer solchen Verbindung.

So wie also die Natur, nach dem Begriffe der alten Römischen Philosophen, einen Theil des natürlichen Rechts alle lebende Wesen gelehrt hat a), so hat sie auch insbesondere dem Menschen die ersten rechtlichen Grundsätze von den besonderen Verhältnissen, in die seine Vorzüge vor allen andern Geschöpfen ihn setzen mußten, eingeprägt b).

Diese Begriffe und Grundsätze entwickelten sich und bildeten sich in dem nähmlichen Grade aus, in welchem Gesellschaften sich ausbildeten und ent-

a) Ulpianus Lib. I. Inst. §. 3. Jus naturale est, quod natura omnia animalia docuit. Nam Jus istud non humani generis proprium, sed omnium animalium, quae in terra, quae in mari nascuntur, avium quoque commune est. L. I. §. 3. D. de Just. et jure.

b) Gajus Lib. I. Inst. Quod vero (jus) naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes per-

entwickelten. Jeder einzelne Fall brachte den ihm angemessenen Grundsatz hervor c).

Je kleiner die Gesellschaften sind — je grösser der Raum ist, auf dem jedes einzelne Gesellschaftsglied sich ausbreiten kann — desto weniger Collision der Rechte — desto geringere Ausdehnung der Begriffe.

Als zuerst Staaten sich bildeten — da hatte jedes Glied der Gesellschaft seinen angewiesenen Platz — da war nicht Zeit zu lehren — sondern zu handeln.

Künste und Wissenschaften müssen zuerst einen gewissen Grad erreicht haben, ehe die Begierde sich zeigt, von dem, was man gedacht, versucht und erfahren hat, die Resultate seinen Mitmenschen mitzutheilen.

Die

peraeque custoditur; vocaturque jus gentium, quasi quo jure omnes gentes utuntur. L. 9. D. de J. et J.

c) Nam usu exigente et humanis necessitatibus, gentes humanae, jura quaedam sibi constituerunt. §. 2. Inst. de jure nat gent. et civ. — Ex hoc jure gentium introducta bella: discretae gentes: regna condita: dominia distincta: agris termini positi: aedificia collocata: commercium, emptiones, venditiones, locationes, conductiones, obligationes institutae etc. L. 5. D. de I. et J.

Die Kenntniß und Betrachtung einer grossen Anzahl einzelner Fälle führt zur Untersuchung allgemeiner Grundsätze zurück und so entstehen Systeme.

Aber tausend und aber tausend einzelner Fälle können untersucht, und geprüft — können auf allen möglichen Seiten betrachtet werden — ehe es einem einfällt, sie dazu zu gebrauchen.

Jahrhunderte lang kann ihre Kenntniß in den Grenzen eines kleinen Staates eingeschlossen bleiben, ehe sie der allgemeinen Aufmerksamkeit sich zeigen.

In einem kleinen Staate ist der Mund hinreichend, die Maßregeln, die man für nöthig hält, zu vertheidigen. Die Nachbarn, in den ersten Zeiten, noch nicht nahe genug, um Rücksicht zu heischen, achtet man nicht so, daß man ihnen Erläuterungen, Rechtfertigungen, oder wie man's sonst heißen will, vorzulegen für nöthig hält — ein Umstand der uns in der Folge — bey mehrerer Ausbildung der Staaten, schöne

schöne und wichtige Untersuchungen aus dem allgemeinen Staatsrechte verschafft hat.

Die Regierungsformen und Schicksale der Staaten haben auf dieß Studium nicht geringen Einfluß:

Im Freystaate handelt der Patriot, und schreibt erst, wenn das Handeln ihm Zeit dazu läßt. Aber wie selten war dieß der Fall in den älteren Freystaaten?

Auch die Monarchie, indem sie sich bildet und befestiget, heischt die thätige Theilnehmung des Patrioten. Aber indem er dem Monarchen die Beobachtung der Naturgesetze zur zweyfachen Pflicht zu machen sucht, zeigt er seine Kenntnisse zwar, allein er baut keine Systeme.

Despotie leidet Untersuchungen von der Art gar nicht. Daß die Menschen ihre natürliche Rechte kennen, taugt nicht für sie.

Im Gefolge der Philosophie zeigt sich zuerst die wissenschaftliche Form des natürlichen Staatsrechts. Dem Forscher, der die Pflichten des Menschen untersucht, stellen sich von selbst die Pflichten des Staatsbürgers

dar; dem Menschenfreund, der über das Glück der Menschheit nachdenkt, stellt sich von selbst das Glück der Staaten dar.

Aus den stillen Hallen der Schulen gehet unsere Wissenschaft in die Reiche aus.

Gelehrte, Philosophen von Profession haben sich indeß gebildet. Es entstehen Unruhen — jeder Staatsbürger nimmt Parthey — die Hand, die des Schwerdts nicht gewohnt ist — greift nach der Feder.

Der einmahl geweckte Untersuchungsgeist ruht nicht; zumahl wenn eine Reihe wichtiger Ereignisse ihm stets neue Nahrung gibt.

Es wird gestritten, und mitten unter Zank und Streit bildet sich die Wissenschaft aus, deren tiefste Gründe durch den angestrengten Scharfsinn so manches Philosophen bis auf ihre innersten Falten entwickelt und durchforscht worden sind.

Aber gerade der Weg, den die Urheber der politischen Wissenschaften betraten, führte nicht immer in den Tempel der Wahrheit. Wo politische Parteyen sich gebildet haben, da werden

nicht sowohl Wahrheiten, als vielmehr Vertheidigungsmittel, Rechtfertigungsgründe aufgesucht. Nie ist es die Sache der Wahrheit; selten die Ruhe des Staats, immer das Interesse der Partey, worauf der Schriftsteller sein Augenmerk richtet. Der dritte Unparteyische, der die Gründe und Gegengründe mit Wahrheitsliebe prüft, kann erst aus solchen politischen Streitigkeiten für die Sache der Wahrheit Nutzen ziehen.

Die Regierungsform eines Staates hat auf die staatsrechtlichen Grundsätze unendlich wichtigen Einfluß. Interesse gebietet hier, als gerecht zu vertheidigen, was dort, als schreyende Ungerechtigkeit dargestellt wird. Jener erhebt die Rechte des Menschen und Bürgers, die Rechte der Freyheit und Gleichheit in den Himmel, während der Bürger eines anderen Staats nichts als lächerliche Träumereyen darin findet.

Selbst auf die größere oder geringere Cultur der politischen Wissenschaften, und insbesondere des Staatsrechts äussert nach den verschie-

schiedenen Regierungsformen die Politik ihren mächtigen Einfluß. . . . " In einem despotischen oder sonst gesetzlosen Staate herrscht eine ganz andere Literatur, als in einem republicanischen. Wenn in jenem der willkährlichen Regierung moralische und andere Erbauungsbücher willkommen sind, so erwecken bey ihr die historischen und politischen Werke Eifersucht und Mißtrauen. Von der Sittenlehre hofft der Eroberer, daß sie die Unterjochten geschmeidiger mache; von der Geschichte hingegen, von dem Natur- und Völkerrecht besorgt er, daß sie ihnen die Augen eröffnen. Liegt nicht hierin der Grund, warum der sclavische Orient von jeher fruchtbarer an moralischen als an guten historischen Schriften gewesen? Läßt sich nicht hieraus Roms und Griechenlands ganz verschiedener Geschmack, während der freyen Verfassung und nach ihrem Untergange erklären? Unter der unumschränkten Regierung Alexanders des Großen, blühten zwar immer noch einige Zweige der Literatur, besonders abgezogene Weltweisheit, Critik, Sprachkunst, feiner Ge-

schmack in den Künsten; andere hingegen, z. B. höhere Dichtkunst und politische Beredtsamkeit trieben schon weit weniger Früchte, als Blüte. So wahr ists, daß gewisse Geistes-Producte nur in einem Clima der Freyheit gedeihen! Auch in Rom änderte sich der Geschmack zugleich mit der Verfassung. Wenn in despotischen Staaten republicanische Gesinnungen als Schleichwaaren verboten sind, so sind's in republicanischen Staaten despotische. Nach der Abschaffung der königlichen Gewalt machte in Rom die Freyheitsschwärmerey den Königsnahmen zum Schimpfwort, und in England war zu Cromwells Zeiten dieser Nahme so verabscheut, daß man auch in dem Unservater nicht mehr sagte: Es nahe dein Reich, sondern deine Republik!" d).

Einen sehr großen Theil des allgemeinen Staatsrechts finden wir nicht aus Forschungstrieb nach Wahrheit, sondern aus Par-

d) Schwab über den Einfluß der Nachahmung fremder Werke auf den vaterländischen Geschmack. S. 89 und 90.

Parteysucht bearbeitet. Der große Kampf der weltlichen Macht mit der Hierarchie, die bürgerlichen Unruhen in Frankreich und England, das Ringen nach Gewissensfreyheit, gaben im 16ten und 17ten Jahrhundert einer Menge von Schriftstellern die Feder in die Hand, welche dem großen Hugo Grotius, dem Vater des allgemeinen Staatsrechts, freylich mit ungleichem Glücke vorarbeiteten.

Noch dachte man in jenen Zeiten nicht auf die gründliche Entwickelung der Begriffe des allgemeinen Staatsrechts. Einzelne Grundsätze desselben wurden auf die kirchlichen und politischen Streitpuncte, gleichviel ob richtig oder unrichtig, bloß nach dem Zwecke der Parteyen angewendet. Selbst einer der der besten damahligen Schriftsteller, Bodin e), ließ sich durch politische Rücksichten verleiten, widersprechende Grundsätze in seiner Schrift de la republique auf-

e) de Thou sagt von ihm: opus magnum de republica gallice publicavit, in quo, ut omni scientiarum genere non tincti, sed imbuti ingenii fidem fecit, sic nonnullis, qui recte judicant, non omnino ab ostentationis innato genti vitio vacuum se probavit.

aufzustellen. Als Vertheidiger der Volksrechte auf dem Reichstage zu Blois (1576) zog er sich die Ungnade Heinrichs III. zu, die er durch jene Schrift, wo er die uneingeschränkte Gewalt der Fürsten bekämpfte, noch vermehrte. Er trat zu der Ligue über, und mißfiel auch dieser, weil er die Absetzung eines Regenten für unerlaubt erklärte f). Nicht aus Ueberzeugung that er dieß; sondern in Rücksicht auf die Zeitumstände, und weil er sein Vaterland durch innere Unruhen und Factionen zerrissen sah; weil er den gänzlichen Zerfall der Verfassung, und Auflösung in eine zerstörende Anarchie fürchtete. Die Politik rieth ihm, den Unterthanen das Recht abzusprechen, von der Tyranney sich zu befreyen, und dagegen zu behaupten, daß ihre Nachbarn sie davon zu befreyen berechtiget seyen. Schon dieses beweiset hinlänglich, daß mehr die Politik, als aufrichtige Wahrheitsliebe ihm die Feder führte.

Ueberhaupt vertauschten in jenen Zeiten die verschiedenen Parteyen nicht selten ihre Grund-

sätze

f) De la republique. Liv. II. chap. 5.

sätze gegen einander. Die Religions-Streitigkeiten hatten das Feuer der innerlichen Unruhen entzündet, wodurch damahls Frankreich zerrüttet wurde. Die Katholiken waren die eifrigsten Vertheidiger der königlichen Gewalt, so lang sie die Könige den Plan der Unterdrükkung gegen die Reformirten standhaft verfolgen sahen. Sie behaupteten die Volks-Majestät und Souverainität, so bald sie ihre Könige für Ketzerfreunde und selbst für Ketzer hielten. Claudius de Sainctes, Bischoff zu Evreux stellte 1561 in seiner Confession de foi catholique den Satz auf, daß man auch ungerechten Fürsten unbedingten Gehorsam schuldig sey, und eben derselbe behauptete nach Heinrichs III. Ermordung, daß sie rechtmäßig sey und daß Heinrich IV. dasselbe Schicksal verdiene.

Die Reformirten fochten die unumschränkte Gewalt der Könige an, und vertheidigten die Rechte des Volks, so lang jene sie verfolgten und zu unterdrücken suchten. Sie veränderten ihre Grundsätze, als Heinrich IV. den Thron bestieg. Franz Hotomann hatte in

sei-

seiner Franco-Gallia behauptet, daß Frankreich ein Wahlreich sey. Ganz gegen seine Absicht gab er dadurch der Ligue gegen Heinrich IV. die gefährlichsten Waffen in die Hand, und wurde in der Folge genöthiget, sich selbst zu widerlegen g).

Die berüchtigten Vindicias contra tyrannos, die 1579 erschienen, und die gefährlichsten Grundsätze gegen die Regenten enthielten, schrieben die Katholiken und Reformirten einander gegenseitig zu h), nachdem dieselben bereits in anderen Schriften bald von diesen, bald von jenen waren behauptet worden.

Ohne Zweifel enthielten manche der zahlreichen Schriften, welche die bürgerlichen Unruhen im 16. und 17. Jahrhundert veranlaßten, mehrere scharfsinnige Untersuchungen einzelner Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, die, wenn gleich durch den Einfluß der Politik von dem großen Ziele der Wahrheit und Unpartheylichkeit entfernt, doch die zweckmäßigere Cultur desselben vorbereiteten und beförderten.

Es

g) Essais de Montagne. L. II. ch. 12.

h) Sam. Maresius Antichr. revel. L. I und II.

Es sind indessen Jahrhunderte verflossen, und noch hat man nicht über allgemein gültige Grundsätze des natürlichen Staatsrechts völlig einig werden können. Desto leichter wird die Politik ihren Einfluß auf die Arbeiten einzelner Männer in diesem Fache behaupten können. Doch hat in neueren Zeiten die wohlthätige Preßfreyheit zur Verbannung der politischen Furchtsamkeit, die vormahls der Erforschung der Wahrheit so große Hindernisse entgegensetzte, unendlich viel beygetragen.

Aber es werden sich immer feile und niederträchtige Menschen finden, die gegen ihre Ueberzeugung politische Unternehmungen zu vertheidigen, und für Handlungen, die sie mißbilligen, scheinbare Gründe aufzusuchen, bereit seyn werden.

Das positive Staatsrecht, das ein vereinigtes Werk der Staatsklugheit und der Gerechtigkeit seyn soll, müßte seiner Natur nach, da es auf einmahl angenommenen und bestimmten Grundsätzen beruhet, weniger ein Gegenstand politischer Speculation seyn, wenn

nicht

nicht die Doctrinalinterpretation ein so großes Gewicht in der positiven Rechtsgelahrheit erhalten hätte, ein Gewicht, das sie so lange behaupten wird, als man nicht völlig klare und genau bestimmte Formeln erfunden haben wird, um die rechtlichen Verhältnissen in Gesetzen festzustellen, die gar keine Erklärung zulassen, weil ihre Deutlichkeit keine Zweifel Statt finden läßt. Schriftsteller und Lehrer werden also auch hier dem mannigfaltigen Einflusse der Politik von innen und von aussen sich nicht immmer entziehen können.

Jeder Staatsbürger ist berechtiget, das Verhältniß einer Staatsverfassung zu dem öffentlichen Wohl zu untersuchen, und die Zweckmäßigkeit der Staats-Grundgesetze zu prüfen. Da man bey keiner Regierung eine andere Absicht voraussetzen kann, als die, daß der Zweck der Staatsverbindung aufs vollkommenste erreichet werde; so muß ihr jede Bemühung des Staatsbürgers, die diese Absicht zu befördern fähig ist, willkommen seyn. Die Vergleichung der Forderungen der Staatsklugheit mit den bestehenden

den Einrichtungen eines Staates, und die Untersuchung, ob diese jenen entsprechen, ist folglich als eine sehr nützliche Anwendung der Politik in dem Staatsrechte zu betrachten.

Aber bey diesen Untersuchungen muß man allein durch die Betrachtung des öffentlichen Wohls sich leiten lassen, nicht aus persönlichen Rücksichten, nicht aus Parteysucht tadeln, was keinen Tadel verdient, nicht boshafter Weise Unzufriedenheit mit den Staatseinrichtungen zu erregen suchen, nicht Grundsätze, ohne, oder vielleicht gar gegen eigene Ueberzeugung vertheidigen, um einer oder der andern Partey zu gefallen. Diese Politik ist jederzeit der Ruhe der Staaten gefährlich, und gereichet denen, welche sie üben, zur Schande.

Auch bey der Anwendung staatsrechtlicher Grundsätze auf die Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Glieder eines Staates zeigt sich oft der mächtige Einfluß der Politik. Gesetze, die nicht alles auf das genaueste und deutlichste bestimmen, werden von jedem, auf dessen rechtlichen Verhältnisse sie angewendet werden sollen,

len, so viel möglich zu seinem Vortheil ausgelegt. Dieses kann um so leichter geschehen, wenn die verbindliche Kraft der Gesetze von der Einwilligung Mehrerer, die ein verschiedenes Interesse haben, abhängt. Es ist natürlich, daß die Politik ihre Rolle, welche sie bey der Errichtung derselben gespielt hat, wenn es auf die Anwendung ankömmt, fortsetzt. Da jeder Einzelne, bey den aufrichtigsten Gesinnungen für die Beförderung des allgemeinen Wohls, die Vereinigung desselben mit seinem Interesse nothwendig aus einem anderen Gesichtspuncte betrachten muß, als derjenige, der dabey nicht interessirt ist, so muß man billiger Weise annehmen, daß in Fällen, wo das allgemeine Interesse mit dem Interesse einzelner Staatsglieder, oder das Interesse dieser unter einander collidiret, die Politik nicht bloß durch Bewegungsgründe einer verwerflichen Eigennützigkeit, sondern durch innere Ueberzeugung von der Wahrheit der Grundsätze, die aufgestellt, und von der Gerechtigkeit der Forderungen, die gemacht werden, bestimmt und geleitet werde.

Die-

Dieses kann desto leichter und öfter geschehen, je mehr das besondere Interesse der Glieder eines Staates getheilt, und unter sich verschieden ist.

Nicht leicht kann dieses in einem höheren Grade der Fall seyn, als bey einer so verwikkelten und zusammengesetzten Staatsverfassung, wie die des teutschen Reiches ist.

Der Kaiser auf der einen — die Reichsstände auf der andern Seite — hier der katholische — dort der evangelische Religions-Theil — Churfürsten und alte Fürsten getrennt in mancherley Rücksicht, vereinigt in Grundsätzen gegen neue Fürsten, gegen Reichsstädte und Reichsritterschaft — Geistliche und weltliche Stände in so vielen Grundsätzen gänzlich verschiedener Meynung — die Ritterschaft gegen die Städte — der hohe Adel gegen den niederen Adel — und dann noch Landesherrn, Landeshoheit — landesherrliche Rechte — Landstände.

Alle haben ihre eigenen Grundsätze, müssen ihre Vertheidiger, ihre Schriftsteller, und zum Theil auch öffentliche Lehrer ihrer Grundsätze

haben. Ein gemeinschaftliches Band vereinigt sie alle, das besondere Interesse des Einzelnen trennt sie.

Dieß alles ist nothwendige Folge, und gewiß sehr oft wohlthätige Folge der Verfassung. So lange öffentliches Wohl das erste Gesetz der Väter des Vaterlandes bleibt, so lange muß jenes Streben und Gegenstreben viele heilsame Früchte bringen. Um nur Ein Beyspiel zu geben, das ganz hieher gehört — welche Nation hat mehr für die vaterländische Geschichte gethan, welche Nation kann auf mehr große, einsichtsvolle und patriotische Staatsrechts-Lehrer stolz seyn, als die Teutsche? Freylich nicht immer war es Forschen nach Wahrheit, öfters die Begierde, seine Grundsätze zu vertheidigen und zu bestärken, die einen Gelehrten bewog, unsere Kenntnisse der vaterländischen Geschichte und Verfassung durch Resultate neuer scharfsinniger Untersuchungen zu bereichern. Nicht selten führte, und führet noch heute die Politik die Feder des Schriftstellers — aber Rede und Gegenrede geben uns dennoch sehr

oft

oft ein schönes und wahres Resultat, das vielleicht im Grabe der Vergessenheit ohne jene Trennung der einzelnen Vortheile ewig verborgen geblieben wäre.

Der eigentliche erste Anfang einer Bearbeitung staatsrechtlicher Gegenstände in Teutschland ward durch den Streit Ludwigs von Bayern und des Teutschen Reichs gegen den Pabst veranlaßt. Die Religions-Trennung weckte neue richtigere Ideen, und ohne den dreyßigjährigen Krieg wäre vielleicht das teutsche Staatsrecht noch ein verwirrtes Chaos von Rechtslehren aus der Bibel, aus dem Römischen und canonischen Gesetzbuch, aus dem Lehenrecht, aus mißverstandenem Herkommen, und aus unbestimmten und unvollständigen Reichsgrundgesetzen sonderbar zusammengemischt. Man lese die vortreffliche Pütterische Geschichte des teutschen Staatsrechts, in dem ersten und zweyten Theil der Litteratur des teutschen Staatsrechts, mit besonderer Hinsicht auf diese Bemerkungen, und man wird sich von ihrer Richtigkeit überzeugen.

Für den Kaiser, den Vater und einzigen rechtmäßigen Stifter der hohen Schulen, wollte man einst Mund und Feder aller teutschen Gelehrten in Beschlag nehmen i). Die Katholiken wollten einst sie sollen allein für sie, die Evangelischen sie sollen nur für ihre Sache — und beide wollten, sie sollen ausserdem lieber gar nicht über Staatssachen schreiben k).

Diese

i) So sagte Rudolph Maximilian, Herzog von Sachsen: cum imperator sit academiarum pater et fons, et illius gratia doctores, magistri et studiosi, honores et privilegia amplissima consequantur: qua impietate se illaqueant illi, qui summum illud imperii, et totius christiani orbis caput, voce calamoque deprimunt. etc. v. Lansius de principatu inter Prov. Europ. p. 313.

k) Z. B. Beschwerden der katholischen Reichsstände v. 1641.: da hat man öfters katholischer Seits mit großem Mißfallen vernommen, daß über den Religionsfrieden anderseits vielmehr, und allerley Disputationes und Fragen fürgebracht, und etliche resolutive, etliche problematice defendirt werden; ja es ist sogar dahin kommen, daß man nicht allein in Scholis offentlich in cathedra davon proficiret, sondern auch ein jeder Student, der nur eine Probe seiner Scienz erzeigen will, aber in keines Fürsten Archiv gesehen, noch in einigen negotiis publicis gebraucht gewesen, gleich eine Disputation de pace religionis, prophana, juribus Imperatoris, Im-

Diese Zeiten sind vorbey. Man muß wohl gelten lassen, was man der Natur der Sache nach nicht ändern kann. Freylich kann nur Ein Theil recht haben — die Sache der Wahrheit scheint demnach unter diesen Umständen zu verlieren. Aber was ist Wahrheit? — So fein ist die Grenzlinie zwischen Wahrheit und Irrthum, daß man es dem Manne, der für seine Mitbürger, für seine Glaubensgenossen, für seinen Fürsten, für sein Vaterland spricht, schwerlich verargen kann, wenn er die Gegenstände

Imperii Statuum, de aurea bulla, und anderen Constitutionibus Imperii zu Papier bringen und in offenen Truck geben thun, wie denn alle Buchläden von solchen scriptis voll ꝛc. Londorp. Act. pub. T. V. lib. 1. c. 107. Aehnliche Klagen führten die evangelischen Stände in ihrem Vorschlag zu Componirung der Gravaminum im J. 1646. Londorp T. VI. lib. 3. c. 30. Und ein Schriftsteller jener Zeit hielt dafür, daß man über publica negotia imperii nicht schreiben dürfte, denn damit, sagt er, haben privati homines de Schola, Oratores, Discurrenten und solches Volk nichts zu determiniren, und ist gewiß, daß diese Leute bey Churfürsten, Fürsten, und Ständen großen Schaden thun, und dießfalls viel peccirt wird, u. s. w. —

stände in einem anderen Lichte sieht, als der kalte Zuschauer, oder vielleicht gar sein Gegner, der, wie jener, durch Geburt, durch Erziehung, durch seine Lage, seine Verbindungen und Verhältnisse sich berufen und verbunden glaubt, zu einer Fahne zu schwören, die in den Augen des andern ein Greuel ist.

Ferne sey es von mir, der politischen, oder gar richterlichen Achselträgerey das Wort zu reden. Nur zeigen wollte ich, wie es ohnumgänglich kommen mußte, wie es, so lange die Verfassung Teutschlands bleibt, wie sie ist, auch fernerhin bleiben muß, daß es bey uns ein Kaiserliches, und ein Reichsständisches — ein Katholisches und Protestantisches und beynahe so viele Staatsrechte gibt, als Verschiedenheiten unter den unmittelbaren Gliedern des Reichs Statt finden; und daß beym Vortrage dieser verschiedenen Systeme die Politik so leicht und oft so unbemerkt auf die Catheder sich schleicht, und dem Lehrer dieß und jenes ins Ohr flüstert, oder an den Schreibpult sich drängt, und dem Schriftsteller die Hand führt.

Aber

Aber diese mächtige Göttin hat noch andere Künste, durch die sie sich der Herrschaft über das Staatsrecht bemeistert. Selbst ihren Günstlingen erlaubt sie nur sparsame Blicke ins Innerste Heiligthum. Unter Staub und Moder liegen so manche wichtige Urkunden der Vorzeit. Die Furchtsamkeit der Politik bewacht den unterirdischen Schatz gleich dem goldenen Vlies und selten findet sich ein Jaso, der auch nur einen Theil desselben erbeutete. Den Hütern des Schatzes, die sie bestellt, schließt nicht selten ein fürchterlicher Eid auf ewig den Mund. Kein Diener des Staats darf es versuchen, über die öffentlichen Verhältnisse das Publikum zu belehren. Zwar hat sich in dieser Rücksicht vieles geändert. Die Publicität hat an den meisten Orten die alten Vorurtheile besiegt. Doch ist es ihr nicht überall, und lange nicht in vollem Maße gelungen.

Das reichsritterschaftliche Staatsrecht, zum Beyspiel, wäre noch bis auf den heutigen Tag mit dem Siegel des tiefsten Geheimnisses verschlossen, wenn wir von Gliedern

oder Dienern der Reichsritterschaft die Enthüllung desselben erwarten müßten. Eine allzu furchtsame Politik hielt noch immer dafür, daß eine ehrwürdige Dunkelheit dasselbe am besten gegen Angriffe schützen könne. Was so mühsam errungen, und mit so vieler Anstrengung erhalten wurde, müsse man, glaubte sie, nicht den muthwilligen Angriffen der Politiker öffentlich Preis geben. Und doch fehlte es nie an Versuchen, das in Nebel gehüllte und dem Blicke der Sterblichen absichtlich entrückte Staatsgebäude nieder zu stürzen. Manchen Angreifer machte der Mangel an näherer Bekanntschaft mit der Festigkeit oder Schwäche desselben glauben, er brauche nur den Nebel zu zerstreuen, so werde das Gebäude, das ihm mehr nächtliche Täuschung zu seyn schien, als Werk der Wirklichkeit, von selbst zerfallen. Daher so viele Hypothesen über den Ursprung der Reichsritterschaft und ihrer Rechte. Nun mußte sie selbst den Nebel zu zerstreuen suchen, den sie für eine so starke Schutzwehr hielt. Wir erhielten einzelne wichtige Ausführungen, be-

sonders in dem bekannten Streite der Reichsritterschaft mit Würtemberg. Dieser Theil des vaterländischen Staatsrechts wurde etwas mehr bearbeitet. Aber nur Nothwehr konnte die Reichsritterschaft dazu bringen, die nähere Entwickelung desselben selbst zu befördern, und noch scheint für uns keine Hoffnung zu seyn, von Männern, die an den Quellen sitzen, ein System des reichsritterschaftlichen Staatsrechts zu erhalten.

Offenbar gewinnt dasselbe bey näherer Bekanntschaft in den Augen jedes Unparteyischen. Und schon in dieser Hinsicht hat die Reichsritterschaft Ursache mit den bisherigen Bemühungen, ihre Verfassung darzustellen, und ihr Staatsrecht auch auf hohen Schulen zum Gegenstande öffentlicher Lehrvorträge zu machen, sehr zufrieden zu seyn.

Man schämt sich jetzt des ehemahls so ziemlich allgemeinen Irrthums, daß die Reichsritterschaft ihre ganze Existenz, ihre landesherrlichen Rechte rc. theils erschlichenen, theils sonst in Ansehung ihrer Gültigkeit sehr zweifelhaften

kai-

kaiserlichen Privilegien zu danken habe, und siehet ein, daß sie ungefähr auf demselben Wege, wie die Reichsstände, zu ihren — bisweilen so beneideten Rechten kam, daß Unmittelbarkeit und erbliche Obrigkeit über mittelbare Reichsbürger die nächsten Quellen der vorzüglichsten landesherrlichen Rechte seyn mußten, und daß daher kaiserliche Privilegien der Reichsritterschaft eigentlich nicht geben konnten, was sie schon hatte, daß sie aber doch immer derselben, als dem schwächeren Theile, der den Unterdrückungen der Fürsten kaum zu widerstehen vermochte, sehr willkommen seyn mußten, als ein kostbares Unterpfand des mächtigen kaiserlichen Schutzes.

Nur der Publicität hat die Reichsritterschaft die Verbreitung dieser ihrem Systeme so günstigen Grundsätze zu danken. Aber sie werden bestritten werden, so lange unsere Reichsverfassung bestehen wird. Und die Politik wird also wenigstens in dieser Rücksicht ihr Recht behaupten. Und wenn es wahr ist, (was wohl niemand läugnen wird,) daß auf den vaterländischen

schen hohen Schulen bald ein katholisches, bald ein evangelisches, bald ein kaiserliches, bald ein reichsständisches ꝛc. Staatsrecht gelehret wird; so dürfte wohl auch das reichsritterschaftliche Staatsrecht, wenn es auf mehreren hohen Schulen vorgetragen werden sollte, je nach den politischen Verhältnissen eines jeden Landes eine ganz verschiedene Gestalt erhalten.

Freylich ist es dem reichsritterschaftlichen Mitgliede, so gut wie dem, der sich dem Dienste der Reichsritterschaft widmet, wesentlich nothwendig, die Grundsätze kennen zu lernen, mit welchen er künftig vielleicht zu kämpfen haben wird. Allein als Entscheidungsgründe braucht er sie nicht gerade kennen zu lernen — nicht bloß leicht berührt, oder nur halb in ihr gehöriges Licht gestellt dürfen die Gerechtsame der Reichsritterschaft bey dem Vortrage ihres Staatsrechtes werden. Aber wie leicht kann das unter dem allmächtigen Einflusse der Politik geschehen! Das System der Landeshoheit hat bekanntlich gewisse Eigenthümlichkeiten, die der reichsritterschaftlichen Verfassung nicht sehr

gün-

